Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1877)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommerfitung 1877.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaken, din 25. Juni 1877.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Resgierungsrath beschlossen, den Großen Kath auf Montag den 16. Juli nächsthin zur Sitzung einzuberusen. Sie werden dennach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 11hr, im gewohnten Lokal auf dem Kathhause in Bern einzusinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

A. Entwürfe bon Gefeten und Defreten.

Sesetze zur ersten Berathung. er das Wirthschaftswesen und den Kandel m

Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

B. Borträge.

- a. Des Regierungsprösibenten.
- 1. Bericht über Ersatmablen in den Großen Rath.
- 2. Bericht über bas Ergebniß der Eolksabstimmung vom 27. Mai.

Tagblatt bes Großen Rathes 1877.

- b. Der Direktion der Juftig und Boligei.
- 1. Naturalisationen.

2. Strafnachlaßgesuche.

- 3. Gefuch der Einilftandsbeamten um Erhöhung bes Staats= beitrages an ihre Befoldungen.
 - c. Der Direktion ber Finangen.
- 1. Nachkreditbegehren.
- 2. Zweiter Bericht über die Finanzlage des Kantons.
- 3. Boranfchlag über ben Staatshaushalt bes Kantons für 1877.
- 4. Beschwerbe der Gemeinden Roches, Courrendlin und Münfter gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuersachen.
- d. Der Direktion der Domänen und Forsten. Käuse und Berkäuse.
- e. Der Direktion des Militärs. Entlassung eines Mitgliedes des Kriegsgerichts.
- f. Der Direttion ber öffentlichen Bauten. Stragenbauten.

C. Wahlen.

- 1. Zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
- 2. Der Gerichtspräfibenten von Wangen und Biel.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesett: die Vorträge des Regierungspräsidiums und das Wirthschaftsgesetz.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. Juli statt. Auf denselben Tag wird die Berathung des Berichts über die

Finanzlage bes Kantons angesetzt, und es werden hiezu bie Mitglieder bes Großen Rathes bei Eiben geboten.

Krauchthal, Wampfler, Wieniger, With, Wüthrich, Wyß, Zeller, Zumkehr, Zumwald.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsibent: Michel.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsibent sofort über zur

Tagesordnung:

Ueberweisung von Traftanden an Rommiffionen.

Es werden gewiesen:

1) die Strafnachlaßgesuche an die Bittschriftenkom= mission;

2) bie Nachtreditgesuche an die Staatswirthschaftstom= mission;

3) die Käufe und Berkaufe an die bestehende Kom= mission;

4) die Expropriationsgesuche für einen Schießplat zu Signau und für die Stadterweiterung von Pruntrut an eine vom Büreau zu bestellende Kommission von drei Mitgliedern.

Erste Sikung.

Montag den 16. Juli 1877.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafibenten Michel.

Herr Präsident. Ich gebenke, die Sitzungen jeweilen von 8 bis 1 ober 2 Uhr dauern zu lassen. In dieser Weise wird es vorausssichtlich möglich sein, die Geschäfte bis Mittwoch oder Donnerstag zu erledigen, ohne Nachmittagssitzungen abzuhalten.

Nach bem Namensaufrufe sind 131 Mitglieder anwesend; abwesend sind 121, wovon mit Entschuldigung: die
Hernen Amstuz, Arn, Bähler, Bohren, Born, Bürki, Chappuis,
Geller in Bern, v. Grünigen, Hänni in Köniz, Hauser, Hofer
in Diesbach, Hossisteter, Jolissant, Konig, Mühlemann, Rägeli,
Ott, Nosselet, Roth, Köthlisderger in Walkringen, Sabli,
Schahmann, Seiler, Sieber, v. Sinner, Spahr, Spring,
Sterchi, Walther in Landerswyl, Willi, Wirth, Jurbuchen;
ohn e Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Althus,
Anken, Berger, Bircher, Botteron, Brand in Ursenbach,
Bruder, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Lausen,
Burren, Chobat, Deboeuf, Donzel, Ducommun, Engel, Fattet,
Flück, Flückiger, Folletête, Galli, Girardin, Grenouillet, Greppin, Gruber, Grünig, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee,
Hennemann, Heller, Kötschet, Kohler in Fruntrut, Kurz,
Ledermann, Keller, Kötschet, Kohler in Fruntrut, Kurz,
Ledermann, Keller, Kötschet, Kohler in Bruntrut, Kurz,
Ledermann, Wüller, Pape, Plüß, Prêtre, Queloz, Nacle, Rebetez, Nenser in Lengnau, Nenser in Bözingen, Riat, Köthlisderger in Hengnau, Renser in Bözingen, Riat, Köthlisderger in Hengnau, Kenser in Bözingen, Riat, Köthlisderger in Hengnau, Kenser in Bözingen, Kiat, Köthlisderger in Hengnau, Kenser, Schüpdach, v. Siebenthal, Stalber, Stähli, Stämpsti in Uettligen, Stettler in
Lauperswyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Berweille, Walther in

Bortrag über die seit der letten Session statt= gefundenen Ersatwahlen.

Es find gewählt:

1) im Wahlkreise Bätterkinden an Platz des zum Amtschaffner gewählten Herrn Schwab:

Herr Rudolf Aeberhard, Wirth in Epelkofen; 2) im Wahlfreise Burzelen an Plat bes ausgetretenen

Herrn Werren:
Serr Benbick Kurz Gemeinbspräsibent in Mattenwnl:

Herr Bendicht Kurz, Gemeindspräfibent in Wattenwyl; 3) im Wahlfreise Herzogenbuchsee an Plat bes ausgetretenen Herrn Hoser:

Herr Johann Schar, Gemeindspräsident in Inkwyl; 4) im Wahlkreise St. Immer an Platz bes ausgestretenen Herrn Droz:

Herr Charles Kobert, Uhrenfabrikant in Villeret; 5) im Wahlkreise Sumiswald an Plat des ausge-

tretenen Herrn Müller: Herr Joh. Haslebacher, Landwirth in Haslebach bei

Sumismald;
6) im Wahlkreise Langent hal an Platz bes ausgestretenen Herrn Geiser:

Herr Gottlieb Bangerter, Handelsmann in Langenthal;

7) im Bahlfreise Bern, mittler: Gemeinbe, an Plat ber ausgetretenen Herren Fellenberg urb Wilbbolg:

Herr Friedrich Thormann ev. Graffenried, Ingenieur in Bern,

Herr Friedrich Kilian, gew. Regierungsrath in Bern; 8) im Wahlkreise Bern, untere Gemeinde, an Plat bes verstorbenen Herrn Böhlen:

Berr Friedrich Sartmann, gev. Großrath in Bern

Da gegen biese Wahlverhanblunzen keine Einsprachen eingelangt sind, und sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten barbieten, so werben sie auf den Antrag des Regierungs-rathes genehmigt.

Die neugewählten Herren Aeberhard, Kurz, Schär, Robert, Haslebacher, Bangerter, Thormann, Kilian und Hartsmann leisten den verfassungsmäßigen Gib.

Bortrag über das Ergebnif der Boltsabstimmung bom 27. Mai 1877.

Diefer Vortrag lautet folgenbermaßen:

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Um 27. v. M. fand bie Volkschstimmung statt über die Gesetze:

- 1) betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern und einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung;
- 2) betreffend das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getranken.

Die erstere der beiden Vorlagen wurde mit 26,104 gegen 19,157 Stimmen angenommen und tritt auf 1. April 1880 in Kraft.

Die letztere bagegen wurde mit 25,693 gegen 19,133 Stimmen verworfen.

Die Abstimmungsergebnisse ber einzelnen politischen Bersammlungen und Umtsbezirke finden Sie auf der beigelegten Zusammenstellung verzeichnet.

Mit Hochschätzung!

Im Namen bes Regierungsrathes, Der Präfibent: Teufcher: Der Rathsfchreiber:

Dr. Erächsel.

Bern, ben 7. Juni 1877.

Nach ber vorgenannten Zusammerstellung vertheilen sich die Abstimmungsergebnisse folgenbermoßen auf die einzelnen Amtsbezirke:

1. Kantonsschulgesetz.

				Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg .				1791	1264	442
Aarwangen	•			2849	1748	904
Bern				5698	3109	2188
Biel				1232	995	189
Büren .		•		969	663	259
Burgborf .				2539	1793	592
Courtelary				2005	1147	715
Delsberg .				1711	399	12 1 5
Erlach .				584	360	181
Fraubrunnen	1			1113	714	342
Freibergen				1191	186	935
Frutigen .				872	451	357
Interlaken				2505	1 59 6	774
Ronolfingen				1674	789	753
Laufen .				833	$\bf 352$	429
Laupen .			•	907	543	313
Münster .				1321	506	74 0
Neuenstadt			•	450	238	183
Nidau .				1072	831	182
Oberhasle				409	289	103
Pruntrut				2845	432	2292
Saanen .				309	198	90
Schwarzenbu	rg			578	301	260
Seftigen .			•	1710	934	674
Signau .	÷		•	1644	807	738
Obersimment	hal	18 17		730	515	200
Niedersimme:	nth	al		817	465	332
Thun				2532	1524	886
Tradfelwald				2469	1134	1206
Wangen .				2237	1497	$\bf 556$
Militär .			٠	462	324	127
Ra	n t	0 11		48,058	26,104	19,157

Mehr Annehmende als Verwerfende: 6947

2. Wirthichaftsgefet.

				Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg .				1791	662	1015
Marwangen				2849	708	1941
Bern				5698	3048	2203
Biel				1232	$\bf 522$	669
Büren				969	322	$\bf 585$
Burgborf .				2539	980	1328
Courtelary				2005	815	1058
Delsberg .				1711	850	686
Erlach				584	132	418
Fraubrunnen				1113	391	645
Freibergen				1191	679	474
Frutigen .				872	197	602
Interlaten				2505	1223	1126
Ronolfingen	•			1674	618	930
Laufen		1		833	194	579
Laupen .				907	345	508
Münster .				1321	567	700
Neuenstadt				450	196	225
Nibau .	200	•	•	1072	410	598
Oberhasle	•	•	•	409	129	263
Pruntrut .	•		٠	2845	$1\overline{252}$	1492
Saanen .	•	•	•	309	165	132
Schwarzenbur	· ra	•	٠	578	261	280
Seftigen .	B	•	٠	1710	780	782
Signau .	•	•	٠	1644	641	871
•	· Y.	• -	÷	The second second		
u	evei	rtra	g	38,811	16,087	20,110

Uebertrag	38,811	16,087	20,110
Obersimmenthal	730	458	261
Niebersimmenthal .	817	147	640
Thun	2532	902	1457
Trachselwald	2469	638	1661
Wangen	2237	647	1367
Militär	462	254	197
Ranton	48,058	19,133	25,693

Mehr Verwerfende als Annehmende: 6,560

Von diesem Abstimmungsergebnisse wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Gesetzesentwurf

über das

Wirthschaftswesen und den Sandel mit geiftigen Getranten.

Erfte Berathung.

Es wird beschlossen, den Entwurf des Regierungsrathes, zu welchem die Kommission einige Abanderungsanträge stellt, der Berathung zu Grunde zu legen.

Diskuffion über die Gintretensfrage.

Bobenheimer, Direktor bes Innern. Es ift keine fehr leichte Sache, über diefes Gesetz zum zweiten Male Bericht zu erstatten. Indessen werden Sie mir verzeihen, wenn ich bei der Eintretensfrage etwas länger verweile, indem es nicht jeden Tag vorkommt, daß ein, ich möchte sagen, soeben, verworfenes Geset kurze Zeit darauf nochmals vorgelegt wird. Nachbem in der letzten Session des Großen Rathes bekannt geworben war, daß das Gefetz gefallen sei, murde sofort von einer Anzahl Mitglieber des Großen Rathes die Motion ein= gebracht, es sei ein neues Wirthschaftsgesetz vorzulegen und in bemfelben ben sog. Bolkswünschen Rechnung zu tragen. Diese Motion erfreute sich einer großen Anzahl Unterschriften, und sie ist, wie nicht anders zu erwarten war, von Ihnen mit sehr großem Mehr erheblich erklärt worden. Die Regierung hat die Motion acceptirt, aber auch wenn dieselbe nicht geftellt worden ware, wurde fie zu dem Entwurfe, wie er jest vorliegt, stehen, ja ich gehe weiter und sage: sie müßte bazu stehen. Bei ber gegenwärtigen Situation ist ein Wirthschaftsgesetz nicht nur etwas Wünschbares, sondern etwas Nothwendiges, und wenn es auch auf ben erften Blick etwas Stoßendes hat, beinahe jofortinach ber Bermerfung, bem Bolle ein neues Gefet vorzulegen, so konnen wir uns bamit troften, baß wir sagen: nous voulons en appeler du peuple mal informé au peuple mieux informé. Ich behalte mir vor, im Laufe meines Botums auf die Ursachen, welche die Berwerfung herbeigeführt haben, etwas näher einzutreten, und ich glaube, daß ich Ihnen den Beweis nicht schuldig bleiben werde, daß ein neues Gesetz einige Aussicht auf Annahme hat, und daß keine eigentlichen Grunde vorliegen, welche uns an ber sofortigen Borlage eines neuen Entwurfes hindern follten.

Ich habe vorhin gesagt, ein neues Wirthschaftsgesetz sei wünschbar. Dies ist nicht erst seit heute ober gestern ber Fall. Ich erinnere in dieser Beziehung baran, was im gestruckten Vortrage der Direktion des Innern über diesen Gegenstand gesagt ist. Dieser Vortrag ist nicht mehr sehr neu;

er batirt vom Oktober 1875, und es wird daher nicht unbe= scheiben sein, wenn ich an einiges barin Enthaltene erinnere. Wir entnehmen dem Vortrage, daß schon zwei Jahre nach dem Infrafttreten bes Gesetzes von 1852, also im Jahre 1854, eine Anzahl Wirthe sich an den Großen Rath gewendet haben, um die Gleichstellung der Konzessionswirthe mit den Patent= wirthen und die Abschaffung der Normalzahl zu verlangen. Neue Betitionen langten ein im Jahre 1857, in benen ver= langt wurde, daß die Begunftigung ber Ronzeffionare auf= gehoben und die Patentgebühr ermäßigt werbe. Dann kamen Die Petitionen von 1858 und 1859 mit zahlreichen Unter= schriften Diese Petitionen, welche in den auf dem Ranzlei= tische liegenden Bänden enthalten sind, riefen der Erledigung ber Petitionen von 1857. Endlich ift zu erwähnen bie Petition von 1869, in welcher eine Anzahl Wirthe nach ber Annahme ber fog. Branntweingesetze einer Revision bes Wirth= schaftsgesehes riefen, indem sie behaupteten, durch die Gesehe von 1869 seien die ohnehin ziemlich schwer belasteten Wirthe noch ungünstiger gestellt worden. Sie sehen also, daß es an Petitionen nicht gefehlt hat. Allen diesen Betitionen aber, die fich auf die Zeit von 1854-1869 erstrecken, ist man die Antwort noch heute schuldig. Daß seit 1869 die Wünschbar= feit der Revision abgenommen habe, wird man also nicht be= haupten wollen.

Auch an Wotionen im Schooße des Großen Rathes hat es nicht gesehlt. Um nur einige zu citiren, erinnere ich daran, daß am 20. April 1860 der Große Rath einen Antrag der Staatswirthschaftskommission annahm, dahin gehend, es sollen weniger Ueberschreitungen der Normalzahl, der Wirthschaften

weniger Ueberschreitungen der Normalzahl der Wirthschaften stattsinden, so lange das Gesetz von 1852 zu Kraft bestehe. In der Sitzung vom 28. November 1860 stellten Herr Großerath Sigri und 20 Mithaste den Anzug, es seien die Artikel des Wirthschaftsgesetzes von 1852, welche die Normalzahl der Wirthschaften betreffen, aufzuheben. Dieser Anzug wurde jedoch weber in der gleichen noch in einer spätern Sitzung behandelt. Bei Berathung des Büdgets pro 1863 stellte der Be= richterstatter der Staatswirthschaftskommission Namens der= selben in der Großrathssitzung vom 9. Dezember 1862 den Untrag, es sei bei ber in nahe Aussicht genommenen Revision des Wirthichaftsgesetzes auf eine Beseitigung der mit den verfassungsmäßigen Grundfägen ber bürgerlichen Gleichheit und der Abschaffung aller Privilegien unvereinbaren Birth= schaftkonzessionen Bedacht zu nehmen, wobei immerhin bestehen= den Rücksichten der Billigkeit gegenüber den dermaligen In= habern solcher Konzessionen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen mare. Ohne Befämpfung erklärte ber Große Rath biesen Antrag durch das Handmehr erheblich. Am 26. Mai 1864 verlasen die HH. Joh. Joh. von Känel, Probst, Zingg, Mühlethaler und Andere im Großen Rathe den Anzug, der

Regierungsrath sei einzuladen:
1) mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen im Sinne einer Totalrevision

bes gegenwärtigen Gesetzes vorzulegen;

2) gleichzeitig die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Volksbelustigungen einer Revision zu unterwersen, und, sei es in einem eigenen Gesetz, oder als Theil des Wirthschaftsgesetzes, sachbezügliche Vorlagen zu bringen.

Obschon saktisch weber die Petitionen noch die Motionen erledigt sind, indem wir, mit Ausnahme der Branntweinsfadrikation und des Branntweinverkaufs, noch vollskändig auf dem Boden des Gesetzes von 1852 stehen, so sind doch einzelne Ankause genommen worden, um die Sache zu regeln. Es sind daher in den 60er Jahren auch einige Wirthschaftsgesetzentwürfe zu Stande gekommen. Unter andern der von 1864. In der Sitzung des Großen Rathes vom 23. Mai

1864 legte der Regierungsrath ein Projektgesetz betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Werthschaftspatenten zur Berathung vor. Dieses Gesetz wurde bekämpft, einerseits weil es die Normalzahl abschaffe, ande seits weil eine Totalrevision gewünscht wurde und ein proxisorisches Gesetz nicht beliebte. Im Jahre 1868 wurde danr von der Regierung wieder ein Entwurf vorgelegt, und zwar stand derselbe wesentlich auf dem gleichen Standpunkt wie das letzthin verworfene Gesetz und der Ihnen heute vorliegende Entwurf, b. h. er wollte die Normalzahl abscha fen und die Patent= gebühren erhöhen; ber Konzessionen murde in diesem Ent= wurfe nicht erwähnt. Der Große Rat; trat in dieses Gesetz nicht ein, und zwar auf einen Antrag des Herrn alt Regierungsrath Brunner, welcher eine Lanze brach für die Rormal= zahl, und trotoem der Große Rath zu verschiedenen Malen die Abschaffung derselben gewünscht hat e, beliebte sie damals nicht mit Rucksicht auf die Hinweisung des Herrn Brunner, daß es dem Großen Rathe am Borabend der Ginführung des Referendums nicht gut anstehen wurde, vor Thorschluß Anträge anzunehmen, welche dem Enticheide des souveranen Volkes vorbehalten bleiben sollten.

Aus dem Gesagten werden Sie entnehmen, taß die Re= vision wünschbar ist, und daß einzelne Punkte wie rothe Fäden durch die ganze Angelegenheit sich ziehen. Es betrifft dieß die Konzessionen, die Patentgebufren, die Normalzahl, den Branntweinverkauf und einige andere Punkte von mehr

untergeordneter Bedeutung.

Ich gehe aber weiter und sage: Die Nevision des Gesetzes von 1852 ift nicht nur wünschbar, sondern auch dringend nothwendig, und zwar aus folgenden Eründen: Zunächst ist das Wirthschaftsgesetz von 1852 durch die neue Bundesverfassung, um mich eines trivialen Ausbrucks zu bedienen, auf den Kopf gestellt worden. Es ließe ich sogar fragen, ob bas Gesetz von 1852 mit der Bundesverfassung von 1848 vereinbar gewesen sei; benn schon diese Versassung hat, zwar nicht so klar und prazis wie die neue, ben Grundsatz ber Gewerbefreiheit proflamirt, und was wohl am allerersten gegen diesen Grundsatz verstößt, ift, wenn innerhalb ber gleichen Gewerbtreibenden, sich zwei Kategorien gebildet haben, von denen die eine hohe Abgaben zahlt und die andere vollständig davon befreit ist, oder höchstens die gauz minime, ich möchte sagen lächerliche Konzessionsgebühr zahlt. Die neue Bundesserfassung will aber nicht nur die Gleichstellung und Gleichs berechtigung innerhalb des Gewerbes, sondern sie hat auch bem Staate bie Befugniß genommen, willfürlich und von fich aus die Zahl der Gewerbtreibenden gl bestimmen, wie es bisher durch Festsetzung einer Normalzahl geschah. Sie wissen benn auch, daß feit der Annahme der nenen Bundesverfaffung Die Normalzahl auch faktisch dahingefallen ift, und daß die Regierung sich mit einer Verordnung behilfen mußte, die aber nur ganz temporar das Gesetz ersetzen sollte und absolut keinen Anspruch machen kann auf große Konstitutionalität. Ich schließe über diesen Punkt, indem ich sage: die Revision ist nothwendig, weil wir mit dem Gesetze von 1852 nicht auf bem Boden ber neuen Bundesverfassunc fteben.

Die Revision ist aber auch nothweidig, weil bas Gesetz von 1852, sei es im Kapitel der Polizei, sei es in andern Punkten, ganz veraltete und unzwechnäßige Bestimmungen enthält, welche Niemand mehr befolgt. Sie wissen aber, wie fatal es für die Befolgung der Gesetze überhaupt ist, wenn man Bestimmungen fortbestehen läßt, die nicht befolgt werden

und die nur zur Uebertretung der Gese ze reizen. Der dritte Grund, aus welchem ich die Revision für nothwendig halte, ist der finanzielle. Sie wissen, wie die Finanzlage des Staates ist; Sie wissen, daß wir für die Jahre 1875, 1876, 1877 und 1878 theils an bereits beste=

henden, theils an nothwendigerweise eintretenden Ausgaben= überschüffen einen Ausfall von circa 5 Millionen haben. Diefer Ausfall ift etwas größer als die Summe, welche für die Militäranstalten ausgegeben werden muß. Aber selbst wenn keine außerordentlichen Ausgaben, wie fur diese Bauten, hatten gemacht werben mulfen, und wenn die Gifenbahnkapi= talien vollständig rentirt hatten, jo hatte man fich doch fagen muffen, daß an den Staat Bern die absolute Nothwendigkeit herangetreten fei, sich neue Ginnahmsquellen zu verschaffen. Es kann vielleicht im Staatshaushalte an dem einen ober andern Orte etwas erspart werden, allein wenn man diese möglichen Ersparnisse mit den Gesammtausgaben des Büdgets vergleicht, so gelangt man bald zu der Ueberzeugung, daß diese Ersparnisse im Grunde sehr wenig ausmachen, und daß wir auf diesem Wege nicht dazu gelangen, bleibend das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Die Ausgaben sind vorgeschrieben durch Gesetze oder sonst unumgänglich nothwendig. Es ist eine böchst seltene Erscheinung, daß bie Totalfumme der Ausgaben guruckgebt. Selbst bei ber größten Sparsamkeit, bei ganz haushälterischem Sinne wachsen die Büdgets Schritt für Schritt, Jahr für Jahr. Gegenüber einem wachsenden Ausgabenbüdget und der Unmög= lichkeit großer Ersparnisse gibt es aber nur ein Mittel: bas Schaffen neuer Einnahmsquellen. Will man diese suchen in einer Erhöhung Desjenigen, was die Domanen, die Balber, bie Gisenbahnkapitalien, überhaupt bas Staatsvermögen, abwirft? Sie wissen, daß da die Berhältnisse stärker sind, als Dasjenige, mas im Rathsaale oder felbst durch das Referendum beschlossen wird. Rehmen wir nur Einen Gegenstand: bas Holz. Der Große Rath konnte lange beschließen und bas Bernervolt es genehmigen, daß die Waldungen mehr abwerfen sollen. Wenn das Holz im Preise zurückgeht, wie es z. B. in diesem Jahre ber Fall ift, so fragen Diejenigen, welche Holz kaufen und damit handeln, nicht nach dem Rathsbeschluß, sondern der Preis stellt sich nach dem allgemeinen Markt. Auf diesen Rubriken des Büdgets ist also keine wesentliche Vermehrung der Staatseinnahmen zu erwarten.

Es bleiben somit die Abgaben. Da tritt die Frage an uns heran, ob die Vermehrung der Ginnahmen durch bie bireften ober burch die indirekten Steuern zu erzielen fei. Ich werbe mir im Laufe meines Votums erlauben, auf diese Frage etwas näher einzutreten und den Nachweis zu leiften, daß wir, felbst wenn eine Erhöhung der direkten Steuer be= lieben sollte, darin nicht das Röthige finden würden, um das finanzielle Gleichgewicht bleibend wieder herzustellen, so daß wir nothwendigerweise zu dem Mittel der indirekten Steuer greifen muffen, sei es, daß wir die bestehenden, z. B. die Wirthschaftspatentsteuer, erhöhen, sei es, daß neue indirekte Steuern eingeführt werden; von solchen war bekanntlich schon mehrmals die Rede, z. B. von einer eidgenöffichen oder kan=

tonalen Tabaksteuer.

Ich glaube, den Nachweis geleistet zu haben, daß das Zustandekommen eines neuen Gesetzes nicht nur wünschbar, sondern auch nothwendig ist. Sie wiffen, daß der frühere Entwurf mit großem Mehr von Ihnen angenommen worden ift. Bei der erften Berathung desjelben wurde die parlamen= tarische Schlacht hauptsächlich bei ber Eintretensfrage geliefert, worauf mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen wurde. Dann wurde die Diskuffion noch etwas lebhafter bei ber Frage der Konzessionen, welche mit 113 gegen 15 Stimmen erledigt murde. In ber Schlußabstimmung ber erften Berathung wurde das Gesetz mit 64 gegen 17 und in der unter Namensaufruf vorgenommenen Schlußabstimmung der zweiten Berathung mit 126 gegen 22 Stimmen angenommen. Man kann also von diesem Gesetze nicht sagen, daß es nicht im Willen des Großen Rathes und zwar der überwiegenden

Mehrheit besselben gelegen sei. Es war auch keine Barteifache; wenigstens hat sich im Rathe keine Bartei bes Gesetzes ausschließlich bemächtigt, sei es im Sinne ber Unnahme, sei es im Sinne der Verwerfung desfelben. Dennoch ift es vom Volke verworfen worden.

Unter solchen Umständen lohnt es sich bei einer zweiten Vorlage, welche unmittelbar auf die erste verworfene folgt, der Mühe, den Ursachen der Verwerfung auf den Grund zu sehen. Ms eine dieser Ursachen hat man die großen Anstrengungen der Ronzessionswirthe genannt, auf der andern Seite ist aber auch behauptet worden, und ich glaube, die seintig, daß die Mehrzahl der Konzessionswirthe im Gefühle, daß ihnen bas verworfene Gefetz bedeutend entgegenkomme, wenn auch nicht für das Gesetz gewirkt, doch demselben sich nicht seindsjelig entgegengestellt habe. Bekanntlich sollte der Termin für die Steuerbefreiung der Konzessionswirthe mit dem 1. Januar 1891 zu Ende gehen. Es war ihnen also eine Frist von 13 Jahren gewährt, so daß jeder Konzessionswirth für sein wirkliches ober vermeintliches Recht mit einer Summe entschädigt murbe, welche der erhöhten Patentgebühr, mit 13 multiplizirt, gleichkam, was für Manche einen Betrag von Fr. 6, 8-10,000 ausmacht, welchen Werth die Konzessionswirthe selbst, wenig= stens diejenigen, welche auf die baherigen Anfragen der Di= rektion des Innern geantwortet haben, ihren Konzessionen beimaßen. Im Berzeichniß, welches auf dem Kanzleitische liegt, kann die Gelbstschatzung dieser Wirthe eingesehen werben. Ich glaube also, die Konzessionswirthe haben nicht viel zur Verwerfung bes Gefetzes beigetragen. Ginige zwar haben bagegen gearbeitet in der Hoffnung, daß, wenn das Gesetz zu Falle komme, nicht so bald ein neues entstehen werbe. Die Mehrzahl aber hat sich gesagt, daß ein neues Gesetz schärfer gegen sie vorgehen würde. Es hat sich ja schon zwischen ber erften und zweiten Berathung ein Umschwung vollzogen; benn während man früher von einer 20jahrigen Frift sprach, fant bieselbe später auf 13 Jahre herab. Zwischen ben beiben Be-rathungen bes verworfenen Gesetzes hörte man Stimmen aus dem Bolke, welche so rasonnirten: Entweder haben die Konzessionswirthe ein positives Recht in den Händen, und dann muß dieses respektirt und kann nicht einfach burch das Ge= setz wegbekretirt ober, wie man sagt, mit dem naffen Finger burchgewischt werden; haben sie aber kein Recht, und wir neigen uns biefer Anficht zu, dann begreifen wir nicht, warum man die Sache länger fortbestehen lassen und ihnen noch 13 Sahre laffen will, mas fie unberechtigter Weise schon 40 und mehr Jahre befagen. Diese Stimmen hat man im Bolke vielsach gehört, und in Folge dessen sind benn auch die neuen Entwürfe viel schärser ausgefallen. Es haben daher die Konzesssionswirthe, welche die Frist von 13 Jahren acceptirten und eher für das Gesetz waren, richtiger spekulirt, als dies jenigen, welche mehr von der Verwerfung hofften.

Ein anderes Element, welches mächtig zur Berwerfung beigetragen hat, ist ohne Zweifel das große Heer der Patent= wirthe, und namentlich der kleinen, welche gefunden haben, es sei für sie das Minimum von Fr. 400 etwas Erdrückenbes, und zwar um so mehr, als man das Vorrecht der Konzessious= wirthe fortbestehen lasse. Ich glaube, es habe unter vielen dieser Wirthe, und es gibt beren beinahe 2000, eine kleine Ver= schwörung gewaltet, und es haben bieselben, zwar nicht sehr laut, aber mit desto größerer Tapferkeit und Entschlossenheit gegen das Gesetz gekämpft. Dies ist wenigstens behauptet

worden, boch kann ich natürlich nicht dazu stehen.

Auf den gleichen Boden haben sich jedenfalls auch die kleinen Gemeinden gestellt, welche, indem sie fürchteten, es werde die Erhöhung der Patentgebühr auch eine Erhöhung bes Preises ber geiftigen Getranke zur Folge haben, aus diesem ökonomischen, ich möchte fast sagen, nationalökonomischen Grunde das Gesetz verwarfen. Bei der Durchgehung ber Abstimmungstabelle werden Sie in der That finden, daß namentlich in den kleinen Gemeinden das Berhältnig ber Nein zu ben Ja ein sehr großes war. Andere haben sich durch die Bestimmungen über ben

Berkauf von Branntwein entweder verlett gefühlt, oder sie haben dieselben nicht recht verstanden, und aus diesen Grun-

ben in verwerfendem Sinne gestimmt.

Alls einen weitern Grund zur Verwerfung bes Gefetzes muß ich die relative Unthätigkeit für basselbe signalisiren, und dieser Grund läßt mich hoffen, daß ein neues Gesetz werde angenommen werden. Wiele haben sich bem Gesetze gegenüber entweder feindsetig oder passiv verhalten, und ber Große Rath hoffte, da man Geld brauche, so werde das Gefetz ficher angenommen werden. Es find baher zu beffen Gunften nicht die gleichen Anstrengungen gemacht worden, wie man sie bei frühern Ansässen gemacht hat. Sie werden es viels leicht etwas sonderbar sinden, daß ich diesen Grund nenne. Das Referendum hat sich aber nun einmal beim Bernervolke so gemacht, daß man entweder für ober gegen eine Borlage arbeiten muß.

Gegen das Gefetz sind noch andere Elemente in's Feld gezogen, und zwar aus den Arbeiterkreisen, welche der extre= men sozialistischen Richtung huldigen. Das mot d'ordre zur Berwerfung wurde am 9. Mai 1877 von der "Tagwacht" gegeben, welche sämmtliche bernische Arbeiter und Grütli= vereine aufforderte, sich auf den 27. Mai zu ruften, überall und mit allen erlaubten Mitteln das Volk über das Ver= werfliche solcher Steuern aufzuklären, und es wurde beigefügt: "Der Sieg wird nicht ausbleiben!" Wirklich ist in jenen Kreisen, die mehr rührig als zahlreich sind, sehr bedeutend agitirt worden. Die Agitation erhielt von jener Seite ben beredteften Ausdruck in einem Plakate, das am Abstimmungs= tage in der Stadt Bern, ob an andern Orten auch, scheint mir zweifelhaft, maffenhaft angeschlagen wurde. Der Ruriosität halber will ich Ihnen von biefem Plakate Kenntniß geben.

Es lautet:

"Rleinmeifter! Arbeiter!

"Stimmt wie Gin Mann mit Ja für das fortschrittliche Schulgesetz!

"Stimmt wie ein Mann mit Nein gegen bas Wirth=

schaftsgesetz!

"Es ist dies ein schlechtes Machwerk, das in traurigster Weise den Reichen begünftigt und die schwerste Last auf den Unbemittelten wälzt. Den Bach ab mit diesem schmachvollen Herrengesetze! .

"Laßt Euch nicht immer von Radikalen und Konfer= vativen als Stimmvieh benutsen, sie flattiren Euch, wenn sie Euch brauchen, doch nach ben Wahlen geben sie Euch ben Tritt! Zeigt den Radikalen und Konservativen, daß Ihr eine Macht seid, mit der sie fünftig rechnen muffen. . .

"Also Schulgesetz Ja! das schmähliche Wirthschaftsgesetz Nein!

"27. Mai 1877.

"Bernischer Arbeiterbund: "Die Rommiffion."

Dieses Plakat wird nicht sehr mächtig zur Verwerfung beigetragen haben. Vielmehr dürfte eine Anzahl ruhiger Bürger badurch bestimmt worden sein, für das Gesetz sich auszusprechen. Immerhin wird es auch einige Nein veranlaßt haben.

Die Bebenken, welche sich im sozialistischen Organe der Schweiz, in der "Lagwacht", finden, sind im Schweizervolke und ich glaube auch im Kanton Bern weiter verbreitet als man glaubt, nämlich die Bedenken gegen die indirekten

Steuern. Ein großer Theil ber Agitation gegen bas Gesetz hat sich unter der Flagge gemacht, & sollten nur direkte Steuern erhoben werben. Es ift vielkeicht gut, diese Frage hier gang kurz zu erörtern. Es ift gewiffermaßen ein poli= tisches Dogma geworden, welches man seit längerer Zeit in jedem fortschrittlichen politischen Programm zu lesen bekommt: "Weg mit den indirekten und Beschrärkung auf die direkten Steuern!" Dabei gibt man sich aber keine Rechenschaft, zu welchen Resultaten ein solches System führen würde. Ich für meinen Theil bin weber ein Unhanger ber birekten, noch ein Anhänger der indirekten Steuern, sondern ich glaube, geftützt auf die gemachten Erfahrungen, wir muffen eine Kombination beiber Systeme haben. Daß innerhalb dieses gemischten Syftems gegenwärtig Alles gut fei, will ich burchaus nicht behaupten. Wir wissen aus den Kanton Zürich, in welchem sich das Verhältniß der direk en zu den indirekten Steuern für die erfteren am gunftigften ftellt, daß ein großer Theil des Bermögens sich bei dem Suftem ber blos diretten Steuer dieser vollständig entzieht. Dieser Theil des Bermögens, ich verstehe darunter sowohl Einkommen als Rapi= talien 2c., beläuft sich, wie sich aus den bei Todesfällen stattfindenden amtlichen Inventarisationen ergibt, auf die Hälfte. Man ist daher vor einigen Indren auf den Geban-ken gerathen, eine jährliche amtliche Inventarisation einzu-führen. Wie zu erwarten war, ist die betreffende Geseysvorlage vom Zürchervolke mit großer Mehrheit verworfen worden. Jeder von uns ist überzengt, daß in unserm Kanton ein ähnliches Gesetz noch mit größerem Mehr verworfen murde; denn es verstößt im höchsten Grade gegen das Selbstftandigkeitsgefühl bes Bürgers, wenn illjährlich von Amtes wegen ein Inventar über seine Guter aufgenommen wird und Unberufene in sein Geschäft blicken, wobei gewisse Indistretionen nicht ausbleiben würden. Die Erfahrung des Kantons Zürich geht nun dahin, daß nicht etwa nur, wie man oft annimmt, das Vermögen nach oben, b. h. das große Bermögen, sich der Steuer entzieht, sondern daß dies auch nach unten geschieht. Als Korrettiv hat man sich vorgestellt, bas befte Syftem für die birette Seuer mare basjenige, welches, damit nach unten nichts entgest, eine Personalsteuer (im Kanton Zurich nennt man fie Aftivburgersteuer) und nach oben eine Progressivsteuer einführt.

Aber selbst wenn man dieses verbesserte System und eine Verseinerung der Steuerschraube, wie man sie im Kanton Vern schon oft gewünscht hat, in Scene setzen würde, so würde das dei Weitem nicht ausreichet, um die Bedürsnisse unseres Büdgets zu decken. Ich habe ausrechnen lassen, wie hoch in unserm Kanton die Steuer sein müßte, wenn man nur die direkte Steuer hätte und diesebe, wie des auch oft schon als das Ideal hingestellt worden ist, nur vom Einstommen beziehen würde. Sie würde circa 9%0 betragen. Daß ein solcher Steuersat bei uns nicht möglich ist, darüber

wird man aufeitig einverstanden sein.

Daher sage ich: Das direkte Steuerspstem soll verbessert und rationeller gemacht werden; aber auch mit diesen Bersbesserungen werden wir noch nach Jahrzehnten und vielleicht nach Jahrhunderten nicht dazu gelaugen, keine indirekten, sondern blos direkte Steuern zu beziehen. Auffallend muß für Jedermann die Thatsache sein, daß diesenizen Länder, welche wirthschaftlich am weitesten fortgeschritten sind und täglich die größten Fortschritte in Handel, Industrie und Gewerbe machen, sich eher dem System der indirekten Steuern zuneigen, ja nur dieses System benutzen und die direkte Steuer als ein bloßes Korrektiv kennen. In Frankreich ist das Berhältniß der indirekten zu den direkten Steuern wie 4:1, b. h. auf Fr. 4 indirekte Steuer wird nur Fr. 1 direkte bezogen. In den Bereinigten Staaten von Nords

amerika, benen man Fortschritt und Freiheit nicht absprechen wird, ist das Verhältniß noch ungunstiger, indem sie noch weniger direkte Steuern beziehen als Frankreich. Siezu kommt England. Alle englischen Staatsmänner suchen ihre größte Ambition barin, dazu zu gelangen, dem Parlament eine Akte vorzulegen, durch welche die direkte Steuer herab= gesetzt wird. Die indirekte Steuer ist stabil und bilbet den Hauptbeftandtheil, und die direkte wird nur als Aushulfe herbeigezogen. Man wird von den genannten Ländern nicht behaupten wollen, daß sie ihre wirthschaftlichen Interessen nicht verstehen. Und doch bezieht England seine meisten Einkunfte von Konsumgegenständen, ähnlich denzenigen, mit benen sich das vorliegende Gesetz zu befassen hat. In der letzthin erschienenen Botschaft des Bundesrathes über die Zolltarifrevision heißt es, wenn die Schweiz auf sieben Konfum= artikeln (Bier, Sichorien, Kaffee, Sprit, Tabak, Thee, Wein) einen so hohen Zoll erheben murde wie England, so wurden diese Artikel allein einen jährlichen Ertrag von 140 Millionen ergeben, d. h. wir wurden in einem Sahre foviel auf biesen Artifeln beziehen, als etwa zur Vollendung der Gotthardbahn nöthig ist. Ich will nicht sagen, daß das System der indi-rekten Steuern so weit getrieben werden solle, wie in jenen Läntern, sondern ich will blos darauf hinweisen, daß Länder, welche ihre wirthschaftlichen Interessen sehr gut verstehen, den indirekten Steuern nicht abhold sind. Ich für meinen Theil neige mich zu einem gemischten Spstem: verbessertes System der direkten Steuern und baneben auch indirekte Steuern.

Es wäre mir nun ein Leichtes, mit Zahlen nachzuweisen, baß, wenn Sie die Wirthschaftspatentsteuern gemäß dem Entwurfe erhöhen, Sie damit noch nicht an die Limite gelangen, wo das Verhältniß der direkten zu den der indirekten Steuern ein ungesundes wird. Es beträgt dieses Verhältniß:

im Kanton Bern 1: 1,41 " " Bafelland 1: 5,17 " " Aargau 1: 2,42.

Wir können also die indirekten Steuern vermehren, ohne daß man uns den Vorwurf machen kann, wir entwickelten dieselben

in einer ungesunden oder abnormen Weise.

Dabei entsteht aber die Frage, ob eine Erhöhung der Wirthschaftspatentsteuer auch noch aus andern Gründen sich rechtsertigen lasse. Diese Frage ist weitläusig erörtert worden, und wenn ich sie heute noch erwähne, so geschieht es nur der Bollständigkeit halber, und damit die Sache im Nathsaale nicht ganz underührt bleibe. Sie wissen, wie sehr seit Abschaftung der Normalzahl über die Bermehrung der Wirthschaften geklagt wird. Aus der Botschaft an das Bolk haben sie sich überzeugen können, daß die durchschnittliche Vermehrung jährlich eirea 150 beträgt. Sie wissen auch, daß diese enorme Zunahme der Wirthschaften dem Lande absolut keinen Segen bringt, wohl aber das Gegentheil, indem manche Familie dadurch ruinirt wird, vieler anderer Uebelsfände nicht zu gedenken.

Es werben nun zwei Einwendungen erhoben. Die eine kommt aus dem liberalen und die andere aus dem konservativen Lager. Ein Theil der Liberalen sagt, sobald man die Absicht kund gebe, die Zahl der Wirthschaften durch Erhöhung der Patentgebühren zu beschränken, stehe man nicht mehr auf dem Boden der Bundesversassung; man verletze nämlich daburch den Grundsatz der Gewerbesreiheit, da es dann nicht mehr Zedermann freistehe, zu wirthen. Ich antworte darauf, daß es sehr wohl mit der Freiheit des Gewerbes vereindar ist, daßselbe mit einer besondern Steuer zu belegen. Es liegen darüber Entscheide des Bundesrathes und der Bundesverssammlung vor, aber auch wenn diese Entscheide nicht vorshanden wären, müßten wir uns selbst sagen, die größte Freis

heit liege in der Gleichberechtigung Aller. Wenn die Erhöhung der Wirthschaftspatentgebühren den Grundsatz der Freiheit verletzen würde, so läge eine Verletzung desselben auch darin, daß man z. B. ein gewisses Kapital nöthig hat, um Vanquier zu sein, so daß Derjenige, der dieses Kapital nicht besitzt, diesen Beruf nicht betreiben kann, auch wenn er es gerne möchte

Von der andern Seite wird eingewendet, wenn man mit ber ftarten Zunahme der Wirthichaften nicht einverftanden sei und ihre Verminderung munsche, so solle man lieber zu bem Syftem ber Normalzahl zurückkehrent, b. h. burch bie Behörden das fog. Bedürfniß feststellen und durch fie bestimmen laffen, wie viel Wirthschaften in einer Ortschaft vorhanden sein sollen. Hiegegen ist Bieles einzuwenden: Einmal, daß sich die Normalzahl überlebt hat, so daß man auch ohne ihre Abschaffung durch die Bundesversassung nicht nöthig gehabt haben murde, ihr lange ben Krieg zu machen. Man hat bem Gesetz von 1852 vorgeworfen, es sei ein politisches Gesetz, indem es vermöge seiner Bestimmungen über die Normalzahl fich zu politischen Zwecken brauchen laffe. Es durfte nämlich die Rormalzahl überschritten werden, und es wurde dabei manchmal nach dem Interesse der Gemeinds- oder vielleicht auch einer höhern Behörde verfahren. Wenn aber auch die Beibehaltung der Normalzahl eine Wohlthat wäre, so könnte fie gleichwohl nicht beibehalten werben. Nicht nur spricht die Berfassung beutlich, sondern sie hat auch eine Interpretation erhalten, und zwar durch ein bundesräthliches Kreisschreiben vom 11. Dezember 1874. Sie werden sich erinnern, daß dieses Kreisschreiben vom Schweizervolke nicht sehr gunftig aufgenommen worden ist, allein es fand sich Riemand veran= laßt, dagegen zu remonftriren, sei es bei Behandlung des Geschäftsberichtes oder bei einer andern Gelegenheit im Schooße ber Bundesversammlung, sei es außerhalb derselben. Behörden und Bolk haben einsach diese Interpretation acceptirt, und man kann sagen, daß sie jetzt zu Recht erwachsen ift. Aber felbst wenn man darin noch einige Zweifel hatte und sich mit ber illusorischen Hoffnung tragen würde, daß von der Bundes= versammlung ein entgegengesetzter Entscheid zu erwirken ware, so frage ich: wer soll diesen Entscheid auswirken? Die Re= gierung g. B. hat das bundesräthliche Rreisschreiben acceptirt, und Sie werden ihr doch nicht zumuthen wollen, dagegen bei ber Bundesversammlung zu rekurriren. Es konnte dieß hochstens eine Gemeindsbehörde ober ein Burger thun, der mit jener Interpretation nicht einverstanden ware. Ich hoffe in= beffen, es werbe keine baherige Anregung gemacht werden.

Es bleibt mir nur noch übrig, Einiges über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu sagen. In seiner ganzen Dekonomie schließt sich der Entwurf so viel als möglich bem früheren an, weicht jedoch in einzelnen Punkten, und zwar in Hauptpunkten von bemselben ab. Einmal, mas die Konzefftonen betrifft. Sie werden bei ber Detailberathung sehen, daß die Mehrheit des Regierungsrathes beantragt, es seien die Konzessionen sofort abzuschaffen, mährend die Kommission nicht mehr an dem Termin des 1. Januar 1891 festhält, sondern denselben auf 1. Januar 1885 stellen möchte. Diese zwei vorliegenden Antrage der vorberathenden Behörden wei= chen also hierin alle beibe von den Bestimmungen des verworfenen Gefetes ab. Was die Patentgebühren betrifft, fo ift eine niedrigere Rlaffe von Fr. 300 Gebühr geschaffen worben. Auch die Klassifitation ist eine etwas andere, und end= lich ist für die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht das Maximum etwas erhöht. Das Kapitel über den Verkauf geistiger Getränke hat auch Aenderungen ersahren, und zwar, wie ich glaube, in einem Sinne, der die früheren Bestimmungen einfacher und klarer macht, und besser den Willen des Gesetzgebers zeigt. Ein anderer Punkt, worin der frühere

Entwurf abgeändert worden ist, betrifft die Polizeistunde. Endlich sind noch einzelne untergeordnete Punkte anzusühren. Z. B. ist viel schärfer ausgedrückt, daß nicht der Direktion des Innern allein die Kompetenz zusteht, über Wirthschaftsgesuche zu entscheiden, sondern der Rekurs an den Regierungsrath vorbehalten ist. Ebenso ist bestimmt, daß die Hauptklassississischen Beginn einer jeden Periode durch den Regierungsrath selbst vorgenommen wird. Im Uedrigen ist, wie gesagt, das Gesetz dem früheren ziemlich gleich, und ich möchte das nicht gerade als einen Nachtheil des neuen Gesetzes bezeichnen.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, bitte ich um Entschuldigung, wenn ich etwas lang geworden bin; ich denke aber, die Detailberathung werde dafür um so kürzer ausfallen. Ich stelle den Antrag, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Kommission. Die zur Vorberathung bes neuen Entwurfs niedergesette Kommission stellt bei Ihnen ebenfalls den Antrag, in denselben einzutreten. Ich sinde mich nicht veranlaßt, diesen Antrag näher zu begründen, mit Rücksicht darauf, daß der Herre Berichterstatter des Regierungsrathes die Eintretensfrage bereits sehr einläßlich und gründlich besprochen und Ihnen auch den Inhalt des neuen Gesetzes mitgetheilt hat, so wie mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz nicht wesentlich abgesändert worden ist, mit Ausnahme derzenigen Punkte, wo man so viel als möglich den im Volke geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen gesucht hat. In sofern dies aber nicht geschehen ist, wird der Größe Rath Beranlassung haben, in der Diskussion selbst diesen Wünschen nachzukommen.

Sygar, in Bleienbach. Ich kann nicht anders, als wenigstens dafür sorgen, daß ich gegen das Eintreten stimmen kann, und nur aus diesem Grunde ergreise ich das Wort. Ich traue mir nicht zu, die Versammlung zu belehren, und setze im Gegentheil voraus, es werde der Große Nath fast einstimmig das Eintreten beschließen. Aber nach meiner Anschauungsweise halte ich diese neue Vorlage nicht für geeignet, beim Volke Eingang zu sinden, und daher mache ich von meinem Rechte Gebrauch, dagegen zu stimmen.

Der Hauptgrund, ber das Gefet hervorgerufen hat, ift nach den Aussagen des Herrn Berichterstatters bes Regie= rungsrathes die Geldbeschaffung, und er hat auf dieses Ra= pitel viel Worte und Zeit verwendet. Er hat im Ferneren seinen Vortrag so weit ausgedehnt, bei bieser Gelegenheit ein eigentliches Steuerspftem zu entwickeln. Ich hatte geglaubt, es ware hiezu eine bessere Gelegenheit bei dem Kapitel ber Besprechung der allgemeinen Situation des Staatsvermögens, der Defizite u. f. w. Der Herr Berichterftatter des Regie= rungsrathes hat namentlich behauptet, man könne neue Auf= lagen nicht auf die direkten Steuern legen, indem es fast unthunlich sei, diese zu vermehren, sondern man muffe absolut suchen, indirette zu schaffen. Er hat aber gar nicht gefragt, ob dies eigentlich verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sei. Ich hatte geglaubt, wenn man so agiren will, wie es bem Herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes mit ben indireften Steuern beliebt, fo follte man fragen: Gilt eigent= lich der § 86 der Verfassung noch jetzt, oder ist er bereits aufgehoben? Der § 86 der Verfassung, unter der wir leben, und die vielleicht noch länger dauern wird, als Mancher glaubt, lautet fo: "Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Bermögen, Gintommen ober Erwerb gelegt werden." Da heißt es es also nichts von allen biesen indirekten Steuern, wie Tabaksteuer, Getränksteuer u. dgl., sondern es sollen

banach von nun an keine neuen intirekten Steuern mehr bezogen werden, und was der Staat noch weiter braucht, soll er durch die direkte Steuer beziehen. Das ist dei mir heute noch Geset; warum es bei der Regierung nicht mehr Geset ist, weiß ich nicht. Ich behaupte also, daß die Herbeichaffung von mehr Geld durch Wirthschaftsabgaben ein Verstoß gegen die Versassung ist, und daß wir sie richt einsühren können, ohne der Versassung zu nahe zu treten. Man wird freilich einwenden, das Volk habe in letzter Instanz über die Versassung zu entscheiden. Damals sei es so recht gewesen; aber die Versassung sie nun schon ziemlich alt und wenn das Volk heute anders entscheide, so gelte dieser Entscheid, ohne daß dadurch eine Versassungsverletzung stattsinde. Allein die Versassung gilt auch für die Minderheit, nicht nur für die Mehrheit. Wer unter dieser Versassung lebt, darf ihren Schutz anrusen, und Riemand darf über sie etwas Weiteres versügen. Wein Hauptgrund gegen kas Eintreten ist also

bie Verfassungswidrigkeit der neuen Alflage.

Ich halte aber auch dafür, es sei das Gesetz als solches, mit seiner Tendenz, absolut Geld herbeizuschaffen, ein Unglückster den Kanton. Wenn man die Pate itgebühren der Wirthe höher schraubt, als dis dahin, so sind sie genöthigt, um eristiren zu können, ihre Getränke und Speisen, Lozis u. s. w. theurer anzuschlagen. Wan sagt, es sei gleichgültig, wenn schon nicht so viele Wirthschaften eristiren, es sei im Gegentheil besser für das Land. Das ist ein sehr relativer Ausspruch. Es fragt sich, od es besser ist, wenn in einem Dors nur eine Wirthschaft eristirt oder mehrere. Wer viel trinken will, sindet das Nöthige in einer Wirthschaft so gut als in vielen. Ich sehe nicht ein, warum men gerade das Wirthschaftswesen so hoch taxiren will, daße es einem, der Lust dazu hat, unmöglich ist, dieses Gewerde zu ergreisen. Undere Gewerde sind auch frei: z. B. gibt es viele Spezierer im Lande, die allerlei gute Sachen verkauser, welche reizend sind für Denjenigen, der gern etwas Gutes genießt; ich habe aber noch nie gehört, daß man deswegen, weil viele Spezierer sind, im Uedermaaß von ihnen kause. Nur gerade beim Weinverkaus will man so beschränken, daß ja nicht Gelegenbeit sei, guten und billigen Wein zu kausen, sondern daß man ihn möglichst theuer bezahlen muß

Endlich glaube ich, wir haben keinen guten Sporn für die Berathung eines neuen Gesetzes in dem Augenblick, wo das alte verworfen ist. Was das Berner Volk vor andertshalb Wonaten verworfen hat, wird es in drei Monaten gewiß eben so gut verwerfen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Feune. Ich sehe mich veranlast, einen Antrag zu stellen. Wodurch ist das letzthin dem Volke vorgelegte Projekt zu Fall gebracht worden? Namentlich wegen der Konzessionsfrage. Die Aussehung der Konzessionen het das Bolk veranlast, das Gesetz zu verwersen. Ich glaube, es näre zweckmäßiger, die Bestimmungen über die Konzessionen aus dem Geszte auszumerzen und sie in ein Spezialgesetz auszunehmen. Wenn ein solches Gesetz vorliegen würde, so würde dann die Berathung des Wirthschaftsgesetzes keine Schwierizkeit mehr darbieten. Man sagt vielleicht, ich hätte diese Bemerkung bei der artikelweisen Berathung machen sollen. Da aker hätte man wahrscheinlich eingewendet, daß mein Antrag bei der Eintretensfrage am Platze gewesen wäre, weil er eine Berschung des Gesetzes dis zum Zeitpunkte der Vorlags eines Spezialgesetzes über die Konzessionen in sich schließe. Ich stelle also den Antrag, es sei die Berathung des vorlieger den Gesetzes zu verschieden und ein Spezialgeset über Arfbebung der Konzessionen vorzulegen, und sodann seien dies beiden Gesetze gleichzeitig zu berathen.

Herr Präsibent. Wenn ich Herrn Feune recht versstanden habe, so will er die Berathung des Gesetzs verschies ben und den vorberathenden Behörden den Auftrag geben, ein Spezialgeset über die Auftedung der Konzessionen außzuarbeiten und sodann beide Gesetz gleichzeitig vorzulegen. Ich betrachte dies als eine Ordnungsmotion und suspendire demnach die Berathung über das Eintreten, indem ich die Diskussion über die Ordnungsmotion eröffne.

herr Berichterstatter ber Kommission. Ich möchte bieser Ordnungsmotion entgegentreten, und beantrage also beren Verwerfung. Herr Feune ist, wie mir scheint, prinzipiell einverstanden, daß die Konzessionen fein Recht auf Forteristenz haben, will aber die Eliminirung derfelben nicht burch bas Gesetz über das Wirthschaftswesen selbst, sondern durch ein Separatgesetz aussprechen lassen. Mir scheint nun, ber Große Rath thate viel klüger, die Abrogation der Konzessionen, wenn er sie überhaupt beschließen will, durch das Wirthschafts= gesetz selbst zu beschließen, als daß er ein neues Gesetz darüber erläßt. Sie haben gewiß mit mir schon oft und viel, na= mentlich gegenüber den eidgenössischen Vorlagen, den Vorwurf erheben hören, daß, wenn man auch das Gesetz sehe, man doch die Ausführungsverordnungen nicht kenne, und daß, wenn man diese kennte, man öfters gegen das Gesetz selbst auftreten wurde. Herr Feune will nun nicht nur das Ausführungsgesetz suspendiren, sondern sogar das Gefetz in zwei Theile theilen, in ein Gesetz über Aufhebung ber Konzessionen und in eines über das Wirthschaftswesen. 3ch halte das für gefährlich. Herr Feune ift offenbar nur von der Absicht ge= leitet, die Sache dem Volke mundgerecht zu machen; allein ich befürchte, daß sein Antrag gerade die gegentheilige Wirkung beim Bolte hätte. Das Bolt murbe sagen: Man will uns eine Falle legen; wir sollen vorläufig die Konzessionen abschaffen, und nachher erst, wenn diese aus dem Felde geschlasgen sind, wollen sie das Wirthschaftsgesetz machen. Ich halte aber dafür, daß auch der Zweck, den Herr Feune im Auge hat, verfehlt würde. Er glaubt dadurch, die dem Gesetz von Seiten der Konzessionare gemachte Opposition zu beseitigen; ich zweisse aber sehr, ob dies der Fall sein wird. Gesetzt, das Bernervolk nehme die Abrogation der Konzessionen durch ein besonderes Gesetz an, so sind die Konzessionare mit ihren Wirthschaften noch immer da und haben annähernd das gleiche Interesse, gegen ein neues Wirthschaftsgesetz mit höheren Gebühren aufzutreten, um möglichst wenig bezahlen zu müssen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. möchte mit kurzen Worten gegen den Vorwurf des Herrn Gngax auftreten, als sei die Vorlage inkonstitutionell. kann diesen Borwurf in keiner Weise acceptiren. Als Berr Gygar die Berfaffung anrief, fo glaubte ich, er werde uns beweisen, daß das gegenwärtige Gesets von 1852 inkonstitu-tionell ist, indem es sehr bedeutend gegen den allerersten Grundfat der Berfaffung, den der Gleichheit aller Burger vor dem Gesetz, verstoßt, weil nach demselben nicht alle Wirthe vor dem Gesetz gleich sind, sondern es zwei Kategorien von Wirthen, begunstigte und nicht begunstigte, aufstellt. Ich hätte also erwartet, daß dort der Borwurf der Intonstitutio= nalität applizirt murde. Was aber den von Herrn Singar abaelesenen Art. 86 der Verfassung betrifft, so ift berselbe, wie es auch im Verfassungsrathe geschehen ist, nur im Zu= sammenhang mit dem vorhergebenden aufzufassen. Wenn ich nicht irre, war herr Gygar felbst Mitglied des Berfassungs= rathes, und er wird sich baber sehr gut erinnern, wie während vielen Tagen über den Art. 85, der von dem Armen- und Finanzwesen des alten und des neuen Kantons handelt, leb-

haft diskutirt murde, und wie dieser Artikel und der folgende in der Abstimmung miteinander zusammenhingen, daher also Art. 86 nur als Ergänzung des Art. 85, des sogenannten Märitartikels, aufzusassen ist. Deswegen handelt er auch nur von den neuen Auflagen. Die Versassung hat es überhaupt unterlassen, den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern zu machen. Sie erwähnt in § 98 einige indirekte Steuern, die Einregistritungsgebühr im Jura und die Handänderungsgebühr; alle übrigen indirekten Steuern aber über= geht sie mit vollständigem Stillschweigen. Das Ohmgeld z. B., die Haupteinnahmsquelle des Kantons, ist gar nicht darin erwähnt; aber beswegen werden Sie doch nicht fagen konnen, daß das Ohmgeld verfassungswidrig sei. Es ist überhaupt in dieser Materie nur Dasjenige verboten, was die Verfassung ausdrücklich verpönt. Sie müssen sich im Geiste in jene Zeiten zurückversetzen. Damals war die direkte Steuer übers haupt etwas Neues. Der Kanton Bern hatte dis zum Jahr 1846 das Syftem ber indiretten Abgaben. Die Berfaffung hat nun mit biefem Syftem gebrochen, fett aber stillschweigend voraus, daß die bisherigen indiretten Steuern fortbestehen werden, und schreibt nur fur die neu zu freirenden bireften Steuern als Regel vor, an die man sich zu halten habe, daß sie gleichmäßig auf Bermögen, Einkommen ober Erwerb ge= legt werden sollen. Also wäre ein Borschlag, wie er hier vorliegt, nicht inkonstitutionell, selbst wenn wir eine Wirth= schaftsabgabe neu einführen würden. Diese ist aber nicht neu. Wir erhöhen sie blos; benn sie bestand schon vor bem Jahre 1846, ja schon vor einigen Jahrhunderten. Es hat sich dieses Wirthschaftsabgabensystem in das ganze bernische Staatswesen eingelebt und fällt also nicht unter bas, mas hier neue Auflagen genannt wird. Wie man aber auch über die Frage der Konstitutionalität des vorliegenden Entwurfes benken mag, eines wird man demselben vindiziren muffen, nämlich daß er mit der Bundesversassung im Einklang ift, und das Gleiche können wir von dem bestehenden Gesetz von 1852 nicht sagen; benn dieses ist sowohl mit der Bundes= verfassung, als mit ber kantonalen im Widerspruch.

Herr Präsident. Ich wollte den Herrn Berichtersftatter des Regierungsrathes nicht unterbrechen, mache aber darauf aufmerksam, daß es sich vorläufig blos um die Ordnungsmotion des Herrn Feune handelt.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Minderheit.

Die Diskuffion über bas Eintreten wird fortgesetzt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen gegenüber dem Botum des Herrn Gygar. Was die Frage der Verfassungswidrigkeit betrifft, so hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ihm bereits geantwortet, ebenso in Beziehung auf den Vorwurf der Ungleichmäßigkeit der Auslagen. Ich möchte nur bezügslich auf die Freigebung des Wirthschaftsgewerdes den Herrn Gygar ganz kurz an das Historische erinnern, das wir im Gutachten des Herrn Staatsschiv gezogen ist. Ich möchte daran erinnern, daß Jahrhunderte lang die Regierungen immer mit dem Prinzip der Freigebung der Wirthschaften Kampf geführt haben, den gleichen Kampf, der heute noch nicht ausgesochten ist. Vereits im 16. und 17. Jahrhundert war die Regierung

im Fall, Kreisschreiben an ihre Oberamtleute zu erlaffen wegen der Klagen über das Schädliche der Ueberzahl von Wirthschaften. Im Jahr 1628 beauftragte sie durch Kreisschreiben ihre Oberamtleute, die Auzahl der bestehenden Wirthschaften einzuberichten und ferner anzugeben, welche Wirthschaften im Intereffe des Publikums aufrechterhalten, welche hingegen ale schädlich aus sittenpolizeilichen Grunden, nament= lich wegen Beranlaffung zur Böllerei und Trunkfucht, unterbrückt werben sollen. Sie fügt darin bei, daß der Schaden so groß sei, daß Weib und Kind Hungersnoth leiden muffen, mährend die Männer ihr Geld in den Wirthichaften verpraf= sen. Nach dem Eingehen diefer Berichte fand sich die Re= gierung bewogen, eirea die Hälfte der Wirthschaften zu schließen. Ich möchte Herrn Gygar ferner baran erinnern, baß im Dezember 1798 bie helvetische Negierung bas Wirthschafts= wesen völlig frei gab, indem sie sich auf den Standpunkt der Gewerbefreiheit stellte, daß aber die gleiche helvetische Regie= rung schon im September 1799 sich bewogen fand, einzu= schreiten und bas Patentsuftem einzuführen, weil fie fah, daß Die Gewerbefreiheit im Wirthschaftswesen nicht durchführbar war. Dieses System bauerte fort bis zur Mediation. Auch bie Wediationsregierung gab die Wirthschaften nicht frei, son= bern ließ die Ronzessionen wieder aufleben und schaffte die Patente ab. Ich erinnere Herrn Gngar ferner baran, daß im Jahr 1815, als ber Jura zum Kanton Bern geschlagen wurde, die Regierung ganz den gleichen Schritt that, wie ihre Vorgängerin im Jahr 1628, daß sie sich nämlich von ihren Oberamtleuten Bericht erstatten ließ über die Anzahl ber vorhandenen Wirthschaften im Jura, daß sich zwischen 5 und 600 Wirthschaften vorsanden, und daß die damalige Regierung, wenn ich mich recht erinnere, im Jahr 1817, wenn nicht schon 1816, ungefähr die Hälfte davon abschaffte. Ich glaube, diese historischen Thatsachen, nebst den Thatsachen, die mir selber erleben, werden bei Jedem die Ueberzeugung feststellen, daß das Wirthschaftsgewerbe unmöglich völlig freigegeben werden kann, sondern daß man ihm, wenn es nicht der Volkswohlfahrt Schaden bringen foll, einige gesetzliche Schranken seizen muß. Und nun können wir dieser leber= wucherung ber Wirthschaften absolut nicht anders steuern, als indem wir sagen: Die Konkurrenz muß ausschließen: die Taren werden erhöht, und dadurch wird sich von selber er= geben, wie viel Wirthschaften sich aus ihrem Erwerb noch halten können. Ich finde es deshalb burchaus nicht gerecht= fertigt, auf den heutigen Tag dem Grundsatz unbeschränkter Gewerbefreiheit auch beim Wirthschaftswesen Gingang zu ver= schaffen.

Gygar, in Bleienbach. Ich möchte ben Herrn Berichterstatter der Kommission fragen, ob er glaubt, daß Alles gut gewesen sei, mas im sechszehnten und siebenzehnten Jahrshundert von oben herab verordnet worden ist, od man damals sich gestragt habe, wie viele Wirthschaften auf dem Land nötsig seien, und woher es denn kam, daß manche Stunde weit keine existirte, wie man jetzt noch sieht. Die Regierung hat damals gar Vieles nothwendig gesunden. Sie hat z. B. um die gleiche Zeit ein Ausschhrerbot sür Holz erlassen, und als damals im Oberaargan Giner eine Ziegeshütte errichten wollte, verordnete sie, daß er nicht Holz sondern nur Tors darin brennen dürse. Kurz, das Volk sondern nur Tors darin brennen dürse. Kurz, das Volk war über Alles bevogtet, über Essehung. Zur Förderung der Gewerbe errichtete man Zollstätten im Land, so daß das Volk immer die Haben im Sach haben mußte. Das war die väterliche Fürsorge der Regierung.

Wenn heute behauptet wird, man könne die Wirthschafsten nicht absolut frei geben, weil dies der Bolkswirthschaft

schweiz schon seit fünfzig Jahren eristirt, nämlich auf ben Kanton Neuenburg. Man sagt freilich, das sei eben ein Wein bauender Kanton. Das ist iber nicht richtig, benn der Wein bauende Bezirk umsaßt nur den schmalen Streisen am See, während der größere Theil des Kantons aus Bergen besteht, wo kein Wein wächst. Im Kanton Neuenburg nun ist schon lange das Wirthschaftswesen rei, und Zein Mensch klagt dort, daß zu viele Wirthschaften seien. Es kommt eben darauf an, wie die Leute leben, und venn an einem Orte wirklich zu viele Wirthschaften selles, wenn sie beer viele, oder sie lassen zulezt das Wirthen sellsst sein, wenn sie sehen, daß sie nicht mehr existiren können.

Abstimmung.

Titel 1.

Bon den Wirthschaftsarten, von den Wirthschaftspatenten und von den Patentgelühren.

§ 1.

Die Wirthschaften zerfallen in zwei Arten:

1) solche mit der Berechtigung, die Gaste zu beherbergen und mit Speisen und Getranken zu bewirchen;

2) solche mit der Berechtigung, Gifte mit Speisen und Getranken zu bewirthen, ohne Beherbergungsrecht.

Die auf Grund von Konzessionen Titeln oder unvorsbenklichem Herkommen ausgeübten Wilhschaften unterliegen sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Kommission beantragt, das zweite Alinea zu streichen und an bessen Stelle § 13 bes verworfenen Gesetzes zu setzen, mit Herabsetzung der Frist in Alinea 1 auf 1. Januar 1885. § 13 bes alten Entwurses lautet:

Die auf Grund von Konzessioner ausgeübten Wirthschaften sind dis 1. Januar 1891 von der Bezahlung der in diesem Gesetze vorgeschenen Patentgebühr enthoben; dis dahin haben sie die disherige Gedühr zu bezahlen. Die Konzessionssegebühr kann jedoch im Falle einer Berlegung (§ 3) angemessenessents werden.

Die konzessionirten Wirthschaften unterliegen im Uebrigen

allen Bestimmungen dieses Besetzes.

Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntswein über die Straße verkausen, haben hiefür die gesetzliche Bewilligung auszuwirken und unterliegen der in § 29 stipulirten Branntweinverkaufsgedühr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Theil dieses Artikels, der die Wirthschaftsarten definirt und nach der Art der Ausübung der Wirthschaftsarten definirt und nach der Art der Ausübung der Wirthschaft solche mit und solche ohne Beherbergungsrecht untersche det, ist, wie Sie sehen, unverändert geblieben. Es ist die Frege aufgeworsen worden, ob dieser Unterschied nicht etwas Beraltetes sei. Man kann darauf antworten, daß er eine historische Berechtigung hat, und daß es für dieses Mal genügt, wenigstens den Unterschied zwischen Sch glaube auch, daß es im Interesse einer richtigen Besteurung ist, den hier noch samulirten Unterschied zwischen Gasthösen, welche beherbergen, und andern Wirth-

schaften beizubehalten; ich werbe übrigens bei den Patent=

steueransätzen auf diesen Buntt näher eintreten.

Ungleich wichtiger und wahrscheinlich einer der wichtigsten Punkte des Gesess ist die zweite Bestimmung dieses Artikels. Kommission und Regierung waren hier nicht einig. Die Regierung, oder wenigstens die Mehrheit derselben, will einsach die konzessionirten Wirthschaften allen Bestimmungen dieses Gesetzes unterwersen, während die Kommission den Art. 13 des verworsenen Gesetzes wieder aufnehmen und nur den 1. Januar 1891 durch den 1. Januar 1885 ersetzen, also die Frist für die konzessionirten Wirthschaften um sechs Jahre verkürzen möchte. Ich habe bereits dein Eintreten gesagt, welchen Standpunkt man in einem Theil des Volkes zu dieser Frage einnimmt. Es ist der Standpunkt der reinen Logik, wobei man sagt: Entweder, oder: entweder haben diese Konzessionswirthschaften ein positives Necht, positive Civilansprüche, die man ihnen nicht einsach durch ein Gesetz nehmen kann, und die daher zu respektiren sind, oder solche Nechte eristiren nicht, und für diesen Fall ist nicht einzusehen, warum das Brivilegium der Steuerbefreiung noch länger bestehen soll.

Ich will Ihnen nicht wieder die ganze Geschichte der Konzessionen machen; es ist dieser Punkt bei der ersten Debatte zur Genüge diskutirt worden. Ich will mir blos erlauben den Sat auszusprechen, über den, wie ich glaube, alle Rechtsgelehrten so ziemlich einig find, tropdem eine Vorstellung der Ronzessionswirthe das Gegentheil behauptet, den Sat nam= lich, daß die Konzeffionen von jeher nur als Ausfluß ber öffentlichen Gewalt gegolten haben, indem dies die Art und Weise war, in welcher man früher Wirthschaftsberechtigungen ertheilte, daß somit die früheren Konzessionen nichts Anderes waren, als heute die Patente, daß es fo von ber Zeit ber Reformation an gehalten wurde, wo der staatliche Gedanke zum Ausdruck gelangte, und daß der Staat bei den aller-verschiedensten Anlässen dieses Recht dokumentirt und ihm öffentlichen Ausdruck verliehen hat. Der Staat that dies, insbem er im Jahr 1529, im Jahr 1628 und weiterhin noch mehrere Male im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert bestehende Wirthschaften abschaffte und neue kreirte, unbekum= mert um die Konzessionen und um die Frage, ob diese nun Titel seien, ober nicht. Er sah sie, wie gesagt, als ganz re-vokable Bewilligungen an, die er je nach seiner Gesetzgebung, ober, da zu jener Zeit das Gesetze machen in den Sanden der Berwaltung lag, nach bem Belieben letzterer einschränken oder vermehren könne. Ganz auf den gleichen Standpunkt hat sich auch der Gesetzgeber im Jahre 1836 gestellt, indem er neben den Konzessionswirtsschaften, die während der helvetischen Periode ganz durchgestrichen, im Jahre 1804 aber wieder einzessihrt worden waren, Patentwirtsschaften kreirte, und die Konzessionen zwar anerkannte, aber blos so kange das Gesetz nicht etwas Anderes über sie verfüge. Nun hat allerdings das Gesetz von 1852 verfügt, es erkenne sie an; aber das Gesetz von 1877 kann mit ganz gleichem Rechte sagen, es wolle sie nicht länger anerkennen. Etwas kann ich ganz gut zugeben, nämlich, daß es solche Konzessionswirthschaften gibt, die wirklich Titel in Händen haben, d. h. die durch Titel nachweisen können, daß sie früher eine bestimmte Leistung gemacht haben, sei es eine Geldzahlung, oder eine Straßen= korrektion oder etwas Anderes, und ich glaube auch, daß diese entschäbigt werden sollen. Es aber im Gesetz zu sagen, dafür ist keine Nothwendigkeit, und wir haben diesen Titeln auch nicht nachzulausen, sondern ruhig zu gewärtigen, dis sie uns produzirt werden, und ich din überzeugt, daß, wenn der Staat sich gegenüber einem solchen Titel sieht, dessen Berechtigung er durch allseitige Prüfung anerkannt hat, er sich nicht weigern wird, die Entschädigung zu leisten, die dafür beansprucht werden darf. Aber abgesehen von diesen Ausnahmen, muffen wir bem Gesetzgeber das vollständige Recht vindiziren, mit diesem Privilegium ber Konzessionen aufzuräumen.

Anders gestaltet sich die Frage von dem Standpunkt ber Billigkeit gegenüber ben Konzeffionswirthen. Daß man auf berjenigen Seite, die jetzt die sofortige und vollständige Abschaffung der Konzessionen beantragt, auch der Billigkeit hat Rechnung tragen wollen, das haben Sie aus dem ersten Entwurf und auch aus ber Diskuffion besselben entnehmen können, und wenn man sich heute auf einen andern Standpunkt stellt, so ist es beswegen, weil in der vom Großen Rathe mit er= brückendem Mehr erheblich erklärten Motion der bestimmte Auftrag enthalten war, den neuen Entwurf in Uebereinstimmung zu bringen mit den Wünschen, die man bei Anlaß der Distussion des ersten Entwurfs im Bolke äußern gehört hat. Nun ging einer dieser Wünsche, wie bereits einige Mal heute gesagt worden ist, wenigstens bei einem Theil der Bevölkerung bestimmt bahin, sich auf den Standpunkt ber Logik zu stellen und zu sagen: Entweder, ober: entweder haben die Konzessionen ein Recht, und dann durft ihr sie nicht durchstreichen, oder sie haben keins, und dann durft ihr die Bergunftigung nicht fortdauern lassen, um so weniger, weil bei den erhöhten Gebühren noch eine weitere Unbilligkeit gegenüber den Patentwirthen geschaffen wird, wenn man eine ganze Rlaffe von Wirthen von diefen Gebühren langer befreit.

Ich will mich mit biesem ganz kurzen Resume begnügen und es im Uebrigen dem Herrn Berichterstatter ber Kommisstion, der es besser wird machen können, als meine Wenigkeit, überlassen, den Entwurf noch weiter zu begründen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission theilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit beantragt, den § 13 des früheren Gesetzs aufzunehmen, mit der Abänderung, daß statt des 1. Januar 1891 der 1. Januar 1885 gesetzt werde. Die Minderheit schließt sich dagegen dem Antrag des Regierungsrathes an. Für die Mehrheit wird Herr v. Werdt sprechen, und ich werde mir dann erlauben, den Winderheitsantrag in einigen Zügen zu begründen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Mehrheit der Kom= mission. Ich bin ersucht worden, den Antrag der Mehrheit zu vertreten. Sie haben keine lange Rede von mir zu er= warten, indem die Gründe für den Standpunkt der Mehrheit die gleichen sind, wie bei der früheren Berathung. Es find nicht juridische Gründe, sondern Gründe der Billigkeit. ist bereits nachgewiesen worden, wie die Konzessionen ent= ftanden find und fortgedauert haben. Diefe Rechte einer gewissen Klasse von Bürgern sind in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und von der Regierung in allen ihren Erlaffen theilweise anerkannt worben. Sie erkannte in ihren Berordnungen bie Titel an; bei allen Handanderungen von Ronzessionen wurden diese Titel notorialisch gefertigt, und es mußte jeder Bürger, der eine solche Ronzession zu erwerben im Falle war, eine entsprechende Leiftung machen. Mehrheit ber Kommission hat es beshalb unbillig gefunden, diese Konzessionen mit dem nassen Finger durchzustreichen und eine ganze Rlaffe von Burgern so empfindlich zu schädigen. Allerdings jei ber gegenwärtigen Zeitströmung Rechnung zu tragen, und der Termin, der früher auf 1. Januar 1891 angesetzt war, auf 1. Januar 1885 zu reduziren. Die Mehr= heit der Kommission glaubt, daß, wenn man so nach beiden Richtungen hin billig sei, sowohl die Wirthe als der Große Rath und das Volk den Entwurf annehmen können.

Heit tritt, wie ich bereits angeführt habe, bem Antrag ber

Regierung bei und verlangt Gleichstellung der Konzessionäre mit den Patentwirthen. Die Minderheit besteht aus 4 Mitgliedern gegenüber 7. In der Kommissionssitzung zählte sie nur 3 Mitglieder; allein diesen Morgen hat sich ihr noch ein weiteres Mitglied, das den Berhandlungen nicht hat beiswohnen können, angeschlossen. Zur Rechtsertigung dieses Anstrags könnte ich mich auf den heutigen Tag einsach darauf berusen, daß die Kommission, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, darin einig geht, daß kein juristisches Recht sur das Fortbestehen der Konzessionen vorliegt. Allein ich halte dasür, es sei doch gut, wenn ich in einzelnen großen Jügen, ohne mich in das Detail zu verlieven, die Geschichte der Entsstehung und Ausbildung der Konzessionen vorsühre, um so mehr, als einzelne Mitglieder neu in diese Behörde gewählt worden, und andererseits doch einige Wonate verslossen sind, seit der Große Nath sich mit dieser Waterie beschäftigt hat.

Die Konzessionen find im vierzehnten Sahrhundert ent= standen, um einem damaligen Bedürfniß zu genügen. Vor biefer Zeit kennen wir nämlich gar keine Wirthschaften, fon= dern nur die freiwillige Beherbergung, die von dem damali= gen reisenden Bublikum hauptfächlich bei Bekannten und bei ben Klöstern gesucht wurde. Nun gab es damals schon Ge= richtstage, Zusammenkunfte von Beiftlichen in den Klöftern, Versammlungen an Markttagen, und Diejenigen, welche ein Intereffe an diefen Zusammenkunften hatten, forgten dafür, daß das Publikum dabei bewirthet werden könne. Das waren die Grundherren, die zwar damals noch nicht politische Gewalt hatten, sondern nur Besitzer größerer Liegenschaften, ganzer Gemeinden und Herrschaften waren, wie die Zwingherren, Städte und Rlöfter. Diese Grundherren ertheilten, um dem Bedürfniß gerecht zu werden, an bestimmte Personen zu bestimmten Häusern Konzessionen, d. h. Bewilligungen, Wirthschaften auszunden, mit dem weitern Rechte, das wir heute nicht kennen, des Ausschlusses anderer Personen von ber Befugniß, innerhalb eines gewiffen Kreises das Publikum zu bewirthen. Diese Konzessionen wurden damals zum größten Theil gegen Entgelt ertheilt, gegen eine gewisse jahrliche Ab= gabe, sei es in natura, wie bei ben Zapsenwirthen, die jedes= mal, wenn ein neues Jaß angestochen wurde, dem Grundherr ein gewisses Quantum verabsolgen mußten, sei es in baarem Geld, fei es in anderen Naturalleiftungen. Es tommen aber auch einzelne Fälle vor, wo unentgeltlich Konzessionen ge= geben wurden.

Nun werden wir allerdings zugeben muffen, daß diefe Ronzessionen mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Konstitui= rung damals civilrechtlicher Natur gewesen sind und soge= nannte Shehaften gebildet haben, und hatten sie auf den heu= tigen Tag noch die gleiche rechtliche Natur, so mußten und würden wir sie anerkennen. Allein die Natur dieser Rechte hat sich geändert, und die der später ertheilten ist nicht die gleiche gewesen, wie die Natur der in den ersten Jahrhun= berten ertheilten. Es kam nämlich die Reformation und die Säkularisation der Klöster. In Folge berselben erwarb die Stadt Bern alle Grundherrschaften im Kanton bis auf 36, und es ist nicht zu vergessen, daß damals die Waadt und ber Aargan auch noch dazu gehörten. Von da hinweg ertheilte also die Stadt Bern die Konzessionen, fügte aber in der Regel bei, es werde die Bewilligung zur Wirthschaft ertheilt, "fo lange es Uns gefällt". Run tam aber bie Stadt Bern, resp. die Regierung sofort in Konflitt mit diesen Wirthschaf-ten. Die Chorgerichte, welche am Blate ber Gerichtsbarkeit ber katholischen Geistlichen eingeführt worden waren, führten fortwährend und von Jahr zu Jahr Klage bei der Regierung über die im Volke herrschende Sittenlosigkeit, Trunksucht, Böllerei u. bgl., und die Regierung ihrerseits erließ soge= nannte Sittenmandate, worin fie das Bublifum ermahnte,

von diesen Fehlern abzustehen, und iamentlich sagte, der Grund zu denselben liege hauptsächlich in der Ueberzahl der Wirthschaften. Ein ganzes Jahrhundert lang führte sie diesen Kampf mit den Wirthschaften, ohne doch ihrer Weister werden zu können.

Im Jahre 1626 erließ sie bann, wie ich bereits ange= führt habe, ein Kreisschreiben an ihre Oberamtleute mit ber Aufforderung, die Anzahl der Wirthschaften anzugeben und zu berichten, welche als für ben Berkehr nothwendig beizu-behalten, und welche im Interesse der Bolkswohl-ahrt, weil sie allerlei Anlaß zu Sittenlosigkeit und Ausschweifungen gegeben hatten, zu beseitigen seien. Nachdem die Regierung biese Berichte gesammelt hatte, erließ sie im Jahre 1628 wieder ein Kreisschreiben an ihre Oberamtleute, worin sie, gestützt auf ihre Machtvollkommenheit und ihr Hoheitsrecht, bekretirte, bag biese und jene Wirthschaften beibehalten, alle anderen aber geschloffen werden, also ale diefe Wirthschaften, nnd zwar, wenn ich nicht irre, 291 an der Zahl, als der Bolkswohlfahrt schädliche, einfach mit dem naffen Finger durchstrich. Run retlamirten die dam ligen Inhaber dieser Ronzeffionen gegen diese Berfügung nicht; die Regierung blieb babei, und mithin wurde biefelbe Rechtens. Damit ift bereits nachgewiesen, daß alle biese Ekehaften schon bamals aufgehoben worden find, indem die Regierung erklärte, baß fie diese Rechte an sich ziehe und von Staats wegen, geftütt auf das Hoheitsrecht und im Interesse bes allgemeinen Wohls, über die Ronzessionen verfüge.

Berfolgen wir nun die weitere Ausbildung, so sehen wir, daß vom Jahr 1628 bis zum Jahr 1688 Konzessionen gegeben wurden, in der Regel wieder mit dem Beisat "so lange es uns gesällt", daß aber auch einzelne Konzessionen genommen worden, wovon sich mehrere Beispiele auszählen lassen. So z. B. wurde in Münsingen eine Wirthschaft einfach geschlossen, edenso in Kütschelen und in Zegenstorf. Im Jahr 1688 nahm die Regierung eine neue Revission der Zahl der Wirthschaften vor, und da sie wieder sand, es seien ihrer zu viele, so erließ sie das sogenarnte Wirthenreglement, durch welches circa 50 Wirthschaften einsach geschlossen wurden. Auch da wieder reklamirten die Inhaber von Wirthschaftskonzessionen nicht, sondern erkann en die Verfügung der Regierung an. Bon da geht es dis zum Jahr 1798 oder der Zeit der helvetischen Republik. Während dieser Periode wurden ebenfalls einzelne Konzessionen ertheilt, andere zurücks

Im Jahr 1798 fand die helvetische Regierung, das Wirthschaftsgewerbe sei, wie jedes andere, völlig frei zu geben, und es folle also Jedermann ohne Rontrole mirthen konnen. Dieser Beschluß wurde im Dezember 1798 gefaßt, allein schon im September bes folgenden Jahres fah die helvetische Re-gierung ein, daß die Bolkswohlfahrt urmöglich mit der Freigebung des Wirthschaftsgewerbes zu verembaren sei, und führte das Vatentsystem ein, wonach Jeder, der eine Wirthschaft ausüben wollte, sich in eine Kontrole eintragen lassen, ein Batent lösen und eine Abgabe bezahlen mußte. Im Jahr 1804 schaffte die Mediationsregierung die Patente ab und ließ die Konzeffionen wieder aufleben, d. h. fie erhob fie in den alten Bestand, machte fie aber burchaus nicht beffer, als fie waren, und erkannte sie nicht civilrechtlich an. Bon ba an bis zum Jahr 1815 galt die gleiche Praxis, wie in ben früheren Zeiten. Im Jahr 1815 kam der Jura zu Bern. Bald darauf erließ die Regierung an ihre Oberamtleute im Jura ein Kreisschreiben mit dem Auftrag, über die Zahl der Wirthschaften einzuberichten und anzugeben, welche noth= wendig seien, und welche, als nur zur Sittenverderbniß Un= laß gebend, geschlossen werben konnen. Unf diesen Berichte bin schritt die Regierung dazu, eirea die Hilfte der Wirthschaften

im Jura einfach wegzubekretiren. Auch diese Wirthe im Jura reklamirten nicht, sondern anerkannten mit dem Bernervolk die Gültigkeit der Maßregel.

Also, sage ich, sind schon vor 1830 die früheren Geschaften und die seit der Resormation gegebenen Konzessionen, "so lange es uns gefällt", immer nur als Aussluß des öffentlichen Rechts betrachtet und als solche von Jedermann anerkannt worden.

Und nun die Dreißigerperiode? Da haben wir zunächst bas Gesetz von 1833. Dasselbe sagt in Art. 4: "Die auf Ronzessionen, Titeln ober auf unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften sind in ihrem Bestande anerkannt." Muffen Sie nun nicht mit mir sagen, daß auch dieses Beset die Konzessionen jedenfalls nicht besser gemacht hat, als sie hinsichtlich ihrer Berechtigung bereits waren? Ich glaube, Niemand werbe das läugnen konnen. Denn es fagt ausbrucklich, daß es fie nur in ihrem Beftande anerkennt, gibt ihnen aber kein besseres Recht, das sie als ein Civilrecht vor dem Civilrichter einklagen könnten. Das Gesetz von 1836 sagt: "Die auf Konzessionen, Titeln oder auf unvordenklichem Her= kommen beruhenden Wirthschaften, sowie diejenigen, für welche nach dem Gesetz vom 13. Heumonat 1833 Bewilligungen ertheilt worden, find in ihrem Bestande anerkannt, und inso= fern sie nicht nach dem Inhalte des Titels auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, so konnen sie gegen Bezahlung ber bis= herigen Gebühr so lange ausgeübt werden, bis das Geset über sie etwas Anderes versügt." Der Große Nath von 1836 hat sich mithin ausdrücklich und namentlich vorbehalten, wenn er es für gut finde, und geftütt auf sein Hoheitsrecht als Gesetzgeber, über diese Konzessionen etwas Underes zu verfügen, hat also damit erklärt, daß die Konzessionen keine Civilrechte find. Das Gesetz von 1852 endlich sagt einfach wieder das Gleiche, wie dasjenige von 1833, indem es die auf Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften in ihrem Bestande anerkennt. Run wissen wir aber, welchen Beftand diese Konzessionen gehabt haben. Bis zur Reformation waren fie allerdings Chehaften, wie sie damals ertheilt murben. Nachher aber sind sie öffent= lich rechtlicher Natur geworden, gleichgültig, ob fie früher oder spater ertheilt wurden. Die früheren Shehaften haben in Folge ihrer Behandlung Natur geandert, und die fpatern sind von der Regierung und von Regierungswegen mit der Reftrittion "so lange es uns gefällt", und nicht als Givilrechte ertheilt worden.

Ich habe geglaubt, in diesen kurzen Zügen den Großen Rath an das historische und an die juridische Natur dieser Konzessionen erinnern zu sollen, damit jeder Einzelne mit sich selbst ausmachen kann, ob die Konzessionen gegründete juridische Kraft haben, und wie es sich mit der Drohung verhalte, welche die Konzessionswirthe in ihrer Borstellung aussprechen, wenn man ihre Konzessionen früher oder später aushebe, so werden sie vor Gericht den Kanton um Entschädigung belangen. Ich meinerseits din darüber beruhigt, indem ich glaube, es werde keine einzige Konzession vor Gericht mit Aussicht auf Ersolg auf Entschädigung klagen können. Ueber diese juristische Aussassiung der Konzessionen sind wir in der Kommission, wie ich bereits angesührt habe, mit Ausnahme einer einzigen Stimme einig gewesen.

Allein in Bezug auf den Gesichtspunkt der Billigkeit war die Kommission nicht einig. Wie Sie soeben von Herrn Großrath v. Werdt gehört haben, war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, man solle aus den Billigkeitsgrünsden, die früher die ganze Kommission geltend gemacht hat, den Konzessionen wenigstens noch eine Frist die 1885 geben. Die Minderheit dagegen sagt: Nein, wir sind in dieser Richtung schuldig, dem Bolkswillen Rechnung zu tragen, und wie

gezogen.

er verlangt, zu sagen: Entweder haben die Konzessionen ein Recht, und dann muß man sie entschädigen, oder sie haben keines, und dann muß man sie einfach den andern gleichstellen und das Privilegium, das sie disher genossen haben, aufheben. Nun ist also die Minderheit der Ansicht, daß sie kein Recht haben, und hat demnach die früher angeführten Billigkeits-

gründe aufgegeben.

Es sei mir erlaubt, noch mit ein paar Worten auf biefe Billigkeitsgrunde einzugehen. Man hat früher und noch jett wieder geltend gemacht, es sei doch billig, den Konzes= sionen noch eine Frist einzuräumen, weil manche Besitzer folder höhere Preise dafür bezahlt haben, als sie es gethan, wenn sie gewußt hätten, daß sie jetzt aufgehoben werden. Ich gebe gerne gu, bag im Allgemeinen diejenigen Wirthichaften, auf benen Konzessionen ruhten, erwas theurer bezahlt worden find als die übrigen, und daß auch bei Erbschaften, Theilun= gen u. s. w. die Konzessionen mehr oder weniger in Unschlag gekommen sind. Es ist auch vorgekommen, daß Konzessionen gekauft und auf ein anderes Haus übertragen worden find, und es ist dafür meines Wissens z B. in Burgdorf Fr. 4—5000 und in Bern höchstens Fr. 10,000 bezahlt worben. Man fagt, bei Verkauf bes Hauses sei auch die Konzession in Unschlag gekommen, und da wäre es nicht billig, wenn bie Betreffenden ba um ihre Berechnung kämen. Was biesen Zuschlag bei Hausverkäufen betrifft, so möchte ich auf bie Käufe über Speise= ober Pintenwirthschaften verweisen, wo ebenfalls bedeutend mehr gezahlt wird, als für Privathäuser. Die Kaufliebhaber für solche Wirthschaften sind in solcher Anzahl vorhanden, daß sehr hohe Preise dafür bezahlt wer= den. Wenn also auch bis dahin den Konzessionen ein reeller Werth beigemessen worden ist, so geschah es nicht nur wegen bieser vermeintlichen Berechtigung, sondern überhaupt wegen des Rechtes, zu wirthen. Ich halte dafür, der Billigkeitsgrund treffe hier nicht zu, weil eben Jeder, der verkehrt, sehen muß, um mas er handelt. Bevor er ein Pferd, ein haus tauft, wird ber vorsichtige Räufer die Sache genau ansehen, bevor er eine Wasserkraft erwirdt, wird er nach dem Titel fragen. So wird man, wenn man konsequent bleiben will, eben auch den Konzessionären sagen mussen nach dem trivialen Ausstrucke: "Hätteft g'ichaut." Sie hätten untersuchen sollen, ob ben Ronzessionen irgend welcher Werth beizumessen sei, und wenn sie dies gethan hatten, so murben sie zu dem Ergebniß gelangt fein, daß die Konzessionen einfache Bewilligungen der Obrigkeit ohne irgend welchen civilrechtlichen Charakter waren. Haben sie diese Untersuchung beim Kaufe der Konzessionen nicht vorgenommen, so muffen sie sich selbst der Nachläffigkeit anklagen, und sie mußten zu jeder Zeit gewärtig sein, daß bie Konzessionen abgeschafft werden. Es ist übrigens nicht so ernst gemeint von den Konzessionaren, wenn sie fagen, sie haben geglaubt, die Konzessionen seien civilrechtlicher Natur. Das Wirthschaftsgesetz sollen Alle kennen; sie sollen es ja in ber Wirthsstube anschlagen. Da wissen sie auch, bag bas Gesetz von 1836 ausdrücklich sagt, die Konzessionen werden nur in ihrem bermaligen Bestande anerkannt, und bag ber Große Rath sich ausdrücklich vorbehält, barüber von Gesetzes wegen anders zu verfügen. Sie können daher billigermaßen weder bem Großen Rathe noch dem Volke den Borwurf machen, daß es unbillig sei, wenn mit den Konzessionen einmal aufgeräumt wird.

Es ist auch ein anderer Grund, warum ich sage, diese Billigkeitsgründe können da nicht in Betracht kommen. Schon disher mußten die Patentwirthe Jahr für Jahr ihre Patentzgebühr dis auf Fr. 800 zahlen, während die Konzessionswirthe mit wenigen Fränklein ausgingen. Nun sollen die Patentzgebühren noch erhöht werden, womit auch die Vertheidiger der Konzessionen einverstanden sind, und es wird dadurch die

Ungleichheit noch vermehrt. Es ist daher inkonsequent, diese sog. Billigkeitsgrunde zu berücksichtigen; denn dadurch begeht man eine Unbilligkeit gegenüber den Patentwirthen.

Ein weiterer Grund: Die Konsequenz, die Logik verlangt, daß die Wirthschaftskonzessionen sofort aufgehoben werden. Sie erinnern sich, daß im Kanton Bern eine ganze Reihe anderer Ronzeffionen eriftirt hatten: die Muble-, die Gage-, bie Delekonzessionen ec. Auch die Müller hatten das Recht, in einem gewissen Kreise, gewöhnlich im Gemeindebann, einzig und ausschließlich in ben Rehr zu fahren, und fein auswärts Wohnender durfte dieses Bannrecht brechen. Desgleichen bei den Sagen und Delen. Im Gewerbsgesetze von 1849 hat der Große Rath mit diesen Vorrechten, so weit sie nicht schon früher aufgehoben worben, aufgeräumt, aber Niemand hat daran gebacht, eine Entschädigung dafür zu zahlen. Die Müller haben zwar auch protestirt, allein es hat ihnen nichts geholfen. Und sind nicht die Wirthschaftskonzessionäre selbst schon früher in ihren vermeintlichen Rechten beschnitten worden ? Im Jahr 1833 hat ber Große Rath die Patentwirthschaften eingeführt und bas Bannrecht aufgehoben, allein feiner ber Herren Konzessionare hat sich beschwert, Reiner hat es ge= magt, ben Großen Rath vor Gericht zu zitiren. Der Große Rath ift also immer auf diesem Boden vorgegangen.

Ich erlaube mir noch, ein lettes Moment anzuführen: In ben Kantonen Waabt und Aargau sind die Konzessionen gleichzeitig wie im Kanton Bern freirt worden, weil diese Landesgebiete damals auch zu Bern gehörten. Run haben aber diese beiden Kantone längst mit den Konzessionen aufsgeräumt, und es ist ihnen nicht eingefallen, dafür eine Entsichädigung zu zahlen. Blicken Sie auch nach Deutschland: in Baden, Preußen sind die Konzessionswirthschaften ähnlich entstanden, wie bei uns, und dort hat die Landesregierung sie einsach aufgehoben und die Patentwirthschaften eingeführt.

Unter solchen Umständen soll der Größe Rath den Muth haben, zu sagen: da kein Recht vorhanden ist, so räumen wir mit diesen Konzessionen auf und wollen diese Privilegium nicht länger dulden. Auch sollten die Herren Konzessionäre selbst billig sein und sagen: wir haben dieses Vorrecht nun schon seit 1830 und länger genossen, nun wollen wir zufriesden sein und keine weitern Ansprüche machen.

Sestützt auf diese Anbringen stelle ich Namens der Minderheit der Kommission den Antrag, es möchte der § 1 nach dem Vorschlage des Regierungsrathes genehmigt werden.

Herr Präsibent. Ich nehme an, nach dem Vorschlage ber Kommissionsmehrheit solle die von ihr an Plat des zweiten Alinea's vorgeschlagene Bestimmung als Titel II, § 13, in's Gesetz aufgenommen werden. Ich lasse daher hier blos darüber abstimmen, ob man das zweite Alinea des regierungszräthlichen Entwurses annehmen oder streichen will.

Der Große Rath ift hiemit einverstanden.

Abstimmung.

1. Das unbeanstandete erste Alinea wird genehmigt. 2. Für das zweite Alinea 41 Stimmen. Für Streichung desselben nach Antrag

ber Mehrheit der Kommission

\$ 2.

Zur Ausübung einer Wirthschaft ist ein Patent ersorberlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf ein bestimmtes Lokal, und in demselben sind sämmtliche zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räumlichkeiten zu verzeigen.

Von der Erlangung eines Wirthscaftpatentes sind auszgeschlossen die Geistlichen, die Lehrer, sowie diejenigen Besamten und Angestellten, welchen befor dere Gesetze, Verordnungen und Reglemente die Ausübung einer Wirthschaft

unterfagen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Materiell hat dieser Artikel keine große Veränderung ersahren. Im früheren Gesethe hieß es da, daß die Patente von der Direktion des Innern ausgestellt werde 1. Zur Vereinsachung der Redaktion ist diese Bestimmung hier weggelassen und dann in § 3, wo es heißt, daß die Direktion des Innern über die Gesuche um Erlangung, Verleg ung oder Uebertragung eines Wirthschaftspatentes entschebe, beigesügt worden: Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Nußbaum, in Worb. Ich beautrage hier eine kleine Redaktionsveränderung, nämlich im ersten Alinea nach "Räumslichteiten" einzuschalten "in der Regel". Bei der bestimmten Fassung des Entwurses könnte das Geset in seiner Ausführung zu Schwierigkeiten Beranlassung geben. Bei außersordentlichen Anlässen wird von vielen Wirthen nicht blos in den gewöhnlich zum Wirthen benutzen Räumlichkeiten, sondern im ganzen Hause gewirthet, und ich glaube, es sollte dies auch sernerhin gestattet werden. Lach der vorliegenden Redaktion aber müßten die Wirthe rixfiren, daß dann gegen sie eine Anzeige eingereicht werde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich halte diesen Zusak nicht gerade für nöchig, indessen will ich mich ihm auch nicht widersetzen. Jedoch sollte die Einschaltung "in der Regel" nach dem Worte "sämrrtliche" gemacht werben, sonst würde sie sich auf das Berzeigen der Räumlichkeiten überhaupt beziehen. Wan wird aber eirverstanden sein, daß im Patent die zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räumlichkeiten nicht nur in der Fegel, sondern immer verzeigt werden sollen.

Nußbaum erklärt sich bamit einverstanden, daß die von ihm vorgeschlagene Einschaltung nach "sämmtliche" gesetzt werde.

§ 2 wird mit dieser Ginschaltung genehmigt.

§ 3.

Jebes Gesuch um Erlangung, Verlegung ober Uebertragung eines Wirthschaftspatents soll von Einwohnergemeinderath und vom Regierungsstatthalter in Bezug auf die Person bes Bewerbers und das von ihm verzigte Lokal begutachtet werden.

Ueber die Gesuche entscheidet die Direktion des Innern. Sie stellt die bewilligten Batente aus.

Die Kommission beantragt, nach "Innern" einzusschalten: "(§ 37)".

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe bereits bei § 2 die nöthigen Erläuterungen zu § 3 gezgeben. Dem Antrage der Kommission stimme ich bei.

§ 3 wird mit dem Antrage der Kommiffion genehmigt.

\$ 4.

Bezüglich ber perfönlichen Requisite wird verlangt, daß der Bewerber ehrensähig und eigenen Rechts sei, daß er und seine Familien= und Hausgenossen in unbescholtenem Ruse stehen, und daß namentlich keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtsertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 4 ist unverändert gegenüber der frühern Redaktion.

§ 4 wird genehmigt.

§ 5.

Das in der Anmeldung nach seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu bezeichnende Lokal soll folgende Bedingungen erfüllen:

1) zweckmäßige, gesunde und von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Näbe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten;

2) anständige Einrichtungen in hellen und ventilirbaren Räumlichkeiten; die gewöhnlichen Ausschenkräume sollen nicht höher als eine Treppe hoch gelegen sein;

3) ungehinderter freier Zugang von Außen;

4) zweckinäßige und ben Anforderungen bes Anstandes und ber Gesundheit entsprechende Einrichtung ber Absorte:

5) gefunde und zweckmäßige Anlage allfälliger Stallungen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 5 ift ebenfalls unverändert geblieben.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission trägt auf Streichung des Wortes "allfälliger" in Ziss. 5 an. Bei der Redaktion des Entwurses könnte man annehmen, es stehe den Gasthoswirthen frei, Stallungen zu haben oder nicht.

Der Herrichterstatter bes Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

§ 5 wird mit dieser Streichung genehmigt.

§ 6.

Sämmtliche Wirthschaftspatente unterliegen ber Er= neuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode beginnt mit dem 1. Januar 1878.

Die Kommission beantragt, die Worte "1. Januar 1878" zu streichen und die Stelle offen zu laffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage ber Kommission bei. Es ift derselbe eine Sache bes Anftandes, indem dann dem Be= schlusse des Großen Rathes, wann die zweite Berathung statt= finden soll, nicht vorgegriffen wird. Da wir gegenwärtig im Juli sind, so ist es möglich, das Gesetz noch in diesem Jahre zu Erde zu berathen und dem Volke vorzulegen. Es wäre dies nicht ohne Einwirkung auf die Rechnungsverhält= niffe bes nächsten Sahres.

§ 6 wird nebst dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 7.

In der Zwischenzeit fällt die Bewilligung dahin:

1) wenn Derjenige, bem fie ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich ersorderlichen Requisite (§ 4) ist; 2) wenn er durch richterliches Urtheil unsähig erklärt

worben ift, eine Wirthschaft auszuüben;

3) wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen (§ 5,

Biff. 2, 3, 4 und 5) nicht mehr entspricht;

4) wenn die Wirthschaft nicht mehr ausgeübt wird. Tritt einer dieser Fälle ein, so ist die Wirthschaftsbe-willigung zurückzuziehen und die Wirthschaft zu schließen.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Streng juristisch könnte man vielleicht sagen, daß die Ziff. 1 und 2 des Guten zu viel seien, indem es in den dort genannten Fällen nicht nöthig sei, ausdrücklich zu erklären, daß die Be-willigung dahinfalle. Die Erfahrung zeigt aber, daß diese Bestimmungen nicht ganz unnüh sind. In den letzten Wochen ist es vorgekommen, daß im Kanton ein Wirth wegen Schändung vom Richter verurtheilt worden ift, daß aber diefer ihm das Patent nicht entzog. Nun ist es klar, daß tieser Mann die Requisite, die man vom Wirth verlangt, nicht mehr erfüllt, so daß es am Platze ist, für solche Fälle das Patent als dahingesallen zu erklären. In Zist. 3 ist in der Parenthese die Zist. 1 des 5 nicht erwähnt. Es ist dies keine zus fällige Lücke, sondern eine wohlbedachte. Die Ziff. 1 des § 5 sagt nämlich unter Anderm, daß eine Wirthschaft nicht in ftörender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals ober ähnlicher Anstalten sein burfe. Wie verhält sich nun die Sache, wenn Jemand eine Wirthschaft besitzt und dann die Gemeinde eine Kirche ober ein Schulhaus in beren Nähe errichtet? Der Sprechenbe und auch Ihre Rommission halten bafür, baß hier ein wohlerworbenes Recht vorliege, bas baburch, daß die Gemeinde ober Jemand anders eine Kirche 2c. in der Nähe errichtet, nicht beseitigt wird. Diese Ansicht fin=

bet ihren Ausbruck barin, bag in Biff. 3 bes § 7 die Biff. 1 des § 5 nicht citirt wird.

§ 7 wird genehmigt.

\$ 8.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, bei Truppenzu= sammenzügen, Bolksfesten, freiwilligen Schiegubungen und Sahrmärkten den Inhabern von Wirthschaftsberechtigungen unentgeltlich die Bewilligung zu ertheilen, mährend eines oder mehrerer Tage ihre Berechtigung auch außerhalb bes Wirth: schaftslokals auszuüben.

Die Regierungsstatthalter sind auch befugt, in außer= ordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirthschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitz eines Wirth= schaftspatents sind, eine Bewilligung auf die Dauer eines ober mehrerer Tage gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 bis 20 Franken per Tag zu ertheilen. Wenn von solchen Bewilligungen in ber Nähe bes Sam=

melplates von Truppen oder militärischer lebungen Gebrauch gemacht werben soll, so ist die Zustimmung des Truppen= tommando's dazu einzuholen.

Herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel, ber ganz unverändert geblieben ift, hat den Zweck, die außerordentlichen Fälle zu regeln, von denen hier die Rede ist.

§ 8 wird genehmigt.

§ 9.

Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren Ein= kommen abzuziehen ist.

Bon den Patentgebühren fallen 10 Prozent den Gin= wohnergemeinden zu, in benen sie erhoben werden. In jeder Gemeinde foll der betreffende Antheil zur Aeuffnung der Schulguter verwendet werden, wobei die Sefundarschulen, welche ber Gemeinde gehören, oder welche sie mit andern Gemeinden zusammen besitzt, auch zu bebenken sind. Sollten die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt sein, so wird der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt. Die Zutheilung geschieht durch ben Regierungsrath.

Es werden folgende Patentklassen aufgestellt:

1. Wirthichaften mit Beherbergungsrecht:

	~	cycrottynnyat	cuj
Rlasse	1	Fr.	2000
"	2	"	1800
"	3	"	1600
"	4	"	1400
"	5	"	1200
"	6	"	1000
"	7	,,	900
"	8	,,	800
"	9	,,	700
"	10	,,	600
"	11	,,	500
"	12	,,	4 00
"	13	,,	300
		"	

2. Wirthichaften ohne Beherbergungsmecht:

		,		
Rlaffe	1	<i>ં</i> ૪	r. 1400	
"	2 3	,	4900	
"	3	,	1000	
"	4		, 900	
"	5	,	, 800	
,,	6	,	, 700	
	7		, 600	
"	8	,	500	
"	9		, 400	
"	10	,	300	

Die Rommiffion ftellt folgente Unträge:

a) im zweiten Alinea die Werte "welche der Gemeinde gehören, oder welche sie mit andern zusammen besitzt, auch" zu freichen und an deren Stelle zu seizen: "im Verkältniß ihres Besuches aus dem Schulort und den emliegenden Gemeinden ebenfalls";

b) die Klassen einzutheilen, wie folgt:

1. Wirthschaften mit Beherbergungsrecht:

Rlaffe	4	Kr.	2000
scialle	1	v_{ι} .	
	2		1800
"		"	
	3		1600
"		"	
"	4	"	1400
	5	"	1200
"		"	1.300
	6		1000
"		"	
	7		800
"		"	
	8	"	600
"		"	
"	9	"	400
11	10	"	300
"	10	"	300
2. Wit	thschaften	ohne B	cherbergungsrecht:
Rlaffe	4	Fr.	1400
straffe	Τ.	v_{ι} .	
	9		1200

c) als neues Alinea folgende Bestimmung beizufügen: "In kleinern Ortschaften sollen in der Regel die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht keine höhern Batertgebühren zahlen als Airthschaften ohne Besherbergungsrecht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Zur Vereinsachung der Diskussion schlage ich vor, den § 9 alinea-weise zu berathen.

Der Große Rath stimmt biesem Antrage bei.

Es folgt somit die Berathung über das erste Alinea des \S 9.

Herr Berichterstatter bes Rezierungsrathes. Hier ift einsach das Prinzip ausgesprochen, kaß die Wirthschaftsinhaber eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen haben, und das sernere bei der ersten Berathung des frühern Entwurfs gehörig erläuterte Prinzip beigefügt, daß das Patent nicht als Aequivalent der direkten Staatsssteuer zu betrachten sei, sondern lediglick als eine Betriebssauslage, die daher nicht von der Steuer selbst, sondern nur

vom versteuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werben bürse, wie es auch bei andern Gewerben der Fall ist. Ich will ein Beispiel wiederholen, das bei der ersten Berathung angeführt worden ist. Manche Notare und Advokaten versbrauchen alljährlich eine große Menge Stempelpapier, allein sie dürsen diese Ausgabe nicht von der Steuer abziehen, sondern höchstens als Betriedsauslage behandeln und somit vom versteuerbaren Einkommen abrechnen. Ich weiß übrigens, daß nach dem Inkrafttreten des Einkommenssteuergesetzes, trothem die daherige Bestimmung desselben sehr deutlich ist, einige Zeit Zweisel darüber walteten, ob man das so halten solle, wie es im Gesetz bestimmt war, und daß in Folge dessen mißte.

Das erste Alinea des § 9 wird ohne Einsprache genehmigt

§ 9, zweites Alinea.

(Siehe basselbe sowie ben Antrag ber Kommission oben.)

herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Dieses Allinea handelt von den Prozenten der Gemeinden. Sowohl in der Regierung als in der Kommission hat man versucht, die etwas verworrene Redaktion etwas beutlicher zu machen. Dem Abanderungsantrage der Kommission stimmt der Regierungsrath bei. Der Zweck dieses Artikels ist bekannt. Die Gemeindeverwaltung wird da, wo viele Wirthschaften existiren, nothwendigerweise ziemlich häusig in Anspruch genommen, und es ift daher gang gerechtfertigt, daß den Ge= meinden von diesen ziemlich hohen Gebühren etwas zufließe. Auch hat man gehofft, daß durch diese Bestimmung das Gesetz etwas populärer gemacht werde, namentlich in den ziemlich häufig vorkommenden Gemeinden, welche bisher Konzessionen besaßen. Im Niebersimmenthal besitzt fast jede Gemeinde eine ober zwei Konzessionen. Diese letzern wurden vermiethet und gewöhnlich an eine Steigerung gebracht, jo daß die Gemeinden daran eine willkommene Einnahme erhielten. Da nun die Ronzessionen wegfallen sollen, so ist es billig, daß ben Gemeinden gemiffermaßen eine Entschädigung geliefert werbe, indem man ihnen einen Theil der Batent= gebühren zufließen lägt. Ich hatte gewünscht, daß man die Sache noch weiter vereinfacht und den Gemeinden freigeftellt hätte, über die $10^{\circ}/_{\circ}$ zu verfügen. Ich glaube, es hätte dies mancher Gemeinde besser zugesagt. Die Sache würde dadurch etwas klarer geworden sein, und gewisse nach meiner Unficht ganz ungerechtfertigte Bedenken, als ob man z. B. mit den $10^{\circ}/_{\circ}$ mehr die Schulmeister als die Schule begünftigen wolle, wären nicht aufgetaucht. Indessen will ich keinen Antrag stellen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ein solcher leicht als ein Mangel an Schulfreundlichkeit ausgelegt werden könnte. Eine folche Interpretation ware zwar nicht richtig; benn ich bin überzeugt, daß man jeder ber 513 Einwohnergemeinden des Kantons es zutrauensvoll überlaffen tann, über bieje minime Summe zu bisponiren; übrigens würbe sie in den allermeisten Fällen zu Schul- oder Armen-zwecken verwendet werben, da dies die Hauptausgaben der Gemeinden sind. Man hat mir mitgetheilt, daß man an einigen Orten die Sache schief aufgefaßt und etwas Anderes darin gelesen habe als im Gesetze steht. Es war dies eine unrichtige Auffassung der Sache. Ich empfehle das zweite Alinea, wie es von der Kommission vorgeschlagen wird.

herr Berichter statter ber Kommission. Die Rommission empfiehlt die von ihr vorgeschlagene Redaktion, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet.

Das zweite Alinea wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 9, brittes Alinea.

(Siehe basselbe nebst bem Antrage ber Rommission oben.)

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Regierungsrath hat sich den Antragen der Kommission angeschloffen mit einer fleinen Menderung. Gie municht namlich bei beiden Wirthschaftsarten zwischen Fr. 600 und Fr. 400 noch eine Klasse von Fr. 500 einzuschalten. Sie wers den sich erinnern, wie die Klassisitation im verworfenen Ge-setze war. Für die Wirthichaften mit Beherbergungsrecht waren 7 und für diejenigen ohne Beherbergungsrecht 4 Rlaffen aufgestellt. Es ist also die Zahl der Klassen vermehrt worden, und man hat die Stala so eingerichtet, daß man jede Wirthschaft leicht rubriziren zu können glaubt. In ben untern Klaffen wird ein Sprung von je Fr. 100 und in ben obern ein solcher von je Fr. 200 gemacht. Von großer Bebeutung ift die Herabsetzung des Minimums von Fr. 400 auf Fr. 300, wodurch vielen Bebenken Rechnung Es ift bamit allerdings eine finanzielle Ein= getragen wird buße verbunden, diese mare aber noch größer, wenn wir über= haupt fein Befet zu Stande brächten

Der Ansatz von Fr. 500 wird nicht alle Wirthe befriedigen. Bis vor drei Jahren, b. h. bis zur letten Patent= erneuerung, gab es im Kanton eine beträchtliche Anzahl Patentwirthe, welche blos Fr. 100, 150 ober 200 zahlten. Diese werden finden, daß eine Auslage von Fr. 300 für fie etwas hoch sei. Sie wissen, welche Grunde bei der erften Berichterstattung zu Gunften einer Erhöhung geltend gemacht worden sind. Ich will Ihnen die Gründe kurz wiederholen: Die Erhöhung ist eine scheinbare. Wenn man sich in das Jahr 1852 zurückverset, so wird man zugeben, daß ber vorgeschlagene Ansatz von Fr. 300 im Grunde keine Erhöhung in sich schließt. Der Preis des Weines hat sich seither vers doppelt und der Geldwerth ist um die Hälfte gesunken, so daß, wenn der Wirth gegenwärtig Fr. 300 gibt, er im Grunde nicht mehr als im Jahre 1852 mit Fr. 150 zahlt. Aber auch wenn eine kleine Erhöhung in ben vorgeschlagenen Unfaten enthalten ware, so muß eben baran erinnert merden, baß einer der Hauptzwecke des Gesetzes der fistalische ift. Das staatliche Ginkommen aus ben Wirthschaften foll im gleichen Maße, wie alles Uebrige gestiegen ist, in's richtige Verhalt= niß gebracht werden, und die Regierung glaubt, daß bies mit den Anfähen, wie sie hier vorliegen, so ziemlich ge= schehe.

Eine Haupteinwendung gegen das Gesetz lag in der Behauptung, daß dasselbe eine Bertheuerung bes Getrantes nach sich ziehe Ich glaube, man habe sich ba getäuscht. Wenn ber Zweck bes Gesetzes erreicht und einzelne unnütze Wirth= schaften in ihrer Entstehung verhindert werden, so wird bies auf die Preise ganz wohlthätig wirken. Die freie Konkurrenz ist eine schöne Sache, sie hat aber, wie Alles in dieser Welt, ihre ganz bestimmten Grenzen, und wenn man darüber hinaus geht, so erfullt bie Konkurrenz nicht mehr Dasjenige, mas man von ihr zu erwarten berechtigt ist, sonbern gerabe das Gegentheil. Wir können uns das bei anbern Gewerben gut

vergegenwärtigen. Nehmen Sie z. B. Krämer, welche ihr Gewerbe in abgelegenen Gemeinden betreiben und auf eine bestimmte Runbschaft angewiesen sind. Vermehrt sich die Bahl ber Krämer zu ftart, so ist ber einzelne, wenn er für seine und seiner Familie Unterhalt auf ben Ertrag ber Krämerei angewiesen ist, genothigt, einen Theil seiner Artikel theurer zu verlaufen. Ich stelle auch die bestimmte Behauptung auf, daß eine etwas hohe Gebühr auf die Qualität des Getrantes gut wirkt. Seit ber unbeschränkten Zunahme ber Wirthschaften ift in ber Qualität ber Getranke eine Abnahme zu konstatiren, weil die Wirthe, die sich in die gleiche Kund= schaft theilen, barauf angewiesen werden, nicht nur ihre Gafte kunftlich herbeizuziehen, sondern auch sich möglichst billige Waare zu verschaffen.

3ch will biefe Betrachtungen nicht weiter ausführen. Ich glaube, die vorgeschlagene Rassififikation trage Demjenigen Rechnung, was im Volke gewünscht wurde. Personlich hätte ich gerne gesehen, wenn die obern Klassen etwas reduzirt worden wären. Indessen sehe ich mich nicht veranlaßt, da einen Antrag zu stellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Er= höhung des Maximums für Wirthschaften ohne Beherbergungs= recht auf Fr. 1400 gegenüber bem Anfat bes letten Entwurfs von Fr. 1000 ist namentlich deshalb vorgenommen worden, weil man geglaubt hat, ben Wirthschaften auf bem Lande und in kleineren Ortschaften mehr Rechnung tragen und sie in ein richtigeres Verhältniß zu den eigentlichen großen und frequentirten Wirthschften in den bevolkerten Ortschaften setten zu sollen. Nehmen Sie z. B. die Reftaurationen in ben Bahn= höfen von Bern und Biel, die nach meinem Dafürhalten zu ben frequentirteften Speisewirthschaften im Ranton gehören. Würde man diese in der höchsten Klaffe mit fr. 1000 tariren, und auf der andern Seite von einer Speisewirthschaft in einem gewöhnlichen Dörfchen — nicht in einem abgelegenen, wo noch Reduktion der Gebühr verlangt werden könnte — Fr. 400 oder 300 beziehen, so wäre dies nicht in einem billigen Verhältniß Derhalb rechtfertigt es sich, für solche frequentirte Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht noch eine Rlaffe daraufzuseten.

Was das Minimum von Fr. 300 betrifft, so mache ich barauf aufmerksam, daß sowohl Regierungsrath, als Rom-mission im früheren Entwurf bei der ersten und zweiten Berathung übereinstimmend den gleichen Antrag gestellt haben, daß aber ber Große Rath mit Rücksicht auf die Zunahme ber Wirthschaften seit der Aushebung der Normalzahl beschlossen hat, die unterste Klasse zu streichen. Ich halte nun sehr darauf, daß der Ansak von Fr. 300 angenommen werde, weil ich glaube, es sei gerade biefer Bunkt des frühern Gesetzes ein Anlaß zu scharfer Kritik gegen basselbe gewesen, und weil die fleineren Birthe mit Recht gefunden haben, es sei die ihnen auferlegte Gebühr von Fr. 400 in keinem Ber= hältniß zu den andern Wirthschaften, die ihnen tagtäglich vor

Augen geftanden find. Was im Weitern das von der Kommission vorgeschla= gene neue Aliena betrifft, so ftütt sich basselbe darauf, daß bie Birthe von Gafthofen ein großeres Betriebstapital in ihr Geschäft hineinlegen muffen, und daß in der Regel die Frequenz bezüglich der Beherbergung in den kleineren Ortschaften eine febr geringe ift, indem jest Gifenbahnftationen gur Unterkunft über Nacht von ben Reisenden aufgesucht werden, so bag man fuchen muß, diese Gafthofe möglichst zu erleichtern, damit sie nicht etwa, weil sie ihre Rendite nicht finden, sich in bloge Speisewirthschaften ummandeln. Ich empfehle Ihnen biese

Rommiffionsantrage.

Nußbaum. Ich erlaube mir einen Abanberungsantrag in Bezug auf die zweite Wirthschaftsart, nämlich die Gebühr der ersten Klasse von Fr. 1400 auf Fr. 1600, und die der zweiten von Fr. 1200 auf Fr. 1300 zu erhöhen. Ich halte bafür, daß der Ansat des Entwurfs nicht in einem richtigen Verhältniß zu dem für die erste Wirthschaftsart steht. Der Herrichterstatter der Kommission hat Ihnen das Beispiel der Bahnhofrestauration in Bern vor Lugen geführt, und ich glaube, Sie werden in der That mit sir finden müssen, es seien solche und ähnliche Wirthschaften dei dem Ansat von Fr. 1400 gegenüber den andern zu leicht behandelt.

Würsten. In § 10 ist von einer Ermäßigung ber Gebühr für die Wirthschaften in abgelegenen Gegenden die Rebe, die für den Berkehr nothwendig, aber nicht lohnend sind. Es wäre in der That sehr zu beklagen, wenn hier kein Unterschied gemacht würde....

Der Herr Präsident macht ben Redner darauf aufmerksam, daß es sich einstweilen noch im § 9 handelt.

Abstimmung.

	1.	Für	Festhal	tung	der	beiden	Rla	ffen	roa	Fr.	50
		-		100					40 (Stim	mer
		igegen			·		•		21	"	
						re von	RI	affe			
1,	Biffe	r 2 c	mf Fr.	1600		•			46	"	
	Fü	r Be	lassung	der T	are	von F	r. 14	4 00	35	,,	
	3.	Kür	Erhöhi	ing be	r T	are von	RI	affe			
2,	Biffe	r 2 (uf Fr.	1300						rheit	
	Fü	r Fr.	1200			•		•	Min	derhe	eit.

Es folgt die Berathung über das von der Kommission beantragte neue Aliniea. (Siehe oben.)

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich empfehle aus den bereits angebrachten Gründez die Annahme dieses Zusatzantrags der Kommission.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Regierung ist mit bem Antrage ber Kommission einverstanden, und ich glaube, daß dieser Zusatz dazu angethan ift, in mancher Gegend zu beruhigen. Es haben eine Anzahl Konzessions= wirthe gebroht, daß fie im Fall ber Annahme bes Gefetes sofort auf ihr Beherbergungsrecht verzichten und sich mit ber gewöhnlichen Wirthschaft begnügen mürden. In manchen Ortschaften ist das Beherbergungsrecht etwas sehr Einträg= liches; in vielen andern aber ift es geradezu eine Last, und manche Gemeinde könnte sehr leicht in Verlegenheit kommen, wenn in ihr gar keine Wirthschaft sich damit befaßt. 3ch bente, daß die Behörden, welche das Gefetz anzuwenden und die Rubrizirung der Wirthschaften nach den verschiedenen Klassen und in kleinen Ortschaften und abgelegenen Stellen, wo die Eristenz einer Herberge zur Urterkunft Nachts noth= wendig ift, eine solche Wirthschaft berücksichtigen und in manchen Fällen vielleicht sogar in ber Rlassistation niedriger stellen werben, als wenn es eine bloße abträgliche Binte ober Speisewirthschaft ware. Indessen genügt hier die zute Absicht für spätere Zeiten nicht, und man hat gefunden, es sei besser und sicherer, im Gesetz selbst eine Weg.eitung zu geben, aus welcher sich ergibt, wie die Sache geholten werden soll, und was der Wille des Gesetzgebers in biesem Punkte ist. Ich empsehle also meines Orts biesen Zusatz bestens.

Der Zusabantrag der Kommission wird angenommen.

Kaifer, in Grellingen. Ich möchte einen weiteren Zusabantrag zu § 9 stellen, folgenden Inhalts: "Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht, welche ihre Gafte blos mit Bier, Obstwein und Speisen bewirthen, bezahlen nur die Halfte ber Gebühr." Ich will biefen Antrag kurz motiviren. Es ist Ihnen allen bekannt, daß schon eine Masse von Schriften über die Branntweinpest im Kanton Bern geschrieben, und auch schon viel darüber gesprochen worden ift, ohne daß sich deshalb ein bedeutender Ersolg gezeigt hat. Im Gegentheil werden Sie wahrgenommen haben, daß von Jahr zu Jahr mehr Branntweinbrennereien entstehen und mehr Sprit einzgesührt wird. Ich bin nun allerdings nicht Einer, der glaubt, daß der Genuß von Branntwein, vorausgesetzt er werde in bescheidenem Quantum und in gesunder, b. h. reiner und fuselfreier Qualität genossen, Ibem Menschen schädlich sei. Diese Boraussetzungen treten aber in der Regel nicht ein: Der Branntwein ist nicht rein und fuselfrei, wie er sein soll, und wird allerdings oft in solchen Quantitäten genossen, daß er bem Menschen in physischer und geistiger Beziehung un= endlich nachtheilig wird. Alles, was bis dahin gegen biesen Uebelstand gethan worden ift, ift fruchtlos geblieben. Anderer= seits tann man nicht verkennen, daß ber Staat die Pflicht hat, so viel in seiner Kraft liegt, für Abhülfe zu sorgen. So lange Sie aber ber unbemittelten Masse des Volkes nur zwei Getranke offeriren konnen, Wein, wovon der Schoppen in der Regel 50 Centimes kostet, und Schnaps, wovon man für 10 Centimes ein Quantum kaufen kann, das ungefähr den gleichen Effekt macht, wie ein Schoppen Wein, so wer= ben Sie, Sie mogen machen, mas Sie wollen, diesen Uebelstand immer fortbestehen sehen. Wenn Sie nun in die Ost= schweiz kommen, z. B. in den Kanton St. Gallen, wo gar kein Wein wächst, namentlich aber in den Kanton Thurgau, so hören Sie bort gar keine Klage über großen Schnaps-konsum, und dies rührt vorzüglich davon her, daß dort, und zwar in allen Ortschaften, guter Obstwein und gutes Bier zu haben sind. Ebenso ist es in Süddeutschland. Trotzen bort in vielen Gegenden wenig ober gar tein Wein wächst, hören Sie gar keine Klage über großen Schnapskonsum, und zwar wiederum deshalb nicht, weil dem Volk an vielen Orten Obstwein, und allenthalben, auch an entlegenen Orten, gutes Bier zugänglich ist. In allen Gemeinden des Schwarzwaldes z. B. findet man eine Bierwirthschaft, oder ein Bierhaus, wie sie es dort nennen, wo man überall ein gutes Bier bekommt. Bei uns ift das Alles nicht. Auf dem Lande wirthet ber Speisewirth wie der Gasthofbesitzer ungern Bier aus, und man muß sie bazu nöthigen, weil sie eben mit Recht be-haupten, daß sie am Bier nicht so viel verdienen, als am Wein. Auf diese Weise werden die Leute, weil ihnen eben nichts Anderes offerirt wird, als Bier und Schnaps, zum Schnaps genöthigt. Wenn wir bagegen auf die von mir vor= geschlagene Weise die Bier= und Obstweinwirthschaften be= gunftigen, so zweifle ich keinen Augenblick, daß es im Ranton Bern gehen wird, wie anderswo, in der Oftschweiz und in Sübdeutschland, daß nämlich die Braffeurs, die ein In= teresse davon haben, suchen werden, daß so zu sagen in jeder Gemeinde eine Wirthschaft eröffnet werbe, ber sie Bier liefern, und es mag dies wiederum ein Grund sein, daß an vielen Orten, wo heute keine Brauerei besteht, solche eröffnet werben. Es ist ferner in der That jeweilen auffallend zu sehen, wie in Jahren, wo der Obstwachs gunftig ift, dieses Obst

maffenhaft nach ber Oftschweiz und nach Sübdeutschland geht, um bort vermostet zu werben. Man verkauft bei und im Ranton unser gutes Obst, damit die Leute in der Oftschweiz und in Süddeutschland ein gutes Getränke bekommen, und ersetzt diesen Most bei uns durch Schnaps. Es hat mir jedes Mal wehe gethan, bei uns in Laufen, wo sich bies fehr oft wiederholt, so etwas zu sehen, mahrend der Apfelwein, den man in der Oftschweiz und in Subbeutschland macht und trinkt, so gut ist, als gewöhnlicher Wein, aber tropbem zu 10 Centimes verkauft wird, was eben die Folge hat, daß in jenen Gegenden der Schnapskonsum bedeutend zurückgedrängt wird. Ich glaube, es könne dies nicht bestritten werden, und beshalb muß ber Staat hier Rücksichten tragen und ein Intereffe baran nehmen, daß folde Wirthschaften allenthalben entstehen. Dies kann man nun am besten badurch erzwecken. daß, neben den bedeutend erhöhten Patentgebühren für ge= wöhnliche Wirthschaften, besondere tiefe Gebühren, wie ich proponire, von der Hälfte der andern, für Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht aufgestellt werden, die ausschließlich nur Bier und Obstwein ausschenken. Sie erreichen übrigens bamit noch den Bortheil, daß die Bierfabrikation befördert wird, und das Geld dafür im Lande bleibt. Denn wenn allenthal= ben gutes Bier zu haben ift, so nimmt der Beinkonsum ab, indem Mancher ein gutes Glas Bier, wenn es erhältlich ift, bem Wein vorzieht. Ebenso ift es mit dem Moft. Statt daß man das Geld für Sprit in's Ausland schickt, weil befanntlich im Kanton nicht genug Schnaps fabrizirt wird, wird man dieses Geld zum größten Theil behalten können, wenn man mehr Obstwein macht und ihn nur theilweise durch Schnaps ersett. Ich glaube im Allgemeinen, Sie wurden, wenn Sie eine berartige Bestimmung aufnehmen, insbeson-bere ber arbeitenden Klasse, die gar keine andere Wahl hat, als zum Schnaps zu greifen, weil der Wein zu theuer ist, in der That einen enormen Dienst leisten, und ohne Zweifel murbe bies einen der Grunde bafur fein, daß bas Gefet, das wir nun berathen und dann dem Bolke vorlegen wollen, auch angenommen wird, indem wir dadurch zeigen, daß das Gefet nicht ausschließlich fistalisch sein soll, sondern auch ein volkswirthschaftliches Interesse verfolgt. Soust aber habe ich die größte Befürchtung, es möchte wieder verworfen werben. 3ch möchte Ihnen aus allen diesen Gründen meinen Zusat zur Unnahme empfehlen.

Bucher. Die Anregung bes Herrn Kaiser ist jebenfalls beachtenswerth. Allein da die Aufnahme seines Antrages in's Gesetz eine wesentliche Tragweite hätte, und wir heute noch nicht in der Lage sind, diese Tragweite zu bemessen, so erlaube ich mir, die Ordnungsmotion zu stellen, es sei dieser Antrag der Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, der Antrag des Herrn Bucher sei ganz richtig. Ich weiß nicht genau, welchen Wortlaut der Antrag des Herrn Kaiser hat; allein es entspricht derselbe einer Bestimmung, wie sie im früheren Entwurf der Direktion des Innern und auch des Regierungsrathes stand, nur, wie ich glaube, hier mit besserer Redaktion. Der Entwurf der Direktion des Innern lautete nämlich so: "Endlich kann der Nachlaß der Hälfte der Gedühr denjenigen Wirthschaften der zweiten Art bewilligt werden, welche sich verpflichten, keinerlei Art Branntwein, Liqueur und gebrannte Wasser, unter welchem Namen und in welcher Mischung es auch sei, und unter keinen Ilmsständen zu verkausen und auszuschenken. Verletzt der Wirth die von ihm eingegangene Verpflichtung, so soll er zur Nachzahlung der vollen Hälste der Patentgebühr angehalten werden."

Der Regierungsrath acceptirte bamals diese Bestimmung, jedoch

mit Streichung bes letten Sates.

Ich will über ben Gegenstand selbst nicht reben, ba die Kommission zuerst noch darüber berathen soll, und nur mit zwei Worten barauf ausmerksam machen, daß ich glaube, es wurden nur fehr wenige Wirthe von einer folden Bergun= stigung Gebrauch machen. Ich habe einmal hier in Bern den Bersuch gemacht, einem bekannten Bierwirth vorzuschlagen, seine Gebühr von Fr. 300 auf Fr. 150 zu ermäßigen, unter ber Bedingung, daß er keinen Branntwein ausschenke. Der Wirth nahm sich einen Tag Bebenkzeit und erklärte bann, nicht nur wurde ihm bas indirett schaden, indem viele seiner Gafte zum Bier gerne noch ein Glaschen trinken, sondern es sei auch der direkte Bortheil, den er von den wenigen Gläs= chen Branntwein habe, noch größer, als der Nachlaß der Gebühr. Ich hoffe also nicht zu viel von einer solchen Beftimmung, wurde es aber auch als ein Glück ansehen, wenn fie überhaupt realisirbar wäre, und stimme beshalb bazu, ben Antrag des herrn Raiser an die Rommission zuruckzuweisen, wobei ich zum Schluffe noch barauf aufmerkfam mache, daß wir vielleicht selbst baran Schuld find, wenn etwas Derar= tiges bei uns nicht so leicht Eingang findet, wie in Deutsch= land. Wenn bem Urmen bas Brantweintrinken zum Vorwurf gemacht wird, so sagt er sich oft: "Aber die Herren in ber Stadt trinken Kirschwasser und Cognac zum Kaffee." Das ist in der That eine Unsitte, die wir haben, und so lange wir in dieser Beziehung mit dem schlechten Beispiel voran= gehen, mird es sehr schwer sein, auf die große Masse zu wirken.

Hauert. Wenn Herr Kaiser seinen Antrag nicht ge= ftellt hätte, so würde ich ihn gestellt haben, und zwar aus folgenden Gründen. Ich habe letzten Winter im Emmenthal mit einem Bierbrauer über den Schnapskonsum und das Wirthschaftsgesetz gesprochen, und wir sind bei biesem Anlaß auch darauf gekommen, es sollte, im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk, eine solche Bestimmung, wie sie Herr Kaiser beautragt, aufgenommen werden. Wenn z. B. auf dem Lande ein Arbeiter um 10 Nappen Bier, statt Schnaps haben könnte, so würde er sich zweimal besinnen, zum Schnaps zu greifen, und namentlich im Sommer lieber Bier nehmen. Deshalb sollte man die Bierbrauerei so zu erleichtern suchen, daß so zu sagen in jedem Ofenhaus eine solche errichtet werden könnte. Dann wurde viel Unheil ver= hütet, und mancher Arbeiter mit zwei Glafern Bier fich begnügen, während er sonst brei Glafer Schnaps zu sich nimmt und noch mehr Geld dafür ausgegeben hat. Ich glaube mit Herrn Regierungsrath Bobenheimer, daß die Wirthe babei nicht viel gewinnen werden, aber man soll wenigstens den Bersuch machen, bem Publikum mit dem Beispiel vorangehen und ihm zeigen, daß wir nicht nur finanziell drückende Bestimmungen in bas Gefet aufgenommen haben, sondern auch solche, von benen wir erwarten, daß sie das Glück und Wohl des Allgemeinen fördern. Ich möchte daber fehr den Antrag bes Herrn Raifer unterftugen und ihn, nach bem Zusats= antrag des Herrn Bucher, an die Kommission weisen, indem ich glaube, es werbe eine solche Erörterung, mag heraus= kommen, was will, vom Bolke febr gut aufgenommen werden.

Abstimmung.

§ 10.

Die Patentgebühren für Wirthschaften, die nicht das ganze Jahr betrieben werden, können um höchstens einen Orittel der in § 9 festgesetzten Taxen ermäßigt werden.

In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Waßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß zedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, kann ebenfalls eine Ermäßigung und zwar dis zur Hälfte der in § 9 sestgeletzten Taxen bewilligt werden.

Das Ausschenken seiner Liqueurs in sogenannten Constitoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis 100 Franken unterworfen.

Die Kommission beantragt, statt "bis zur Hälfte" zu seinen: "im Maximum um zwei D-ittel."

Herr Berichterstatter bes Rigierungsrathes. Das zweite Alinea dieses Artikels enthält die Beftimmung, die Herr Burften im Auge hat. Die Regierung stimmt dem An= trage der Kommission hiezu bei. Ich w ll die Sache an einem Beispiel illustriren. Wenn irgend eine Wirthschaft in einer Berggegend nöthig sein wird, so wird es nach diesem Antrage möglich sein, ihr ein Patent für Fr. 100 zu geben, und ist es gar noch eine Sommerwirthschaft, so kann dann noch eine weitere Ermäßigung eintreten. Ich glaube, damit sei aller Billigkeit Rechnung getragen. Beifügen will ich noch, daß, wenn ich nur nach meinem perfonlichen Gefühl Anträge zu ftellen hatte, ich zu Alinea 1 in Bezig auf die Patentge= bühren für Saisonwirthschaften wieder ben Antrag aufnehmen wurde, auf die Halfte herabzugehen, oder noch besser sie pro rata ber Zeit festzusetzen. Indeffen find, wie Gie riffen, schon im Großen Rath und in den porberattenden Behörden viele Antrage in diesem Sinne geftellt, aber regelmäßig verworfen worden, und so finde ich mich nicht veranlaßt, einen derartigen Antrag zu stellen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es, glaube ich, boch nur ein Gebot der Billigkeit mare. Wenn auch diese Wirthschaften, vorausgesetzt die Saison sei gut, das Wetter schön, und die Fremden zahlreich, mit ihren theuren Preisen ziemlich viele und verhaltnißmäßig mehr Geschäfte machen, als andere, so ift auf ter andern Seite nicht zu vergessen, daß in diesen Einrichtungen großer Gebirgs hotels ein verhältnißmäßig großes Kapi-al steckt, bas mährend ber vollen Hälfte bes Jahres brach liegt und nicht nur nichts einträgt, sondern wegen der nöthigen Unterhaltung noch Rosten verursacht. Es sind also diese Saisonwirthichaften gegenüber ben anbern in Betreff ber Gebiube, bes Materials und auch vielleicht bes Dienstpersonals, das man für kurzere Zeit besser bezahlen muß, als für längere, boppelt belastet. Inbesser ich verzichte, wie gesagt, baranf, einen Antrag zu ftellen.

§ 10 wird mit der von der Kommission beantragten Abanderung angenommen.

§ 11.

Sogenannte Benfionen, welche nur ben in benfelben auf längere Zeit beherbergten Bersonen Bein und andere geiftige

Getränke über ben üblichen Tischwein hinaus verabfolgen, unterliegen einer jährlichen Gebühr von Fr. 100 bis Fr. 600. Sobalb solche Etablissemente Gäste vorübergehend beherbergen, unterliegen sie ben Bestimmungen bes § 9.

unterliegen sie den Bestimmungen des § 9. Das bloße Verabsolgen der Kost ohne weiteres Aussschenken von Wein und geistigen Setränken, sowie das bloße Vermiethen von Schlafstellen unterliegt keiner besondern Wirthschaftsgebühr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist gegenüber dem früheren Entwurf unverändert. Er betrifft hauptsächlich die Pensionen in den Berggegenden und bezweckt, ein Verhältniß zu regeln, das schon zu allerlei unangenehmen Ersahrungen geführt hat. Zur Empsehlung möchte ich anführen, daß man, so viel ich weiß, in Interlaken, einem Orte, wo man diese Verhältnisse ganz genau kennt und auch der Regierungsstatthalter einer der besten Kenner derselben ist, absolut nichts gegen diesen Artikel eingewendet hat.

v. Werdt. Ich glaube, der zweite Sat dieses Artikels sei nicht ganz deutlich redigirt. Wenn Jemand eine Familie in einer Pension untergedracht hat und sie zwei, drei Tage besucht, so soll er gleich gehalten werden können, wie die Familie selbst, und diese vorübergehende Beherbergung nicht als Ausübung einer Wirthschaft betrachtet werden. Dagegen gibt es Pensionen, die zugleich Vorübergehende mit Wein bewirthen. Wan sollte daher dies speziell bewerken und demenach den Satz so fassen: "Sodald aber solche Etablissemente eine öffentliche Wirthschaft betreiben, so unterliegen sie den Bestimmungen des § 9."

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Ich muß an der Redaktion festhalten, wie sie vorliegt, mit Rucksich auf ganz bestimmte Verhältnisse. Es hat sich nämlich der Migbrauch eingeschlichen, daß ein Hotel hie und da, um der Patentgebühr zu entgeben, sich einsach Bension titulirt hat. Ich konnte gang bestimmte Beispiele von Saufern anführen, welche die Firma Penfion führen; wenn aber Herr v. Werdt ober meine Wenigkeit ober irgend ein Reisender bahin geht und Mittagessen und einen Schoppen Wein ver= langt, so bekommt er dies, und kann gang ruhig, wie in einem Wirthshaus, effen und trinken. Zur Verhütung folcher Dinge hat man ben Artikel so redigirt, wie er vorliegt. Wenn man die Fassung des Herrn v. Werdt annähme, so würden diese Wirthe sagen: "Wir betreiben teine öffentliche Wirthschaft, benn wir haben keine sogenannte Gaststube," und damit mur-ben sie von ben übrigen Bestimmungen bes Gesetzes befreit sein. Dann will ich noch beifügen, daß ich bestimmte, wie-wohl seltene, Fälle kenne, z. B. im Amte Interlaken, wo die Leute sehr gerne wie für Wirthschaften bezahlen und den-noch ihr Etablissement nur Pension nennen, weil sie ihre be-stimmten Gäste haben, die ruhiger Art sind und es nicht gerne sehen, wenn eine gewisse Kategorie lärmenber Gäste regelmäßig in's Haus tommt. Die Inkonvenienz, die Herr v. Werdt signalisirt hat, könnte allerdings bei einer sehr schaffen Hanbhabung des Gesetzes eintreten; aber namentlich in Berggegenden werden sicher immer diejenigen, die dem Amtsbezirk vorstehen, der Regierungsstatthalter, der die Kapporte dem Richter überweist, und ber Richter, der über ste urtheilt, eine so gute Kenntniß ber Lokalverhältnisse haben, daß sie nicht Benfionen ohne Wirthschaftspatent wegen Besuchen bei Familien, die bort logiren, bugen werden. Ift das Pensionspatent in Ordnung, so werden die Beamten sicher das Richtige treffen.

- v. Werbt zieht seinen Antrag zurück.
- § 11 wird unverändert angenommen.

§ 12.

Die Eintheilung ber Wirthschaften in die verschiebenen Patentklassen (§§ 9, 10, 11) geschieht burch die Direktion des Innern.

Bei Anlag der Gesammterneuerung der Wirthschaftspa= tente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Beriode (§ 6) wird eine burch ben Regierungsrath zu mählende Kommission biese Gintheilung begutachten.

Im Laufe der Beriode kann die Direktion bes Innern, ba wo besondere Berhältniffe eintreten, für einzelne Wirth= schaften bie Patentgebühr ermäßigen.

Die Rommiffion beantragt folgende Faffung:

§ 12.

Bei ber Gesammterneuerung ber Wirthschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 6) ift die Eintheilung in die verschiedenen Patentklassen (§§ 9, 10 und 11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesammt= revision wird auf Grundlage ber von ber Direktion bes Innern, nach Unhörung ber Gemeinde- und Bezirksbehörden, vorzulegenden Unträge vom Regierungsrathe vorgenommen.

In der Zwischenzeit geschieht die Eintheilung der bewilsligten Patente durch die Direktion des Innern.

Im Laufe ber Periode kann da, wo außerordentliche Berhältniffe eintreten, für einzelne Wirthschaften die Patent= gebühr ermäßigt merben.

Berr Berichter statter bes Regierungsrathes. Regierung stimmt ber Fassung ber Kommission bei. Im früheren Urtikel hatte man die Eintheilung der Wirthschaften in die verschiedenen Rlaffen ber Direktion des Innern über= tragen. Die Kommission hat nun aber gesunden, es sei das etwas zu einsach gesagt, und bei der nun eintretenden Ershöhung der Patentgebühr sei es gut, wenn ein Kollegium barüber spreche. Man hat zuerst an eine Centralkommission gedacht, die am Beginn einer jeden Periode biefe Gintheilung besorgt hätte, hat sich dann aber sagen müssen, daß eine solche Kommission, in welcher jeder Amisbezirk höchstens durch ein Mitglied vertreten ware, da fonft ein ganzer Großer Rath daraus murbe, nicht überall mit ber nöthigen Sachkenntniß und vielleicht Unparteilichkeit urtheilen könnte, indem doch die betreffende Sache immer in der Hand bes Reprafentanten eines jeweiligen Amtsbezirks läge. Ginge man noch weiter und wurde nach dem Vorbild unserer Steuergesetzebung Bezirks- und vielleicht auch Gemeindekommissionen installiren, so hatte man ein vielgliedriges Raberwerk und jedenfalls ein sehr theures. Schon eine berartige Centralkommission mußte, weil sie aus der großen Zahl von Wirthschaften jede einzelne burchzunehmen hätte, einige Wochen lang sigen und viel Gelb kosten. Es kann baber von diesem System nicht die Rebe sein. So ist man denn zu dem jetzt vorgeschlagenen System gelangt. Danach wurden die Gemeinderäthe ihre Anträge stellen, die Bezirksbehörden dieselben zu handen der Direktion bes Innern und diese zu Handen des Regierungsrathes be= gutachten, worauf letterer darüber zu beschließen hätte. Ich

glaube, daß Sie zutrauensvoll dieses System adoptiren können. Denn selbst bei dem gegenwärtigen, wo einfach die Direktion bes Innern die Sache bestimmt, sind Klagen etwas sehr Seltenes. Höchstens kommt etwa hie und ba Einer und verlangt eine Reduktion ber Patentgebühr, weil er lieber wenig zahlt als viel. Bisweilen wird dann entsprochen, wenn 3. B. bie Verhältnisse andere geworden sind, etwa eine Straße verlegt worden ist u. bgl.; aber es ist mir kein einziger Fall eines Rekurses an den Regierungsrath bekannt. Es scheint mir also, bağ die hier vorgeschlagene Organisation, Anhörung ber Gemeinde- und Bezirksbehörden durch die Direktion des Inrern, die norhwendiger Beise berartige Verhältnisse ziemlich genau kennen lernt und in ber Lage ift, sachgemäße Antrage zu stellen, und schließlich Feststellung burch den Kegierungs= rath, durchaus annehmdar ist. In der Zwischenzeit soll, damit der Regierungsrath nicht mit unwichtigen Geschäften behelligt wird, die Eintheilung durch die Direktion des Innern geschehen. Selbstverständlich ist, daß die vom Regierungsrath festgesetzte Gebühr auch nur von ihm geandert werden kann; wenn es fich hingegen um eine Patentgebuhr handelt, welche bie Direktion des Innern festgestellt hatte, so mare biese zu einer Uenderung kompetent.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Als Be= richterstatter ber Rommission habe ich nichts beizufügen; da= gegen möchte ich eine Redaktionsabanderung beantragen. glaube, man follte ftatt Gemeindebehörden deutlicher fagen: "Gemeinderäthe", und was die Bezirksbehörden betrifft, so haben wir bekanntlich gegenwärtig keine, sondern nur Bezirks= beamte. Ich benke nun, wir werden nicht Regierungsstatts halter, Gerichtspräsident, Amtsschreiber und Amtsgerichtssichreiber anhören wollen, sondern uns mit der Anhörung des Regierungsstatthalters begnügen. Ich stelle also ben Antrag, statt "Gemeinde- und Bezirksbehörben" zu seizen: "Gemeinderäthe und Regierungsstatthalter."

Der herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes ftimmt bei.

§ 12 wird nach ber Kassung ber Kommission und mit der von ihrem Berichterstatter beantragten Redaktionsabande= rung angenommen.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß das Bureau zu Mitgliedern der heute für die beiden Expropriationsgesuche niedergesetzten Rommission bezeichnet habe:

Herrn Großrath Inco, Luber, X. Rohler.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

3) ben Bortrag über das Biehprämirungswesen an eine vom Büreau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern.

Bweite Situng.

Dienstag ben 17. Juli 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze bes Herrn Profibenten Dichel.

Nach dem Namen saufruse simb 163 Mizglieder anwesend; adwesend sind 89, wovon mi: Eutschuldigung: die
Herren Amstuz, Arn, Bangeter in Langenthal, Bohren, Bürti,
Chappuis, Gseller in Bern, Hänni in Köniz, Haufer, Herzog,
Hoser in Diesbach, Hossteter, Jolissan, Karrer, Kellerhals,
Klaye, Klening, Kohli in Schwarzenburg, Körig, Nägeli,
Rosselet, Roth, Köthlisberger in Balkringen, Sazii, Schatzmann, Seiler, v. Sinner, Spahr, Spring, Stämpsli in
Zäziwyl, Sterchi, Walther in Landerswyl, Willi, Zurbuchen;
ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, Banzeter in Lyk, Bircher, Bohnenblust, Brunner, Bühlmann,
Burger in Angenstein, Chodat, Deboens, Donzel, Fattet,
Galli, Girardin, Grenonillet, Greppic, Gruber, Gurtner,
Hennemann, Herren in Mühleberg, Hoser in Hasti. Hornstein,
Hurni, Jaggi, Jodin, Käsermann, Keller, Kilchenmann,
Koetschet, Kohler in Pruntrut, Lebermann, Linder, Müller,
Bape, Prêtre, Dueloz, Neber in Niedersipp, Rebetez, Neichenzbach, Kenser in Lengnau, Riat, Ruchti, Scheidegger, Schmid
Rudolf in Burgdors, Schmid in Winnnis, Schneider, v. Siesbenthal, Stalder, Stähli, Stettler in Lauperswyl, Steullet,
Thönen in Frutigen, Vermeille, Vogel, Wampster, Zeller.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Große Rath weist folgende neu eingelangte Borslagen an Kommissionen:

1) die weitern Strafnachlaßgesuche an die Bittschriften= kommission;

2) den Vortrag über Ertheilung des Korporationsrech= tes an die Armenanstalt Aarwangen an die Bittschriften= kommission;

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über bas

Wirthschaftswesen und den Sandel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung ber ersten Berathung. (S. oben Seite 344.)

Die Kommission empfiehlt zunächst ben gestern an sie gewiesenen Zusatz zu \S 9 in folgender Fassung zur Annahme:

"Wirthschaften, welche ihre Gafte blos mit Bier, Obstwein und kalten Speisen bewirthen, bezahlen nur die Hälfte der betreffenden Patentgebühr."

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat sich gestern Nachmittag versammelt und den Zusakantrag des Herrn Kaiser in Berathung gezogen. Sie erklärt sich einstimmig prinzipiell damit einverstanden, hat jedoch eine Nedaktionsänderung vorzuschlagen. Zunächst beantragt sie, die Worte "ohne Beherbergungsrecht" zu streichen. Es hat dies keine wichtige Bedeutung. In Wirklichkeit wird kein Hotel sein, das nur Vier, Obstwein und Speisen servirt; aber wir haben geglandt, es könnten sonst die Indder von Hotelpatenten darin wieder einen Beweis sinden, daß man sie schlechter stellen wolle, als die Inhaber von Speisewirhschaftspatenten. Es soll also jede Wirthschaft, habe sie dies oder jene Eigenschaft, dieses Necht genießen. Im Weitern haben wir gesunden, es sei angemessen, den bisherigen Zustand der Vierwirthschaften zu berücksichtigen. So viel uns bekannt, wirthen die Vier- und viellicht auch die Obstweinwirthschaften in der Regel nicht warme, sondern nur kalte Speisen aus, und es möchte daher angezeigt sein, das Wort "kalte" einzuschalten, damit man einerseits nicht mit dem bisherigen Usus in Widerspruch gerathe, und damit andererseits nicht die eigentlichen Wirthschaften, Hotels und Speisewirthschaften, darin die Absicht sinden, als wolle man ihnen hier eine neue Konkurrenz auf den Hals seisen. Ich beantrage deshalb, den Zusak in folgender Fassung anzunehmen: (S. oben.)

Bobenheimer, Direktor bes Innern, als Berichterftatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich auch mit der Frage beschäftigt und ist einverstanden, daß etwas darüber in den nächsten Entwurf aufgenommen werde. Es soll den Sinn haben, daß in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Berathung die öffentliche Meinung Gelegenheit habe, sich mit der Frage zu beschäftigen und sie abzuklären, damit der Große Rath dei der zweiten Berathung sich mit um so größerer Sachkenntniß schlüssig machen könne. Es sind nämlich, wie ich bereits gestern angedeutet habe, zwei Systeme benkbar. Nach demjenigen des Herrn Kaiser würde man bloß solche Wirthschaften begünstigen, die weder Wein, noch Schnaps auswirthen. Die Erfahrung zeigt nun, z. B. in den Städten von Süddeutschland, daß, wenn man bloße Bierwirthschaften kreirt, parallel damti auch bloße

Schnapswirthschaften entstehen, die für die Berbreitung ber Schnapspest ziemlich gefährlich sind, indem bas Publikum berfetben fich gewöhnt, niemais in einigermaßen anftanbiger Gefellschaft zu verkehren, und auf diesem Wege immer weiter herabsinkt. Das andere System ist bas in dem ersten Antrag bes Regierungsrathes enthaltene, der aber dem Großen Rath nicht vorgelegt wurde, weil ihn die Kommission nicht acceptirte und ihn ber Regierungsrath hierauf zuruckzog. Hiernach wurde man blos die Wirthe begunftigen, die keinen Schnaps, fondern nur Bein, Bier und Obstwein auswirthen. Diefes System hat aber auch seine Nachtheile, und man kann also nicht sagen, daß die Sache vollständig spruchreif sei. Das Prinzip aber wird vom Regierungsrath vollständig acceptirt, und ich ftimme bemnach als Berichterstatter besielben bem Antrag der Kommission bei.

v. Werbt. Sie wollen mit diesem Zusatz das Aus= schenken von Schnaps in ben Wirthschaften verponen. Allein dann sollte er auch nicht indirekt gegeben werden dürfen. Bekanntlich wird der Obstwein durch Beimischung von Sprit haltbar gemacht und so von den betreffenden Wirthen abgegeben. Ich glaube nun nicht, daß das der Wille des Großen Rathes sei. Es sollte bemerkt werden, daß nur reiner Obstwein, ohne Zusatz von gebrannten Wassern, ausgeschenkt merben bürfe.

Feiß. Ich möchte beantragen, das Wort "kalte" zu ftreichen. Wenn man folche Wirthschaften begünstigen will, so geschieht es hauptsächlich auch im Interesse ber arbeitenden Bevölkerung. Diese soll in solchen Wirthschaften auch warme Speisen, wie warme Suppe, Fleisch u. dgl. finden können, wenn der Wirth es in seiner Konvenienz findet, solche zu verabreichen, und nicht genöthigt sein, wenn sie sich erholen und effen will, in Wirthschaften zu gehen, wo Schnaps ge= trunken wird.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Streichung der Worte "ohne Beber= bergungsrecht" Mehrheit.

Eventuell, für Streichung bes Wortes "falte" Minderheit.

3. Eventuell, für Einschaltung ber Worte "ohne Beimischung von gebranntem Waffer"
4. Definitiv, für ben amendirten Zusat Mehrheit.

Es folgt nun die Berathung über ben Paragraphen, ben die Mehrheit der Kommission, nach § 13 des alten Entwurfs, in folgender Fassung hier einzuschalten beantragt:

§ 13.

Die auf Grund von Konzeffionen ausgeübten Wirth= schaften sind bis 1. Januar 1885 von ber Bezahlung ber in diesem Gesetze vorgesehenen Batentgebühr enthoben; bis dahin haben sie die bischerige Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsgebühr kann jedoch im Falle einer Verlegung (§ 3) angemeffen erhöht werben.

Die konzessionirten Wirthschaften unterliegen im Uebrigen

allen Bestimmungen biefes Gefetes.

Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntwein über die Straße verkaufen, haben hiefur die gesetzliche Be-

willigung anszuwirken und unterliegen ber im § 29 ftipu= lirten Branntweinverkaufsgebühr.

(Siehe auch oben unter § 1.)

v. Werdt, als Berichterstatter ber Mehrheit ber Rom= miffion. Sie haben gestern im Prinzip beschloffen, daß bie auf Grund von Ronzessionen ausgeübten Wirthschaften nicht sofort sammtlichen Bestimmungen Diefes Wesetes unterliegen sollen, und zwar in Berücksichtigung von Rechten, die während einer langen Reihe von Jahren gestattet und ausgenbt worden sind. Früher hatten Regierungsrath und Kommission vorsgeschlagen, es sollen die Inhaber alter Konzessionen bis nach Aushebung bes Ohmgelbes, d. h. bis 1891 von den Patentgebühren befreit sein. In Berücksichtigung ber gegenwärtigen Stimmung und Strömung, die unverkennbar bahin geht, es seien ben konzessionirten Wirthen zu ftarke Konzessionen gemacht worden, beantragt nun die Mehrheit der Kommission, ben Endtermin auf 1. Januar 1885 herabzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach= dem Sie gestern beschlossen haben, von einer sofortigen Ab= schaffung ber Konzessionen, ober um mich besser auszudrücken, ihres gegenwärtigen Vorrechts — benn an eine eigentliche Supprimirung dieser Wirthschaften bentt ja Niemand — ab-zusehen , kann ich als Berichterstatter bes Regierungsrathes den Untrag des Berichterstatters der Mehrheit der Kommission empsehlen, und zwar um so mehr, als im Regierungsrath eine der Mehrheit beinahe gleiche Minderheit auch der Ansicht war, den Termin auf 1. Januar 1885 zu stellen.

Im o ber steg. Ich möchte vorschlagen, ben Termin bes ersten Entwurs, 1. Januar 1891, aufzunehmen, und zwar beshalb, weil eine große Anzahl von Gemeinden folche Kon= zeffionsrechte in ihren Armen= oder Spendkaffegutern im Befit hat, und diese Rechte seiner Zeit beim Ausscheidungsbeschluß von der Regierung als solche sanktionirt worden sind. Was geschieht, wenn man diese Rechte schon im Jahr 1885 aufhebt? Daß die Gemeinden das darin bestehende Vermögen burch Tellen ersetzen müssen. Das letzie Mal ist bei uns das Gesetzum guten Theil aus biesem Grunde verworfen worden, und wenn man nun den Termin noch verkürzt, so zweiste ich nicht, daß es wieder verworsen werden wird. Der Herichterstatter der Regierung hat geklagt, es sei der letten Abstrumnung zu wenng Betheiligung und Arbeit für das Gefetz gewesen; allein wenn dieser Artikel so angenommen wird, wie der Borschlag lautet, so din ich sicher, daß bei der nächsten Abstimmung gearbeitet werden wird, aber nicht für die Annahme, sondern für die Berwerfung. Ich möchte serner wegen der 10 % das Wort ergreisen, welche den Gemeinden von ben Gebühren zufallen follen. . . .

Berr Prafibent. Benn der Berr Redner auf biefen Bunkt zurudkommen will, fo muß es am Schluffe der Be= rathung geschehen.

Bütigkofer. Es möchte vielleicht auffallen, daß ich das Wort begehre; ich finde mich aber dennoch veranlaßt, von meinen Rechte Gebrauch zu machen. Die Herren wissen, daß eine Versammlung von konzessionirten Wirthen zur Besprechung dieses Gesetzes stattgesunden hat, und daß dabei besschlossen Kathe eine Vorstellung einze geben. Diefes ift nun geschehen. Man hatte fie gerne früher eingegeben, wenn es möglich gewesen ware, damit die vorberathenden Behörben fie grundlich hatten prufen fonnen; allein es mar bies deshalb nicht möglich, weil der Große Rath früher ein= berufen murde, als man erwartet hatte. 3ch habe felber ge=

glaubt, man werbe nach der Abstimmung diese Materie etwas ruhen lassen, und die Frage sowohl im Publikum, als in der Presse noch weiter besprochen werden können. Man hat jedoch vorgezogen, sosort auf schwelle Erledigung der Frage zu dringen. Die Vorstellung, die ich gestern die Ehre gehabt habe, abzugeben, ist den vorderathenden Behörden zur Begutachtung mitgetheilt worden. Ich habe indessen zier Begutachtung mitgetheilt worden. Ich habe indessen nichts erwähnen hören, wie sie darüber denken, und muß taher annehmen, man wolle keine Notiz von der Vorstellung nehmen, sondern einsach darüber weggehen. Ich muß aber doch konstatiren, daß die Vorstellung der hohen Behörde abgegeben worden sei, und möchte deshalb nm Auskunft ersuchen. Ich mache Niemanden einen Vorwurf; allein ich glaube, cs sei in meiner Stellung, dies zu erwähnen.

Wenn gestern vielleicht ein Anderer das Wort ergriffen hätte, um dem Antrag der vorberathenden Behörden entgegenzutreten, so hätte ich nichts gesagt; cllein da ich nun das Wort habe, so glaube ich, es liege n meiner Pflicht, die Frage etwas näher zu berühren. Ich werde jedenfalls nicht im Stande sein, meinen Gedanken mit beredten Worten Aussbruck zu geben, indem ich kein Redner dur und meine Meinung blos in der Form vordringe, wie mat es von einem Laien

erwarten kann.

Man macht vorerst geltend, die Rechte der konzessionirten Wirthschaften beruhen zwar auf etwas Geschichtlichem, allein sie seien nur ein Ausfluß von öffentlicken Rechten und haben also keinen privatlichen Boden. Es ist aus der zu den Akten gegebenen Broschüre bekannt, daß diese Wirthschaften von dreierlei Art find, indem sie entweder auf Ronzessionen, oder auf Berträgen, ober auf altem Herkommen beruhen. Ich will über dieses Geschichtliche nicht weiter eintreten, fondern den Anfang machen mit dem Gejetz von 1803. Bekanntlich hat dasfelbe Untergerichte eingeführt und bestimmt, daß alle Liegenschaften, Wegrechte, Dienstbarke ten u. s. w. in ben Titeln angegeben und gefertigt werber sollen. Bon da an find auch alle Wirthichaftskonzessionen und auf Verträgen oder altem Herkommen beruhenden Withschaftsrechte in den Grundbüchern erschienen, verknüpft mit den Liegenschaften als Privateigenthum, und man hat sie von dieser Zeit an bis zur jetzigen Stunde als Privateigenthum behandelt, wie vieles Undere auch. Es find viele Rechte, die feiner Beit aus öffentlichen Rechten entsprungen waren, in's Prwateigenthum übergegangen. Ich erwähne unter anderen den Zehnten. Dieser war ein Recht, das von den Herrschaften und Korporationen ausging und dis zum Liquidationsgesetz von 1845 respektirt wurde. In der Verfassung ron 1846 schritt man zur gründlichen Liquidation der Heudallasten, indem man fagte, fie feien veraltet, und liquidirte fe, und zwar mit einer Entschädigung je nach Umständen. Damizumal hat man nicht gefunden, daß die Wirthschafisrechte bahin gehören, sondern man hat sie als Eigenthum betrachtet. Hätte man damals geglaubt, sie seien ein Ausssluß des iffentlichen Nechts, so wären sie jedensalls auch in den großen § 85 gekommen, und man hatte damit aufgeräumt. Demt es ift bekannt, daß die 46-er Periode in der Beseitigung solcher Rechte nicht sehr scheu und belikat war. Allein man sah die Wirth'chaftsrechte als Privatrechte an und ließ sie bestehen. und so sind dieselben auch in allen Wirthschaftsgesetzen als Privatrecht behandelt worden.

Man hat zwar allerdings gesterr erwähnt, es sei im Gesetz von 1836 gesagt worden, der Staat behalte sich vor, gesetzliche Bestimmungen über die Konzessionen aufzustellen. Der Staat kann und soll freilich, wenn er Auswüchse und Nebelstände in irgend einem Gebiet sindet, Abhülse zu schaffen suchen, und namentlich im Wirthschaftswesen ung Ordnung sein; denn ein gut geordnetes Wirthschaftswesen ist eine

Wohlthat für die Gemeinden, das Gegentheil aber ein schlimmes Ding. Es liegt also in der Aufgabe des Staates, hier ein wachsames Auge zu haben, und ich möchte ihm keineswegs das Recht absprechen, einzugreifen, wo er Uebelstände sindet. Allein wenn man zu diesem Zwecke Privateigenthum in Anspruch nehmen muß, so soll es nicht anders geschehen, als gegen Entschädigung, wie das Expropriationsgesetz sie vorschreibt. Ich habe nichts gegen eine Aufhebung der Konzessionen, wenn man es nothwendig sindet, die Sache so zu reguliren, aber man soll sie dann behandeln, wie man sie dis dahin behandelt hat, und nicht mit einem Kaiserschnitt, möchte ich sagen, diese Rechtsverhältnisse auf einen andern Boden stellen. Ich möchte also die Konzessionen respektirt wissen; einen Antrag will ich nicht stellen.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Herr Bütigkofer hat, allerdings in ganz freundlicher Form, einige Vorwürfe über Dasjenige laut werden laffen, mas er die voreilige Behandlung bes Gesetzes nennt, und ich finde mich dadurch verpflichtet, ihm zu antworten. Mir ift es sehr leib, daß die Bersammlung der 90 Konzessionswirthe nicht früher stattgefunden hat. Es sind aber allen Betheiligten von Anfang an alle möglichen Gelegenheiten gegeben worben, fich auszu= sprechen und sich über ihre eigenen Rechte aufzuklären. Ich erinnere Herrn Bütigkofer baran, daß er ein Berzeichniß ber Konzessionswirthe von mir verlangt hat, damit diese zusam= mentreten und gemeinschaftlich über basjenige, was sie für bas Beste halten, berathen können, und ich habe ihm dieses Berzeichniß, soweit ich es besaß, zugestellt, ohne irgend welche Schwierigkeit zu machen. Ja, die Direktion des Innern ist früher noch viel weiter gegangen, weil sie eben wollte, daß Die Interessenten sich über ihre eigenen Interessen aussprechen können. Sie hat die Konzessionswirthe aufgesorbert, Aufschluß über ihre Rechte zu geben. Es haben dann diejenigen von ihnen, die Titel besagen, diese produzirt, andere haben sich von ber Staatstanzlei Abschriften geben laffen, oder Recherchen angestellt. Einige allerdings haben sich ganz passiv verhalten, indem sie sagten: Wir geben keine Auskunft, sondern beharren auf unserm guten Rechte. Kurz, Jeder that, was er wollte; aber es ist seit 1875 Jedermann vollständige und beste Gelegenheit gegeben worden, sich über seine eigenen In= tereffen zu orientiren und diese geltend zu machen. Wenn nun die Versammlung der neunzig Konzessionswirthe erft vor einigen Tagen stattgefunden hat, so ist dies weder die Schuld der Regierung, und noch viel weniger des Goßen Rathes, fondern ber Berren felbit.

Wenn man aber glaubt, biese Versammlung verdiene eine ganz besondere Berücksichtigung, so stelle ich dem Daßjenige gegenüber, was ich gestern im Eingang gesagt habe. Wir haben aus den Jahren 1852, 1854, 1857, 1859, 1864,
1874 Petitionen der Patentwirthe gegenüber den Konzessionßwirthen, die noch jetzt der Erledigung harren, und die Sie dort in den Assendienen sinden. Wenn Herre Bütigkser noch
meint, der Große Rath sei vielleicht etwaß voreilig zusammengerusen worden, und deswegen hätten die Herren seine Gelegenheit gehabt, ihre Vorstellung früher einzugeden, so mache
ich auf Daszenige ausmerksam, was sich in der Sitzung vom
31. Mai 1877 zugetragen hat. Damals wurde der Anzug
gestellt, sosort wieder ein neues Wirthschaftsgeseh vorzulegen.
Daszenige Mitglied des Großen Kathes, welches die Wotion
entwickelte, drückte sich aus, wie solzt: "Der Anzug geht dahin, die Sache in einer außerordentlichen Sitzung zu behandeln,
so daß das Wirthschaftsgeset dem Volke gleichzeitig mit dem
Stempelgeset vorgelegt werden könne. Ich erweitere den Antrag heute dahin, es möchte soson die Vorlage bereits im Laufe

biefes Sommers, einige Zeit nach der Bundesversammlung, zur Berathung gelangen kann." Und damit man ja wisse, daß es im Lause des Sommers geschehen musse, wie jetzt der Fall ift, machte der Berichterftatter bes Regierungsrathes noch barauf aufmerksam, indem er sich ausdrückte, wie folgt: "Mit dem 31. Dezember 1877 laufen fammtliche Wirthschaftspatente aus, und es ist tlar, daß, wenn sie nach bem bisherigen Befet erneuert werden, dies dann mindestens für ein Sahr geschehen muß, so daß die erhöhte Patentgebühr für das Sahr 1878 nicht eingeführt werden konnte. Sie tennen die Soffnungen, welche man in finanzieller Hinsicht auf das Befetz gebaut hat. Wenn diese Hoffnungen sich realisiren sollen, so wird es nöthig sein, die Session des Großen Rathes so einzurichten, daß das Gesetz noch in diesem Jahr berathen und dem Bolke vorgelegt werden kann." In diesem Sinne hat sich für die Erheblichkeit des Anzuges eine große Mehrheit erklärt. Es war also der ausgesprochene Wille des Großen Rathes, und was er ausspricht, ist publik genug, damit man es im ganzen Lande wissen kann, daß im Laufe des Sommers bald nach ber Seffion der Bundesversammlung eine Extrasession hiefur veranstaltet werde. Daher glaube ich, die Unterzeichner der neuen Borstellung hätten vollständig Zeit gehabt, ihre Bitt=

schrift früher einzureichen.

Wenn nun gestern und auch heute dieser Bittschrift nicht Erwähnung gethan worden ist, so liegt der Grund darin, weil weder die Regierung, noch die Kommission, aber am allerwenigsten die Regierung Gelegenheit gehabt hat, sich speziell darüber auszusprechen. Das Reglement des Großen Rathes fagt: "Bittschriften, welche mahrend ber Versammlung bes Großen Rathes einlangen, sollen durch ben Präsidenten ihrem Inhalte nach ber Versammlung angezeigt werben. Der Prasident wird gleichzeitig eröffnen, an welche Behörde (ob Regierungsrath oder Bittschriftenkommission) er die Bittschrift zu überweisen gebenkt. Jedem Mitglied des Großen Rathes steht das Recht zu, die Verlesung der bezüglichen Bittschrift und allfällig die Abanderung des Präsidialentscheides, rücksichtlich beren Borberathung, zu beantragen. Es darf jedoch keine Bittschrift ohne Vorberathung durch den Regierungsrath oder die Bittschriftenkommission im Großen Rathe einläglich behandelt werden." Diese Bittschrift ift also gestern in die Hande der Kommiffion gelangt. Die Sitzung des Großen Rathes ist erst um 2 Uhr zu Ende gegangen, und ich glaube, es wäre eine ziemliche Zumuthung gewesen, von der Kom-mission zu verlangen, daß sie eine Extrastigung dafür ansetzen solle. Uebrigens wird wohl der Herr Berichterstatter der Rommission über diesen Bunkt noch nähere Auskunft geben. Was die Regierung anbetrifft, so hat sie die Petition noch gar nicht in Händen gehabt. Aber selbst wenn es der Fall ge= wesen ware, etwas neues wird sie schwerlich enthalten, sondern sie wird wohl dem Inhalte und der Argumentation nach so ziemlich eine Wiederholung der Vorstellung vom 6. April 1877 sein, die dem Großen Rathe bei der Berathung des ersten Entwurfs gedruckt ausgetheilt worden ist, und über welche man sich damals in einläßlicher Diskufsion ausge= sprochen hat. Ich glaube also, es hätte eine Vorberathung ber neuen Petition nichts an dem Ergebniß geändert, wenigstens nichts an den Anträgen der vorberathenden Behörden.

Uebrigens ist die Sache ungemein einfach. Auf der einen Seite behauptet man, die Konzessionen seien Privatrechte, auf der andern das Gegentheil. Ich halte an der Meinung sest, es seien keine Privatrechte, und zwar nicht nur, weil ich die Frage einläßlich studirt habe, sondern weil es sich unzweisels haft aus allen Gutachten ergibt, die, sei es im Spezialfall bei Anlaß der Berathung des Gesetzes, sei es früher in mehr theoretischer Weise, abgegeben worden sind, weil alle Rechtssgelehrten sich dahin ausgesprochen haben, weil endlich diese

Meinung sich auf Thatsachen stütt, wie die Abschaffung dieser Rechte während der Helvetik, die spätere bedingte Wiederherstellung derselben u. dgl. Wenn Herr Bütigkofer sagt, selbst die 46er Periode, die mit Vielem ausgeräumt habe, habe diese Rechte respektirt, so glaube ich, es sei das nicht richtig. Im Jahre 1846 war man noch unter der Herrschaft des früheren Wirthschaftsgesehes und nicht dessenigen von 1852, und jenes sagte ausdrücklich, die Konzessionen seien nur so lange anerkannt, dis der Gesetzgeber über sie etwas Anderes verfüge. Wenn nun die damalige Regierung es in ihrer Konvenienz gesunden hat, kein neues Gesetz vorzulegen, so war das ihre Sache, über welche wir nicht zu diskutiren haben; aber sie hat abssolut nicht anerkannt, das die Konzessionen Privatrechte seien, denn man lebte damals unter der Herchte reservirte.

In der Sache selbst will ich nicht länger sein; aber ganz entschieden möchte ich mich gegen den Borwurf verswahren, als sei nicht vollständig Gelegenheit gegeben worden, alle Argumente zu Gunften der Konzessionen gegenüber der Regierung und der Kommission geltend zu machen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Herr Bütig= kofer ist wirklich im Jerthum, wenn er glaubt, es sei von der Borftellung der Konzessionäre dem Großen Rath nicht Kenntniß gegeben worben. Dies ist gestern vor der Be-rathung geschehen, wo der Präsident ausdrücklich angezeigt hat, daß die Petition der Vorberathungskommission zugewiesen werde, worauf er sie sofort mir, als Berichterstatter ber Rommission, zugestellt hat. Da nun die Kommission nicht Sitzung halten konnte, so habe ich die Betition mahrend ber Sitzung bes Großen Rathes unter den Mitgliedern der Kom= mission circuliren laffen und dem ersten, dem ich fie zustellte, bemerkt, wenn man finde, es jolle beswegen eine außerordentliche Sitzung stattfinden, so möge man es nur melden. Man hat mir aber berichtet, wie ich denn auch selber gefunden habe, daß die Petition nichts Neues enthalte, und es deshalb nicht angezeigt sei, darüber besondere Sitzung zu halten. Herr Butigkofer sieht, daß die Petition burchaus nicht ignorivt worden ist, sondern daß die vorberathende Kommission Kenntniß davon genommen hat, daß aber zwischen den Konzessionaren und der Kommiffion Meinungsverschiedenheit herrscht, und die Mitglieder berselben sich nicht veranlaßt gefunden haben, in Folge dieser Borstellung ihre Ansicht zu ändern. Im Weitern muß ich bemerken, daß die Vorstellung gestern den ganzen Tag hier auf dem Kanzleitisch deponirt gewesen ist, daß man sie also durchaus Niemanden hat vorenthalten wollen.

Ich erlaube mir aber mit dem Herrn Berichterftatter des Regierungsrathes zu finden, daß die Herren Konzefsionare es sich wirklich mit ihrer Vorstellung ein Bischen bequem machen. Der frühere Entwurf stand so lange auf den Traktanden, daß die Wirthe des Oberlandes bereits im November 1876 ihre Ansichten darüber dem Großen Rath unterbreiten und eine bezügliche Vorstellung einreichen kounten; hingegen die Konzessionare, in deren Namen oder Sinn Herr Bütigkofer redet, haben sich nicht veranlagt gefunden, ihre Vorstellung bei der ersten Berathung einzugeben, sondern es erst bei der zweiten, unterm Datum des 9. April 1877 gethan, sind also schon damals nachläffig gewesen. Es folgten dann die Verhandlungen im Großen Rath bezüglich der neuen Anhandnahme des Wirthschaftsgesetzesentwurfs; die Herren Konzessionäre blieben aber wieder aus und warteten bis zum Morgen, wo der Große Rath die Berathung beginnt, indem sie ihm eine Vorstellung, und zwar nicht einmal gedruckt, fondern nur geschrieben in einem Exemplar ein= reichten. Ich sage also, wenn die Konzessionäre glauben, man habe ihrer Vorstellung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so

mögen sie die Schulb bei sich selber suchen, b. h. bei ihrer

Saumnig und verfpateten Ginreichung.

Ueber die Sache selbst will ich keir Wort mehr verlieren, nachdem ich mich gestern ausführlich ausgesprochen habe. Es herrscht hier eben eine Meinungsverschiedenheit, über die der Große Rath wird entscheiden müssen.

Herr Präsibent. Sie werben sich erinnern, daß vor der zweiten Berathung des verworsenen Gesetzes jedem Mitzglied des Großen Rathes eine ehrerdietige Vorstellung von Besitzern alter Wirthschaftsrechte gedruckt ist ausgetheilt worden. Die neue geschriebene Vorstellung enthält nun so zu sagen wörtlich das Gleiche, wie die gedruckte; namentlich die Anträge sind wörtlich die gleichen. Man kann daher nach meinem Dafürshalten mit vollem Recht sagen, daß sedes einzelne Mitglied genaue Kenntniß von der Vorstellung erhalten hat.

Abstimmung.

Für die Frist bis 1. Januar 1885 75 Stimmen. Für die Frist bis 1. Januar 1891 . . . 28 "

Titel II.

Bon der Wirthschaftspolizei.

§ 14 (früher § 13).

Die Wirthschaftspolizei wird unter der Aufsicht bes Regierungsstatthalters burch die Staats= und die Ortspolizei ausgeübt.

Den Organen und Angestellten der Staats- und der Ortspolizei steht die Befugniß zu, zur Ausübung ihres Umtes jede Wirthschaft bei Tag und Nacht öfnen zu lassen.

§ 15 (früher § 14).

Jebe Wirthschaft soll mit einem Aushängeschilb ober einem andern Erkennungszeichen versehen sein. Das nämliche Zeichen darf in einer Ortschaft nicht zweimal vorkommen.

§ 16 (früher § 15).

Jeder Wirth ift in Ausübung seizes Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenicen seiner Familienge-

noffen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Sind bem Wirthschaftspersonal Thiere zur Unterbringung ober Gegenstände zur Ausbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden ober Berlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Lebergade die Berantwortlickeit ausdrücklich abgelehnt habe oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und angeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 17 (früher § 16).

Gäste, die nicht zu ben in den §5 17 und 18 aufgezählten Kategorien gehören ober gegen welche keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die Wirthsschaft zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit betreten, ist der Wirth verspflichtet, aufzunehmen, soweit es das Lokal gestattet und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Berechtigung zu bewirthen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel hat den Sinn, daß nicht Zedermann während der Nacht z. B. einen Wirth wecken und Bewirthung verlangen kann. Selbstverständlich sind dabei, ohne daß es nöthig wäre, es ausdrücklich zu sagen, die Bestimmungen über das Schließen und Deffnen der Wirthschaften vorbehalten. Ueber diese Sache behalte ich mir vor, dei dem Artikel über die Polizeistunde aussührlicher zu sein.

Der Artikel wird unverändert angenommen.

§ 18 (früher § 17).

Der Wirth foll wiffentlich Personen, welchen ber Befuch ber Wirthschaften untersagt ift, nicht aufnehmen.

Auch soll er benjenigen Besteuerten, welche ihm von ber Armenpflege verzeigt werden, keine geistigen Getranke verab= reichen.

Ebenso soll er wissentlich keine zur Verhaftung ausgesschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 19 (früher § 18).

Der Wirth soll keine schulpslichtigen Kinder aufnehmen, es sei denn, daß sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden, oder daß sie in Austrägen außerhalb ihres Wohnsorts gesendet worden sind.

Ohne Bemerkung angenommen.

• § 20 (früher § 19).

Die Wirthschaften sollen spätestens um 11 Uhr Abends

geschlossen werden.

Der Große Rath wird hierüber ein besonderes Dekret erlaffen. Dasselbe soll auch die Bestimmungen über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die daherigen Gebühren und Strafbestimmungen, enthalten.

Die Kommission beantragt, das erste Alinea zu streichen und an Stelle von "hierüber" zu setzen: "über das Deffnen und Schließen der Wirthschaften".

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Polizeistunde ist einer der Punkte, die zu Diskussionen Anlaß gegeben haben, und in welchen die Ansichten ziemlich außeinander gehen. Die Kommission hat sich dem Antrag des Regierungsrathes nicht anschließen können, sondern an der Bestimmung des frühern Entwurß festgehalten. Seither ist dem Regierungsrath von der Justiz- und Polizeidirektion eine

neue Rebaktion vorgelegt worden, und der Regierungsrath hat in seiner Sitzung von heute Worgen dieselbe angenommen. Dieser neue Untrag des Regierungsrathes enthält in der Sache das Gleiche, was die Kommission will, so daß materiell keine Meinungsverschiedenheit mehr ist, hat aber, wie ich glaube, eine bessere Redaktion, als die srühere war, der man das successive Flicken angesehen hat. Der neue Anstrag des Regierungsrathes lautet nämlich: "Neber die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu denen öffentlich eingeladen wird, sowie über die daherigen Gebühren und Strasbestimmungen wird der Große Rath ein besonderes

Defret erlaffen."

Es bleibt also die Frage, ob eine Polizeistunde sein soll ober nicht, gang unprajudizirt. Darüber ift Jedermann ein= verstanden, daß in einem gewissen Sinne eine Polizeiftunde eriftiren foll, d. h. daß es eine Stunde geben foll, zu welcher ber Wirth das Recht hat, zu seinen Gaften zu sagen: Berlagt mein Lokal. Eine Abschaffung der Polizeistunde könnte, im Zusammenhang mit dem Artikel, welcher den Wirth verpflichtet, die Gäste zu bewirthen, niemals den Sinn haben, daß ber Wirth die Pflicht hatte, eine ganze Nacht aufzubleiben, wenn es einem einzelnen Gaft beliebte, ihn wegen eines Schop= pens Wein ober eines Gläschens Branntwein aufzuhalten, sondern der Wirth soll, wie Jedermann, das Recht haben, Feierabend zu machen. Etwas Anderes ist die Frage ob man eine allgemeine Polizeistunde einführen will in dem Sinne, daß z. B. um 10, 11 oder 12 Uhr Wirth und Gafte Feier= abend machen muffen. Im Ranton Bern haben wir darüber nur eine Erfahrung, nämlich die der ewigen Uebertretung des Gesetzes, und, füge ich bei, eine gewisse Demoralisation der Polizei in Folge dieser Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Es gibt z. B. in der Bundesstadt Fälle, wo man der Polizei unmöglich zumuthen kann, zu den Gästen, die noch in der Wirthschaft sitzen, zu gehen und zu sagen: Ihr mußt jest das Lokal verlassen. Die Folge davon ist, daß die Polizei zur Gleichgültigkeit animirt und förmlich erzogen wird. Dann zeigt weiter die Erfahrung, daß, weil eine für Jedermann obligatorische Polizeistunde existirt, jeder Wirth auch seine Wirthschaft so lange offen halt, bis bas lette Viertelstündchen geschlagen hat, während er möglicher-weise sonst früher schließen würde. Run ist gerade dieser Umstand, daß die Wirthschaften so spät offen sind, für die schwachen Leute eine Verleitung dazu, über das gewöhnliche Maß hinaus sich in der Wirthschaft aufzuhalten.

Diesen in unserm Kanton gemachten Ersahrungen werden in der letzten Zeit diesenigen entgegengehalten, die man in andern Kantonen gemacht hat, wo die Polizeistunde abgeschafft worden ist. Man hat hier namentlich auf Basel hingewiesen. Sie wissen, daß Basel im Allgemeinen wegen seiner guten Polizei bekannt ist. Dennoch hat man sich dort veranlaßt gesehen, die Polizeistunde abzuschaffen, und nach allen Berichten, die man hört, hat dies nur gute Wirkungen gehabt, indem das Trinken und Hocken in den Wirthschaften eher abs als zugenommen hat, und jedensalls die Polizeiübertrestungen viel weniger zahlreich geworden sind als früher.

Allein nach dem Antrage, wie er jest vorliegt, soll diese Frage heute noch nicht definitiv erledigt, sondern einem besondern Dekret vordehalten werden. Dieses Dekret aber wird der Große Rath selbst erlassen, und ich glaube in der That, es sei das eine Sache, die das Bolk der Behörde überlassen muß; denn das Reserendum hat nie den Sinn haben können, daß das Bolk auch in reinen Polizeisachen selbst verfügen wolle, und wenn die Sache dem Großen Rath überlassen wird, und nicht der Regierung, wie es in vielen Kantonen der Fall ist, so wird sich im Bolke Niemand daran stoßen,

sondern man wird dem Großen Rath zutrauen, daß er schon das Richtige zu treffen wisse. Auch ist es deshalb besser, wenn der Große Rath die Sache durch ein Dekret regulirt, weil ein Geset, das dem Bolke vorgelegt wird, für lange Zeit geschaffen wird, mährend ein Dekret je nach veränderten Umständen sich viel leichter revidiren läßt. Ich empfehle also den Antrag der Kommission, aber in der neuen Fassung, welche der Regierungsrath porschlägt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der Borsschlag bes Regierungsrathes entspricht eben bem Antrag ber Kommission; ich halte aber seine Redaktion ebenfalls für besser, als die des Entwurfs, und nehme somit keinen Anstand, mich Namens der Kommission ebenfalls anzuschließen.

stand, mich Namens der Kommission ebenfalls anzuschließen. Was die Sache selber anbelangt, so war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß man nicht im Gesetz selber die Polizeistunde feststellen, sondern dies dem Großen Kath vorschalten soll. Dagegen ist ihr nicht entgangen, daß von verschiedenen Seiten im Bolf gewünscht worden ist, darüber unterrichtet zu sein, od eine Polizeistunde festgesetzt werden soll, und wenn ja, welche. Um diesen Volkswünschen Rechnung zu tragen, haben wir Herrn Regierungsrath Bodenseimer angesragt, od es nicht möglich sei, die zur zweiten Berathung gleichzeitig auch das Vollziehungsdesret dem Großen Rathe zur Berathung vorzulegen und dem Volke bekannt zu geben, so daß es dann auch gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten würde, insosen das Volk letzteres annimmt. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat erklärt, es sei dies möglich, und er sei bereit, ein solches zu präspariren.

Wir halten dafür, es sei nicht zweckmäßig, die Polizei= ftunde im Gesetz festzusetzen, einerseits weil, wie bereits der Herr Berichterstatter ber Regierung angeführt hat, es nicht Sache des Bolkes ist, die Polizei zu handhaben, sondern es bies immerhin seinen Behörden überlaffen muß, andererfeits weil wir glauben, es fei möglicherweise munschenswerth, bie Bestimmungen ber Bollziehungsverordnung fruher oder später abzuändern, da die Unsichten im Bolte über die Fest= stellung der Polizeistunde und die Handhabung der Wirth= schaftspolizei leicht andern, und man nur auf Schwierigkeiten stoßen wurde, wenn man wegen eines einzigen Paragraphen wieder ein neues Gesetz machen und dem Volke zur Annahme vorlegen müßte, während der Große Rath mit Leichtigkeit solchen Bolkswünschen durch Abanderung bes Dekreis im Sinne der Anpassung an diese Wünsche nachkommen kann. Ich empfehle Ihnen beshalb Namens ber Kommission die neue Redaktion bes § 20 zur Annahme.

Friedli. Da ber Herr Berichterstatter ber Kommission bie Bollziehungsverordnung zur zweiten Berathung verspricht, so stimme ich auch zu diesem Paragraphen. Wenn das aber nicht geschieht, so glaube ich, wir seien dem Bolke schuldig, die Polizeistunde in das Gesetz aufzunehmen. Es gibt viele Leute, die das lange Wirthshaushocken hassen und nur aus dem Grunde, daß eine solche Bestimmung fehlt, das Gesetz verwersen würden.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Ich habe vergessen, auf diesen Punkt einzutreten. Was der Herr Berichterstatter der Kommission darüber gesagt hat, ist richtig, nur mit der Modisikation, daß ich mich nicht persönlich verspsichtet, sondern die Sache dem Regierungsrath vorgetragen habe. Auf meinen Antrag ist dann die Justiz- und Polizeibirektion, die dazu kompetenter ist, als ich, eingeladen worden, ein solches Dekret vorzulegen, und diese hat sich damit einverstanden erklärt und wird es rechtzeitig vor der zweiten Berathung vorlegen.

§ 20 wird nach ben neuen Antragen bes Regierungs= rathes und ber Kommission angenommen.

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes ftellt den Antrag, die §§ 21 und 22 (früher §§ 20 und 21) zusammen zu behandeln. Diese Paragraphen lauten:

§ 21 (früher § 20).

Entsteht in einer Wirthschaft Wortwechsel ober Streit, so soll ber Wirth die Streitenden zur Ruhe errtahnen und wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, entweber inner= halb der Schranken des Gesetzes selbst Ordnung schaffen, ober polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen. Ebenso soll ber Wirth von Seite feiner Gafte keinen Rachtlarm bulben.

In Fällen ernsthafter Auftritte, durch welche die öffent-liche Rube gestört wird, fann ber Regierungsstatthalter die Wirthschaft sogleich schließen laffen, bis die Ordnung wieder hergestellt ift, ober ber Richter über den Fall geurtheilt hat.

§ 22 (früher § 21).

Die Bafte follen bei entstehendem Wortwechsel ober Streit ober im Falle von Nachtlarm ber Mahnung gur Ruhe von Seite bes Wirthes unverweigerlich Folge leisten ober das Lokal verlaffen.

Diese Paragraphen werden ohne Bemerkung augenommen.

§ 23 (früher § 22).

Die Gastwirthe haben eine Kontrole der Beherbergten zu führen, welche ben Namen, Bornamen, Stand ober Beruf, Wohnort ober Aufenthaltsort ber Re senden, nebst Angabe bes Ortes, mober fie kommen und wohin fie geher, enthalten foll. Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirth der Polizeibehörde Anze ge zu machen.

Wyttenbach. Wenn die in § 23 vorgesehene Beherbergungskontrole bem selbstwerftanblicher Zweck, zu dem sie aufgestellt wird, entsprechen soll, so sollte Jemand ba sein, der über ihre Anlage und Führung zu wachen hat. Wie die Erfahrung lehrt, befinden sich die Beherbergungskontrolen an vielen Orten in so erbärmlichem Zustande, daß sie zur Erfüllung ihres Zweckes nicht geeignet sind. Ich schlage daher vor, nach dem Worte "soll" einzuschalten: "Sie haben dieselben viertelsährlich dem Regierungsf-atkalter vorzulegen". Man wird damit einverstanden sein, daß die Wirthe bie Kontrolen vorlegen sollen, und daß die Regierungsstatthalter nicht die Pflicht haben, ben Wirthen nachzulaufen. Ferner glaube ich, es ware gut, nach dem Worte "Beruf" einzusschalten: "Heimat". Es würde dies zeeignet sein, in vorskommenden Fällen einer Person eher auf die Spur zu kommen.

Abstimmung.

1. Für den ersten Antrag des Herrn Wyttenbach Mehrheit. 2. Für den zweiten Untrag bes Berrn Byttenbach Mehrheit.

§ 24 (früher § 23).

Der Wirth soll weder Speisen noch Getränke verab-

reichen, welche ber Gefundheit ichablich find.

Erhalt die Polizei Renntniß, daß ein Wirth gesundheits= schädliche Speisen ober Getranke verabreicht, so follen dieselben sofort durch Sachverständige untersucht werden. Die Vorräthe von gefundheinsschädlichen Speisen ober Getranten find bis zur richterlichen Beurtheilung bes Falles in Beschlag zu nehmen. Dem Wirthe ift ebenfalls untersagt, Speisen ober Ge-

tranke unter einer falschen Bezeichnung anzubieten ober zu

verabfolgen.

Die Romiffion stellt folgende Unträge:

1. im zweiten Alinea die Worte "sollen bieselben sofort durch Sachverständige untersucht werden" zu streichen und an deren Stelle zu setzen: "hat sie sofort dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Junern Mittheilung zu machen." (Redaktion vor= behalten):

2. am Schluffe beizufügen: "Insbesondere burfen Runft= weine (Vinoïde), sei es, daß dieselben ganz ober nur theilweise durch eine wissenschaftliche chemische Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturwein zum Ber-

faufe gelangen."

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. beginne mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath den Anträgen der Kommission beipflichtet. Bekanntlich wird in der neueren Zeit auf die Lebensmittelpolizei mit Recht größeres Gemicht gelegt. Hier haben wir nun ein Stück Lebensmittel= polizei, welches biejenigen Lebensmittel betrifft, die in den Wirthschaften konsumirt werden. Es ist mit der Lebensmittel= polizet eine eigene Sache. Das Wort ift sehr bald ausge= sprochen und sieht sehr philantropisch aus, allein die Ausführung ift fehr schwer. Die Gemeindsbehörben wiffen, baß schon die Milchuntersuchung keine so leichte Sache ift, wie man sich vorstellt, wenn man etwa in den Zeitungen von einer solchen Untersuchung liest. Weniger leicht gestaltet sich aber bie Sache bei ben Spirituosen, und es gab in letzter Zeit Prozesse, wo der eine Sachverständige einen Wein als gefälscht, der andere aber als ächt erklärte. Was die Fleischschauen betrifft, so ist die Inspektion des gewöhnlichen Fleischses keine schwierige Sache, denn es sieht Jeder, ob das Fleisch noch frisch, von guter Qualität und genießbar sei. Schwieriger aber macht sich die Sache, wenn man im Fleisch auf Trichinen sahndet, wobei eine mikrostopische Untersuchung nothwendig ist. Noch weit schwieriger aber ist eine Unters suchung bei den Weinen. Der allernatürlichste Wein der Welt ift schließlich doch ein Kunstprodukt; benn er wächst nicht als Bein aus ber Erbe hervor, sondern entsteht erst nach verschiedenen Manipulationen aus bem Traubensaft. Werden dem Wein dann noch Zusätze gemacht, damit er leichter transportirt werden kann, so komplizirt sich die Sache noch mehr. Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß es allerbings eine schöne Sache ist, zu sagen, man wolle die Getränke untersuchen, daß aber nur sehr Wenige dazu berusen sind, mit mahrer Sachkenntnig und ohne bem Handler ober dem Wirth vielleicht Unrecht zu thun, eine Untersuchung vorzuneh-men, gestützt auf welche die Behörben so tief eingreifende Waßregeln treffen können, wie Sequestrirung der Waare und Ueberweisung des Fehlbaren an ben Richter. Nach genauer Ueberlegung und nachdem einige Fälle bekannt gemacht worben sind, mußte die Direktion bes Innern und mit ihr die Rommission finden (und der Regierungsrath hat sich nachträglich ebenfalls angeschlossen), es solle nicht Sache ber Gemeinbsbehörde sein, die Borräthe untersuchen zu lassen, sonbern es solle folgendes Versahren eingeschlagen werden: Erhält die Gemeindsbehörde Kenntniß, daß der Verdacht obwaltet, ein Wirth verabreiche gesundheitsschädliche Speisen oder Getränke, so hat sie das Recht, die Vorräthe vorläusig in Beschlag zu nehmen; sie soll dann aber von der Sache sosort dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern Kenntniß geben, welche schon die nöthigen Sachverständigen zur Verfügung haben wird und besser in der Lage ist, eine Untersuchung vornehmen zu lassen, als die Gemeindsbehörden.

Dazu kommt noch der Kostenpunkt. Wenn die Gemeindsbehörden selbst die Untersuchungen vornehmen laffen sollen, fo werben folche nur in den feltenften Fällen vorgenommen werden und zwar schon beswegen, weil man auf dem Lande nicht gut orientirt ift über die Bersonen, an welche man sich wenden kann, und weil sehr viele Kosten damit verbunden find. Erlauben Sie mir, ein Beifpiel anzuführen. Gin Mit= glied des Großen Rathes, das in feiner Gemeinde die Stelle eines Gemeindspräsidenten bekleidet, hat sich vor einiger Zeit veranlaßt gefunden, das Bier in einer Wirthichaft untersuchen zu laffen, weil ihm mitgetheilt wurde, daß Berfonen, die bavon getrunken, schädliche Wirkungen verspürt haben. Der Sachverständige, der mit der Untersuchung beauftragt wurde, erklärte, er konne Nichts entdecken, mas diese Wirkung bervorgerufen hatte. Er ftellte aber eine Rechnung von Fr. 90, und wenn er sich auf Ort und Stelle hatte begeben muffen, so ware die Rechnung ohne Zweifel noch höher zu stehen ge-kommen. Dieselbe wurde mir zur Prüfung zugestellt, und ich habe mich nach genauer Untersuchung überzeugt, daß sie in keiner Weise übertrieben sei. Dabei hatte ich aber doch das Gefühl, daß die Sache für die Gemeinden etwas theuer zu fteben komme. Die Direktion bes Innern ift beffer im Falle, viese Untersuchungen vornehmen zu lassen. Sie muß schon zur Exekution der Gesetze über Branntweinfabrikation und Branntweinverkauf Sachverskändige beiziehen. Sie ist mit solchen in Berührung und kennt sie, sie weiß, welche bazu besonders fähig sind; benn es kann nicht jeder Chemiker und jeder Apotheker solche Untersuchungen führen. Sie ist auch im Falle, dieselben billiger ausssühren zu lassen, weil versichiedene Analysen gleichzeitig gemacht werden können. Gine einzige Gemische Analyse von Wein nimmt mehrere Tage in Anspruch, allein es können mehrere zu gleicher Zeit gemacht werben. Während also zehn Gemeinden solche Untersuchungen vernehmen lussen und dafür vielleicht 10×100 Fr. zahlen, ist die Direktion des Innern im Falle, alle zehn vielleicht für Fr. 150 machen zu laffen.

Ich glaube also, daß ber Abanderungsantrag, wie er hier vorliegt, sich empfehle, und wenn dem Staate auch einige Kosten daraus erwachsen, so ist dagegen zu bemerken, daß er, weil er das Gewerbe mit hohen Gebühren belegt, auf der andern Seite auch die Pflicht hat, für das Wohl der Bürger

zu sorgen.

Ueber das dritte Alinea des § 24 habe ich Nichts zu bemerken, da es sich von selbst versteht, daß es dem Wirthe untersagt sein soll, Speisen und Getränke unter einer falschen

Bezeichnung anzubieten ober zu verabfolgen.

Auf den Antrag eines ihrer Mitglieber, welches die Sache genau kennt, hat die Kommission beschlossen, folgenden Zusatzu diesem Artikel vorzuschlagen: "Insbesondere dürfen Kunstweine (Vinoïde)" (dies ist der Name, den man in Deutschweine für diesen Kunstwein gebraucht), "sei es, daß dieselben ganz oder nur theilweise durch eine wissenschaftliche chemische Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Beneunung von Naturwein zum Verkause gelangen."

Die Regierung acceptirt biesen Zusatz. Denjenigen, die nicht aus weinbautreibenden Gegenden kommen, mag er etwas un-erheblich erscheinen, benjenigen aber, die bort zu Hause sind, wo man Bein produzirt, ist er sehr verständlich. Der Kanton Bern zählt nicht zu den vinikolen Kantonen, aber es sind immerhin 2300 Jucharten seines Gebietes mit Reben bepflanzt, welche bei bem hohen Preise derfelben ein fehr schönes Stud Nationalvermögen repräsentiren. Es ist daher indicirt, daß man bei der Berathung eines solchen Gesets auch dafür sorge, daß dieses Stück Nationalvermögen erhalten bleibe. Run ist es nicht sowohl die Konkurrenz, welche der sog. verbefferte Wein dem unveränderten Naturweine macht, welche und veranlaßt hat, hier einen folden Antrag zu stellen, sondern weil durch diesen Kunstwein ber gute Name des Naturweins kompromittirt wird. Wenn bekannt ift, daß in einer weinbauenden Gegend neben dem gewöhnlichen Naturwein auch ein fünftlicher, sei es ein Naturwein, den man verbeffern wollte, sei es ein gang fabrizirter, verkauft wird, und zwar unter dem Namen der Ortschaft, wo man ihn fabrizirt, so leidet barunter bas commerzielle Rennome bes Naturweins, und wer von dort Wein bezieht, ist im Zweifel darüber, ob er wirk-lich einen guten gesunden Naturwein erhalte. Ich will keine Beispiele anführen; benn es ist bies eine sehr heikle Sache. Ich empfehle ben Zusatz bestens zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Sie hörten, haben sich die Regierung und die Kommission über die Redaktion dieses Artikels verskändigt. Der Herr Borzedner hat Ihnen die Gründe auseinandergesetzt, warum man diese Redaktion vorschlägt, ich will daher mich nicht noch weiter darüber aussprechen.

Fahrnis Dubois. Ich kann diesem Artikel nicht beisstimmen. Es heißt hier: "Erhält die Polizei Kenntniß 2c." Nun frage ich: wie soll die Polizei Kenntniß erhalten? Wenn ein Auswärtswohnender in einer Wirthschaft schlechtes Gestränk erhält, so wird er zwar bei sich schimpsen, aber keine Anzeige machen. Diesenigen, welche am meisten von diesem Getränke trinken, wohnen am Orte selbst, aber auch sie werben es nicht wagen, eine Anzeige zu machen, weil sie vielleicht dem Wirth Etwas schuldig sind, oder weil dieser eine gewisse Autorität in der Gemeinde ausübt. Wo aber kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Ich möchte in solgender Weise vorzehen: Die Regierung sollte eine ständige Kommission von Sachkundigen wählen, welche verpslichtet wäre, jährlich zweismal die Weinkeller zu untersuchen. Wenn eine solche Bestimmung ausgestellt wird, so wird das Geset von den Arsbeitern mit beiden Händen angenommen werden.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich glaube, Herr Fahrni habe die Bestimmung bes § 36 nicht beachtet, wo es heißt: "Die Direktion des Innern soll durch Sacheverständige die Borräthe an geistigen Getränken untersuchen lassen, so daß bei jedem Wirthe oder Verkäuser, die Engrosshändler inbegriffen, wenigstens alle 2 Jahre eine Untersuchung stattsinder. Das daherige Versahren wird durch eine Bollziehungsverordnung näher bestimmt." Wenn Herr Fahrni sindet, es genüge nicht, alle 2 Jahre eine Untersuchung vornehmen zu lassen, so mag er dann seinen Antrag dei § 36 stellen.

Fahrni-Dubois. Ich bitte um Entschuldigung. Ich lasse mich gerne zurecht weisen. Borläufig ziehe ich meinen Antrag zuruck, um ihn dann später zu stellen.

§ 24 wird nebst den Anträgen der Kommission genehmigt.

§ 25 (früher § 24).

Die Wirthe können durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel bezweckt eine gewisse Protektion ber ehrlichen Frembensindustrie und will ben Abusen entgezentreten, welche dem Einzelnen vielleicht momentan nützen, dem großen Ganzen aber schaden.

Feune. Der § 25 gibt bem Regierungsstatthalter das Recht, die Wirthe anzuhalten, ein Berzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in ten Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen. Diese Bestimmung ist also nur fakultativ: ein Regierungsstatthalter kun dieselbe gegen einzelne Wirthe anwenden, gegen anderz dagegen nicht. Ein anderer Regierungsstatthalter wird gar nichts thun. Ich möchte nun diese Vorschrift obligatorisch machen und die Regierungsstatthalter verpslichten, sie uszusühren. Dadurch wird im ganzen Kanton die gleichmäßige Aussührung gesichert. Ich beantrage daher zu sagen: "Die Wirthe sollen durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden 2e."

Herr Berichterstatter bes Legierungsrathes. Ich mache barauf ausmerksam, daß, wenn der Antrag des Herrn Feine angenommen werden sollte, er jedenfalls anders redigirt werden sollte, indem es genügen würde zu sagen: "Die Wirthe sollen dem Regierungsstatthal er ein Berzeichniß der von ihnen gestellten Preise einreichen und in den Gastzimmern anschlagen oder ausliegen". Ich glaube aber, es wäre dies etwas schikands. Ich gebe zu, daß nach der Redaktion des Entwurfes vielleicht nicht überall eine zleiche Behandlung eintreten würde. Allein im Allgemeiner sind die Regierungsstatthalter nicht da, um einen Theil hrer Administrirten zu plagen. Sie sind vielmehr Organe der öffentlichen Gewalt und der Polizei. Diese Bestimmung hat hauptsächlich die Fremdengegenden im Auge. Da, wo es notorisch ist, daß einzelne Wirthe übersordern, wodurch tie Fremden abgehalten werden, diese Gegend überhaupt zu desuchen, soll der Regierungsstatthalter die Besugniß haben, den § 25 anzuwenden. Ich nehme aber an, er werde in den seltensten Fällen davon Gebrauch machen. Wenn zum ersten Vale Klagen einlangen, so wird er mahnen und drohen, und in den meisten Fällen wird dies genügen, um den Mißkräuchen ein Ende zu machen.

Feune. Ich schließe mich ber Redaktion an, wie sie von Herrn Bobenheimer vorgeschlagen worden ist.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs Mehrheit.

§ 26 (früher § 25).

Jeber Wirth hat das Amtsblatt nebst Beigaben zu halten und im Wirthslotale aufzulegen; die Wirthschaftsgesetze und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen soll er im Gastzimmer anschlagen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter bem Gastzimmer, von welchem hier die Rede ift, ift bei einem Frembenhotel natürlich nicht die salle à manger ver= standen, sondern das Gastzimmer, in welches sich die Gäste auß der Ortschaft begeben. Dieser Artikel hat namentlich zum Zwecke, die Gesetzeskenntniß zu fördern, und ich knüpse daran die Hospinung, daß das Amisblatt dann eine etwas handlichere und gefälligere Form erhalten werde. Vielleicht wird es möglich sein, es zu brochiren. Auch in der Anordsnung könnte eine Veränderung in der Weise eintreten, daß man die Geltstage und Gantsteigerungen nicht mehr an die Spitze bes Blattes setzen und Manches auch in abgekürzter Form erscheinen ließe. Im Amtsblatte werden die Gesetzesentwürfe und die Erlasse der Abministrativbehörden publiziert. Leider aber wird es fehr wenig gelesen, und man ist baher genothigt, jebe kleine Berordnung mit großen Buchstaben als Plakat brucken zu lassen und überall anzuschlagen. Wäre bas Umtsblatt mehr verbreitet, so wurden biese Erlasse einen größern Leferkreis erhalten, als es burch die Plakate geschieht. Moglichermeise ließe sich auch die Verbesserung einführen, daß von bemjenigen Theile bes Blattes, welcher die Erlasse der Be= hörden enthält, jeweilen Separatabzüge gemacht und in jeder Gemeinde angeschlagen murben, wie dies bereits in einer Reihe von Kantonen geschieht. Vielleicht wird es auch möglich sein, den Abonnementspreis etwas herabzuseten, doch muß bies noch weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Es ift klar, daß, wenn das Amtsblatt in ben eirea 3000 Wirth= schaften bes Kantons aufliegt, dann die Privatinserate in bemselben bedeutend zunehmen werden. Jedenfalls wird das Publikum da eine Quelle haben, in welcher es sich über Dasjenige, mas die Geschäftsleute im engern und weitern Sinne intereffirt, wird orientiren können.

Wyttenbach. Ich stelle ben Antrag, es sei nach bem Worte "Wirthslokale" einzuschalten: "rechtzeitig". Es könnte nämlich häusig ber Fall eintreten, daß Wirthe das Amtsblatt nebst Zugaben 2—3 Wochen in ihrer Privatwohnung behalten und erst nachber in die Wirthschaft geben. Dadurch würde nicht viel zur Vermehrung der Gesetzekkenntniß beigestragen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Wyttenbach . Mehrheit.

Titel III.

Bon dem Sandel mit geistigen Getränken.

§ 27 (früher § 26).

Zum Betriebe bes Detailhandels mit geiftigen Getranken ist ein Berkaufspatent erforderlich.

Unter Detailhandel ist verstanden der Berkauf in Quanstitäten von unter 10 Liter.

Das Verkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt,

welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze eines guten Leumundes find.

Von der Einholung eines Verkaufpatentes sind ent= hoben:

1) die Inhaber von Wirthschaftspatenten;

2) die Verkäufer von Bier, von Obstwein und von Wein aus eigenem Gewächs;

3) die Brenner für ihre Fabrikate aus eigenem Gemächs, mit Ausnahme von Rartoffeln und Cerealien;

4) die Inhaber von Apotheken für den Berkauf gebrann= ter Wasser zu medizinischen Zwecken.

Die Kom mission stellt ben Antrag, bas zweite Alinea also zu redigiren:

> Unter Detailhandel ist verstanden, der Verkauf in Quantitäten von unter 20 Liter ungebrannter ober unter 10 Liter gebrannter geistiger Getranke.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser ganze Titel hat ziemlich bedeutende Aenderungen erfahren, und er ist beträchtlich vereinfacht worden. Ich will zuerst bie allgemeine Bemerkung einfließen lassen, daß überall da, wo es zweckmäßig war, einer Bemerkung des Vereins für Handel und Industrie Rechnung getragen und der Ausbruck "geistige Flüssigeiten" erseht wurde durch: "geistige Ge-trante". Dadurch sagt man, daß diesenigen geistigen Flüssig-feiten mit einer Steuer belegt werden sollen, welche im Detail zum Zwecke des Trinkens verkauft werden. Noch eine weitere allgemeine Bemerkung: Das Berkaufspatent brauchen nur Diejenigen einzuholen, und eine billige Berkaufsgebühr haben nur Die zu zahlen, welche im Detail, d. h. unter 10 Liter verkaufen. Ausgenommen sind jedoch die Inhaber von Wirthschaftspatenten, welche bereits eine Batentgebühr entrich= ten, sowie die Berkaufer von Bier, Obstwein und Wein aus eigenem Gewächs. Bier und Obstwein sollen also frei über die Gasse verkauft werden konnen, wodurch auch ber Inten= tion, die im gestrigen Antrage des Herrn Raiser liegt, Rech= nung getragen wird. Auch der Berkauf von Wein aus eigenem Gewächs ist hier frei gegeben. Im verworfenen Gesetze war dies nicht der Fall. Wie in der damaligen Diskussion mitgetheilt wurde, machte man auf einen Wunsch aus bem Seelande felbst teine Ausnahme für den Wein aus eigenem Gewächs. Man konnte baber nicht annehmen, daß biese Beftimmung bei dem Theil der Bevölkerung, welcher sich vorzugsweise mit Weindau befaßt, Unzufriedenheit erwecken werde. Es scheint aber die Sache anders aufgefaßt worden ju fein, indem man barin eine gewisse Burucksetzung ber weinbautreibenden Bevolkerung und eine gewiffe Begunftigung ber Branntweinerzeuger erblickte. In der Sache felbst war bie Bevolkerung im Seelande mit der Beftimmung des frühern Gefetzes gewiß einverftanden, indem fie es ficher lieber ge= seben hatte, wenn eine tleine Gebuhr hatte bezahlt werden muffen. Allein es scheint dies mehr eine Gefühlssache geworben zu sein. Es ist baher gut, hier für den Wein aus eigenem Gewächs eine Ausnahme zu machen.

Von der Einholung eines Verkaufspatentes sollen ferner enthoben sein die Brenner für ihre Fabrifate aus eigenem Gewächs, Kartoffeln und Gerealien ausgenommen. Damit tein Migverständniß unterlaufen tann, will ich möglichst deutlich erklären, wie es mit den Brennern gehalten fein foll. Die Bestimmungen über die Branntweinfabrikation bleiben durch das Gesetz unberührt, b. h. wir behalten ben Unter= schied zwischen ben sogenannten gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Brennereien bei. Die letztern werden fort= fahren, per Jahr 30 Rp. zu bezahlen und die gewerbsmäßi= gen Brenner werden auch kunftighin nach bem von ihnen

produzirten Quantum besteuert werben. Was ben Verkauf betrifft, so ist berselbe in Quantitäten über 10 Liter ganz frei. Nach bem bisherigen Gesetze von 1869 und nach ber Praxis, die sich nach und nach gebildet hat, sind die gewerbsmäßigen Brenner mit einer Bertaufsgebühr von Fr. 50, b. h. mit bem Minimum belegt worben. Man hat fich nämlich gefagt, wenn auch die Gesetzgebung die doppelte Besteuerung erstens für vie Fabrikation und zweitens für den Berkauf vorgesehen habe, so sei es doch nicht ganz normal, den gleichen Gegenstand extra zu besteuern; es sei daher indizirt, nur das Mis nimum ber Gebühr zu verlangen, fofern es nicht gang groß= artige Geschäfte betrifft. Diese Gebühr murbe nun vollständig wegfallen für alle diejenigen, welche nicht unter 10 Liter verkaufen. Der Brenner, der also jährlich einige Hundert oder einige Tausend Waß produzirt, kann diese verkausen, ohne dafür ertra besteuert zu werden; doch darf er nicht unter Quantitäten von 10 Liter verkaufen, d. h. nicht über bie

Sasse wirthen. Will er dies thun, so hat er ein Verkaufs= patent einzuholen und die daherige Gebühr zu zahlen. Dies muß auch Derjenige in allen Fällen thun, welcher unter die in Ziff. 3 erwähnte Ausnahme fällt, b. h. welcher Rartoffeln und Gerealien brennt und in Quantitäten unter 10 Liter verkauft. Wer Kirschen, Zwetschgen, Vogelbeeren und Bägi" brennt, soll seine Waare frei verkaufen konnen. Im Brennen von Kirschen liegt teine Gefahr für unser Land. Leider sind die Kirschbaume seit einigen Jahren krank, insolge bessen dieser Produktionszweig in unserm Lande wesentlich abgenommen hat. Die Gesahr liegt auch nicht im Zwetschgen= masser, selbst wenn es gelingen sollte, in großem Mage Pflanzungen von Zwetschgenbäumen anzulegen. Auch in ber Destillation ber Obstabfälle liegt keine Gefahr; benn biefe Abfälle erhält man nur, nachdem man aus dem Obst etwas Underes ge= macht hat, z. B. Most oder Schnitze. Es handelt sich da um Produkte, welche, wenn man sie nicht oder nur unter er= schwerenden Umftanden brennen konnte, nicht in fo ergiebiger Weise verwendet werden könnten. Anders verhält es sich mit ben Kartoffeln und ben Cerealien. Da liegt die Gefahr für den Konsum. Die Erfahrung zeigt, daß der Landestheil, welcher am wenigsten Rartoffeln und Cerealien produzirt, bas Ober= land, auch am wenigsten Leute zählt, die dem Branntwein= trinken ergeben sind. Der Berkauf von Branntwein aus Rartoffeln und Cerealien in Quantitäten unter 10 Liter foll also von der allgemeinen Regel nicht ausgeschlossen, sondern

an die Bedingung der Einholung eines Berkaufspatentes und der Bezahlung einer Gebühr geknüpft sein.
Endlich haben nach § 27 auch die Inhaber von Apostheten kein Berkaufspatent zu lösen. Bei den Akten liegt ihre Einen der der der der eine Eingabe, in welcher verlangt wird, daß man diese Ausnahme zu Gunften ber Apotheker nicht mache. Ich glaube, man könne diesem Begehren nicht entsprechen, da man die Heilmittel nicht wird vertheuren wollen. In der Medizin müssen oft gebrannte geistige Flüssigkeiten zum innern oder

äußern Gebrauche verabfolgt werden

In der Frage, mas unter Detailhandel zu verstehen sei, gehen ber Regierungsrath und bie Kommission nicht einig. Der Regierungsrath will konform dem ersten Entwurf als Detailhandel bezeichnen, mas unter 10 Liter verkauft wird. Es ist also keine Rebe davon, daß durch diese Bestimmung eine Bertheuerung bes Beines für fleine Saushaltungen ju befürchten sei, oder daß dem Weinkonsum in den Wirthschaften gegenüber demjenigen in der Familie Vorschub geleistet werde. Die Kommission will hier sagen: "20 Liter ungebrannter ober unter 10 Liter gebrannter geiftiger Getrante." Sie will also die gebrannten geiftigen Getranke formlich begunftigen und die ungebrannten, d. h. den Wein schlimmer stellen als ben Branntwein. Ich habe versucht, eine andere Redaktion zu

machen, welche weniger zu Mißverständnissen Anlaß gibt als die von der Kommission vorgeschlagene. Indessen ist es nicht leicht möglich, eine solche zu sinden. Offendar lag es nicht in der Absicht der Kommission, den Lerkauf von Brauntwein zu begünstigen, sondern eine andere Consideration wird sie geleitet haben, die nämlich, die Wirthe etwas besser zu stellen. Die Kommission wird sich gesagt haben, es sei für den Branntwein nicht nothwendig, auf 20 Liter zu gehen, weil überhaupt der Fall selten ist, daß der Sinzelne so viel Branntwein kauft. Anders verhält es sich dei dem Weine; die meisten Fäßchen enthalten über 10 Lier, und wenn wir dem Wirthe nicht zu viele Kundschaft entziehen wollen, so müssen wir ihm da einige Protestion gewähren und die Quantität sür Wein auf 20 Liter stellen. So wird die Kommission argumentirt haben. Ich meinerseits halte an dem Antrage des Regierungsrathes sest und beant age, es sei der § 27 anzunehmen, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission beantragt, hier einen Unterschied zu machen zwischen bem Berkauf von gebrannten und bemsenigen von ungebrannten geistigen Getränken. Sie will nämlich nicht mehr als Detailhandel betrachtet wissen, was bei ungebrannten geistigen Getränken über 20 Liter und bei gedrannten über 10 Liter hinaus geht. Diesen Unterschied will man machen mit Rückssicht auf die Patentgebühren, welche nan den Wirthen zus muthet.

Ducommun. Der vorliegende Paragraph hat bei ber ersten Berathung eine längere Dis-uffion vermlaßt. Er scheint einen Unterschied zu machen zu Gunften Desjenigen, welcher ein größeres Quantum geistige- Betrante taufen fann, und zu Ungunften des Arbeiters, welcher nur wenige Flaschen zu kaufen im Stande ift. Ein Arbeiter ift baber in einer ungunstigeren Stellung als Derjenige, welcher ein größeres Duantum taufen tann. Warum soll ber Arbeiter einen Theil ber Patentgebühr zahlen, mährend sein Nachbar, welcher 20 Liter taufen kann, bavon befreit ift? Offenbar wird bie Ungerechtigkeit besto größer, je höher man das Maximum ansetz, bis zu welchem der Verkauf nicht frei ist. Ich frage: ware es nicht am Plate, hier einen Unterschied zwischen dem Wein- und dem Branntweinverkauf zu machen? Diefen Morgen haben Sie Beschluffe gesaßt, welche biefem Standpunkt entsprechen, wonach der Genug von Bier, Obstwein und auch von Wein erleichtert werder soll, um denjenigen von Branntwein zu bekämpfen. Man follte ben Weinver= tauf nicht zu sehr erschweren, damit jede Familie in den Stand gesetzt wird, von Zeit zu Zeit eine Flasche Wein, diese Sonne des lieben Gottes, die sich in den Trauben befindet, zu kaufen. Darum möchte ich zier den Wein streichen und nur von Branntwein sprechen. Ich möchte, so weit es nicht Wirthschaften betrifft, den Verkauf von Wein, wie auch von Obstwein und Bier freigeben. Es gibt Gegenden, wo dies Volksgetränke sind. Dieser Antrag empsiehlt sich auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesversassung, burch welche die Freiheit in Handel und Gewerbe gewährleiftet wird. Ich stelle im Weitern ben Antrag, in § 27 für die gebrannten Getränke 5 Liter anzunehmen. Ein Comestibeln= händler verkauft jährlich vielleicht 50 bis 100 Flaschen Liqueur. Man wurde zu weit gehen, wenn man von ihm eine jähr= liche Gebühr von Fr. 200 bis 300 verlangen würde, und er wurde es ohne Zweifel vorziehen, auf den Verkauf dieser Getrante zu verzichten.

Schori. Ich möchte ben Art. 27 an die Regierung und die Direktion des Innern zurückschicken. Ich wünsche nämlich eine andere Redaktion, indem ich auf andere Weise

ben Versuch anstellen möchte, bem übermäßigen Schnapstrinten zu steuern. Fabrikation und Handel murbe ich gang frei geben, dagegen für jeden Liter geistiger Getränke circa 15 Cent. Gebühr fordern. Ich glaube, wenn man das Getränke so beschwert, so wird der Arbeiter, was er davon nöttig hat, gleichwohl brauchen können, hingegen wird durch die Ver= theuerung dem übermäßigen Trinken entgegengetreten. Wenn das aber auch nicht ber Fall sein sollte, so haben boch die Gemeinden in ihrem Untheil an ben Gebühren einen Gegen= werth für den Schaben, den ihnen diese Schnapfer zufügen, die entweder verarmen und von den Gemeinden unterhalten werden muffen oder frank werben und in's Spital kommen ober am Ende zu Verbrechern gerathen, die der Staat ver= Das hier vorgeschlagene Suftem von Patent= sorgen muß gebühren, die man nach einem andern Paragraphen von der Kabritationsgebühr abziehen kann, scheint mir zu komplizirt und die Kontrole in dieser Richtung allzu schwer. Hingegen die Vertheuerung des Getränkes läßt sich, glaube ich, durch= führen, wenn Ordnung ift und den Fehlbaren große Bugen auferlegt werben. Sachverftandige murden bas Getrante nachmessen, wie es, wenn ich nicht irre, gegenwärtig in Frank= reich der Fall ist, wo man sich wohl dabei besindet, und so zu sagen kein Liter verkauft wird, ohne daß biese Manner es wiffen. Eine folche Gebuhr murbe bem Staat eine enorme Summe eintragen, und man könnte ben Gemeinden auch etwas Bebeutendes davon geben

Dann spricht noch etwas Anderes für die Maxime, das Brennen nicht zu beschränken. Ich behaupte, wie schon vor Jahren, daß der kleine Brenner eben so guten Schnaps macht, als der große, der sein Produkt rektifizirt. märtig will auf bem Lande ein großer Theil der Bevölkerung, die kleinen Leute, Arbeiter, Bahnangestellte u. f. w. nichts von dem rektifizirten Schnaps, sie gehen von den großen Brenne-reien weg und kaufen von den Bauern, die im Kleinen brennen, ben Schnaps wenigstens 20 Cent. per Mag theurer als fie ben rektifizirten haben konnten. Gebe man das Brennen vollständig frei und lasse nur durch die Kommissionen untersuchen, ob es wirklich gesunder Schnaps sei oder nicht. Wo es bis jest nicht der Fall war, hat man größtentheils zum Apparat nicht gehörig Sorge getragen, indem man eine Decke von Grünspan sich hat anhängen lassen. Aber im Allgemeinen haben die kleinen Brenner die Untersuchung nicht zu schenen. Ich möchte also, wie gesagt, den Schnaps vertheuern, alle übrigen Beschränkungen aber fallen laffen.

Herr Prafibent. Der Antrag des Herrn Schori ist eine Ordnungsmotion, und es wird sich also zunächst die Diskussion auf diese beschränken.

Haben es, wie ber Heatter bes Regierungsrathes. Wir haben es, wie ber Hern Präsibent gesagt hat, mit einer Ordnungsmotion zu thun. Nur wird es sehr schwer sein, blos über diese zu reden, ohne in die Materie selbst einzurreten, weil beibe sehr eng miteinander verknüpst sind. Ich will mir erlauben, Einiges auf die Motion des Herrn Schori zu antworten und werde dabei nothwendiger Weise auch in den Fall kommen, über den Antrag des Herrn Ducommun zu sprechen, weil er das Entgegengesetzte von dem Antrag des Herrn Schori ist. Sollte ich mich also zu weit von den Kahmen der Ordnungsmotion entsernen, so ditte ich den Herrn Präsibenten, mich zu mahnen. Allein, so wie die Diskussion sich gestaltet hat, muß sie eine prinzipielle werden.

Wir stehen zwei ganz verschiebenen Systemen gegenüber. Herr Schori will den Branntwein und überhaupt den Verkauf von Getränk so theuer als möglich machen; Herr Ducommun will gerade das Gegentheil. Sie werden mit Herrn Schori

einverftanben fein, daß es tein Ungluck für das Land, bagegen aber ein großes Gluck fur unfere Kinangen mare, wenn wir ben Branntwein so vertheuern konnten, wie er es mochte. Unbere Länder geben in dieser Hinsicht sehr weit. Schweden z. B. zieht gegenwärtig ungefähr 15 Millionen Franken per Sahr aus feinem Branntweinverkauf, bas freie England über 20 Millionen Pfund. In ben Bereinigten Staaten von Nord-amerika ift bieses Brantweinsteuerspstem so entwickelt, daß in jedem Fabrikationslokal immer ein Rontroleur anwesend ift, und der Berkauf ist mit so enormen Lizenzen belastet, daß die Flasche Branntwein auf zirka Fr 4 zu stehen kommt, ein Preis, der jede Besurchtung ausschließt, daß zu viel getrunten werde, mahrend bei uns trot bes Ohmgeldes eine Maß Sprit Fr. 1. 50 kostet, oder mit andern Worten eine Flasche Branntwein den Händler auf 80 Cent. zu stehen tommt, ein Preis, ber so gering ift, daß er selbst beim besten Willen der Bevölkerung immer große Gefahr des Ziwieltrinkens mit sich bringt. Die Stadt Paris zieht von den gebrannten Wassern an Octroi 175 %, so daß, wenn eine Flasche an sich Fr. 1 kostet, die Stadt sie beim Eintritt um Fr. 1. 75 vertheuert, also dieselbe beinahe auf Fr. 3 zu stehen kommt. Dazu tommt dann noch die Staatsgebuhr, Die ungefahr bas Doppelte bavon beträgt, wodurch schließlich ber Aritel gang enorm vertheuert wird.

Run können wir, so gut ber Antrag bes Herrn Schori gemeint ist, als Kanton Bern allein die Sache absolut nicht aussführen, und ich glaube, es werde dies Sie auch bestimmen, seine Motion nicht anzunehmen. Erstens gehören wir nicht zu einem Volke, welches sich gerne polizeilich maßregeln läßt. In Frankreich ist es so, wie Herr Schori sagt, nur daß dort keine Kommissionen sungiren, sondern ständige Beamten, die regelmäßig und sehr oft die Keller untersuchen und die Borrähe nachmessen, um dadurch von der verkauften Quantität Kenntniß zu erhalten, die dann mit der gehörigen Steuer belegt wird. Aber gehen Sie nach Frankreich und fragen Sie, ob dieses Institut der sog. Kellerratten (rats de cave) sehr populär sei. Diese Beamten sind vielleicht die verhaßtesten Leute in ganz Frankreich, und bei uns wäre es geradezu unmöglich, durch Beamte ein solches System ausssühren zu lassen, und noch viel weniger durch Kommissionen, abgesehen davon, daß wir damit den siskalischen Zweck nicht erreichen würden; denn solche Suspektionen und Untersuchungen

find fehr theuer.

Das ist aber nicht der Hauptgrund, weßhalb dieses System nicht vollziehbar ware. Wir können's nicht, weil wir nicht einen abgeschlossenen Staat bilden, sondern mit den andern Rantonen rechnen muffen. Schon bei der gegenwärtigen Bertaufsgebühr, die im Maximum Fr. 500 beträgt und einzelne mit Fr. 300 oder 400 trifft, geschieht es, daß gewisse Brannt= weinverkäufer, um berfelben zu entgeben, lieber ihr Geschäft, oder wenigstens das Hauptdomizil besselben in einen benachs barten Kanton, z. B. Solothurn, verlegen. Wenn Sie daher eine übermäßige Verkaufsgebühr einführen, so werden Sie, glaube ich, dem Konfum nicht fteuern, fondern blos den Sanbel zum eigenen Schaden des Kantons in einen andern verlegt haben. Ich gebe aber noch weiter und fage: gerade biefes System ware höchst wahrscheinlich mit der Bunbesverfassung nicht vereinbar. Man kann zwar in die Bundesverfassung, wie in jebe andere, Bieles hineinlegen, mas nicht wörtlich darin ift; aber ich bin überzeugt, daß eine derartige Bebühr von der Eidgenoffenschaft nicht gebulbet werden murbe. Uebri= gens fruchten solche Magregeln nur bann, und sind nur dann vollziehbar, wenn sie mit dem Zollspftem in Berbindung stehen. Die Besteurung im Inland muß nothwendig auf die Zollgessetzung Einfluß üben, und wiederum der Zoll auf die Konsumsteuer im Inland. Es kann also nur derjenige Staat, ber Beibes vollständig in Händen hat, dieses System ganz regelrecht aussühren und so, daß sinanziell etwas Ersprießliches herausschaut. Ich hoffe auch für meinen Theil, wie ich es schon an einem andern Orte ausgesprochen habe, daß die Eidgenossenschaft als solche einmal dazu kommen wird, den Hauptheil ihrer Einkünste gerade in solchen Dingen zu suchen. Ich wünschte für meinen Theil, daß die ganze Besteurung des Branntweins in den Händen der Eidgenossenschaft centralisiert läge, weil ich überzeugt din, — und diese Ueberzeugung gründet sich die mir nicht blos auf das Gefühl, sondern auf Berechnungen, die ich angestellt habe, und auf vieles Nachdeuten über diese Frage, — daß es der Eidgenossensschaft möglich sein würde, zwischen 10 und 20 Willionen per Jahr daraus zu ziehen. Dann wäre auch der Zweck erreicht, den Herr Schori im Auge hat. Soweit sind wir aber nicht; denn solche Dinge könnten nur durch eine Revision der Bundesverfassung eingeführt werden, und so lange sie in dieser nicht geschrieben stehen, können wir als einzelner Kanston eine Steuer in diesem Mäge nicht erheben.

Weil ich also aus diesen Gründen von der Undurchführ= barteit eines berartigen Spftems überzeugt bin und glaube, baß auch die Kommission balb zu der gleichen Ueberzeugung gelangen wurde, so munsche ich, bamit nicht unnütz Zeit ver= loren gehe, daß die Motion des Herrn Schori nicht angenommen werbe. Ueber den Antrag des Herrn Ducommun behalte ich mir vor, später einzutreten. Die Motion des Herrn Schori aber verwerfe ich, wie gesagt, nicht in dem Gefühl, daß sie etwas Unrichtiges enthielte, sondern sie hatte, wenn sie gegenwärtig durchführbar ware, meine allervollste Sympathie, und ich wurde in einem solchen Fall mit der Gebühr noch viel höher gehen, als auf 15 Rp. per Flasche Branntwein, nämlich auf 1 ober 2 Franken; und damit mare Niemanden geschadet: benn es wird Niemand behaupten, daß, weil der Schnaps bei uns billiger ift, als andersmo, des= wegen die Arbeiter bei uns besser baran seien, als in den= jenigen Ländern, wo er theuer ift; im Gegentheil. Es hat also die Anregung des Herrn Schori meine vollste Sympathie, und es ist dieser Gedanke nicht nur bei herrn Schori oder meiner Wenigfeit entstanden, sondern viele Manner im Schweizerlande begen ahnliche, und wir wollen hoffen, daß wir die Beit erleben werden, mo die Giogenoffenschaft, wie gesagt, diese ganz bedeutende Ginnahmsquelle centralifiren wird, um daraus nicht nur ihre Militärausgaben zu becken und im Rapitel ber gemeinnützigen Werfe, wie Stragenbauten und bergleichen, indirekt helfen zu können, sondern dereinft auch, wie andere Länder, England, Amerika, Frankreich u. f. w., überhaupt baraus einen großen Theil besjenigen zu beziehen, was fie zu ihren Ausgaben nöthig hat.

Abstimmung.

Für bie Ordnungsmotion bes Herrn Schori Minberheit.

Liechti. Ich glaube, Ziffer 4 bieses Arrifels könne nicht so angenommen werden, wie es hier vorgeschlagen ist. Danach würde der Apotheker berechtigt sein, alle möglichen gebrannten Wasser zu verkaufen, sobalb Jemand kommt und z. B. eine Flasche Cognac oder Erdäpfelgeist verlangt unter der Angabe, er brauche sie zu medizinischen Zwecken. Wenn man nach § 29 den kleinen Branntweinverkäusern zumuthet, im Minimum Fr. 200 Gebühr zu bezahlen, so kann man den Apothekern nicht eine Kompetenz einräumen, welche auf diese Weise ausgebeutet werden kann. Herr Regierungsrath

Bobenheimer hat erklart, die Apotheker seien mit einem Ge= such eingekommen und haben sich darauf berufen, fie muffen gebrannte Waffer zu medizinischen Zwecken halten. Ich glaube aber, man könnte bann solche eben so gut auch bei ben Droguiften fassen, und es gehöre überhaupt nicht in ein Wirthschaftsgeset, irgendwie etwas über ber Apothekerberuf aufzunehmen. Wie Sie fich erinnern, haben wir am 14. Marg 1865 ein Gefet über die medizinischen Berufsarten erlaffen. In diesem ist vorgesehen, daß der Recierungsrath eine Vollzziehungsverordnung über den Betrieb und die Besugnisse der Apotheken erlaffen foll. Wenn nun überhaupt ber Apotheker= beruf irgendwie gehindert ist, so mag der Regierungsrath durch eine Bollziehungsverordnung, welche leichter abzuändern ift, als das Gefetz, das Röthige verfügen. Wir find heute im Falle, ein Gefetz zu erlaffen, das schner angenommen werden wird. Machen wir wenigstens ein Besetz, das nicht um= gangen werden kann, und das gerecht und billig ist. Ich stelle also ben Antrag, Zisser 4 zu streichen, wobei ber Regierungsrath, wenn es nothwendig ist, gestützt auf das Me-Dizinalgesetz von 1865, in ber Bollziedungsverordnung etwas bestimmen fann.

Berr Berichterftatter bes Regierungsrathes. bente, man wird noch etwas über ben Antrag bes Herrn Ducommun diskutiren wollen, der prinzipiell eben fo wichtig ift, wie der des Herrn Schori. Ter Antrag des Herrn Ducommun geht bahin, zu dem Spftem zuruckzukehren, welches durch bas Gefetz von 1869 über ben Bukauf geistiger Flüffigkeiten geschaffen worben ist. Sie wiffen, daß man biefes Gefet in Folge ber vielen Rlagen über die Schnapspeft er= laffen hat, und es ift in diesem Rathesaale schon häufig ge= sagt worden, daß die Intention babet eine ganz ausgezeichnete mar, daß aber die Wirtungen desselben anders ausgefallen sind, als die ehrenwerthen Männer, die es verlegten, ge-wünscht und erwartet hatten. Gine Wirkung hat man namentlich erwartet, daß nämlich durch die vollständige Freigebung des Weinverkaufs über die Gaffe der Bein billiger und Jeder= mann zugänglich werde, ohne mit e-was Underem belaftet zu sein, als mit dem Ohmgeld. Men machte sich freilich teine Justion darüber, daß der Wein dadurch im Kanton niemals sehr viel billiger werde, aber man hoffte doch, er werde um etwas billiger werden, und der Arbeiter so eher in der Möglichkeit sei, Wein zu kaufer und im Schoofe seiner Familie zu konsumiren, so daß die Bersuchung, Branntwein zu trinken, für ihn eine um so geringere sein werde. Ich muß aber betonen, daß diese Hossmung eine etwas zu sangui-nische war. Denn 50 oder 100 oder 200 Franken Berkaussgebühr tragen nicht viel bazu bei, ben einzelnen Schoppen ftark zu vertheuern, wie auch die Erfahrung bewiesen hat. Indessen die Intention war, wenn auch nicht eine ganz richtige, doch eine national-ökonomisch gut inspirirte.

Fragt man sich aber, ob das Geset von 1369 wirklich die erwartete Wirkung gehabt hat, und konsultirt man die Mehrheit der Stimmen darüber, so is die Antwert allgemein eine ganz negative. Man sagt, daß die Freigebung des Berkaufs, wie sie durch das Geset von 1869 eingeführt wurde, wie sie der Entwurf des Regierungs athes sett neuerdings einsühren wollte, und auch der Große Rath in der ersten Berathung beschlossen hat, absolut nicht die wohltkätigen Wirkungen gehabt hat, die man davon hoffte. Der Wein ist, wie gesagt, nicht billiger geworden, aber schlechter: denn diese Kleinverkäuse sind höchst selten im Stand, den Wein direkt von der Quelle zu beziehen, sondern sie beziehen ihn von größeren Häusern, und wenn so zwei ihren Prosit davon machen müssen, statt einer, so wird die Waare nothwendigerweise theurer, oder, wenn dies nicht der Fall ist, jedensalls

schlechter. Ich stelle damit keine leere Behauptung auf. Ein Jeber von uns, der eine Flasche Wein zu kausen hätte und einerseits gegenüber einem Wirthshaus, andererseits gegenüber einem Kleinverkauf von Wein stünde, würde gewiß in's Wirthshaus gehen und nicht in den Kleinverkauf, selbst wenn er wüßte, daß der Wein an beiden Orten gleich theuer verkauft wird. So würde es Jedem passiren, und so wird es im ganzen Lande praktizirt. Also ist der Wein durch die Freigebung des Kleinverkauss nicht billiger geworden und auch nicht besser.

Dagegen wissen wir auf das Allerbestimmteste, daß eine große Anzahl dieser Weinverkäuse in eigentliche Wirthschaften ausgeartet sind, und zwar in Wirthschaften der schlimmen Art. Die Wirthschaft ist gewiß an und für sich kein schlechtes Institut, aber diese Kleinverkäuse sind an sehr vielen Orten zu Winkelwirthschaften geworden, wo sich gewöhnlich die Leute verkriechen, die sich den Augen der Andern entziehen wollen. Dies ist wiederum keine leere Behauptung, sondern es liegen dafür eine Menge Belege vor. Ich verweise darauf, daß Betitionen über dieses Gesey, die in den Alten zu lesen sind, sich ganz bestimmt so ausdrücken. Ich verweise darauf, daß dieser Punkt eine ständige Klage in den jährlichen Amtsberichten der Regierungsstatthalter bildet. Ich glaube auch, daß, wenn wir in diesem Augenblick die Gesmeinderätze konsultiren könnten, die große Wehrheit derselben

sich in gleicher Weise aussprechen würde.

Diese Konsideration hat denn auch den Großen Rath veranlaßt, bei ber zweiten Berathung des verworfenen Gut= wurfs bie Befteuerung des Kleinverkaufs von Bein angunehmen. Wie bemerkt, stand der erste Entwurf ganz auf dem Boben, den Herr Ducommun jetzt einnimmt. Der Große Rath hat aber, nachdem verschiedene Mitglieder sich ausgefprochen hatten, ein anderes Syftem für den Rleinverkauf von Wein angenommen, und benselben besteuern wollen, aber in einer vernünftigen Weise, d. h. nicht so hoch, wie den Branntwein, und nicht so, daß von dem Eintreten einer eigentlichen Vertheuerung des Weines die Rede sein könnte. Ich für meinen Theil muß an dem Antrag der Regierung festhalten, weil ich zudem überzeugt bin, daß er auch im Willen der großen Mehrheit des Bolkes liegt, und weil ich weiß, daß das andere Syftem, das sich zwar auf dem Papier viel beifer macht, von der Erfahrung absolut nicht fanktionirt worden ift, sondern das gerade Gegentheil von dem er= geben hat, was man erwartete. Bas den zweiten Antrag bes Herrn Ducommun betrifft, man solle wegen der Comestibeln= händler das Quantum von 10 Liter auf 5 reduziren, so ver= kenne ich keineswegs, daß, wie die Antrage lauten, wir vor ber Schwierigkeit stehen werben, die Herr Ducommun sig= nalifirt hat, b. h. daß die Comestibelnhändler nicht gern Fr. 200 Gebühr zahlen werden, und daß man in Folge beffen genöthigt sein wird, zehn Liter auf einmal zu kaufen, indem fie nicht Quantitäten darunter abgeben werben. Diese gang gleiche Schwierigkeit ift aber auch bei dem Quantum von 5 Liter. Denn eine Haushaltung kauft gewöhnlich eben so wenig 5 Liter Cognac ober Rhum auf einmal, als zehn, in= bem man überhaupt für die Rüche ober ben Tisch felten ein so großes Quantum braucht, oder wenn es ber Fall ift, lieber gleich größere Quantitäten anschafft. Ich glaube also, man murbe mit dieser Reduktion die Absicht gar nicht erreichen, und es wäre vielleicht eher am Plat, bei § 29 eine Herabsetzung ber Gebühr von Fr. 200 auf Fr. 100 ober 50 zu beantragen.

Sygax, in Bleienbach. Ich verdanke Herrn Ducommun seinen Antrag. Er erspart mir die Mühe, ihn selber zu stellen, und ich habe daher nur das Vergnügen, ihn zu unter=

stüten. Der Berr Berichterftatter ber Regierung bat bamit begonnen, zu fagen, das Gesetz von 1869 habe schöne Er= wartungen erweckt, aber diese seien nicht erfüllt worden. Ja wenn das ein Grund gegen ein Gesetz sein foll, so wären wir im Fall, noch manches Gestz sofort aufzuheben. Allein die Disposition besselben ift, behaupte ich, eine grundsätzlich icone und reelle. Der Berr Berichterftatter bes Regierungs= rathes hat ferner behauptet, die Beftimmung, daß der Beinverkauf frei sei, habe Winkelwirthschaften erzeugt. Ich verneine nicht, daß dies vorgekommen sei; aber ich hatte gerne gewollt, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes uns gesagt hatte, wie mancher folche Winkelwirth während biefer Jahre geftraft worden ift. Wofur haben wir eine Orts: und eine Staatspolizei? Wenn ein Weinverkaufer en detail folden Migbrauch treibt, warum hat die Polizei nicht ein Auge auf ihn, um zu schauen, ob er am Abend Gäste aufnimmt, ob Leute ein= und auslaufen, die bort nichts zu thun haben? Und wenn ber Berdacht richtig ift, warum nimmt sie einen solchen Winkelwirth nicht beim Kragen und fagt ihm: Du hast blos das Recht, Wein über die Gasse zu verkausen, aber nicht Leute zu bewirthen? Das ist also Sache ber Polizei, und wenn diese ihre Pssicht nicht thut, so haben wir wegen der Winkelwirthschaften nichts zu reden. Uebrigens habe ich schon von jeher von Winkelwirthschaften im Kanton gehört, und es werben auch noch solche sein, wenn schon ber Beinverkauf verboten ift. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat auch angeführt, es fei dieser Punkt eine beständige Klage bei den Amtkarmenversammlungen gewesen. Ja wenn das Alles remedirt werden könnte, was die Gemeinderäthe zu klagen haben, so wäre es ein großes Glück; aber ich glaube, ber größere Theil dieser Rlagen wegen des Weinverkaufs en détail sei aus der Quelle gekommen, die ihn lieber felber zu theuerern Preisen, gegenüber ben mohlfeileren bes Verkaufs über die Gasse, hätten verkaufen wollen. Herr Bodenheimer hat ferner behauptet, der Wein sei durch den freien Verkauf nicht besser und nicht wohlseiler geworden. Ich behaupte das Gegentheil. Ich din nicht Weinverkauser und nicht Wirth, also unparteilsch in dieser Sache; aber wir haben auch Weinverkäuser in unserer Gemeinde gehabt, und ich habe manch= mal die Wirthe ausgelacht, daß sie sich von diesen eine solche Konkurrenz machen lassen, statt den Wein eben so wohlseil zu geben, als sie. Auch das ist nicht richtig, daß ein Klein= verkäufer den Wein nicht direkt beziehen könne. Warum sollte er nicht so gut, als ein Wirth, ein Fäßlein Wein birekt aus dem Seeland oder von Bivis beziehen können? Diesen Wein verkauft er dann, wie der Spezierer das Del, mit einem kleinen Profit. So wird der Wein den Leuten zu= ganglich, und fie können ihn, wenn fie wollen, schoppen= ober flaschenweise um billigen Preis beziehen. Es hat mich baber im höchsten Grad geftogen, daß man jetzt diefen Kleinverkauf wieder verponen will.

Warum man absolut bem Bier einen Vorzug vor bem Wein geben will, begreife ich auch nicht. Ich will zwar den betreffenden Antrag nicht bestreiten; aber ich sehe nicht ein, warum man darauf ein so großes Sewicht legt und das Andere damit unterdrücken will. Jederman weiß, daß es auf dem Lande sast unmöglich ist, Bier en detail zu verkausen. Das kann man in Bierbrauereien thun, wo es stark geht, und ein Fäßlein schnell leer wird; aber in einem Dorse, wo man während einer Woche oft nur ein Fäßchen braucht, ist dies unmöglich. Daher ist diese Bestimmung sür das geringere Bolk und die kleinen Ortschaften rein illusorisch, und es ist ganz gleichgültig, ob sie da steht, oder nicht. Uebrigens habe ich mich noch nicht überzeugen können, daß man dem Biertrinken mit Recht einen Vorzug gibt. Ich sehe nicht ein, daß viel mehr dabei herauskömmt, wenn viel Bier getrunken

wird, als daß man viel Gelb braucht. Der Biertrinker, der am Abend sechs bis acht Glas Bier zu sich nimmt, braucht mehr Geld, als der bescheidene Bürger, der mit einem oder anderthalb Schoppen Bein vorlieb nimmt. Die Folgen des Uebergenusses treten beim Bier so gut ein, wie beim Wein: es kommt eben Alles auf das Waß an, welches der Genießende einhält.

Ich unterstütze ben Antrag des Herrn Ducommun in Betreff des Weinverkauss und wünsche, daß er vom Großen

Rathe angenommen werbe.

Lindt. Die von herrn Liechti angefochtene Biffer 4 ist in ihrer Tragweite nicht so wichtig, wie mancke andere Bestimmung. Indessen ist es wohl der Mühe werth, ein Wort für Beibehaltung derselben einzulegen, indem es vollständig in der Natur der Sache liegt, daß der Apotheker gebrannte Wasser halten und verkausen muß. Es ist in dieser Beziehung ein großer Unterschied zwischen einem großen oder kleinen Droquisten und einem Apotheker. Diese Droguisten können Waaren nach Belieben halten, je nach dem, was pro-fitabel ist und gut geht, und sind in keiner Weise verpflichtet, etwas zu halten, was keinen Nutzen gewährt. Der Apotheker hingegen ist in dieser Beziehung viel ungünstiger gestellt. Ich möchte Herrn Liechti zu bedenken geben, daß gerade der Apotheker durch das Gesetz verpflichtet ist, eine Menge von Dingen zu halten, die für ihn kein Nuten find, weil fie unter Um= ständen ausnahmsweise einmal im Jahre oder erst nach einigen Jahren einmal verordnet werden, die aber anderseits dem Kranken große Dienste leisten. Diese Sachen muß der Apotheker von Zeit zu Zeit revidiren und sogar burch ben Staat revidiren laffen, und weil fie fich verandern, muß er fie zum Theil beseitigen und durch neue erseten, so daß er also einen eigentlichen Schaden erleidet. Auf der andern Seite muß der Apotheker aber auch zur Disposition halten, was die Aerzte nach den neueren wissenschaftlichen Anschau= ungen für gut finden, zu ordonniren, und da fallen nun merkwürdiger Beise gerade allerlei Spirituofen hinein, wie Cognac, Malaga und andere Weine. Wie oft kommt aber bas vor? Hie und ba einmal, wo ber Arzt einem schwer Kranken etwas Dergleichen verschreibt. Daneben muß ber Apotheker noch eine Menge Spirituofen zur Ginreibung ober zu bieser und jener Berwendung halten, und wenn das Bublikum von Diesem ober Jenem einen halben Schoppen u. s. w. fordert, so ist es unmöglich, immer zu erniren, wie die Sache eigentlich verwendet werden soll. Den Apotheker nun noch extra für das zu besteuern, was der Staat ihm zu halten vorschreibt, wäre doch eine eigenthümliche Sache. Ich glaube, wenn man die Sache von dem Standpunkt der Freiheit der Droguisten und der Verpssichtung der Apotheker auffaßt und bedenkt, daß für letztere eo ipso Schaden dabei unvermeiblich ist, so wird man die Apotheker in dieser Beziehung berücksichtigen und im Seset selbst ausnehmen wollen, da das Vollziehungsbekret in dieser Hinsicht keine Bürgichaft gabe.

Ducommun. Gestatten Sie mir noch einige Worte, zur Beleuchtung des Standpunktes, auf den ich mich stelle. Wir können nicht ein Geseh erlassen, welches dis zu einem gewissen Punkte die Bestimmungen der Bundesversassung detr. die Gewerdsfreiheit modisizirt. Bei der Ausarbeitung des Gesehes haben wir uns auch zu fragen, was im Interesse Volkes liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir bestrebt sein, dem übermäßigen Genuß der gebrannten Getränke Schranken zu setzen. Ein Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, besteht darin, den Verkauf von Bier, Obstwein und Wein zu erleichtern. Man sagt, es handle sich

hier um ein siskalisches Gesetz. In erster Linie sollten wir aber dem Programm treu bleiben, welches wir hier aufgestellt haben, und nach welchem der Verdrauch der schädlichen Getränke eingeschänkt werden soll. Ich halte meinen Antrag aufrecht, und ich möchte die Ziff. 2 in solgender Weise redigiren: "Die Verkäuser von Bier, von Obstwein und von Wein, insoweit sie nicht zur Erwerdung eines Wirthschaftspatentes verpslichtet sind". Ich begreise die Arzumente des Hernungen von Berichterstatters des Kegierurgsrathes, allein man könnte sür das Bier die nämlichen Sinwendungen erheben, die man in Betress des Weinverkaufs gemacht hat, und wenn man hier eine Ausnahme sür das Vier ausstellt-, so möchte ich auch eine machen sür den Wein, welcher nicht schädlicher ist als das Bier. Was meinen Antrag auf Ersezung der Worte "zehn Liter" durch "fünf Liter" betrifft, so ziehe ich ihn mit Kücksicht auf die dagegen genachten Einwendungen zurück. Ich lege hauptsächlich Gewicht darauf, daß mein Antrag betressend den Berkauf von Bier, Obstwein und Wein angenommen werde.

v. Werdt. Ich stelle ben Antrag, im Borschlag der Kommission umgekehrt zu setzen: "10 Liter ungebrannter oder unter 20 Liter gebrannter geistiger Geränke". Ich war nicht dabei, als man in der Kommission diese Bestimmung berieth; aber ich habe die Sache so verstanden, daß man den Verkauf des Weines gegenüber dem von gebrannten Wassern begünsstigen wolle. Dann muß man aber die Zahlen gerade umstehren. Für den Weinverkauf soll man erst eine Gebühr bezahlen für Quantitäten unter 10 Liter, während beim Branntweinverkauf der Detailhandel und die Bezahlung einer Gebühr bereits bei Quantitäten unter 20 Liter anfängt.

Abstimmung.

Minderheit.

Minberheit.

Minderheit.

Mehrheit

1. Eventuell, für den Antrag der Kommission - Minderheit.

2. Eventuell, für die Modifikatio 1 bes= selben nach dem Antrag des Herrn v. Werdt 49 Stimmen.

4. Eventuell, für den Antrag, Affer 2 so zu fassen: "Die Berkäufer von Bier, Obst-wein und Wein, insoweit sie nicht zur Er-werbung eines Wirthschaftspatentes vert flichtet sind"

5. Eventuell, für Streichung der Ziffer 4 6. Definitiv, für den unveränderten Ar-

tikel des Entwurfs

mit ben eigenen Worten ihres Berichterstatters aufwarten. Er hat gestern im Eingangsrapporte gesagt, es sei nichts Fataleres für die Gesetze, als wenn man sie nicht in Aussführung bringen könne, und sie im Volke nicht gehalten wers den. Ich bin damit vollständig einverstanden; aber nun sind wir gerade hier auf dem Sprunge, eine solche unaussührbare Bestimmung aufzunehmen. Wir wissen alle, wie die Bestimmung der Zisser 1 im Gesetz von 1869 ausgesührt worden ist. Wan hat im Ganzen und Großen kein Jota davon gehalten, und wird sie auch in Zukunst nicht halten, und deswegen stelle ich den Antrag, die Zisser 1 zu streichen.

v. Büren. Ich ergreise das Wort sür die Ausgrechts

Gngar, in Bleienbach. Ich möchte hier ber Regierung

v. Büren. Ich ergreife das Wort für die Aufrecht= haltung dieser Bestimmung. Ich muß bekennen, es ist ein eigentlich entsetzliches Zeugniß, wenn man sagt, daß ein Geset nicht gehalten werden könne, entsetzlich nach zwei Rich= tungen hin, erftens barin, bag man einfach bas Gefetz nicht halten will, und zweitens in ber Sache felber. Es ift bei ber frühern Behandlung des Gesetzes namentlich von dem Herrn Gemeindspräsidenten von Bolligen erwähnt worben, welches Verderben es für die Kinder ift, wenn man sie in's Wirthshaus schickt, um Schnaps zu holen. Es wird doch ge= macht, sagt man. Aber wenn man so reden will, so ist es eben nur ein Zeichen eines traurigen Zustandes, und bann höre man lieber ganz auf, Gesetze zu machen. Es wäre freislich sehr gut, wenn keine Gesetze nöthig wären, und die Leute von felbst das Rechte thaten; aber ein anerkanntes Berderben dulben zu wollen, weil es gleichwohl fortbestehe, ist nicht recht. Unsere Aufgabe ist eine ganz andere: sie besteht darin, bem Artikel Nachdruck zu verschaffen, nicht nur von Polizei wegen, sondern auch für das Gewissen des Volkes selber, daß es sage: Nein, dieses Verderben wollen wir den Kindern nicht anthun, fie in's Wirthshaus nach Schnaps zu schicken und so an's Schnapstrinken zu gewöhnen. Ich empfehle den Artikel, wie er ist, zur Annahme; unsere Pflicht wird es bann sein, dafür zu forgen, daß er ausgeführt merde.

Abstimmung.

Für Streichung ber Ziffer 1 Minderheit.

§ 29 (früher § 28).

Die Patentgebühr für den Berkauf, welche jeweilen vom versteuerbaren Einkommen der Betreffenden abzuziehen ift, beträgt:

a. für Wein Fr. 100 bis Fr. 600 b. für gebrannte Wasser " 200 " " 600

c. für die Kategorien a und b zusammen " 300 " " 1200

Brennern, welche einer Fabrikationsgebühr unterworfen sind, wird dieselbe von der Berkaufsgebühr in Abzug gebracht, sofern sie sich nur mit dem Berkauf von selbstfabrizirtem Branntwein oder Spiritus besassen.

Die Kommission beantragt, bas letzte Alinea zu ftreichen.

Hegierung stimmt dem Antrage der Kommission auf Streischung des letzten Alinea's dei. Rach der Fassung, welche § 27 ersahren hat, ist dasselbe ganz unnütz. Zudem hat

§ 28 (früher 271.

Der Detailhandel mit geistigen Getränker unterliegt außerbem folgenden Beschränkungen:

1) Schulpflichtigen Kindern, Berogteten und Besteuerten dürsen gar keine gebranitten geistigen Getränke verabsolgt werden;

2) unter falscher Bezeichnung durfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werben;

3) es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitsschädliche Stoffe enthalten;

4) das Hausiren mit geistigen Flissigkeiten ist untersagt.

es zu einer etwas verworrenen Interpretation Anlaß gegeben, weil es nicht klar ift. Was die im ersten Alinea enthaltenen Patentgebühren betrifft, so könnte ich mit Rücksicht auf das von Herrn Ducommun Gesagte einer Herabsetzung derselben beipflichten. Es liegt indessen nicht in meiner Aufgabe, einen solchen Antrag zu stellen. Wird er aber von anderer Seite gestellt, so kann ich mich ihm anschließen.

Kuhn. Ich stelle ben Antrag, hier noch beizufügen: "Weinsprit und seine Liqueurs Fr. 50 bis 600." Wie bereits erwähnt woeden ist, hat das Geset hauptsächlich den Zweck, dem Schnapstrinken entgegen zu treten. Wenn wir nun dem Publikum nicht Gelegenheit geben, bessere und billigere Liqueurs zu kausen, so wird der Genuß von Fusel nicht vermindert. Weinsprit wird zur Fabrikation gebraucht. In § 27 wird gesagt, daß die Apotheker gebrannte Wasser verkausen können, ohne eine Gebühr dafür zu bezahlen, und in § 10 heißt es, daß seine Liqueurs in Konditoreien für Fr. 50 bis 100 ausgeschenkt werden können. Dagegen müßte nach dem vorliegenden Paragraph die Oroguisten wenigstens Fr. 200 bezahlen, um Weinsprit und Cognac zu verkausen. Man wird zwar sagen, die Oroguisten seine dann spei, auch andern Schnaps zu verkausen. Damit tritt man aber dem Grundsabes Gesetzes entgegen und zwingt die Leute, Fusel zu verkausen.

Liechti. § 29 enthält die Bestimmungen, wie die Gebühren bezogen werden sollen. Run ist aber keine Richtschnur gegeben, nach welchen Grundlagen bies geschehen foll. halte dafür, es wäre besser, bezügliche Vorschriften aufzustellen. Auch das Gesetz von 1869 gibt keine Kichtschnur für die Firirung ber dort vorgesehenen Gebühren in ben einzelnen Fällen, sondern läßt der Direktion des Innern freie Hand. Daß diese dabei auf Schwierigkeiten stößt, zeigt uns folgende Stelle aus dem Verwaltungsberichte pro 1872: "Die Kompetenz der Direktion des Junern, die Gebühr zwischen Fr. 50 und 500 ohne jede gesetzliche Richtschuur festzusetzen, ist eine zu große." Heute berathen wir ein neues Gesetz und sollten da nicht den gleichen Fehler begehen, wie 1869. Ich stelle duher den Antrag, es sei der vorliegende Paragraph an die Regierung zurück zu weisen, um ihn in dem angedeuteten Sinne zu ergänzen. Es heißt zwar in § 32 : "Die Berkaufs= patente werden von der Direktion des Innern ausgestellt. Das hiebei zu beobachtende Verfahren, sowie die Bestimmun= gen über die Form und Dauer der Bewilligungen, die Nach= schau der Lotale und die Untersuchung der zum Berkaufe bestimmten geistigen Flussigeiten sollen durch eine Verordnung bes Regierungsrathes festgestellt werben." Bon ben Gebühren ist da nicht die Rebe. Ich weiß nun nicht, ob mein Antrag zum § 29 ober aber zum § 32 paßt. Im Weitern stelle ich ben Antrag, es sei die Verkaufsgebühr für die gebrannten Wasser auf Fr. 100—600 sestzusetzen. Damit würden die fleinen Droguiften berücksichtigt.

Abstimmung.

Für Rückweisung des § 29 Minderheit.

Friedli. Ich stelle den Antrag, es seien alle Minima und Maxima auf die Hälfte zu reduziren. Die Getränke werden doch billiger verkauft, wenn man nicht so hohe Gebühren aufstellt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Kuhn hat den Antrag gestellt, eine besondere Kategorie für Weinsprit und seine Liqueurs aufzunehmen. Ich acceptire biesen Antrag, soweit er die seinen Liqueurs betrifft, weil solche vom Comeftibelnhändler ausgeschenkt werden, und sie bei unserer fortgeschrittenen Civilisation und raffinirten Genuffen mehr ober weniger nothwendig geworden sind. Den Sprit dagegen mochte ich aus dem Spiele laffen. Derfelbe ift ein handels= artikel und wird nicht als Sprit getrunken, sondern muß zuerst in Branntwein umgewandelt werben. Was den Antrag bes Herrn Friedli betrifft, so mare es vielleicht möglich, Die Gebuhr für ben Wein und vielleicht auch bas Minimum für den Branntwein zu reduziren, bagegen möchte ich bas Mari= mum für den Branntwein unter keinen Umständen berab= setzen. Es gibt Leute im Kanton, welche Tausende von Säumen im Detail unter die Bevölkerung bringen, und bei denen wir das Gefühl haben, daß sie im Grunde auch mit den Maximum zu wenig bezahlen. Was Herr Liechti gesagt hat ist im Allgemeinen richtig. Ich habe es als einen sehr schweren Wangel des Gesetzes von 1869 empfunden, daß es keine bestimmte Wegleitung gibt. Aber es ist sehr schwierig, eine solche aufzustellen, und ich wüßte wirklich nicht, wie man es machen sollte, ohne einen ganzen Apparat von Beamten zu Glücklicherweise kann man sich mit Kommissionen behelfen, und wenn Leute barin sitzen, welche, wie Herr Liechti, die Sache ausgezeichnet verstehen, so kann man sich noch gut behelfen, und ich hoffe, Herr Liechti werbe auch in Zukunft seine Mitwirkung nicht versagen. Ich acceptive also den Antrag des Herrn Kuhn betreffend die seinen Liqueurs, und auch ben Antrag des Herrn Friedli in dem Sinne, daß alle Minima auf die Hälfte herabgefett werben. Die Maxima dagegen möchte ich unverändert belaffen.

Kuhn. Ich hätte gerne gesehen, daß man auch den Weinsprit aufgenommen hätte. Derselbe wird bei der Uhrenssabrikation verwendet und im Detail von den Händlern verkauft.

Feller. Ich möchte vor dem Antrag des Herrn Friedli warnen. Gerade in den kleinen Kramläden und Boutiquen werden die schlechten Qualitäten von gebrannten Waffern und Wein verkauft.

Brand, in Ursenbach. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Friedli. Man kommt auch auf dem Lande in ben Fall, geistige Getränke zu kausen. So muß man z. B. bei der Viehzucht gebrannte Wasser verwenden. Wenn nun ein Droguist eine Gebühr von Fr. 200 zahlen soll, so wird er entweder keine solche Getränke oder dann nur zu hohen Preisen verkausen.

Abstimmung.

1. Das letzte Alinea wird nach dem Ant mission gestrichen.	rage der Kom=
2. Für den Antrag des Herrn Ruhn .	Mehrheit.
3. Für ein Minimum von Fr. 50 in lit. a	43 Stimmen.
Für ein solches von Fr. 100 4. Für ein Minimum von Fr. 100 in	42 "
lit. b	Minberheit.
lit. c	Minderheit.
lit. a	Minderheit.
lit. b	Minberheit.
8. Für ein Maximum von Fr. 600 in lit. c	Minberheit.

§ 30 (früher § 29).

Die Verkaufsgebühren und die Branntweinfabrikations= gebühren fallen, nach Abzug der Frspektions= und Unterssuchungskoften, zur Hälfte in die Staatskaffe und zur Hälfte in die Armenkasse der Gemeinden, in veren Bezirk der Verskauf oder die Fabrikation statisindet.

Der Antheil ber Gemeinden wird im alten Kantonstheil zur Hälfte der Krankenkasse und zur Hätste dem Ortsarmen=gut zugewendet; im neuen Kantonsth-il fällt er vollständig

bem Armengute ber Ginwohnergemeinbe anheim.

Liechti. Ich mache hier auf eine Unbilligkeit aufmerksam. In einzelnen Gegenden, wo viele Brennereien sind, werden die Gemeinden eine beträchtliche Summe erhalten. In Hindelbank z. B. wird wahrscheinlich eine Fabrikationszgebühr von Fr. 2000 bezogen werden, so daß die Gemeinde Fr. 1000 erhalten würde. Das wäre unbillig. Ich will keinen Antrag stellen, wenn aber von anderer Seitz ein solcher fällt, um dieser Unbilligkeit auszuweichen, so werde ich dazu stimmen. Ich glaubte, auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen, weil ich der Taxation beiwolnte und weiß, wohin die Sache führt.

Imobersteg. Ich stelle ben Antrag, das die ganze Gebühr in die Staatskasse sließen solle. Man klagt immer, der Schnaps sei ein Uebel für die Gemeinden. Wenn dieß wahr ist, so sollte dann denjenigen Geme nden, welche Schnapsbrennereien besitzen, nicht noch ein Theil dieser Gebühren zustließen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich würde dem Antrag des Herrn Imobersteg das Wort reben, wenn ich glaubte, daß er seinen Zweck erreichen würde. Wenn nämlich beantragt worden ist, die Hälfte den Gemeinden zu geben, so geschah es in der Hosspffnung, daß dann die kleinen Brennereien getroffen werden, die, wie ich überzeugt din, gezenwärtig der Gedühr sich entziehen. Wir haben Sachverständige, welche von Zeit zu Zeit die Brennereien inspiziren, allein sie können nur diesenigen inspiziren, von denen sie Kenntniß haben. Es wird aber noch in mancher Küche gebrannt, ohne daß die Staatspolizei und noch weniger die Direktion des Innern eiwas davon weiß. Werden die Gemeinden bei der Sache interessirt, so wird der mit einem Wunsche zu thun haben, daß wir es hier mit einem Wunsche zu thun haben, der schon of in den Amtsarmenversammlungen ausgesprochen worden ist. Dieselben haben nämlich darüber geklagt, daß durch die neue Bundesversassung gewisse Einnahmen zu Armenzwecken dahin gefallen seien, z. B. die Heinahmen durch andere ersetzt werden. Nun liegt der Gedanke sehr nahe, aus Demjeniger zu schöpsen, was sür einen Theil der Bevölkerung eine Lielle der Armuth ist. Eine solche Quelle ist die Fadrikation und der Verkauf von Branntwein (ich rede nicht von Sprit) für die große Wenge Derer, die damit in Berührung kommen. Herr Imodersteg

gehört glücklicherweise nicht einer Gegend an, wo viel gebrannt wird. Man befaßt sich dort mit andern und mit besseren Dingen, als mit dem Branntweinverkauf. Daß, wenn die Hälfte der Gebühren den Gemeinden zusließt, dadurch Unsgleichheiten entstehen, indem einige mehr bekommen als andere, ist begreislich. Eine mathematisch richtige Vertheilung läßt sich aber nicht aufstellen. Uebrigens schätze ich die Gemeinden, in denen weder die Fabrikation noch der Verkauf von Branntswein stattsindet, für glücklicher, als diesenigen, wo dieß geschieht, und sie können den letztein diese kleine Wohlthat zu Gunsten der Armenkasse wohl gönnen. Herr Liechti hat auf Hingewiesen. Sie wissen aber, daß dort der Zweck ein anderer ist, indem man dort dem Uebel entgegenwirken will. Man hätte auch auf Vern aufmerksam machen können, wo zwei große Brennereien bestehen. Es ist aber unmöglich, eine Bestimmung so zu fassen, daß sie jedem erceptionellen Falle Rechnung trägt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Imobersteg Minderheit.

§ 31 (früher § 30).

Wer nur im Besitze eines Verkausspatentes, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatentes ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen, und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich bin im Falle, hier einen kleinen Zusatz zu beantragen. Es wird da bem Inhaber eines Berkaufspatentes, der nicht Wirth ist, untersagt, Gäste in sein Lokal aufzunehmen und mit geistigen Setränken zu bewirthen. Es könnte aber auch vorkommen, daß kleinere oder größere Gesellschaften sich geistige Getränke in einem Verkaufslokal holen und bei einem sog. Platzeber genießen. Der ganze Entwurf enthält keine Bestimmung, welche das Platzeben zu Trinkgelagen und die Winkelwirtsschaften untersagt. Es stellt daher die Kommission den Antrag (berselbe ist erst in ihrer letzten Situng beschlossen worden), es sei hier ein zweites Allinea aufzunehmen solgenden Inhalts: "Das Platzeben zu Trinkgelagen ist Jedermann untersagt." In den Strassehen zu Trinkgelagen strasse das Platzeben zu Trinkgelagen mit einer entsprechenden Strasse zu bedrohen. Dieser Antrag ist dadurch veranlast worden, daß ein Rezeierungsstatthalter darauf aufmersam machte, daß der Gerichtspräsident des dortigen Amtsbezirks die Winkelwirthe nicht bestrasse, weil keine bezügliche Strasandrohung vorhanden sei.

 \S 31 wird nebst bem Antrage bes Herrn Berichter= statters genehmigt.

§ 32 (früher § 31).

Die Verkaufspatente werben von ber Direktion bes Innern ausgestellt. Das hiebei zu beobachtende Verkahren, sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung ber jum Berkaufe beftimmten geiftigen Bluffigkeiten follen burch eine Verordnung des Regierungsrathes festgestellt werden.

Genehmigt.

Mitel IV.

Strafbestimmungen.

§ 33 (früher § 32).

In eine Buße von Fr. 50—500 verfällt:

1) wer, ohne im Besitz eines Wirthschaftspatents zu n sein, die mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt, oder wer seine Berechtigung übersschreitet (§§ 1, 2, 8 und 11);

wer zur Erlangung der im § 10 eingeräumten Begünstigungen falsche Angaden macht oder die von ihm

eingegangenen Berpflichtungen verlett;

3) wer im Detail geistige Flüssigkeiten verkauft, ohne im Besitz eines Verkaufspatents zu sein, oder zu den durch

§ 26 gesetlich davon enthobenen zu gehören; 4) wer seine Berkaufsbewilligung mizbraucht, um die Rechte eines Wirths auszuüben (§ 30), oder unrichtige Ungaben bezüglich bes Brennens eigenen Gemächses macht.

In allen Fällen soll ber Betreffende überdies zur Nach= zahlung der Patentgebühr bis zum vollen Betrag berjelben angehalten werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin schuldig zu erklären, mas die in Ziffer 2 erwähnten Ver= pflichtungen bedeuten. Im allerersten Entwurfe mar bereits etwas Aehnliches enthalten, wie das, was Sie heute auf den Antrag des Herrn Kaifer und der Kommission beschlossen haben, nämlich eine gewisse Begunftigung der Bierund Mostwirthe. Der Wirth nun, welcher der von ihm eingegangenen Berpflichtung, keinen Branntwein auszuschenken, nicht nachkommt, soll bafür bestraft werden. Sodann ergibt die Praris noch andere Fälle. Es wird z. B. einem Wirthe ein Patent ausgestellt unter ber Bedingung, daß er kein Regelspiel errichte. Die Wirthschaft befindet sich vielleicht in der Rabe der Schule, doch nicht so nahe, daß diese dadurch gestört wurde, und der Betreffende wurde in hohem Maße geschädigt, wenn ihm das Patent nicht verabfolgt würde. Es wird ihm daher dasselbe ertheilt, boch unter der genannten Bedingung. Sobald er aber im Besitze des Patentes ift, hat er nichts Eiligeres zu thun, als ein Regelspiel zu errichten. Auf diese Weise hat er die Behörde hintergangen. Damit nun der Richter in einem solchen Falle eine Bestimmung in dem Gesetze sinde, ist es nöthig, barüber Etwas zu sagen. Im Uebrigen handelt der § 33 von Solchen, welche geistige Getränke auswirthen oder verkaufen, ohne im Besitze der nöthigen Patente zu sein. Da stimmt es mit den Unsichten einer gesunden Strafjustiz überein, wenn solche Bersonen erstens die Patentgebühr nachzuzahlen und zweitens eine Buße zu leiften haben.

herr Berichterstatter ber Rommission. Gemäß bem bei § 31 angenommenen Zusate stelle ich den Antrag, in Zisser 4 die Parenthese "(§ 30)" zu ersetzen durch: "(§ 31, Alinea 1)." Das zweite Alinea würde dann bei § 34 zu citiren fein.

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes ftimmt biefem Antrage bei.

§ 33 mirb mit biefer Modifitation genehmigt.

§ 34 (früher § 33).

Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1) gegen die Borschriften ber §§ 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24 und 25 mit einer Buße von 10 bis

100 Fr.; 2) gegen die Vorschriften der §§ 23 und 27 und gegen bie Bestimmungen ber vom Regierungsrathe zu er= lassenden Verordnung über die Untersuchung der Vorräthe der Wirthe und der Verkäufer von geistigen Getränken, mit einer Buße von 50 bis 500 Franken. Gesundheitsschädliche Speisen und Getranke follen kon-fiszirt und vernichtet werden; überdies kommen bie Bestimmungen bes Art. 233 des Strafgesetzbuches zur Unwendung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Theile des § 34 werden leichtere Uebertretungen von Seite des Wirths mit Strafe bedroht, und der zweite Theil handelt von den Fälschungen der Speisen und Getranke, woster vienlich scharse Strasen vorgesehen sind. Wenn in Ziss. 2 auch von einer Strasendrohung für Uebertretung der Bestimmungen der vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung die Rede ist, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, daß diese Verordnung nothwendigerweise auch Strafbestim= mungen enthalten muß, und die Kompetenz des Regierungs= rathes zu Strafandrohungen nicht so weit geht, wie hier vorgeschlagen ist, sondern blos bis zu Fr. 200. Es könnte baher leicht der Fall eintreten, daß die Richter wegen man= gelnber Kompetenz der Regierung keine Strafe aussprechen würden, während eine solche doch im Interesse des Allgemeinen läge.

herr Berichterstatter der Kommission. Mit Rucksicht auf das vorhin Gesagte, stelle ich den Antrag, in Ziffer 1 noch einzuschalten: "§ 31, Alinea 2."

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes er= klärt sich bamit einverstanden.

§ 34 wird mit dieser Einschaltung genehmigt.

§ 35 (früher § 34).

Findet innerhalb 12 Monaten von einer in Anwendung dieses Gesetzes ausgesprochenen Strafe hinweg eine neue Wiberhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.

Bei der zweiten Widerhandlung innerhalb 12 Monaten gegen die Bestimmungen betreffend die Wirthschaftspolizei (Titel II) kann, und unter erschwerenden Umftanden soll burch das gerichtliche Urtheil die Schließung der Wirthschaft auf wenigstens ein Jahr verfügt und der Inhaber für die nämliche Dauer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft aus= zuüben.

Bei der zweiten Widerhandlung innerhalb 12 Monaten gegen die Bestimmungen betreffend den Handle mit geistigen Getränken (Titel III) kann und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf geistiger Flüssligkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf geistiger Flüssliger Flüsslige

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch wenn feine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann berselbe richterlich auf immer unsähig erklärt

werben, eine Wirthschaft auszuüben.

Die Rommiffion ftellt folgende Unträge:

1. im Eingang bes zweiten Aline 1's ftatt "zweiten" zu fetzen: "britten";

2. im Eingange bes britten Alinea's statt "zweiten" zu fetzen: "britten";

3. im vierten Aline statt "kann . . erklärt werden" zu seigen: "ift . . . zu erklären."

Hert Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hiegt zum Theil eine ganz neue Rebaktion vor, welche ber Kommission noch nicht vorgelegt worden ist, so daß sie noch nicht im Falle war, sich barüber zu äußern. Dieser Artikel handelt von den Rückfällen. Der Regierungsrath hat gesunden, die Spkache, in welcher er abgesaßt ist, stimme nicht ganz überein mit Demjenigen, was das Strafgesesbuch will, und es solle daher derselbe mit dem letztern in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Aenderunger sind also nicht materieller Natur, sondern betreffen nur die Redaktion, mit Ausnahme einer Bestimmung im letzten Alinea. Die neue Redaktion lautet solgendermaßen:

Im Ruckfall, d. h. wenn ber in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Berurtheilung einer neuen Widershandlung gegen das nämliche Gesetz schuldig macht, ift die zuletzt gesprochene Buße zu verdoppeln.

Beim zweiten Rückfall gegen die Bestimmungen betreffend die Wirthschaftspolizei (Titel II) kann, und
unter erschwerenden Umständen oll durch das gerichtliche Urtheil zugleich die Schließung der Wirthschaft
auf wenigstens ein Jahr verfigt und der Inhaber
für die nämliche Dauer unfähig erklärt werden, eine

Wirthschaft auszuüben.

Beim zweiten Rückfall gegen die Bestimmungen betreffend den Hanbel mit geistigen Getränken (Titel III) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Berkauf geistiger Flüssigkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Berkauf geistiger Flüssigkeiten zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 500 im Widerhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch wenn keine Uebertretung bes gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann berselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf immer unfähig erklärt

merben, eine Wirthschaft auszunden.

Was die sachliche Aenderung im letzten Alinea betrifft, so geht dieselbe also dahin, beizusügen, daß der Wirth auch nur auf eine bestimmte Zeitbauer zur Ausübung einer Wirthschaft unfähig erklärt werden könne. Vehmen Sie z. B. an, ein junger Wirth habe Jemanden im Affekt eine schwere Wunde beigebracht, ihn vielleicht sogar tobt geschlagen. Der Richter

möchte ihn nicht auf immer unfähig erklären, eine Wirthschaft auszuüben, und es sollte baher da das Gesetz eine kleine Thüre offen lassen. Dem Antrage der Kommission, im letzten Alinea die Sache obligatorisch zu erklären, stimmt der Regierungs-rath nicht bei, sondern möchte sie sakultativ lassen. Der Fall im Allgemeinen kann übrigens ziemlich häusig vorkommen. An der Grenze haben wir z. B. eine Anzahl von Wirthschaften, welche ganz einsach auf den Schmuggel berechnet sind. Ist nun Einer mehrere Mal bestraft worden, so soll er zur Ausübung einer Wirthschaft unfähig erklärt werden. Ferner können gravirensdere Vergehen, Todschlag, Diedstahl z., vorkommen, von denen im vorliegenden Gesetze nicht die Rede ist, wo man sich aber vorbehalten muß, den Wirth, der sie begangen, unfähig zu erklären.

herr Berichterftatter ber Rommiffion. Namens der Kommission erkläre ich mich mit der neuen Redaktion ber brei erften Alinea einverftanden. Was bagegen bas vierte Alinea betrifft, so beantragt die Kommission, daß es bei Berbrechen und groben Vergeben eines Wirthes nicht in die Will= für des Gerichtes gelegt werde, ihn accessorisch in der Ausübung seines Beruses unfähig zu erklaren, sondern sie will porschreiben, daß dies in jedem Falle geschehen muß. Bei ber Redaktion bes Regierungsrathes murben die erftinftang= lichen Gerichte in ben verschiedenen Bezirken nicht mit gleicher Strenge vorgeben, und auch das kantonale Gericht murbe bie einzelnen Falle vielleicht verschieden auffaffen. Die Kommiffion möchte daher ben Gerichten eine beftimmte Rorm vorschreiben. Das Gefet schreibt zwar in einem andern Artitel vor, bag bie Direttion bes Innern berechtigt fei, ein Batent guruckzuziehen, wenn beffen Inhaber die erforderlichen Requisite nicht mehr erfulle. Es scheint aber ber Kommission, es habe etwas Stogendes, wenn, nachdem das Gericht in seinem Urtheile bas Patent nicht gezückt un'd ben Wirth zur ferneren Aus-übung einer Wirthschaft nicht unfähig erklart hat, bann hintendrein die Direktion des Innern verschärfend eintritt und das Patent zurückzieht. Die Kommission möchte baher im vierten Minea statt "kann . . . erklärt werden" sagen : "ist . . . zu erklären". Im Uebrigen ist die Kommission mit der Resdaktion des letzten Alinea's einverstanden. Sie stimmt also dem Antrage bei, daß das Gericht den Wirth auch nur auf eine bestimmte Zeitbauer zur Ausübung einer Wirthschaft un= fähig erklären kann.

Byro. Im ersten Alinea bes § 35 heißt es: "Findet innerhalb 12 Monaten von einer in Anwendung dieses Gessetzes ausgesprochenen Strafe hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln." Da muß man sich fragen, welche Buße gemeint sei, ob die für die erste llebertretung angedrohte Buße, oder die Buße, welche bei der Besstrafung der ersten llebertretung außgesprochen worden ist, oder endlich die Buße, welche für das neue Delikt angedroht ist . . .

Herr Präsibent. Ich muß Herre Zyro unterbrechen. In der nen vorgelegten Redaktion heißt es ausdrücklich: "Die zuletzt ausgesprochene Buße."

Zyro. Ich habe bas auch gehört und wollte barauf zurücksommen. Auch diese neue Redaktion genügt nicht. Im vorliegenden Gesetze sind nämlich verschiedene Kategorien von Bußen je nach der Größe der Uebertretung angedroht. Wenn nun Jemand für eine kleine Uebertretung gestraft wird und später eine sehr flagrante Uebertretung begeht, so wird der Zweck des Gesetzgebers nicht erreicht, wenn nur die erste Buße verdoppelt wird. Es muß daher eine Kedaktion gefunden

werben, welche den richtigen Spielraum gibt, die zweite Uebertretung jeweilen nach Verdienen zu beftrasen. Ich stelle daher den Antrag, es seien in der neuen Redaktion die Worte "ist die zuletzt gesprochene Buße zu verdoppeln" zu ersehen durch: "bildet die frühere Bestrasung einen Verschärfungsgrund, bei bessen Vorhandensein die Strase dis auf das Doppelte der für die neue Widerhandlung angedrohten Buße erhöht werden kann."

Die beiben Berichterstatter stimmen biesem Un= trage bei.

Abstimmung.

- 1. Der Antrag bes Herrn Zwo ist, weil unbestritten, als angenommen betrachtet.
 - 2. Für ben Antrag ber Kommission zum vierten Alinea 37 Stimmen.
- 3. Für die Redaktion des vierten Alinea's nach dem Antrage des Regierungsrathes . . 40

Im Uebrigen wird ber Paragraph in der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgelegten neuen Resdaktion genehmigt.

§ 36 (früher 35).

Die Schuldigen sind in allen Straffällen zum Ersatz der Kosten und des Schadens zu verfällen.

Nußbaum. Ich stelle ben Antrag, diesen Paragraphen zu streichen Es ist in Art. 367 des Gesetzbuchs über das Strasversahren ausdrücklich gesagt, daß der Betressende in jedem Falle auch zu ben Kosten zu verurtheilen sei. Ich halte dafür, man solle, um das Gesetz nicht unnütz zu kompliziren, diese Bestimmung einsach fallen lassen.

Abstimmung.

Für Streichung des Artikels Minderheit.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 37 (früher 36).

Die Direktion bes Innern soll burch Sachverständige bie Vorräthe an geistigen Getränken untersuchen lassen, so baß bei jedem Wirth ober Verkäuser, die en gros Händler inbegriffen, wenigstens alle 2 Jahre eine Untersuchung stattsfindet. Das daherige Versahren wird burch eine Vollziehungs=verordnung näher bestimmt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier ist gegenüber bem früheren Entwurf etwas abgeändert, indem das blod Fakultative in ein Obligatorium umgewandelt wird, und zwar so, daß diese Untersuchung wenigstens alle zwei Jahre stattsinden soll. Borhin hat Herr Fahrni, wenn ich nicht irre, den Antrag in Aussicht gestellt, daß dieselbe noch

häufiger vorgenommen werben solle. Erlauben Sie mir eine kleine Berechnung darüber. Herr Fahrni hat gemeint, die Experten sollen in die Keller gehen und den Wein dort prüs fen. Allein damit ist es nicht gemacht, sondern man wird stellenweise eine Probe nehmen und diese durch Sachverstän= dige analysiren lassen, und zwar nicht nur durch einen, son= bern, bamit für ben Burger bie nothige Garantie vorhanden sei, wenigstens durch zwei, wobei möglicherweise auch Jemand von der Gemeindsbehörde mitwirkt. Nehmen wir aber nur einen an. Gie werben mir nun jugeben, bag berfelbe, wenn man die Diftanzen in Rechnung zieht, nicht mehr als sieben Wirthschaften im Tag besuchen könnte; von den Händlern will ich abstrahiren. Dann wird er, 7 Wirthschaften per Tag und 300 Tage per Jahr gerechnet, bei der großen Zahl der Wirthschaften das ganze Jahr damit ausfüllen. Wenn Sie nun diesen Mann nach dem Maßstade honoriren wollen, wie man berartige Sachen gewöhnlich bezahlt, wenn Sie das Reisegeld mit einbegreifen und auch dem Umstande Rech= nung tragen, daß er viel mit Wirthschaften zu thun hat und also hie und da einen Extraschoppen zu trinken und zu zahlen hat, so wird mohl ein Taggeld von Fr. 20 nicht zu viel fein. Dies macht also $20 \times 300 = 6000$ Fr., und wenn Sie zwei Sachverständige auf die Stör nehmen 12,000 Fr, und dann ist erft noch nicht chemisch untersucht, was an der ganzen Sache das Theuerste ift. Wenn bemnach die Unter= suchung nur alle zwei Jahre vorgenommen wirb, so ist bes Guten genug geleistet, und ich glaube, dies werde genügen. Wir konnen uns ichlieglich nicht auf bent Standpunkt ftellen, anzunehmen, daß alle Wirthe und Händler im Kanton Gift verfausen Ich glaube im Gegentheil, daß dieses Gewerbe im Allgemeinen so ehrenhaft getrieben wird, daß nur eine ganz geringe Minderzahl schädliche Waare verkauft. Bei den Apotheken schreibt das Gesetz wenigstens alle fünf Jahre eine Untersuchung vor, und die Apotheker empfinden schon dies sehr schwer. Ich fürchte, die Wirthe werden sich auch be= schweren, wenn man öfter als alle zwei Jahre bei ihnen untersuchen will.

Fahrni=Dubois. Ich erlaube mir, mit bem herrn Regierungsrath Bobenheimer ein Bischen anders zu rechnen. Ich bin kein besonderer Mathematiker, glaube aber den Herren bie Meinung beibringen zu konnen, daß man es ganz anbers zu machen im Stande wäre. Ich bin ganz damit einverstanden, daß sich die Untersuchung nicht nur so leicht auf dem Papier oder daheim machen läßt, sondern daß die Hauptperson, ber Chemiter, mit einem oder zwei sachverftandigen Gehülfen und dem Gemeindsmann, der diese Funktion unentgeltlich übernehmen kann und wird, die Wirthe kontroliren muß. Ich glaube aber, man sei heut zu Tage etwas daran gewöhnt, nicht viele Stunden im Tag zu arbeiten, und es ist sogar Modesache geworden, große Taglöhne zu zahlen. Diese sind schnell in die Höhe gegangen und nehmen von Jahr zu Sahr progressiv zu. Dennoch bin ich in Bezug auf die Reisekosten und die Honorare mit Herrn Bobenheimer einig, aber in Bezug auf die Arbeit nicht. Ich glaube, man könnte mit der gleichen Ansgabe, statt, wie Herr Regierungsrath Boden-heimer will, nur 7, füglich 20 Wirthschaften per Tag und mehr untersuchen lassen. Die Sache wird sich ungefähr so machen. Es werden entweder Gemeinsmannen ober zwei bis brei Männer aus bem Amt bestimmt, und biese gehen mit Fuhrwerken den Wirthschaften nach und nehmen aus jedem Faß ein Muster. Dieser Wein wird doch die Reise vom betreffenden Ort bis zur Hauptstation, z. B. Bern, wohl aushalten können, oder wenn es nöthig ist, kann man, so gut die Eidgenossenssenft alle möglichen Muster von Wagen hat, ein paar hundert Extrawagen machen lassen, worin man

die Gütterlein einstellt, damit sie die Sitze ertragen konnen. Dann wählt man Männer, benen man das Zutrauen schenken tann, und die dafür verantwortlich find, daß sie die mit etiquettirten Blechlein versehenen Mufter nach ber Hauptstation bringen. Ich möchte fragen, ob man nicht im Stande sei, auf diese Weise 50 bis 100 Wirthe per Tag zu kontroliren. Ich glaube mohl, wenn nämlich die Sachverständigen vom Morgen dis zum Abend arbeiten, und nicht etwa zehn Stun-ben ausruhen und blos zwei Stunden schaffen. Daß man bie Leute für solche Arbeiten nicht hate, ist auch nur eine Joee. Es gibt ihrer genug, die in kurzer Zeit so viel Chemie gelernt haben, als sie für diese Spezialfälle brauchen, und es ist gar keine Hererei, so viel zu lernen.

Nimmt man die Untersuchung nicht alle Jahre vor, son= bern nur alle zwei Jahre, so gebe ich keinen halben Batzen für die Geschichte. Der Wirth hat in zwei Jahren Zeit genug, die schlechte Waare zu verkaufen; er weiß, wann die Kon-trole kommt, und kauft dafür ein bessers Fäßchen; aber in ber Zwischenzeit von zwei Jahren kenn Einer manchmal Bauchweh bekommen, bis ber Tag ber Kontrole da ift. Ju halte also an meinem Antrag fest, und wenn man nicht wenigstens alle Jahre zweimal kontrolitzn will, so möchte ich in zweiter Linie vorschlagen, die Untersuchung allerwenigstens einmal per Jahr vorzunehmen.

v. Buren. Ich habe mit Interesse ber Diskussion zu= zugehört, frage mich aber, was praktisch herauskommt. Ich fürchte, wenn man zu viel verlange, so werde nichts Rechtes geleistet, und möchte deshalb noch die zwei Jahre streichen und gar feine Frift im Gefet bestimmen, sondern blos vorschreiben, daß von Zeit zu Zeit untersucht werder foll.

Boivin. Gestatten Sie mir, Se hier an einen Fall zu erinnern, der den Staat Fr. 5—600 gekostet hat. handelte sich um eine falsche Anzeige gegen einen Weinhändler. Landjäger ließen durch dritte Personen Weinmuster holen und stellten dieselben sodann einem Apother zu. Infolge bes ershaltenen Resultats wurde ber Weinhändler vor den Richter gezogen, wo er eine sofortige Untersuchung aller seiner Weine verlangte. Man sandte hierauf Muste- nach Bern, und ba hat man gefunden, daß alle diese Wei ie ächt seien. Dieser Fall zeigt, daß man die Regierung nicht so leichthin zu Er= pertisen veranlassen sollte, welche mit bedeutenden Kosten vers bunden und vielleicht auch den Wirthen von Nachtheil wären; benn wenn bei einem folchen Muster erhoben werden, um fie nach Bern zu fenden, so würde Jedermann fagen, es scheine, daß da die Sache nicht in Ordnung sei. Würde dann die Untersuchung herausstellen, daß der Eerdacht, der da obswaltete, nicht begründet war, so würde der Wirth vielleicht eine Entschädigung verlangen. Si ist deantragt worden, daß die Vorräthe der Wirthe in regelmäßig wiederkehrenden Zwiichenväumen untersucht werden sollen. Dann aber wurde ber Wirth seine Maßregeln schon zu treffen missen, daß die Ersperten Alles in Ordnung finden murden. Es scheint mir, es wäre besser, die Regierung zu beauftragen, nicht etwa von Zeit zu Zeit Untersuchungen vorzunehmen, sondern sich von den Regierungsstatthaltern und von den Gemeindsbehörben über die vorkommenden Widerhandlungen Bericht erftatten zu lassen und dann Sachverständige auf Ort und Stelle zu senden, um die Sache zu untersuchen. Ich möchte, daß dieser Gegenstand durch ein Dekret geordnet würde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch würde den letten Untrag des Herrn Bowin, wenn man übershaupt etwas ändern will, als den zweckmäßigsten ansehen, obschon ich glaube, daß die Bestimmung wie sie hier vorliegt,

acceptirt werben konne. Herr Boivin möchte das System einführen, daß die Gemeindsbehörde über verdächtige Wirthe ober Bein- und Branntweinhändler Bericht zu erstatten hatte, und daß hierauf Jemand von Bern hingeschieft wurde, um zu untersuchen. Das ware, glaube ich, gerade das allergeeignetste Mittel, um das zu bewirken, mas herr Boivin vermeiden möchte, nämlich hie und da ungegründeten Berdacht zu erwecken und die Leute um ihrer. Kredit zu bringen. Sosbald die Sache regelmäßig geschieht, it die Magregel nicht gegen ben Einzelnen gerichtet, sondern es ift nur die regelrechte Un= wendung des Gesetzes, und Derjenige, bei welchem die Sach= verständigen erscheinen, hat sich nicht zu beklagen. Ich glaube also, ein Obligatorium erreiche, was Schädigungen des Kredits in zweifelhaften Fällen betrifft, den Zweck eher und entspreche jedenfalls besser dem, was die öffentliche Meinung verlangt, namentlich nachdem so viel von Verfälschung des Weines durch Kuchsin die Rede war, indem eine derartige regelmäßige Untersuchung doch einige Garantie gewährt, daß das Publikum

nicht tropfen= und schoppenweise vergiftet werde.

3m Uebrigen hat Herr Boivin mit Recht bemerkt, und ich habe dies auch schon vorhin bei einem andern Artikel her= vorgehoben, daß man bei berartigen Untersuchungen äußerst vorsichtig zu Werke gehen muß. Ich wurde z. B. einem Apotheker, der ganz gute Studien gemacht haben kann, aber sich nicht mit diesem Spezialzweige besaßt hat, eine derartige Expertise nicht anvertrauen, weil ich weiß, wie auch der von Herrn Boivin angeführte Prozeß beweist, daß selbst die Chemiker, die fich speziell mit folden Untersuchungen befassen. nicht immer mit einander einig gehen, sondern der eine als schlich bezeichnet, was der andere als ganz unschädlich an= fieht. Ich weiß auch, daß in einem andern Kanton, ber einen Kantonschemiter hat, welcher sich also in Folge seiner Funttionen beinahe ausschließlich mit selchen Untersuchungen zu befassen hat, ein Händler, der sich burch ein Befinden bes felben verletzt fühlte, sich an einen Professor der Chemie ge= wendet hat. Dieser hat dann über den Fall ein anderes Sutachten abgegeben, dem vielleicht noch andere Chemiker bei= getreten find, und nun tann es bie'em Rantonschemiter paf= firen, daß er zu einer Entschädigung verurtheilt, oder aller= wenigstens sein Gutachten kassirt mirb, mas bann für bie Autorität seiner Funktionen nothwendigerweise von den übelsten Folgen sein muß. Also ist äußerste Borsicht in dieser Masterie geboten, und man muß sich hüten, des Guten zu viel thun zu wollen. Herr v. Büren hat richtig bemerkt, man könne es oft so gut machen wollen, daß schließlich nichts zu Stande kommt. Ich glaube, die richtige Mitte liege barin, daß man der Centralbehörde den Auftrag gibt, von Zeit zu Zeit obligatorisch zu untersuchen, und ihr auch vorschreibt, innerhalb welches Termins dies geschehen soll. Das hindert nicht, daß, wenn man will, man bei ben Einzelnen öfters erscheinen kann, als alle zwei Jahre; aber bie Untersuchung für die Allgemeinheit häufiger zu machen, ware gefährlich, und trothem Herr Fahrni meint, daß sich die dazu tüchtigen Leute viel leichter finden, als man glaube, so kann ich ihm, geftütt auf die Erfahrung, nicht beistimmen, und wie Sie sehen, stehe ich mit dieser Meinung nicht allein. Der Kanton ist bei bem erwähnten Prozeß noch ganz gnäbig weggekommen; aber einen Augenblick hat man geglaubt, es werbe verschiedene tausend, und nicht nur einige hundert Franken Entschädigung kosten. Solche Fälle könnten aber in Wasse vorkommen, und zu was bies führen wurde, tann Jeber sich felbst sagen.

herr Berichter statter ber Kommission. Ich em= pfehle ben Antrag des Herrn v. Biren. Ich vermag nicht einzusehen, warum man hier in einem Gesetz, bas ber Annahme bes Volkes unterliegt, die bestimmte Frist von 2 Jahren fest= seigen will, innerhalb beren bei jedem einzelnen Wirth untersucht werden soll. Sie werden einverstanden sein, daß in unserm Kanton doch wirklich unsere Wirthe noch nicht solche Künstler sind, daß der größere Theil derselben zu solchen Mitteln greift und gesälschte Weine austischt. Ich habe im Gegentheil die Ueberzeugung, daß weitaus der größte Theil unserer Wirthe ganz reelle Getränke auswirthet. Wenn man nun die Worte "wenigstens alle zwei Jahre" streicht, so bleibt es der Bollziehungsverordnung, die gleichzeitig mit der zweiten Berathung vorgelegt werden soll, undenommen, einen Versuch zu machen, od es nothwendig sei, alle zwei Jahre zu unterssuchen, und wenn es dann dort so vorgeschrieben ist, so ist der Große Rath auch kompetent, es abzuändern, wenn er sindet, daß es nur alle vier Jahre geschen soll. Stimmt er aber ungekehrt mit Herrn Fahrni überein, daß eine Untersuchung alle zwei Jahre nicht genüge, sondern daß man im Jahre zweimal untersuchen müsse, sondern daß wenn die Bestimmung durch das Bolk genehmigt ist. Ich proponire asso, die Frist hier nicht zu bestimmen, sondern sie der Bollzziehungsverordnung vorzubehalten und dort endlich zu besrathen.

Fahrni= Dubois. Ich muß noch einmal auf meinen Antrag gurucktommen. Es ift nicht nur Starrköpfigkeit, wenn ich ben Vorrednern entgegentrete, die beweisen wollen, es sei nicht so nöthig, öfters zu untersuchen, und man könne es auch anders machen. Wenn die Herren Großräthe, die meistens gewohnt sind, bouchirten Wein zu trinken, aufs Land und in bie Berggegenden kamen, so wurden sie oft ein "Grannimaul" machen über ben Wein, der dort aufgetischt wird. Die besseren Hotels hüten sich natürlich, den Nangleuten, die zu ihnen kommen, schlechte Waare zu geben; aber warum will man nicht für den armen Mann einschreiten, der sein Brod verschied dienen muß und gerade in den kleinen Lokalen, wo über die Gasse gewirthet wird, die schlechteste Waare bekommt? Darum ist es nöthig, nicht nur alle zwei Jahre einmal zu untersuchen; soust hat der Verkäuser 23 Monate lang Zeit, seine schlechte Waare loszuschlagen. Die Kosten sind nicht so groß, als man meint; benn wenn einmal bie Sache im ganzen Ranton untersucht ist, so wird bei der zweiten Kontrole ein Jahr später die Kommission ihr Geschäft viel geschwinder abwickeln und in kurzer Zeil 2—300 Lokale untersuchen können. Man muß sich an den Plat der ärmeren Leute stellen, und sehen, was diese trinken muffen, wenn sie Seewein zu 60 ober 80 Centimes die Maß taufen, und ber ihnen dann noch verfälscht wird. Ich kann also meinen Antrag unmöglich zurückziehen, und wenn ich auch zweimal damit unterliege.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte das Wort "periodisch" einschalten, so daß es hieße: "so daß bei jedem Wirth u. s. w. periodisch eine Untersuchung stattsfindet."

Woscharb. Wag ber Artikel angenommen werben, wie Herr v. Büren ihn vorschlägt, oder nach dem Antrag der Regierung, so ist es rein unmöglich, daß er vollzogen werden kann. Ich vernehme, daß wir im Kanton bei 3000 Wirthschaften haben. Also sollten periodisch wenigstens 3000 Analysen stattssinden. Kun genügt es aber nicht, daß man eine Art Wein untersucht, sondern man muß alle Weine untersuchen, die in dem betreffenden Wirthschaus getrunken werden. Angenommen nun, man schenke in einer Wirthschaft durchschnittlich drei Arten Weine aus, was wenig ist, so macht dies 9000 Analysen, welche allemal vorgenommen

werben müßten, wenn die Regierung beschließt, daß die Ge= tranke untersucht werden sollen. In bem Falle, von bem schon Herr Boivin geredet hat, ist von dem Richteramt Münfter eine Analyse anbefohlen worden, und diese einzig hat hier in Bern drei Monate Zeit gebraucht. Man fagt, es fei leicht, solche Weinanalpsen zu machen. Allein fragen Sie jeden Chemiker, was für Schwierigkeiten eine solche habe, so wird er Ihnen sagen, daß der Wein eben ein Produkt ist, bessen Una-Instrung jehr tiefe Kenntnisse und viel Zeit ersorbert. Wie wollen Sie nun, daß es möglich sei, so viele Analysen vorzunehmen, und zwar periodisch? Es ist dies rein unmöglich, und wenn Sie es auch hier vorschreiben, so wird es boch nicht stattfinden können. Ich glaube beshalb, es sei besser, ben Artikel so zu redigiren: "Die Direktion des Innern kann burch Sachverständige die Borrathe an geistigen Getrönken untersuchen lassen u. f. w." Die Sache wird sich dann wahr= scheinlich so machen, daß das Publikum sagen wird: ber und ber Wirth ist verbachtig; er hat Wein, der mit Fuchsin ge= fälscht ist u. s. w., worauf die Regierung die Analyse ansordnen kann, und es sich zeigen wird, od etwas daran ist. Aber bei den meisten Wirthen wird ein solcher Verdacht nicht obwalten, benn es werben nicht alle Wirthe gefälschten Wein haben, und warum sollte man also unnüger Weise alle biese Analysen veranstalten? Stellen Sie es somit ber Polizei und der Regierung anheim, zu bestimmen, wann eine solche Untersuchung anzuordnen nothwendig ist. Es wird so besser heraustommen, als wenn man mit folder Scharfe einschreitet.

Feune. Gestügt auf die disher gemachten Bemerkungen muß ich sinden, daß dieser Artikel gesährlich und, wie Herr Moschard sagte, unaussührbar ist. Ich sinde im Weitern, daß es sich hier einsach um eine polizeiliche Frage handelt. Schon jetzt haben die Regierungsstatthalter das Recht einzuschreiten, und sie haben von diesem Nechte Gebrauch gemacht. So sind z. B. in Münster mehrere Fässer Wein in Beschlag gelegt und Wuster daraus nach Bern gesandt worden. Wird ber Artikel in seiner vorliegenden Redaktion angenommen, so werden dadurch, wie in Frankreich, die sog. Keller- und Küchenratten eingeführt. Ich stelle den Antrag, es sei der Artikel einsach zu streichen.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Nach angehörter Diskussion schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Büren an, zu sagen: "periodisch" Wenn man aber überhaupt etwas annehmen will, so ditte ich, die Sache obligatorisch zu machen, damit sie nicht einen odiosen Charakter annehme. Das System ist nicht acceptadel, nur untersuchen zu lassen, wenn Jemand denunzirt wird. Wenn man sindet, eine Untersuchung alle zwei Jahre sei zu viel, wiewohl es die öffentliche Meinung ist, die das verlangt hat, so din ich einverstanden, sie periodisch zu machen. Nachdem sich wahrscheinlich herausgestellt haben wird, daß die Sache nicht so gefährlich ist, wie man sie schildert, so wird man die Untersuchung etwas weniger häusig als alle zwei Jahre machen können.

Was aber die Analysen betrifft, so brauchen Sie die Sache nicht so schwarz aufzusassen, wie sie Herr Woschard geschildert hat. Ich habe mich natürlich nicht mit diesem Artikel präsentirt, ohne mich zuvor über diesen Punkt erskundigt zu haben, und baher einen Chemiker beauftragt, die Frage zu begutachten, Proben anzustellen und sich zu überzeugen, wie die Sache in Luzern und Zürich betrieben wird. Dieser hat mir gesagt, eine Analyse daure, wenn man gut eingerichtet sei, und sich Jemand ausschließlich damit beschäftige, im Durchschnitt 14 Tage, und man könne wenigstens 20 zugleich durch einen Einzigen ausssühren lassen, ohne daß er

überladen sei. Es wäre also nicht unmöglich, die Sache alle zwei Jahre durchzuführen. Indessen lege ich keinen großen Werth darauf und kann mich dem Antrig des Herrn v. Büren anschließen.

Zyro. Erlauben Sie mir, trothem es schon spät ist, einen kleinen Abanderungsantrag zu biesem Artikel. Ich schlage vor, ihn so zu fassen: "Die Di-ektion bes Innern soll burch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken von Zeit zu Zeit untersuchen lassen." Ich unterscheibe mich also von Herrn Moschard barin, daß er die Sache fakultativ machen will, ich bagegen obligatorisch, und von Herrn v. Buren barin, daß er periodisch bei allen Wirthen und Großhändlern untersuchen lassen will, während nach rieinem Antrag es dem Ermeffen ber Direktion bes Innern, respektive unter Um= ständen der öffentlichen Meinung, anheinigestellt wird, ob man alle untersuchen soll, und wenn ja, ob in fürzerer oder längerer Zeit, ober ob es vielleicht genügt, hie und da einen der betreffenden Wirthe und Weinhandler zu besuchen. Die Sache ist so aufzufassen. Es murbe nichts nügen, vorzuschreiben, und zu kostspielig werben, von Zeit zu Zeit bei allen zu untersuchen. Man könnte sicher sein, daß man, wenn biese kolossale Operation in Gang kame, sehr gunstige Resultate erhalten murbe. Die Hauptsache bei solchen Inspektionen ift aber, daß man von Zeit zu Zeit unvermuthet Ginen heraus= greife. Wenn die öffentliche Meinung glaubt, es fei irgendwo etwas nicht lauter, so hat man, geftügt auf diesen Artifel, das Recht und die Pflicht, zu untersuchen, und bann wird es fich unter Umständen treffen, daß man wirklich ungesunde Getranke findet. Ich halte es also am zweckmäßigsten, wenn die Direktion bes Innern, der öffentlichen Meinung und ben eingelaufenen Anzeigen Rechnung tragen, jeden Monent und überall in größerem oder geringerem Umfange, Untersuchungen veranftal= ten kann.

Lanz. Im Falle der Herr Berichterstatter des Resgierungsrathes den Antrag der Regierung fallen läßt, so nehme ich ihn auf und beantrage, daß über Art. 37, wie er vorliegt, abgestimmt werde.

0, 0,	
Abstimmun g.	
1. Eventuell, alle Jahre zweimal zu unte	er fuchen Minderheit.
9 Commentered alla Calina simual are mutan-	we more gett.
2. Eventuell, alle Jahre einmal zu unter=	
judgen	Mehrheit.
3. Eventuell, alle zwei Sahre einmal zu	
	Minderheit.
4. Eventuell, für bas Wort "kann" statt	
f. Cu	m:sv!
"soll"	Minderheit.
Eventuell, für das Wort "soll"	Mehrheit.
5. Eventuell, für Berweisung der An=	
gelegenheit in das Vollziehungsbetret	Minderheit.
6. Eventuell, für einfache Streihung	
S.a. Or. He.Ya	Minsonhait
	Minderheit.
7. Eventuell, für das von dem Bericht=	
erstatter adoptirte Wort "periodisch", statt	
"wenigstens alle zwei Jahre"	Minderheit.
Eventuell, für die Worte "foll" und "von	,
2.14	Mehrheit.
geit zu geit"	
8. Defintiv, für biesen letztern Antrag .	Mehrheit.
Definitiv für Streichung des Artikls .	Minderheit.

§ 38 (früher § 37).

Segen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Anwendung dieses Sesehes trifft, kann innerhalb der Frift von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, beim Regierungsrathe der Rekurs ergriffen werden.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 39 (früher § 38).

Dieses Geset tritt nach bessen Annahme burch bas Volk in Kraft. Durch dasselbe werden ausgehoben alle mit demsselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Geset vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen, das Geset vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken und das letzte Alinea des § 3 des Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer, so weit es die Wirthschaften betrifft.

Herichterstatter bes Regierungsrathes beantragt, am Schlusse noch zu seben: "und die Berkaufer von geistigen Getränken, insofern sie der Berkaufszebühr unterworsen sind."

§ 39 wird mit diesem Zusatz genehmigt.

Der Gingang bes Befetes, lautenb :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Beiracht der Nothwendigkeit, die Gesetze vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen und vom 31. Weinsmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen und mit der Bundesversassung in Einklang zu bringen,

auf ben Untrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

wird ohne Bemerkung angenommen.

Es werben keine Aenderungs- oder Zusatzanträge gestellt.

In ber nun folgenden

Schlugab ftimmung

wird das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Der herr Präsident zeigt noch an, daß bas Bureau bie Rommiffion für bas Biehprämirungswefen bestellt habe aus den Herren Feller, Kommandant, Florian Imer, v. Erlach, Gfeller von Wichtrach, Herzog von Langensthal, Rebmann, und Streit von Zimmerwalb.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Volksab= ftimmung laffen wir hier zunächst die Berhandlungen über den Kinanzbericht folgen.

Bericht über die Finanglage des Kantons Bern.

Ueber diesen Gegenstand sind außer zwei einläglichen Berichten der Finanzdirektion vom 31. Januar und vom März/April 1877 bem Großen Rathe nachstehende Antrage successive ausgetheilt worden:

A. Antrag des Regierungsrathes, vom 1. Mai 1877, lautend:

Der Große Rath bes Kantons Bern

in Betracht:

1) daß der durch den Volksentscheid vom 28. Hornung 1875 angenommene vierjährige Boranschlag für die lausende Finanzperiode infolge veränderter Verhält=nisse und neu entstandener Bedürfnisse des Staats= haushalts unzureichend geworden ist;

2) daß unter diesen Umständen die nothwendige Er= ganzung der Kredite des Voranschlags und die Beschaffung ber für bie Bedürfniffe des Staatshaus= halts erforderlichen Geldmittel nur durch einen Volks= beschluß mit bem Gesetz über die Finanzverwaltung bes Kantons Bern vom 31. Juli 1872 in Einklang gebracht werden konnen;

3) daß die im Volksbeschluß vom 4. Mai 1873 vorge= febene Baufumme für ben Neubau der Militaran= ftalten nicht ausreicht und für die Bollenbung ber= felben noch eine Summe von Fr. 1,390,000 erfor= derlich ift;

4) daß die Angelegenheit des Ankaufs der Bern-Luzern-Bahn burch die Volksabstimmung vom 11. März 1877 erledigt worden ift und nun einem Entscheid über den der Bern = Luzernbahngesellschaft geleisteten Bau-

vorschuß nichts mehr entgegensteht;

baß zur Herstellung bes Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben neue Huffsquellen auf bem Wege ber Gesetzgebung eröffnet werden muffen, eine Erhöhung bes Steuersates jeboch nicht erforderlich ift,

auf ben Untrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Ausgabenüberschuß ber Staatsrechnung für bas Jahr 1876 im Betrage von Fr. 984,200 wird

genehmigt.

Für die Deckung des muthmaglichen Ausgabenüber= schuffes der Jahre 1877 und 1878 wird der erfor= derliche Rachtredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,300,000 für das Jahr 1877 und von Fr. 700,000 für das Jahr 1878. In diesen Summen sind auch die auf Fr. 1,390,000 verauschlagten Mehr= toften für den Neubau ber Militäranftalten inbegriffen.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Zwecke der Abzahlung der schwebenden Schuld der Staatskasse im geeigneten Zeitpunkt ein Anleihen bis auf den Belauf von fünf Millionen Franken aufzunehmen, welches aus der laufenden Verwaltung zu verzinsen

und zurückzuzahlen ift.

4) Der Bauvorschuß von Fr. 935,000, welcher im Jahr 1875 an die Bern : Luzernbahngesellschaft geleistet worden ift, wird bem Gisenbahnfapital des Staates zugeschrieben und bildet mit dem Ankaufspreis und den Bauvollendungskoften der Bern-Luzernbahn den Rapitalbetrag derfelben.

Dieser Beschluß tritt nach der Annahme durch das

Volk sofort in Kraft.

B. Antrag der Staatswirthschaftskommission, vom 16. Mai 1877, lautend:

1) Die Ausgabenüberschüffe ber Staatsrechnung für bas Jahr 1875 im Betrage von Fr. 1,715,789. 09 und für das Jahr 1876 im Betrage von Fr. 984,210.74

werden genehmigt.

Für die Deckung des muthmaßlichen Ausgabenüber= schusses der Jahre 1877 und 1878 wird der erfor= derliche Nachkredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,361,750 für das Jahr 1877 und von Fr. 1,036,950 für das Jahr 1878. In diesen Summenen sind auch die auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkoften für ben Neubau der Militäranstalten in= begriffen.

3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Zwecke ber Abzahlung der schwebenden Schuld der Staatskasse im geeigneten Zeitpunkt ein Unleihen bis auf ben Belauf von fünf Millionen Franken aufzunehmen,

welches aus der Laufenden Verwaltung zu verzinsen

und zurückzuzahlen ist.

4) Der Bauvorschuß von Fr. 935.000, welcher im Jahr 1875 an die Bern-Luzernbahng-fellschaft geleistet mor= ben ift, wird bem Gifenbahntapital ber Bern-Lugern= bahn zugeschrieben.

5) Dieser Beschluß tritt nach der Annahme burch bas

Volt sofort in Kraft.

C. Neuer Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftstommission, vom 16. Juli 1877,

Entwurf

Beschlüssen betreffend den Finanzpla i ber Periode von 1875 bis 1878.

Der Große Rath bes Rautons Bern, auf ben Untrag bes Regierungsrathes ind ber Staatswirth= schaftstommission,

beschließt:

1) Die Ausgabenüberichüffe ber Staatsrechnung für bas Sahr 1875 im Betrage von Kl. 1,715,789. 09 Rp. und derjenigen für das Jahr 1876 im Betrage von

Fr. 984,210. 71 Rp. werden genehmigt. Für die Deckung des muthmaklichen Ausgabenüber= schusses der Jahre 1877 und 1878 wird der erforder= liche Nachkredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,361,750 für das Jahr 1877 und von Fr. 1,036,950 für das Jahr 1878 In diesen Summen find auch die auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehr kosten für den Reuban der Milii iranstalten inbegriffen.

Der Bauvorschuß von Fr. 935,000, welcher im Jahr 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaf geleistet worden ist, wird dem Gisenbahnkapital ber Bern = Luzernbahn juge= fcrieben.

Diese Beschlüsse treten nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Grundlage der Berathung bildet der Antrag vom 16. Juli 1877 (lit. C hievor), durch dessen Vorlage die frühern Antrage dahin gefallen sind.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Um 21. November vorigen Ichres haben Sie bei Anlaß ber Vorlage des Budzets auf den Antrag der Staalswirthschafistommission folgenden Beschluß gefaßt: "In Betracht, daß das voraussichtliche Rechnungsresultat ein weit ungunftigeres fein wird, als ber regierungsräthliche Entwurf des Voranschlages für das Jakr 1877, welcher sich innerhalb der durch den vierjährigen Voranschlag gegebenen Schranken bewegt, vorsieht, wird der Regierungsrath beaufstragt, dis zur nächsten Sitzung des Eroßen Nathes diesem einen einläglichen Bericht über die Finanzlage des Kantons, sowie bestimmte Antrage vorzulegen, in welcher Beise für die nächsten zwei Sahre das Gleichgewitht in den Ginnahmen und Ausgaben hergestellt und ber Stcatstaffe, ohne Eigen= wechsel, die nöthigen Betriebsmittel verschafft werben konnen, und zwar ohne Erhöhung des Steuersakes." In Ausführung dieses Beschlusses hat, wie ich schon die

Ehre hatte, Ihnen mitzutheilen, ber Regierungsrath am 6. Dezember an sämintliche Verwaltungen ein Kreisschreiben er= laffen, worin diese aufgefordert murden, langstens bis ben 20. Januar 1877 vorzulegen: 1. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1877 und 1878 ohne Rücksicht auf die Schranken des gegenwärtig in Kraft bestehenden vier-jährigen Voranschlages und mit möglichster Unnäherung an das mirkliche Ergebniß; 2. einen Bericht zu diesen Vorsichlägen, in welchem die Ansätze derselben einläglich begründet und bei den Abweichungen vom vierjährigen Voranschlage die Ursachen der letztern nachgewiesen werden; 3. einen Bericht und allfällige Antrage über Erzielung von Ersparnissen, beziehungsweise über Reduktion von Ausgaben und Bermehrung von Ginnahmen.

Ihrerseits machte sich die Kinanzbirektion sofort baran, die nöthigen Materialien zur Abfassung des Finanzberichtes zu sammeln und die nöthigen Anordnungen zu treffen, bamit bie Rechnung von 1876 möglichst bald abgeschlossen werden könne. Es ist denn auch möglich geworden, diese Rechnung früher als andere Jahre abzuschließen, und es ist Ihnen dies selbe vor Kurzem gedruckt ausgetheilt worden. Mit Rücksicht auf die Kurze der Zeit konnte der Finanzbericht dem Großen Rathe nicht in seiner nächsten Session vorgelegt werben, ba es unmöglich gewesen ware, ben Gegenstand in ber kurzen Zeit nach allen Richtungen erschöpfend zu behandeln. Auf ber andern Seite aber hielt man es mit Ruckficht auf ben engen Zusammenhang ber Finanzfrage mit ber Bern=Luzern= bahn-Angelegenheit für wünschenswerth, schon damals einen vorläufigen Finanzbericht vorzulegen. Ein solcher wurde benn auch dem Großen Rathe bereits im Februar ausgetheilt. Da= mals faßten Sie ben Beschluß, es jolle ber zu gewärtigende Finanzbericht nebst bem Boranschlage ber Staatswirthschafts kommission zugewiesen werben, und gleichzeitig setzten Sie eine Spezialkommission zur Borberathung der von der Regierung zum Zwecke der Bermehrung der Einnahmen in Aussicht genommenen Gefetesentwurfe nieder. Bereits in der Aprilfeffion konnte ber ausführliche Finanzbericht und gleichzeitig auch der neue Boranschlag pro 1877, ferner der Bericht betreffend das Budget und endlich das Stempelgesetz ausgetheilt werden. Das lettere hat bereits die erste Berathung passirt und fann im Berbft zur zweiten Berathung gelangen.

Der Beschluß, den ich joeben verlesen habe, umfaßt vier Punkte. Es ist zwar darin nicht ausbrücklich gejagt, daß ein Budget nach den wirklichen Berhältniffen vorgelegt werben jolle, allein der Sinn des Beschlusses mar der, und der Regierungsrath faßte ihn so auf. Er legte daber ein Budget in diesem Sinne vor, und es ist dieser Gegenstand nun erstedigt vorbehältlich der jest zur Behandlung kommenden Frage, ob das Ergebniß des Budgets dem Volke unterbreitet werden muffe. Gie haben im Beitern ben Regierungsrath beauftragt, bem Großen Rathe einen einläglichen Bericht über die Finanzlage des Kantons vorzulegen; ferner zu untersuchen, in welcher Weise für die nächsten zwei Jahre das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben ohne Erhöhung des Steuersatzes hergestellt, und endlich Anträge darüber vorzulegen, wie der Staatstaffe, ohne Gigenwechsel, die nothigen Betriebsmittel

verschafft werden können.

Die Finanzbirektion, welcher die Aufgabe zufiel, den Bericht über die Finanzlage auszuarbeiten, gab sich Mühe, ihn so erschöpfend als möglich zu machen. Sie hielt sich zunächst verpflichtet, eine ausführliche Darftellung über bie gegenwartige Finanzlage und ihre Entstehung zu geben, sobann anzuführen, was für Aussichten man habe, bas Gleichgewicht herzustellen, und wie sich die Zukunft gestalten werde nament-lich für den Fall, daß die zur Vermehrung der Einnahmen in Aussicht genommenen Gefete vom Volke angenommen werden. Sie würden mir wenig Dank wissen, wenn ich hier ben ausgetheilten Bericht ausführlich wiederholen wollte. Ich beschränke mich daher auf die Anführung der Hauptergebnisse.

Wer den Finanzbericht gelesen hat, wird vor Allem aus burch die Thatsache frappirt worden sein, daß in einem ver= baltnigmäßig turgen Zeitraume unfere Ginnahmen und Musgaben so bebeutend gestiegen sind. In der Periode von 1855 bis 1875 haben sich die Einnahmen nahezu, die Ausgaben mehr als verdoppelt; erstere sind nämlich um $\frac{4}{5}$, letztere um 6/5 geftiegen. Die beträchtliche Zunahme ber Ginnahmen ver= tient um so mehr hervorgehoben zu werden, als seit 1855, mit Ausnahme ber kleinen Erhöhung bes Steuersates im Jahr 1868, keine Maßregel getroffen worden ist, um die Einnahmen zu erhöhen. An der Bermehrung der Einnahmen haben fich die direkten Steue n in ber Beije betheiligt , daß fie ungefahr um 120 % geftiegen find; die indiretten haben um 129 % zugenommen. Leider haben sich aber die Ausgaben noch in hoherm Mage vermehrt. Dabei find die Ausgaben für Förberung der materiellen Bolkswohlfahrt, Straßenbauten, Gifenbahnen, Entfumpfungen, um ungefähr 74 % und diejenigen für das Schulwesen um 150 % gestiegen. starte Unwachsen ber Ausgaben hat aber nicht in ber Weise stattgefunden, daß Jahr für Jahr immer Ausgabenüberschüffe gewesen waren. Im Gegentheil haben solche mit Ginnahmen= überschüffen abgewechselt, wie Sie aus der dem Berichte bei= gefügten Tabelle entnehmen können. Immerhin ist das Ressultat das, daß in der Periode von 1852 bis 1875 sich ein Musgabenüberschuß von 31/2 Millionen ergeben hat. Gin Theil besselben ist unter der Herrichaft bes Gesetzes über die Berwaltung und Gemährleiftung bes Staatsvermögens vom 8. August 1849 abgeschrieben worden, was, wie wir später noch feben werben, zur Folge hatte, daß bas Betriebstapital der Staatstaffe bedeutend geschmälert murde. Bekanntlich können unter dem gegenwärtigen Finanzgesetze keine derartigen Abschreibungen mehr ftattfinden, sondern die Ueberschüsse mussen in der nächsten vierjährigen Periode gedeckt werden.

Wenn wir uns fragen, wie die gegenwärtigen Defizite entstanden sind, so muß ich an folgende Thatsachen erinnern. Seit dem Referendumgesetze haben wir bekanntlich vierjährige Finanzperioden und vierjährige Budgets. Die erste Periode hat im Jahre 1874 geschlossen, und damals mußte man nach dem bestehenden Gesetze den Entwurf des neuen vierjährigen Budgets vorlegen und sesstellen. Nun waren die ersten drei Jahre der abgelausenen Periode, 1871 dis 1873, sehr günstig gewesen, indem sie mit Einnahmenüberschüssen schlossen, die sich Ende 1873 auf $2^1/_2$ Millionen bestesen. Unter dem Eindrucke dieses außerordentlich günstigen Ergebnisses wurde der Boranschlag sür die zweite Finanzperiode, 1875 dis 1878, aufgestellt. Im Jahre 1874 ergab sich bereits ein Ausgabensüberschuß, und da der Einnahmenüberschuß von $2^1/_2$ Millionen der ersten drei Jahre für Ausgaben verwendet werden mußte, die bereits gemacht waren, oder erst später hätten gemacht werden sollen, jedoch zur Erseichterung auf diese Ueberschüsse verlegt wurden, so konnte die zweite Finanzperiode nicht unter so günstigen Auspizien angetreten werden, zumal sich dann nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1874 ergab, daß die erste viersährige Periode troz der günstigen Ergebnisse der ersten drei Jahre mit einem kleinen Desizite abschloß

Der Voranschlag für die Jahre 1875 bis 1878 murde in der Weise sestellt, daß sowohl die Einnahmen als die Ausgaben den Boranschlag der vorigen Periode um ungefähr $6^{1}/_{2}$ Millionen überstiegen. Es murden z. B. folgende Ausgabenposten erhöht: Bauwesen Fr. 4,122,800, Eisenbahnansleiben Fr. 2,881,300, Erziehung Fr. 1,401,400 er

leihen Fr. 2,881,300, Erziehung Fr. 1,401,400 cc.
Das erste Jahr der neuen vierjährigen Finansperiode, für welches ein Einnahmenüberschuß von Fr. 24,900 vorge=

überschuß von Diefes ungunftige Ergebniß wurde hauptfächlich veranlagt durch bas Burückbleiben gemiffer Ginnahmenrubriten und burch eine Reihe außerorbentlicher Musgaben, welche theils für fpatere Jahre, theils gar nicht vorgefehen waren, aber dennoch gemacht werden mußten. Das Sahr 1876 ichloß ebenfalls mit einem Defizit, bas fich auf bezifferte. Zwar ist im Jahr 1876 ein Theil der außerordentlichen Außgaben bes vorigen Jahres meggefallen, allein ein Theil derselben, namentlich für die Militärbauten, ist geblieben, und bazu find neue Ausgaben, die nicht hatten vorgeschen werden können, gekommen, z. B. für die Civilstands: beamten, die Militärkreisverwaltung 2c. Wie Sie aus den Vorlagen ent= nehmen, werden auch die Jahre 1877 und 1878 voraussichtlich mit einem beträchtlichen Ausgabenüberschuß schliegen; für 1877 wird er auf . und für 1878 auf . . . veranschlagt. Diese Bahlen weichen etwas von bem gedruckten Entwurfe ab, worüber ich mich später noch näher aussprechen werbe. Wir erhalten bein= nach für diese Finanzperiode ein De=

schen war, schloß bereits mit dem bebeutenden Ausgabenüberschuß von Fr. 1,715,789. 09

984,210. 71

, 1,372,350. — , 1,046,950. —

Fr. 5,119,299. 80. fizit von Das Finanzgesetz sagt in § 30, daß die bei Feststellung eines neuen Büdgets ermittelten frühern Ausgabenüberschüsse in der folgenden vierjährigen Beriode gedeckt werden follen. Es ist also Aufgabe bes nächsten Bübgets, hiefür zu sorgen, und der Große Rath hat sich mit der Frage der Deckung dieser Desizite jett nicht zu befassen. Immerhin glaube ich, es sei nicht nur Aufgabe, sondern Pflicht der Behörde, schon jest darauf bedacht zu sein, wie das Gleichgewicht ber Gin= nahmen und Ausgaben hergestellt werben konne. Es ist bies auf drei Arten möglich: durch Reduktion der Ausgaben, burch Erhöhung der Einnahmen, oder dadurch, daß beide Wege eingeschlagen werden. Eine Verminderung der Auszgaben ließe sich allerdings vornehmen, nan.entlich im Bau-wesen, ferner durch Reduktion der Amortisation der Anleihen, burch Zuweisung sämmtlicher Einnahmen aus dem Ohm-geld an die Laufende Verwaltung. Ich glaube aber nicht, daß im gegenwärtigen Augenblicke große Neigung ob-walte, zu dem einen oder anderen dieser Mittel zu greisen. Man wird sich crft im äußersten Falle dazu entschließen. wenn man sieht, daß bas Gleichgewicht auf andere Weise nicht hergestellt werden kann. Gine Reduktion ber Ausgaben ließe fich auch in ber Weise bewerkstelligen, daß man einen Theil ber Staatsausgaben ben Gemeinden auflegen wurde. Es ware z. B. nicht unbillig, ihnen einen Theil des Straßen= unterhaltes abzutreten, ber gegenwärtig ben Staat in hohem Maße belaftet. Es könnte auch ein Theil ber Ausgaben für die Civilstandsbeamten ben Gemeinden auferlegt werden, indem diese ein direktes Interesse an der Civilstandsregisterführung haben. Aber auch hiezu wird im gegenwärtigen Momente nicht große Reigung vorhanden sein, man ist ja eber darauf bedacht, die Gemeinden zu erleichtern, indem man ihnen so= gar Einnahmen zuweist, die bisher ausschließlich in die Staatskaffe gefloffen find. Man barf fich auch nicht ber Hoffnung hingeben, es werben die Ausgaben abnehmen. Wir

muffen uns im Gegentheil mit dem Gedanken vertraut machen, daß neue Bedürfnisse entstehen werden, wie dies in den letzten Jahren der Fall war, so daß die Ausgaben eher anwachsen werden.

Bei bieser Sachlage muß man tas Heil in ber Ber= mehrung der Einnahmen suchen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß seit 1855, mit Ausnahme der Ershöhung der direkten Steuer im Jahr 1868, keine Waßregel getroffen worden ift. um die Einnahmen zu erhöhen. Zur Bermehrung der Einnahmen gibt es verschiedene Wege: die Erhöhung der direkten oder diejenige der indirekten Steuern. Bas die Erhöhung ber direkten Steuern betrifft, fo erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß die Finanzdirektion sich in ber letzten Zeit über verschiedene Fragen des Steuerwesens ein Gutachten burch den frühern Professor ber Staatsokonomie an ber Hochschule hat geben laffen. Dasselbe ift gedruckt worden und ohne Zweifel haben verschiedene Mitglieder bieser Behörde davon Kenntniß genommen. Es ist sicher gut, wenn die Verwaltung nicht nur einseitig nad ber Praxis sich auszubilden bestrebt ift, sondern auch mit der Bissenschaft Fühlung behält. Das Gutachten geht bahin, daß im Kanton Bern die Vermehrung der Ginnahmen mehr bei den direkten Steuern gesucht werden muffe. Ich nuß gestehen, daß ich prinzipiell auch auf diesem Boden stehe. Es ist jedoch heute nicht ber Fall, auf diefen Gegenstand näher einzutreten. Der Regierungsrath ift ber Ansicht, und ich bin damit ein= verstanden, daß man sich mehr nach ten Anschauungen bes Bolkes als nach Theorien richten musse und ba mussen wir annehmen, daß das Bolt einer Erhöhung ber biretten Steuer abhold sei und lieber eine Erhöhung der indirekten sehe. Ich glaube, die Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes sei nicht in bem Sinne auszulegen, als hitte bas Volk Wiberwillen gegen die Erhöhung der indirkten Steuern. Wir durfen daher auch hoffen, daß andere Gesetze, welche eine Ershöhung der indirekten Steuern bezwecken, namentlich das Stempelgesetz, angenommen werben. Aus bem Finanzbericht werden Sie entnommen haben, dag wir zur Herstellung bes Gleichgewichtes eine Summe von Fr. 900,000 bis 1.000,000 nöthig haben. Wenn die verschiedenen Gesetze angenommen werden, so wird es möglich sein, diese Mehreinnahme zu erzielen.

Sch komme zu einem andern Pinkt betreffend unfere Finanglage, zur Frage bes Betriebstapitals ber Staatstaffe, welches schon längst ganz ungenügend ift. Ich will jedoch darüber nicht weitläusiger sein, da der Gegenstand im Finanzberichte ausführlich behandelt ist. Der Bericht weist nach, daß infolge wiederholter Abschreibung von Defiziten das Betriebskapital, welches im Jahre 1851 noch über 8 Millionen betragen hat, Ende 1875 auf nicht ganz Fr. 900,000 herabgefunken ift, mahrend infolge ber zunehmenden Aufgaben der Staatsverwaltung und namentlich infolge ber bebeutenden Vor= schüffe, welche die Staatskaffe an verschiedene Unter gehmungen leiften mußte, das Bedürfnig nach einem größern Betriebskapital sich immer mehr fühlbar macht. Im Berichte wird ferner nachgewiesen, daß alle bisherigen Versuche, zu einer Erhöhung des Betriebskapitals ber Staatskaffe zu gelangen, zu keinem Resultate geführt haben. Ich erinnere Saran, daß bie Regierung vor einigen Jahren bei tem Großen Rathe ben Antrag geftellt hat, sie möchte zur Ausgabe von Raffascheinen ermächtigt werden, daß aber diesem Un rage feine Folge ge= geben worden ift. Gine wirkliche effettive Bermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse kann erst durch Zuschüsse aus der Laufenden Verwaltung eintreten. Die Finanzdirektion hatte geglaubt, es könne der vorhin erwähnte Einnahmensüberschiß von $2^1/_2$ Millionen dazu verwender werden, allein es erzeigte sich, daß dies nicht thunlich sei. Auch im gegen=

wärtigen Augenblicke wird Niemand baran denken können, aus der laufenden Verwaltung Zuschüsse zur Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse zu machen. Es wird der Zukunft und namentlich dem nächsten vierjährigen Voranschlage überlassen bleiben, zu entscheden, ob und in welchem Naße

solche Zuschüffe geleistet werden sollen.

Ich gehe über zur Untersuchung der Frage, was für Vorkehren zu treffen seien angesichts der Thatsache, daß das viersährige Büdget dis dahin nicht eingehalten werden konnte und auch für den Rest der Periode nicht wird eingehalten werden können. Regierungsrath und Staatswirthschafts= kommission haben sich in dieser Frage schließlich babin ge= einigt, den Untrag zu stellen, es sei dieselbe dem Bolte por= zulegen. Ich will offen erklaren, daß ich mich langere Zeit mit bem Gebanken getragen habe, es follte bie Finanzlage wenigftens momentan, bis zur Geftstellung bes nächsten vier= jährigen Budgets, ohne Revision bes gegenwärtigen Budgets geregelt werben fonnen. Ich habe mich dabei von folgenden Erwägungen leiten laffen. Rach dem Buchstaben des Referendumsgesetzes maren wir nicht im Falle, eine folche Die= vision vorzunehmen, indem dasselbe sagt, daß eine Revision vorgenommen werden foll, wenn infolge eines Beschluffes bes Großen Rathes das Büdget modifizirt wird. Run ift aber bas Bübget nicht infolge eines folden Befchluffes modifizirt worden, sondern die Abweichungen davon sind Folge von un= vorhergesehenen Berhältniffen, theils von Bundesgeseben, die wir haben vollziehen muffen, wie gerade in Betreff der Mi= litarausgaben, theils von Gefetzen, die der Große Rath er= lassen und das Bolk angenommen hat. Im Weitern ist eine Revision bes Budgets namentlich im Hindlick auf den oft zitirten Art. 30 des Finanzgesetzes nicht nothwendig, indem biefer bahin geht, daß allfällige Ausgabenüberschuffe am Schluffe einer Finanzperiode im nächsten vierjährigen Budget reglirt werben sollen. Es sett dies also voraus, daß im Laufe einer Periode Ausgabenüberschüffe, Abweichungen vom vierjährigen Büdget — benn dieses beruht auf der Voraussetzung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben — statt= finden können, ohne daß das Bolk deswegen angefragt werden nuß. Ferner scheint mir, eine Revision des Büdgets sei nicht angezeigt mit Ruckficht barauf, daß schon die erste Salfie ber Periode abgelaufen ist, und der Große Rath in einer ver= hältnigmäßig kurzen Zeit in den Fall kommen wird, das neue Büdget aufzustellen. Endlich tommt ber Umftand in Betracht, daß man nicht mit dem Gedanken umgeht, die bireften Steuern zu erhöhen, in welchen Fall man allerdings, ba ber Steuersatz im vierjährigen Budget festgestellt ift, por das Volk gehen müßte.

Allein ich gebe gerne zu, daß sehr gewichtige Gründe für die gegentheilige Ansicht geltend gemacht werden können. Ich glaube, die Anschauung sei richtig, daß, wenn Zweisel darüber obwalten, wie das Referendumsgesetz auszulegen ist, man am besten thut, sie im Sinne der Vorlage an das Volt zu lösen, nach dem Grundsatz: in dubio pro toto. Von diesen Erwägungen geleitet, habe ich mich schließlich zu den Anträgen entschlossen, die im Finanzbericht vom April gestellt worden sind. Der Regierungsrath hat diese Anträge seiner Zeit behandelt und dann einen Antrag vorgelegt, der in einigen Punkten von denen der Finanzdirestion abwich. Unterm 16. Mai hat hierauf die Staatswirthschaftssommission einen Antrag vorgelegt, der wieder in einigen Punkten von dem der Regierung abweicht. Sie haben damals beschlossen, die Angelegenheit auf eine außerordentliche nach der Bundesversammlung zu veranstaltende Sitzung zu verschieben. Wittlerweile haben die vorberathenden Behörden neuerdings berathen, und nach wiederholten Verhandlungen zwischen dem Finanzausschuß des Regierungsrathes und der Staatswirthschafts

tommission ist endlich ein übereinstimmender Antrag zu Stande gekommen, der Ihnen vorgelegt worden ift und ber heutigen

Berathung zu Grunde liegt.

Ich erlaube mir einige Bemerkungen über diefen Antrag. In Bezug auf die Defizite der Jahre 1875 und 1876 ging meine personliche Unsicht ursprünglich auch babin, fie seien nicht dem Volke vorzulegen. Ich ging babei hauptschich von folgender Erwägung aus. Das Defizit von 1875 ist vom Großen Rathe anläßlich der Genehmigung der Staatsrechnung befinitiv genehmigt worden. Die Rechnung für 1876 ist allerdings noch nicht genehmigt; allein das Defizit ist da, und die Ausgaben find gemacht. Warum nun dem Bolte so etwas vorlegen, damit es Ja oder Nein dazu jage? Sagt es Ja, so sagt es nur Ja zu etwas, woran nichts mehr zu ändern ift. Sagt es Nein, so kommt die Verwaltung in eine höchst prekare unangenehme Stellung. Die Regierung ihrer= seits hat geglaubt, man folle nur das Defizit von 1876 dem Bolte vorlegen, die Staatswirthichaftstommiffion mar aber ber Ansicht, es sollen beide vorgelegt werden, und der Regierungsrath hat sich bann biesem Untrag angeschlossen.

Was nun die Revision des Boranschlags betrifft, respektive bie Bewilligung ber Budgetüberschreitungen für 1877 und 1878, so hat man sich allerdings fragen können, in welcher Form bies vor das Bolt zu bringen sei. Das Referendumsgesetz und das Finanggesetz stellen feine Bestimmungen barüber auf, wie die Reviston vorgenommen werden soll. Da aber im vierjährigen Boranschlag die Aenderungen für jedes Jahr im Detail angegeben sind, so könnte es angezeigt erscheinen, daß der revidirte Boranschlag auch in dieser Form vorgelegt werde. Man hat aber gefunden, es sei dies doch nicht nöthig, hauptfächlich deshalb, weil sich die Hauptabweichungen vom vierjährigen Budget beschränken einerseits auf bas Zuruckbleiben von Einnahmen in einzelnen Rubriken, woran das Volk nichts ändern kann, und andererseits auf die Erhöhung des Krebits für die Militärbauten, worüber man allerdings bas Bolt wird anfragen muffen. Die übrigen Abweichungen vom vier= jährigen Büdget sind der Art, daß man hoffen fann, sie durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben in ben kunftigen Jahren zu beden, und daß also der Große Rath von seiner gesetzlichen Befugniß Gebrauch machen könnte, fie burch Kreditübertragungen zu reguliren. Mus diefen Grunden hat man geglaubt, es genüge, bem Bolte ben Antrag zur Genehmigung vorzulegen, daß das vierjährige Büdget für 1877 und 1878 in einem bestimmten Betrage überschritten werbe. Sie haben das Büdget für 1877 burchberathen und die Summe der Ueberschreitung, die ursprünglich zu Fr. 1,361,750 angenommen war, würde nun durch die Hinzufügung des Büdgetansatzes für die Brennerei in Hindelbant sich auf Fr. 1,372,350 vermehren. Was den Ansaß für 1878 betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß die detaillirte Berathung darüber noch nicht stattfinden kann, sondern auf die Wintersitzung verschoben werben muß. Man hat gesucht, die Summe fur die einzelnen Rubriten fo genau als möglich festzustellen, und ich hoffe, daß man mit ber hier festgestellten Gesammtsumme werbe auskommen können. Jebenfalls glaube ich, wenn das Bolf biefe Unträge annimmt, werde es Pflicht der Regierung und bes Großen Rathes fein,

sich erlaube mir nur noch, eine kleine Abanderung des gedruckten Borichlags vorzubringen. Der Herr Erziehungs= birektor hat nämlich erft gestern einen Antrag vor den Regierungsrath gebracht, es mochte für 1878 noch eine Summe von Fr. 10,000 aufgenommen werben, und zwar Fr. 5000 für Zuerkennung von Penfionen an Mittelschullehrer, und Fr. 5000 zur Erhöhung ber Beiträge an Progymnasien und Realschulen, respektive an das Symnasium in Burgdorf. Was das Erste betrifft, so missen Sie, daß das Geset über die

Aufhebung der Kantonsschule erst im Jahre 1880 in Kraft tritt. Es ift aber den Behörben bie Fakultat eingeräumt, schon vorher barauf bezügliche einleitende Vorkehren zu treffen, und der Herr Erziehungsdirektor ist der Ansicht, man sollte von diefer Befugniß Gebrauch machen und einzelne Lehrer an Mittelschulen, die ihrer Pflicht nicht mehr genugen können, schon jeht pensioniren. Die Erhöhung des Beitrags für das Symnasium in Burgdorf ist schon vor längerer Zeit in Aussicht genommen worden und wird geleistet werden muffen, wenn bas Gymnafium feine Aufgabe erfüllen foll. ich gebort habe, ift die Staatswirthschaftstommiffion mit diefem Untrag einverftanden, macht jedoch einen Borbehalt, ben mahrscheinlich ihr Berichterstatter begründen wird. Wenn Sie aber bem Antrage ber Regierung beipflichten, fo murbe die Gesammtsumme für 1878 von Fr. 1,036,950 auf Fr.

1,046,950 erhöht werden.

Sie werden aus der Bergleichung des vorliegenden Un= trags ber Staatswirthschaftstommission und ber Regierung mit dem früheren entnehmen, daß nunmehr nichts über die Aufnahme eines Anleihens gesagt ift. Wenn man die schwe= bende Schuld tilgen will, ist es absolut nöthig, daß man die hinreichenden Mittel dazu anweise. Auf die Frage der Gigen= wechsel will ich jetzt nicht eintreten, sondern begnüge mich zu bemerken, daß es für Niemanden angenehmer sein wird, als für die Finanzverwaltung, wenn sie mit diesem Mittel auf-räumen und auf andere Beise ben Bedürfnissen Genüge leisten kann. Was mich betrifft, so war ich von Anfang an der Meinung, daß wir, nachdem wir im Jahr 1877 ein Anleihen von 10 Millionen aufgenommen haben, unmöglich im gleichen Sahr mit einem neuen kommen konnen, und daß also biese Frage jedenfalls verschoben werden muß. Allein, nachdem man sich entschlossen hat, die Frage ber Regulirung unserer Finanzen bem Bolte vorzulegen, mare es angemeffen, gleich= zeitig auch die Ermächtigung zu einem Anleihen vom Bolke zu verlangen, was nicht ausgeschlossen hätte, daß man dasfelbe auf bas nächste Sahr hatte verschieben konnen. Regie= rung und Staatswirthichaftskommission haben aber gefunden, ba man in diesem Jahr doch nicht emittiren könne, so sei est klüger, die Sache überhaupt in diesem Augenblick nicht vor bas Bolf zu bringen. Es wird also, wenn einmal die Sache vom Bolke angenommen ift, wie ich hoffe, Aufgabe des Großen Rathes sein, dem Regierungsrath die nöthige Ermächtigung zu ertheilen, fich auf andere Beise zu helfen.

Der lette Antrag betrifft ben Bauvorschuß für die Bern= Luzernbahn. Sie missen, daß seiner Zeit von Herrn Heß ber Antrag gestellt worden ist, die Angelegenheit, nachdem sie bereits vom Großen Nathe behandelt war, nachträglich dem Bolke vorzulegen. Es wurde dann beschloffen, diese grage bei Unlag der Behandlung der Finanzlage zu erledigen, und bemnach wird nun beautragt, diesen Bauvorschuß dem Eisen= bahnkapital der Bern Luzernbahn zuzuschreiben. Dabei ist allerdings eine andere Frage nicht gelöst, nämlich die, wie der Vorschuß der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden Dies ist eine Frage, die später, bei Aufstellung des vierjährigen Bübgets, erledigt werden wird. Weiter will ich über diesen Bunkt nicht mehr eintreten, indem ich glaube, nachdem nun einmal der Ankauf der Bahn vom Volke besichlossen ist, sei es im Grunde wirklich nur noch eine Forms sache, auch diesen Vorschuß burch das Volk genehmigen zu

Dies sind die wesentlichen Grunde, auf welche sich die Unträge der Staatswirthschaftstommission und ber Regierung stützen. Es werden gewiß sehr viele von Ihnen mit mir der Ansicht sein, daß die Borlage dieser Angelegenheit vor das Volk jedenfalls eine fehr gewagte Sache ift. Es werden sich auch bei Vielen Zweifel regen, ob fie bas Bolt annehmen

werbe, und man kann sich nicht verhehlen, daß, wenn sie ver= worfen werben sollte, wir in eine feh: schwierige Situation Tropbem tann ich als Berichterftatter bes Regierungsrathes nicht anders, als die Vorlage empfehlen und die Hoffnung aussprechen, es werde das Bolt, wenn man ihm offen und ohne irgend welchen Ruckhalt die ganze Situation barlegt und die Antrage gehörig auseinandersett und begründet, was jedenfalls in der Botschaft geschehen muß, sich doch zur Annahme entschließen können. Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung schließe ich meine Berichterstattung.

Rummer, Direktor bes eidgenöffischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staats virthschaftskommission. Die Anträge, die wir vor dem Bolke veriheidigen muffen, enthalten wenig, was ihm Begeisterung zur Annahme geben kann, bagegen viel Unlaß zu scharfer Kritik. Die Staats= wirthschaftstommission hat in vier Sitzingen die Angelegenheit berathen und bringt Ihnen nun, was wenigstens der großen Mehrheit derselben als das einzig Mögliche und absolut Nothwendige erscheint. Wenn Andere andere Ansichten über bas Referendum und das Finanzgesetz haben, so mögen sie sie ebenfalls äußern; denn wir machen Licht Anspruch darauf, daß nur unsere Auslegung zulässig sei: aber wir, die wir so gestimmt haben, glauben, mir muffen den Schritt thun, ben wir vorschlagen, und wir würden ihn nicht thun, wenn wir uns nicht dazu verpflichtet hielten.

Wenn man die Zahlen in unserem Antrage auschaut, erftlich die Defizite der vier Jahre, die theils hinter uns liegen, theils noch bevorstehen, und so vann den Bauvorschuß für die Bern-Luzernbahn, Zahlen, die alle zusammen circa 6 Millionen ausmachen, so wird man sich fragen: Aber ist's möglich? Wie hat man dazu kommen können? Wer hat das gethan? Und weiter wird man fragen: Und hat benn wirklich so viel zusammenkommen müssen? Hat man nicht eher anfangen konnen, zu helfen und etwas zu thun, damit man besto bester bestehen könne und nicht scliche Summen auf ein= mal verlangen müsse? Ferner wird rian frager: Muß es benn wirklich sein, daß alle diese Surmen miteinander bem Bolfe vorgelegt werden, und kann man keine zuruckbehalten? Ich will versuchen, die Gründe, die in der Staatswirthschafts: kommission erheblich gefunden und auch von der Majorität

ber Regierung zugegeben worden find, auseinanderzusetzen. Erstlich: Wer ist schuld? Da haden in erster Linie wir alle Ursache, an die Brust zu schlagen. Es war eine Bertrauensseligkeit ohne Gleichen, daß man einer Zeit die Militar= anstalten zu 3 1/4 Millionen bekretirte, ohne einen eigentlichen Devis zu haben, blos auf Durchschnittspreise gestützt, und das Bolt bewies eine gleiche Vertrauensseligkeit, indem es, vor= aussetzend, der Große Rath werde tie Sache besser kennen und musse solchen Flüchtigkeiten auf die Spur kommen, ge= rade diese großen Ausgaben genehm gte, nachdem es eine ganze Menge von Gesetzen verworfen hatte. Aber noch viel optimistischer sind wir gewesen, als wir das vierjährige Budget erkannten. Damals rechneten wir, nir werden am Ertrag der Eisenbahnen in den vier Jahren eine Einnahme von Fr. 2,927,800 haben. Jest wissen wir, daß wir in dieser Periode nicht ganz eine Million bavon einnehmen werden, daß wir uns also um nahezu 2 Mill onen verrechnet haben. Es ist wahr, wir hatten von 1870—1874 ausnahmsweise gunftige Sabre, und nicht wir einzig haben uns verrechnet, sondern auch andere Rantonsregierunge t, die Bundesregierung und viele Gesellschaften. Seit ber Benbigung bes beutsch= französischen Krieges kam ein solcher Schwung in ben Berkehr, es erwachte ein solcher Unternehmungsgeist nicht blos für Erbanung von Eisenbahnen, sondern für Grundung von allerhand Industriegeschäften, Banken L. s. w., es wurden von Jahr zu Jahr alle Erwartungen und Budgets burch noch gunftigere Resultate in der Beise übertroffen, daß man meinte, das goldene Zeitalter habe angefangen, und man könne auch in Zukunft auf eine angemessene Progression sicher rechnen. Da fing es in Desterreich, in Deutschland und bann auch bei uns bald da, bald dort an zu frachen, der Berkehr nahm ab, die ungeheure Waarenproduktion mußte aufhoren, weil keine Bestellungen mehr kamen, ein Aktiengeschäft nach bem andern mußte liquidiren, und in Folge beffen litten bei uns die Gisenbahnen und namentlich die Bolle in furchtbarer Weise. Wir im Ranton aber find hauptsächlich auf zwei Bosten geschlagen, auf der Mindereinnahme der Gisenbahnen und darauf, daß die Militärbauten viel mehr fosteten, als wir gerechnet hatten.

Allein diese beiben Posten erklären bas Defizit noch nicht; denn wenn man das Defizit von den Militärbauten auf 11/4 Million berechnet, so machen beide Posten zusammen erst 31/4 Million, mahrend das Gesammtdefizit auf ungefähr 5 Millionen ansteigt. Man hat sich noch in anderen Berwaltungszweigen verrechnet, indem man Dingen, die man sehr bestimmt tommen sah, nicht deutlich genug in's Auge schaute. Wir wußten 3. B. im November und Dezember 1874 ganz genau, was für eine neue schweizerische Militärverfassung komme, indem beide eidgenössische Rathe sie schon am 13. Rovember berathen hatten, und wir mußten, daß der Bund nicht alle durch dieselbe verursachten Mehrkosten zahle. Das neue Civilstandsgesen war vor dem Neujahr 1875 von den Rathen bereits erlaffen. Allerdings tonnte man voraussetzen, daß es noch zu einer Volksabstimmung tommen werde, aber man hatte doch denken können, daß das Gesetz dieselbe viel-leicht passiren werde, und übrigens waren wir schon nach unserm Kirchengesetz im Fall, an eigene Civilstandsbeamte zu Von der Revision der Grundsteuerschatzungen, die Hunderttausende kostet, und für die wir heute noch einen Rach= fredit bewilligt haben, wußten wir auch schon vor 1875, daß sie alle zehn Jahre kommen musse; allein es stand nichts dafür im viersährigen Büdget, indem man sich damals bei der Berathung darauf verließ, man möchte saft budgetiren, wie man wolle, so werde man noch viel mehr einnehmen und also doch genug haben. Das Alles zeigt, daß wir uns alle zusammen geirrt haben.

Jetzt wird man aber weiter fragen: Wie ift bas zuge= gangen, daß mehrere Jahre zusammenkommen nußten, und daß wir die Sache erst so spät vor das Bolk zu bringen haben? Da ist nun doch hauptsächlich die Ursache bei der Regierung zu suchen, die, allerdings auch von etwas zu großem Bertrauen getragen, die finanzielle Situation von Jahr zu Jahr und so lange als möglich mit Stillschweigen übergangen hat, immer in ber Hoffnung, daß dieselbe durch eintretende glückliche Ereignisse gebessert werde. Ich will nicht von den Militärbauten reden. Hier hat sie lange die Situation selber nicht gekannt und geglaubt, es werde sich babei eine Erspar= niß zeigen, bis sich dann letzten Winter die bedeutende Mehr= ausgabe herausstellte. Aber was z. B. die Eisenbahnange= legenheit anbetrifft, so muß ich als Mitglied der Staats= wirthschaftstommission fagen, wie auch Berr Segler icon erklärt hat, daß wir erst lange nachher von dem gemachten Vorschuß wußten, ich z. B. ganz genau erst am 17. Novem-ber 1875, während die Bahn schon seit dem 11. August eröffnet mar. Damals fand eine Sitzung der Staatswirth= schaftskommission statt, ohne daß von dem Borschuß die Rebe gemesen ware, und erst nachher sagte mir ein Mitglied des Regierungsrathes, wie es stehe, und daß deswegen auf den folgenden Tag eine kleinere konfidentielle Bersammlung ein= berufen sei. Von dem Defizit für 1875 hatten wir das ganze Jahr 1875 aus keine Ahnung, weil keine Nachtredite verlangt

wurden. Es ift mahr, wir faßten diesen und jenen Beschluß, ber unter Umftanben über bas Bubget hinausgehen tonnte, aber die Regierung hat nie gefagt, wie es eigentlich hatte fein follen, daß fie gleichzeitig den nöthigen Rredit verlange, und die meisten Mehrausgaben, wie z. B. auch die Aenderung ber Blane bei ben Militarbauten, find überhaupt bier gar nicht besprochen worden. Wann vernahmen wir, daß für das Jahr 1875 ein Defizit eristire? Nachbem die Maisitung bes Jahres 1876 vorüber mar. Zwei Tage nachher murbe die Staatsrechnung für 1875 verschieft, mit einem Nachtrebit= begehren, worin sammtliche Defizite enthalten waren, die sich zusammen auf Fr. 1,715,000 beliefen. Bon ba an fand teine Sitzung mehr ftatt bis im November. Der Bauvor= fcug an die Gifenbahn murbe nicht einmal an die Staatswirthschaftstommiffion, sondern an die Gifenbahnkommiffion gewiesen, und diese erklärte, man muffe zuerft die Gifenbahnfrage abwickeln, bevor man fagen könne, wie ber Borichuß gebucht werden könne. Von dem Defizit pro 1875 konnte also hier im Großen Rath nicht die Rede sein vor November 1876. Da wurde sosort ber Antrag gestellt, zu verlangen, daß in Zukunft für die betreffenden Ausgaben zuerst die Kredite bewilligt werden follten, bevor man fie mache. Allerdings genehmigte man damals die Rochnung, und bas ift ein bedentliches Präzedens. Aber auf was hin? Ich sage das namentlich als Antwort auf das Botum des Herrn Finangdirektors. Auf den Staatsverwaltungsbericht von 1875 hin, der in der Abtheilung der Finanzen sagte: "Dieses Ergebniß, das in einem Ausgabenüberschuß von Fr. 1,715,789. 09 besteht, mußte nothwendiger Weise Anlaß zu außerorbentlichen Vortehren geben, um das Gleichgersicht der Ginnahmen und Ausgaben für die Zukunft zu sichern, wenn vorauszusehen wäre, daß ohne folche Vorfehren in den folgenden Sahren fich ahn= liche Defizite wiederholen wurden. Glücklicher Weise ift dies nicht zu befürchten, denn das Defizit des Jahres 1875 beruht zum allergrößten Theil nicht auf fortwirkenden Ursachen." Dann werden einige diefer Urfachen angeführt, und weiter heißt es: "Die Mehrausgaben für die Militärbauten haben entsprechende Minderausgaben in den folgenden Jahren zur Folge." Bei ber Ginreidjung ber Nachfreditsbegehren murbe namentlich gefagt, bag die Mehrausgabe für die Millitarbauten von Fr. 865,000, wovon Fr. 600,000 für Bauten, und Fr. 265,000 an Mindereinnahmen auf Domanen, eigentlich blos eine anticipirte Mehrausgabe sei, die sich jpäter in eine Mehreinnahme umtehren werbe. Go ift es also gegangen, daß man im November 1876 die Staatsrechnung genehmigt hat. Aber man wußte und glaubte so wenig, daß eine bleibende Aenderung obwalte, daß die Regierung felber auch für 1877 ein Büdget mit einem Einnahmenüberschuß vorschlug. Im Rovember 1875 hatten wir mit der größten Harmlofig- keit ein solches Büdget pro 1876 angenommen das mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 37,800 schloß. Hätten wir bamals gewußt, wie viele Anweisungen pro 1875 bereits unterschrieben waren, und welches überhaupt ber status quo sei, so hätten wir das Büdget für 1876 unmöglich annehmen können. Aber da die Regierung felber nicht mußte, wie es stehe, und glaubte, sie habe es nur mit anticipirten Ausgaben zu thun, so ist dies bone fide geschehen, und so sind wir in den Frethum gekommen und haben erst im November 1876 Hand anlegen können, und zwar damals, als uns wieder ein solches Büdget vorgelegt wurde, nämlich das pro 1877 mit einem Ueberschuß von Fr. 8100. Die Staatswirthschafts= fommiffion untersuchte und fand, bas tonne nicht fein, da fortwirkende Ursachen von Defiziten obwalten. Bon dem eigent= lichen Stande ber Militarbauten hatten wir bamals noch keine Kenntniß, wußten aber durch Gerüchte, daß es orbentlich darüber geben werbe. Wir beschloffen, hierüber Bericht

zu verlangen, der Große Rath stimmte bei, und aus dem danach erstatteten Bericht ersuhren wir, daß die Mehrkosten auf 1 Million ansteigen; das Weitere vernahmen wir erst nachher. Wir sanden nun, daß ein Defizit von Fr. 700,000 und unter allen Umständen von Fr. 500,000 entstehen müsse, da die Einnahme auf den Eisenbahnen sich sehr bedeutend und vielleicht auf Null reduziren werde, falls die jurassischen Linien schon auf Neuzahr eröffnet werden könnten. So ist est gegangen, und darum hat wirklich sowohl bezüglich Bausvorschuß, als Defizite vor dem letzten Winter nichts gehen können.

Die Staatswirthichaftstommiffion beantragte hierauf, bas Bübget bis auf Beiteres nicht zu genehmigen, bagegen bie Regierung einzuladen, ein neues zu bringen und zugleich Bericht zu erstatten, auf welche Weise das finanzielle Gleichgewicht herzustellen sei. Run hat sich die ganze Finanzfrage von Sigung zu Sigung verzogen. Sie wissen, wie erstens in den Seffionen von Januar und Februar die Gifenbahnfrage abgewickelt murbe, und wie die lette Sitzung am Samftag fich bis Mittags hinauszog, so daß in Bezug auf die Finanzan= gelegenheit nichts mehr geschehen konnte. In ber Aprilfitung war es wieber nicht möglich, weil die Staatswirthschafts kommiffion auf einem gang andern Boden stand, als bie Regierung, und man suchen mußte, sich über die Antrage zu verständigen. Die Regierung eignete sich dann die meisten Gebanken der Staatswirthichaftstommiffion an und brachte am 1. Mai neue Anträge. Die Staatswirthschaftskom= mission saß wieder, und die Angelegenheit hätte nun in der Maisession erledigt werden sollen. Allein wir erhielten unmittelbar porber neue Daten und mußten neue Ertahrungen machen, die eine fofortige Befchlugfaffung hatten muffen als übereilt erscheinen laffen. Ginerfeits erschien da= mals das 10 Millionenanleihen als nicht gedeckt. Jest ift es gedeckt, so daß also dieses Moment wenigstens theilweise wegfällt. Andererseits zwang uns die Verwersung des Wirthschaftsgesetzes, auf bas wir gerechnet hatten, nachzudenken, was nun zu thun sei. Der Große Rath hat beschlossen, es noch einmal in erster Berathung vorzunehmen und dabei den im Bolk geäußerten Ausstellungen Rednung zu tragen. Allein wir muffen über die Finanzlage in's Reine tommen, bevor wir das Wirthschaftsgesetz dem Bolke noch einmal vor= legen; benn das Bolf will auch zu den Ausgaben ein Wort fagen, nicht blos zu ben Ginnahmen. Go viel, um nach= zuweisen, warum man nicht viel eher als heute die Finanz-fraze hat bringen können, und warum so viele Defizite zusammenkommen mußten, bevor wir nur im Falle waren, Antrage zur Borlegung ber Sache vor das Bolt zu distutiren.

Nam bleibt noch die letzte Frage übrig: Wüssen wir wirstlich alle diese Dinge vor das Volt bringen? Schauen wir die Sache recht an. Nehmen wir zuerst das Reservatumszgesch von 1869. In § 3 desselben heißt es: "Der Voranzschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwersung vorzgelegt werden und ist seweisen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberzdies setzt seder Veschluß des Großen Rathes, durch welchen der sestgeste Voranschlag modisizier würde, zu seiner Güttigkeit eine Revisioon desselben voraus. Vis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk deeihen Worte sind in das Finanzgesch übergegangen und zwar merkwürdiger Weise auch wieder in den § 3. Wenn wir nun das Vüdget pro 1877 ausehen, das wir heute berathen haben, so sinden wir, das mehrere Veschlüsse gesaft worden sind, die den vierzjährigen Voranschlag modisiziren, wobei es gleichgültig ist, ob wir sie nothgedrungen gesaft haben, oder nicht. Wir haben z. B. über die Williarbauten und andere Bauten diskutirt

und gemarktet, und schlieglich fo und jo viel über das Budget binaus bewilligt. Wir haben also eine gewisse Berantwortung auf und genommen, und wir wiffen, daß bas herausgefundene Defizit, wenn man verschiedene neue Artikel dazu rechnet, Fr. 1,372,000 beträgt. Es ift somi hier ein entschiebenes Defizit von weit über 1/2 Million vordanden, und auch wenn man den Rredit für die Militarbauter abrechnet, beträgt das Defizit nicht blos soviel. Uebrigens beruhen die Militär= bauten auf einem vom Bolte genehmigten Kredit von 3 1/4 Millionen, und wenn wir darüber himaus wollen, was hier eine Summe von Fr. 600,000 bring-, so muffen wir schon degwegen vor's Volt gehen. Auch wenn wir die Minbereinnahmen auf den Eisenbahnen weglassen, bringt es unter allen Umständen ein Desizit von über Fr. 500,000. Also kann für das Jahr 1877 kein Zweisel sein. Ungefähr ähnlich verhält es sich mit dem Büdget für 1878. Allerdings ift hier der Nachtredit um Fr. 300,000 fleiner und wir haben dieses Büdget jetzt noch nicht zu beratken. Allein wir muffen es jedenfalls vor dem Neujahr berathen, und wenn es vorher nicht geschehen ist, alsbann bem Bolke vorlegen. Nun ift es aber klar, daß es unter aller Umständen besser ift, bem Bolte nicht im gleichen Jahre weimal mit Budgetgeschichten zu kommen, sondern das Lüdget für 1878 gleich jetzt dazu zu nehmen. Also ift auch hier tein Zweifel möglich.

Hingegen kann man Zweifel hegen, und sind auch solche geäußert worden, über das Defizit für 1876. Wie find wir aber in der Staatswirthschaftskommissien bazu gekommen, ein= zusehen, daß man auch das vor das Volk bringen musse? Auch die Regierung hat sich von dieser Nothwendigkeit in Bezug auf das Jahr 1876 noch schneller überzeugt, als für 1875. Verschiedene Mitglieder der Staatswirthschaftskommiffion haben gefagt: Die Nechnung geht fast um eine Million über bas Budget hinaus; mir werden nicht dazu ftimmen, fie zu genehmigen; wir können es nicht Ginzelne Mitglieder haben sogar bei ber Genehmigung der Staatsrechnung für 1875 in der Staatswirthschaftskommission gedroht: Wenn dies wieder vorkommt, so genehmigen wir's nicht. Go ift die Staatswirthichaftstommission bazu gekommen, zu erklären : Wir können die Genehmigung ber Rechnung und der Nachkredite nicht empfehlen, wenn die Sache nickt vor's Volk gebracht wird. Man fagt: Bas nütt es? es geschieht ja erst post festum, es ift geschehen. Allein went man so reden will, jo tann man auch den Großen Rath wegbekretiren; benn auch ihm bringt man die Nachkredite erst post festum. Auch wir tonnten uns also ber Abstimmung enthalten und sagen: Wir stimmen gar nicht ab, die Sache ist geschehen. Ob ein Kredit vor oder nach der Ausgabe verlangt wird, ändert an der Sache nichts: es ift ein Kreditbegehren, und wenn es erft hintendrein kommt, so kann dies blos de Sache verschlimmern, aber konstitutionell muffen wir es diskutiren, und wir haben es auch gethan und diese Nachkredite bewilligt, jedoch mit der Bemerkung, daß mon uns vorher hatte fragen sollen. Gerade so wird nun freilich bas Bolt auch fagen, aber es ist heilfam, wenn bie Sache vor bas Bolt kommt; benn es hat bann Gelegen= heit, seinen Unmuth auszulassen, und wir, ihn zu hören, und das muffen wir annehmen, indem dadarch dem Bolke, das, wie wir bestens wissen, schon so lange murrt, eine Satisfaktion zu Theil wird, so daß es das Gefühl bekommt: Sie laffen sich das sagen, sie begrüßen uns dafü-, und wir haben an ben Schwierigkeiten, die sie antreffen, unser Jawort zu bestommen, eine Garantie dafür, daß es in Zukunst nicht so leichtsinnig geben wird, wie wenn sie einfach sagen würden, daß es nichts nüte, geschehene Dinge vor uns zu bringen. Die Staatswirthschafistommission hat sch also gesagt: Gerade weil wir ohnehin die Genehmigung des Bolkes einholen müssen, dürfen wir's nicht wagen, eine solche Ueberschreitung gutzuheißen, ohne daß das Büdget in Beziehung auf die Nachstredite auch vom Volke, das uns viel geringere Summen zur Disposition gestellt hat, bewilligt wird, und so kommen mur in die Lage, zugleich mit den zukünstigen Desiziten auch diese Dinge vor das Volk zu bringen. Sagen müssen wir's dem Volke unter allen Umständen beim nächsten vierjährigen Büdget; allein das Volk wird dann denken: Es ist doch eigenthümlich: über die Desizite für 1877 und 1878 stimmen wir im Jahre 1877 ab, über die für 1877 und 1878 stimmen wir im Jahre 1879. Ich glaube also, das Volk werde, wenn man ihm die Sachlage vordringt, nicht begreisen, warum man die andern Desizite verschiebt. Der Eindruck wird derselbe sein; allein das Volk wird zu uns sagen: Je länger ihr damit wartet, besto größer ist eure Missachtung gegenüber mir; denn man hätte mich vorher fragen sollen, und vollends nicht erst nach mehreren Jahren.

Beim Defizit für 1875 fann man am allererften anhangen und sagen: Das ift eine abgethane Sache; ihr habt es genehmigt. Allein ich habe Ihnen vorhin abgelesen, in welcher Meinung bies geschehen ist. Wir haben bie Mehr= ausgabe genehmigt in der Meinung, es handle sich um anti= zipirte Ausgaben, dem amtlichen Berichte glaubend, es werben die späteren Jahre gunftiger ausfallen. Go wenigstens ift bie Sache uns vorgelegt worden, und in dieser Voraussetzung hat man sie behandelt. Run ist es aber nicht so gekommen, und da frage ich jetzt: Angenommen, die Frage sei wirklich ftreitig, follen wir die Defizite ber drei andern Jahre vor bas Volk bringen, von 1875 aber schweigen, damit die Summe bann um so fleiner werde? Welchen Eindruck murbe das machen? Es ift unter allen Umständen viel sicherer, zu fagen: Der Kredit ist auch hier überschritten worden, wir haben Ja baju gefagt, aber wir find verpflichtet, die Benehmigung des Boltes einzuholen, so gut wie die Regierung die des Großen Rathes und so Alles zu thun, was wir dem Bolke schuldig Ich glaube aljo, mir muffen es thun, und nicht nur sind. meine Person, sondern die Staatswirthschaftskommission glaubt

es, und selbst wenn wir in Bezug auf 1875 nicht dazu ver=

pflichtet wären, so würden wir doch gut daran thun. Damit wären nach unserer Ansicht die beiden Alinea unter Ziffer I unseres Antrags motivirt. Nur bleibt hier noch eine Lucke. Man kann fragen: Und wie steht es mit der Deckung? Ihr habt durchweg Defizite; bas Referenbumsgesetz verstehe aber unter bem vierjährigen Boranschlag etwas Underes, inbem es in § 3 fagt: "Der Voranschlag enthält ben Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Be= schlüffe eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfniffe bes Staatshaushalts entworfen wird und auf bem Grundsate beruht, daß das Gleichgewicht der Ginnahmen und Ausgaben einzuhalten, und eine allmälige Tilgung ber Staatsschulben anzustreben ift." Deswegen hat meine Wenigkeit ich muß dies zu meiner Rechtfertigung bemerken, wenn man mir Wibersprüche vorwerfen will — den Antrag gestellt, schon pro 1877 das Gleichgewicht herzustellen, durch Anträge, die ich jetzt nicht weiter diskutiren will, da ich hier als Rapporteur der Kommission spreche und also blos die Gründe der Kom= mission auseinanderzusetzen habe. Die Staatswirthschafts= kommission hat sich auf § 30 des Finanzgesetzes gestützt, der so lautet: "Die Einnahmenüberschüsse und Ausgabenüberschüsse einer Finanzperiode werden den Konto der laufenden Ver= Die beim Beginn einer waltung in Rechnung gebracht. Kinanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüffe sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zwecke im neuen vierjährigen Voranschlag ein ent= sprechender Kredit vorzusehen. Der neue vierjährige Vor= anschlag bestimmt auch die Berwendung allfälliger Ginnahmen=

überschüsse." hier wird also gefagt, daß in Bezug auf die Deckung der Defizite einer Finanzperiode im Budget der darauf folgenden Periode Vorsorge getroffen werden solle, und dem= nach hat die Staatswirthschaftstommission gefunden, es konne nicht davon die Rede sein, jest mitten in der Periode für die Deckung der Defizite ber beiden vergangenen Jahre Antrage zu bringen. Es ist schon schwierig, in einem vierjährigen Finanzplan eine Deckung bes Defizits vorzusehen; aber jeden= falls ist es viel leichter, in vier Jahren, als in zwei, frühere Defizite zu decken, und namentlich in den nächsten zwei Sahren wird man unter allen Umftanden feine früheren becken konnen. Daher hat man geglaubt, diese Frage verschieben zu können. Pro 1877 und 1878 hat man sich die Sache so gedacht. Bei 1877 sei wenig zu ändern; dagegen möge es bei 1878 boch der Fall sein, daß durch die neuen Gesetze, die wir be= rathen, im Falle ihrer Annahme durch das Bolt, die ganze Summe, die mir jest als Defizit auführen, gedecht werden Das ift also die Ausicht ber Staatswirthschaftstom= mission in ihrer großen Mehrheit, und sie hat auch geglaubt, da es ohnehin sehr schwer sein werde, die übrigen Anträge und namentlich die Genehmigung der Defizite dem Volke an= nehmbar zu machen, so sei es doch riskirt, z. B. noch eine Steuererhöhung damit zu verbinden. Wenn man die Sache so vorlege, wie sie jetzt redigirt sei, so sehe bas Bolk, daß ein Desizit da sei, und wenn es durch einen Einblick in die Sachlage sich überzeuge, daß wirklich der Staat für die Bestrei= tung nothwendiger Bedürfnisse mehr Ginnahmen nöthig hat — wobei man dann aber das Büdget, das wir heute be-rathen haben, in die Botschaft aufnehmen und so ein wenig Auskunft geben follte, was für vermehrte Bedürfniffe ba find so werde es fic burch biefen Einblick vielleicht bewegen laffen, die neuen Gesetze anzunehmen, die es ohne diese Austunft vielleicht eher verwerfen murbe. Aus diesem Grunde hat die Staatswirthschaftskommission punkto Deckung nichts vorge= schlagen.

Ich will nun auch fagen, warum sie punkto Anleihen keinen Borschlag bringt. Es haben hier zwei Ansichten gewaltet. Die eine war, es könne nach § 26 des Finanz gesetzes ein Anleihen von fünf Willionen durch den Großen Rath beschlossen werden. Dieser Paragraph sugt nämlich: "Temporare Anleihen zur Speisung bes Betriebskapitals ber Staatskasse ober zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb ber nächsten vier Jahre zuruckerstattet werden. Ift die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahr vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldaufnahme beschließen. Sollte sich die Ruckzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluß bes Großen Rathes erforderlich." Es ist somit kein Zweifel, daß der Große Rath ein temporares Unleihen beschließen kann, das er aber innert vier Sahren zurückbezahlen müßte. Run haben einige Mit= glieder ber Staatswirthschaftstommission gesagt, bas ware in der That eine schöne Suche; beschließen könne man's schon, aber mit dem Abbezahlen innerhalb vier Jahren möchte doch die Regierung in Verlegenheit kommen; benn es dürfte etwas schwer sein, in dieser Zeit fünf Millionen einzubringen und im Uebrigen noch das Gleichgewicht herzustellen. Freilich kann auch ein Unleihen auf mehr als vier Sahre beschloffen werden zur Ausführung folder Beschlüffe, die vom Bolte in tompetenter Weise genehmigt find. § 27 bes Finangesetzes fagt namlich beutlich, und dieser Paragraph ist schon oft angewendet worben: "Unleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksent= scheibe, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Bolk bereits gefaßten Beschluffen nothwendig sind." Wenn nun durch einen Volksbeschluß die Defizite im Betrage von fünf Millionen

genehmigt find, und zwar gerade von Defiziten des Betriebskapi= tals von diesem Betrage und wenn also damit die Ausgaben ge= nehmigt find, für welche die fünf Millionen Solawechsel ausgestellt worden sind, so glaube ich wirklich, es sollte nicht blos er= laubt, sonbern bem Bolte lieb fein, wenn man ftatt ber Golawechsel eine etwas ehrenhaftere Form für ben Staatshaushalt wählt und ein angemeffenes Unleihen mit bestimmten Amortisa= tionsterminen beschließt. Die Staatswirthschaftstommission hat indessen schließlich gefunden, die Sache könne warten bis zum nächsten vierjährigen Büdget, ober bis man irgendwie andere Auswege findet. Denn wir wollen nicht vergeffen, daß aller= bings im Ohmgelbersatsond etwas kapitalifirt, und an Schulden jährlich eine Summe von Fr. 330,000 abbezahlt wird. Unter allen Umftanden muß aber in der Botschaft beutlich gejagt sein, daß man vorderhand nicht an ein Anleihen denkt.

Dies find die Grunde, warum in unferem Untrag von einem Unleihen und auch von einer Steuererhöhung nicht ge-Die Staatswirthschaftstommiffion hat be= sprochen wird. ftimmt, es folle icon bier am Schluffe ihres erften Antrags heißen: "Dieser Beschluß tritt nach der Annahme durch das Bolf in Kraft." Bei der Ausfertigung hat man jedoch dies ausgelassen. Allein die Meinung der Staatswirthschafts-fommission war die, daß Ziffer I und Ziffer II apart zur Abstimmung kommen sollen.

Die zweite Borlage, über welche separat abgestimmt werden soll, betrifft den Bauvorschuß. Es wird hier vorgeschlagen, er solle gebucht werden, wie die anderen regel= mäßig beschloffenen Gisenbahnausgaben. Wird ber Untrag in vieser Form genehmigt, so heißt vies: Die Ausgabe ist jetzt in eine Regel gebracht, sie wird nicht mehr als Vorschuß gebucht, wie noch in der letzten Staatsrechnung, wo sie weder attiv, noch paffiv figurirt, sondern sie soll im Gisenbanntapital Warum bringt man diesen Antrag? Daß die Staatswirthichaftstommission ihn bringt, ift febr einfach. Sie hat am 13. April ben Auftrag erhalten, in Betreff bieses Borschusses Anträge zu bringen, ja es ist ihr bamals schon eine bestimmte Direktion gegeben worden, indem es hieß, sie solle Anträge bringen, damit gleichzeitig mit der Revision bes vierfährigen Budgets auch die Angelegenheit bes Gifenbahnvorschusses bem Bolke zur Abstimmung unterbreitet wers ben konne. Man hat auch bis jett nie negirt, daß die Sache vor das Bolk kommen musse, sondern blos gesagt, der Zeits punkt sei einstweilen noch nicht opportun, indem zuerst die Frage erledigt werden muffe, ob die Bahn uns gehöre oder nicht. Es ift auch tein Zweifel, daß, nachdem die Bahn unfer Eigenthum geworben ist, dieser Bauvorschuß, gemacht für ein Objekt, bas uns gehört, etwas anders beurtheilt werden mag. Warum nun aber diesen Vorschuß dem Volte apart vorlegen? Niemand kann einen Vorwurf baraus machen, wenn man bem Bolke möglichst viel apart zur Abstimmung vorlegt; es geschieht dies, um ihm möglichste Freiheit zu laffen. Man will bem Bolke, bas z. B. Ziffer I annehmen wollte, um neue Stragen oder Spitaler zu bekommen, oder andere dringende Bedürfnisse zu befriedigen, nicht einen gewissen Zwang auflegen, zum andern Untrag Ja zu sagen, wo es vielleicht lieber Rein fagt. Es foll frei sein, bas Gine anzunehmen und bas Andere zu verwerfen, oder Beides anzunehmen. Allerdings wird damit diefer Bunkt viel mehr gefährdet; aber wir haben uns gefragt: Bas geziemt sich uns, zu thun, damit das Bolk möglichft frei stimmen kann? Deshalb ift es unter allen Um= ständen beffer, jeden Antrag apart vorzulegen.

Gefährdet mogen übrigens beide Ziffern fein, und ich habe viele fagen hören: Das ist Alles mahr und recht, aber das ist furchtbar unpolitisch. Allein wir mussen eben in erster Linie nach bem fragen, mas mahr und recht ift. Das Volk hat nun einmal in Folge Gesetzes die Kompetenz, über solche

Ausgaben abzustimmen, und wenn wir sie ihm aus politischen Gründen nicht vorlegen wollten, so were dies nichts Anderes als ein Staatsstreich. Damals, als mon dem Bolke bas Referendum gegeben hat — und es ist dagelbe eigentlich aus der Initiative des Großen Nathes hervorgzgangen, und man ist babei viel weiter gegangen, als bie Berfaffung forderte —, bamals hat man ganz anders vom Bolle geredet. Man hat gesagt, es sei schließlich dem Bolke seine Sache, wenn es eine Borlage verwerfe und Etwas thue, was nach unserer Ansicht nicht gut sei; man könne vom übel unterrichteten Papst an ben besser unterrichteten appelliren, ober wenn man felber übel unterrichtet sei, sich anders besinnen und bem Bolte eine neue, verbesserte Vorlage machen. Wir haben ba 3. B. mit der neuen Bundesversassung mancherlei Erfahrungen ge-macht. Schließlich hat das Volk doch Etwas angenommen, und zwar Etwas, was Manche Demjerigen, was ihm früher vorgelegt worden ist und was es vernorfen hat, vorziehen. Jebenfalls geben wir so sicherer, und nenn es geschehen follte, baß bas Bott eine dieser Borlagen oder beide verwirft, so ständen wir nicht anders als die aurgauische Regierung, welcher das Budget verworfen worden ist, das sie als ein nothwendiges betrachtete. Nun erst fänzt dort das Verhandeln an, und so murde es auch bei uns ge chehen. Wir murden fragen, ob wir das Budget zu hoch ge tellt haben, und ob es etwa der Fall sei, gemisse Posten herabzusetzen. Diesmal haben wir es noch nicht gethan, wenn aber die Vorlage ver= worfen wurde, so mußte untersucht werden, ob es nicht gesichen solle. Man murde vielleicht gleichzeitig noch etwas Anderes machen und sich fragen, ob man nicht die Einnahmen vermehren folle. Man wird bem Bolke fagen, daß nur Die Alternative bleibe, entweder im Stragenwesen, im Armen= wesen, im Schulmesen und auf einigen andern Gebieten zurückzuhalten, oder aber für eine Ber nehrung ber Einnahmen zu sorgen. Auch das läßt sich dem Volke begreiflich machen, daß die Militäranstalien, die ohne eigentlichen Devis dekretirt und vom Volke genehmigt werden sind, nun, nach= dem sie soweit gediehen, nicht fallen gelassen oder gar an eine Steigerung gebracht werben können.

Wit einem Worte: Gegen alle diese Klugheitsbebenken ist in erster Linie zu sagen, daß diese Frage im Jahre 1869 abgethan worden ist, wo man dem Volke sagte: du bist punkto Büdget souverain, und wir werden nichts thun, ohne dich zu befragen. Zudem müssen wir ims sagen, daß wir dis jett mit dem Reserendum nicht so übe: gefahren sind. Ich war ein Gegner desselben und würde, wenn es heute eingesührt werden sollte, höchst wahrscheinlich wieder dagegen stimmen. Aber das muß ich den Vertheid gern des Reserendums zugeben, daß eine Wenge Dinge angerommen norden sind, von denen ich nicht geglaubt hätte, daß das Volk sie annehmen würde, und daß, wenn die eine oder andere Vorlage verworsen worden ist, dann auch wirksich Manches dagegen einzuwenden war. Ich möchte Sie also ersuchen, darauf zu zählen, daß, wenn man sich dieser Lemützigung unterzieht und dem Volke Gelegenheit gibt, sein zeiliges Necht auszusüben, und wenn man mit dem Bürger offen und ehrlich redet, man am Volk nicht zu verzweiseln braucht, sondern sich mit ihm wird verständigen können.

Gugger. Ich bin im Falle, eine Rebaktionsveränderung zu Ziff. II vorzuschlagen. Nach der vorliegenden Restation sollte man glauben, es handle sich blos um die Uebertragung von einem Konto auf den andern. Ich glaube aber, der Zweck der Vorlage sei, den Vorschuß genehmigen zu lassen. Dies sollte beutlich ausgesprochen werden, und ich schlage baher vor, Ziff. II also zu fassen: "Der Vauvorschuß

von Fr. 935,000, welcher im Jahr 1875 an die Berns Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird genehmigt und dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zugeschrieben."

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskomsmission. Ich möchte Sie bitten, die Redaktion des Entwurfes nicht zu ändern. Wenn der Antrag, wie er vor den vorsberathenden Behörden vorgelegt wird, angenommen wird, so ist damit selbstverständlich auch der Vorschuß genehmigt.

Abstimmung.

Dritte Situng.

Mittwoch den 18. Juli 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Der Große Rath ift bei Giben geboten.

Nach dem Namensaufruse sind 247 Mitglieder anwesend; abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Arn, Bohren, Chappuis, Gseller in Bern, von Grünigen, Hänni in Köniz, Hänni in Zuzwyl, Heß, Hofer in Diesbach, Karrer, Kellerhals, Klening, König, Lehmann in Langnau, Nägeli, Rosselet, Koth, Köthlisderger in Walkringen, Sahli, Schahmann, Seiler, Spahr, Stämpsli in Zäziwyl, Sterchi, Walther in Landerswyl, Willi; ohn e Entschuldigung: die Herren Donzel, Galli, Hennemann, Nugbaum in Runthofen, Reichenbach, Ruchti, von Siebenthal, Wampfler, Zeller.

3. Roften der Grundsteuerrevision im Jura Fr. 57,361. 10.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Das Protokoll ber gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Rachtreditbegehren pro 1876.

herr Prafibent. Ueber diesen Gegenstand liegt ein gebruckter Vortrag bes Regierungsrathes nebst Postulaten ber Staatswirthschaftskommission vor. Ich werbe in der Weise vorgehen, daß zuerst die Nachkreditbegehren erledigt werden und sodann die Berathung über die Postulate ber Staats= wirthschaftstommission stattfinden.

Der Große Rath ist damit einverstanden und beschließt im Weitern, die Nachkreditbegehren rubrikenweise zu berathen.

A. Außerordentliche Ausgaben.

1. Militärbauten . Fr. 720,000.

Kurz, Direktor ber Finanzen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachdem ber Große Rath in frühern Sitzungen diesen Gegenstand einläßlich berathen und die da= herigen Ausgaben befinitiv festgesetzt hat, halte ich es nicht für nothwendig, hier nochmals darauf zurückzukommen. Ich empfehle die Genehmigung des Nachtredites von Fr. 720,000.

Rummer, Direktor bes eibgenöffischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommif= fion, stimmt bei.

Genehmigt.

2. Roften ber Grunbsteuerrevision im alten Ranton Fr. 253,247. 81.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Für die Kosten der Grundsteuerrevision ist seiner Zeit kein Ansat in das Bübget aufgenommen worden. Man mußte aber gleich= wohl diese Revision vornehmen, da sie gesetzlich geboten ist. Die Kosten betrugen für den alten Kanton Fr. 253,247. 81 und für ben Jura Fr 57,361. 10.

Genehmigt.

B. Ausgaben im ordentlichen Dienste.

1. Rubrit. I. Allgemeine Berwaltung

Fr. 17,104. 54.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will hier eine Bemerkung vorausschicken. Im gedruckten Bortrag hat sich bei lit. B ein Bersehen eingeschlichen, indem bei Ziff. X Bauwesen in dem Ansatze von Fr. 835,716. 05 die außerordentlichen Ausgaben für die Militärbauten mit Fr. 720.000 inbegriffen sind. Es reduzirt sich baber bie Gesammtsumme ber Ausgaben im orbentlichen Dienst von

Fr. 1,772,961. 53 auf Fr. 1,052,961. 53. Für die Allgemeine Berwaltung betragen die Mehraus-Fr.44,461. 54. Davon gehen ab die Miethzinse mit . " 27,357. —. Fr. 17,104. 54. Es bleiben somit . . . Ich will die allgemeine Bemerkung machen, daß überall bei ben Verwaltungen die Miethzinse in Rechnung gebracht sind, während sie im Büdget sehlen. In Ausführung des Finanz-gesetzes ist nämlich beschlossen worden, daß die von der Verwaltung benutzten Lokalien künftighin der Domänenverwaltung verzinst werden. Es figuriren baber biese Miethzinse bei der Domänenverwaltung unter ben Einnahmen. Es handelt fich da also nicht um eine eigentliche Ausgabe, weßhalb sie hier in Abzug gebracht wird. Die Summe von Fr. 17,104. 54 vertheilt sich auf die Staatskanzlei, die Regierungsstatthalter und die Kanzleigebühren. Bei letzterm Ansatze hantelt es sich um eine Mindereinnahme, welche davon herrührt, daß durch seit der Büdgetirung erlassene Gesetze eine Neihe von Einnahmen ber Staatstanzlei weggefallen find. Die Mehr= ausgabe für die Staatstanzlei beläuft sich auf Fr. 5765. 73 und fällt namentlich auf die Büreau- und Druckfosten, sowie auf die Besoldungen der Angestellten. Für die Regierungsstatthalter beträgt die Mehrausgabe Fr. 7822. 65, welche hauptsächlich von den Büreaukosten herrührt. Die Staatss wirthichaftstommiffion hat hier ein Poftulat geftellt. Da jeboch dasselbe erft später zur Behandlung kommen soll, so will ich hier nicht naher barauf eintreten.

Herr Berichter statter ber Staatswirthschaftskommis= sion. Ich will uur barauf aufmerksam machen, daß von Seite des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bei ben einzelnen Bunkten das Wort nicht ergriffen wird, weil er bann bei ber Behandlung der Postulate etwas näher auf die Sache eingeben wird. Mit Ausnahme der wenigen Punkte, welche in den Postulaten berührt werden, ift in Bezug auf biese Mehrausgaben materiell nichts zu bemerken, und formell nur das, daß die Ausgaben bereits gemacht sind und die Nachfredite erft nachträglich verlangt werben.

Genehmigt.

2. Rubrit. II. Gerichtsverwaltung Fr. 44,043. 60.

Herr Berichterstatter bes Rezierungsrathes. Hier ist eine ungebeckte Mehrausgabe von Fr. 44,043. 60, welche namentlich herrührt von Mehrausgaben bei ben Amtsgerichten (Fr. 21,811. 90) und bei den Geschwornengerichten (Fr. 14,802. 70). Bekanntlich hat die Abministration auf die Ausgaben ber Gerichte keinen Ginfluß und muß anweisen, was von den Gerichten zur Zahlung erkennt wird. Da auch über diesen Punkt ein Postulat vorlieget, welches später zur Behandlung kommen wird, so will ich hier nicht näher auf die Sache eintreten.

Genehmigt.

3. Rubrif. III. Justiz und Polizei Fr. 52,561. 49.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier beträgt die Mehrausgabe nach Abzug der Miethzinse Fr. 102,561. 49. Sie haben aber bereits einen Nachtredit von Fr. 50,000 bewilligt für die Besoldung ber Civilftandsbeamten, so daß sich die Mehrausgabe auf Fr. 52,561. 49 reduzirt. Diese Summe vertheilt sich auf:

Fr. 21,292. 31 Gefängnisse ,, 29,110. 08 Juftiz= und Polizeikoften . Civilstandskontrolen . . . 4,394. 10 Fr. 54,796. 49

Durch Minderausgaben und Mehreinnalmen find bereits gedeckt . . . 2,235. — Bleiben obige Fr. 52,561. 49

Im gedruckten Vortrage sind die Gründe, auf welche sich biese Ausgaben stützten, angegeben, und ich will mich baber hier nicht weiter barüber aussprechen.

Genehmigt.

4. Nubrif. IV. Militär . Fr. 233,035. 55.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier
betrugen die Reinausgaben Fr. 462,927. 55
und der Büdgetkredit " 200,000. —
Somit Mehrausgaben Fr. 262,927. 55
Hieron gehen ab die Miethzinse mit \ . " 29,892. —
Es bleiben also Mehrausgaben . Fr. 233,035. 55
Diese Ausgabe vertheilt sich auf folgende Posten:
Kasernenverwaltung Fr. 5,512. 76
-Contracting
Bekleidung und Ausrustung " 117,734. 45
Aufbewahrung und Unterhalt " 63,750. 92
Zusammen Fr. 236,396. 73
Hievon gehen ab, weil durch Mehreinnahmen
9 964 49
Bleiben die genannte i Fr. 233,035. 55
Diese Mehrausgaben sind eine Folge der Bollziehung eidg. Ber-

ordnungen, und ber Kanton konnte ba nichts machen als bezahlen, mas bezahlt werden mußte.

Genehmigt.

5. Rubrit VI. Erziehung . . Fr. 31,319. 38.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Nachfredit von Fr. 31,319. 38 vertheilt sich in folgender Weise: Staatszulagen an Primarlehrer . Fr. 7,890. 25 Mädchenarbeitsschulen . . 6,548. -Seminar Münchenbuchsee . 6,529. 08 " Seminar Pruntrut . . . Seminar Delsberg . . 5,996. 61 9,701. 47 Fr. 36,665. 41 Hievon find gebeckt durch Mehreinnahmen und Minderausgaben . . . 5,346. 03 %r. 31,319. 38

Was die Staatszulagen an Primarlehrer und die Ausgaben für Madchenarbeitsschulen betrifft, so find biefelben durch Gesetze normirt, und es mußten die gesetzlichen Borschriften vollzogen werden. Die Mehrausgaben in ben Seminarien sind gerechtsertigt theils durch die Zunahme der Zöglinge, theils durch die Erhöhung der Lehrerbesoldungen und endlich burch Anschaffung nothwendiger Lehrmittel.

Genehmigt.

6. Rubrit VIII.a Armenwesen des ganzen Ran= Fr. 15,370. 08

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der verlangte Nachkredit beträgt Fr. 15,370. 08. Er vertheilt sich folgendermaßen:

Rettungsanstalt	Landorf	•		•	Fr.	2,097.	
	Marmangen	ľ	•		"	1,977.	21
"	Grlach	٠	•	•	"	7,264.	
	Röniz	٠	•	•	"	2,255.	
Spenden an Ge	brechliche	٠	•	•		2,4 39.	65
					Fr.	16,034.	52
Hievon gehen a		Me	hreinna	hmei	n		
und Minderaus	gaben	•	•	•	"	664.	44
Es bleiben somi	t.		•1		Fr.	15,370.	08

Bei den Rettungsanstalten ift die Ueberschreitung eine Folge ber Zunahme der Zöglinge und bes Minderertrages der Landwirthschaft, herrührend von Mismachs, bei Erlach überdies von Inventaranschaffungen, welche nothwendig wurden, um in der Kultivirung des zur Anstalt gehörenden Sumpf= und Strandbodens weiter vorzurücken. Die Mehrausgaben für Spenden an Gebrechliche betreffen die Staatsbeitrage für arme

Irre in ben Anftalten St. Urban und Marfens.

Genehmigt.

mesen	fsw	irthf	chaft u	nd	Ges	und hei 10,359.	t 3= 14
Herr Berichter Abzug der Miethzinse	ft a t betri	tter i ägt hi	bes Reg er bie	jierr Me	hrau	athes. 9 8gabe 26,859.	
Hievon find jedoch ged willigte Nachtredite fü Philadelphia für die Statiftik .	r die	: Aus	tellung	in	0		
						16,500	
Bleiben ungebeckt . Diese Summe vertheilt	rix.	٠٠		•	Fr.	10,359.	14 for :
Besoldung der Angestel	Iten	uuj	nuuygem	ann	Fr.	933.	
Büreaukosten			•	•	<i>"</i>	823.	15
Statistik					"	1,469.	65
Viehzählungskoften .	•			•		5.679.	76
Statistik Viehzählungskosten Ackerbauschule Rütti	٠	•	•		"	2,159.	08
				-	Fr.	11,064.	64
Bereits gedeckt find burd	h Me	hreinn	ahmen 1	unb			۲.
Minderausgaben .	•	•	•	•	"	705.	50
			ON LE		gr.	10,559.	14
Die Viehzählung wurd	e por	t der	Gidgen	offer	uchat	t angeor	dnet
und es konnte daher	oteje	anago	ive ma	o it	ermu	oen wer	oen.
Die Mehrausgaben be ber Rütti sind durch 3	nnont	aranic	haffuna	julii on r	ieran	last mor	hen
bet sentite fino butty S	itociti	urunje	Jul Lung		,ceun	tupt toot	ocii.
Genehmigt.							
7 5							
					~		o r
8. Rubrik X. Bau	 we fe	n .			Fr.	19,716.	05
herr Berichter	tatt	er be	s Regi	erur	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichter Bauwesen beliefen sich di	tatt	er be	s Regi	erur	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichter Bauwesen beliefen sich di Hievon gehen ab:	tatt	er de hrausç	Regi gaben ar	erur ıf	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichter Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse	jtatt e Me	er be	s Regi	erur ıf	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichter Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse Bereits bewilligte Nach bite:	it a t t e We e We e	er de hrausç	Regi gaben ar	erur ıf	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichters Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter	it a t t e We e We e	er de hrausç	Regi zaben ar 1,82	erur If 6	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichters Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens	it a t t e We e We e	er de hrausç	Regigaben av 1,82	erur tf 3 6	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichters Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbauten .	itatt e Me itre= 1 in	er de hrausç Fr.	Regi zaben ar 1,82	erur tf 3 6	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichters Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbauten . ferner anticipirte Ausge	ftatt e Me' ftre= 1 in	er de hrausç Fr.	Regigaben av 1,82	erur tf 3 6	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichters Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbauten . ferner anticipirte Ausge für die Militärbauten,	itatt e Me itre= 1 in aben wo=	er de hrausç Fr.	Regigaben av 1,82	erur tf 3 6	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichter Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbeiten . ferner anticipirte Ausgrür die Militärbauten, von schon früher die S	itatt e Me itre= 1 in aben wo=	er de hrausç Fr. "	1,82 79,00	erur if 3 6	ıgsra	thes. B	eim
Herr Berichters Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbauten . ferner anticipirte Ausge für die Militärbauten,	itatt e Me itre= 1 in aben wo=	er de hrausç Fr.	Regigaben av 1,82	erur if 3 6	ıgsra Fr. E	thes. 9	oseim 05
Herr Berichter Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbeiten . ferner anticipirte Ausgrür die Militärbauten, von schon früher die W	itatt e Me itre= 1 in aben wo= Rebe	er de hrausç Fr. "	79,00 720,00	erur if 5 6 00 00	ıgsra Fr. 8	thes. 9337,542.	eim 05
Herr Berichter Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbeiten . ferner anticipirte Ausgrür die Militärbauten, von schon früher die Wart.	itatt e Me ofre= 1 in wo= stebe	er de hrausg Fr. " " eccen	79,00 720,00	erur if 6 6 00 00	ngsra Fr. 8	thes. 9337,542.	
Herr Berichter Bauwesen beliesen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserbeiten . ferner anticipirte Ausgrür die Militärbauten, von schon früher die W	tatt e Me ofre= 1 in aben wo= febe	er de hrausg Fr. " " eccen	79,00 720,00	erur if 6 6 00 00	ngsra Fr. 8	thes. 9337,542.	
Herr Berichter Bauwesen beliefen sich di Hievon gehen ab: Miethzinse . Bereits bewilligte Nach bite: für Herstellungsarbeiter Folge Wasserschadens für Wasserschadens für Wasserschadens für Willtärbauten . ferner anticipirte Ausgefür die Militärbauten, von schon früher die Wasserschaden sich Militärbauten, von schon früher die Swar . Es bleiben somit noch Diese Ueberschreitung	tatt e Me ofre= 1 in aben wo= febe	er de hrausg Fr. " " eccen	79,00 720,00	erur if 6 6 00 00	ngsra Fr. 8	thes. 9337,542.	

9. Rubrik XXI. Betriebskapital der Staatskaffe Fr. 163,458. 74

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Auf

Genehmigt.

10. Rubrik XXXIV. Ohmgelberfatfond Fr. 303,492. 96.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier handelt es sich nur scheinbar um eine Mehrausgabe. Der Ohmgelbertrag belief sich im verstossenen Jahre auf

Kr. 1,883,492. 96 Nach dem vierjährigen Voranschlage " 1,500,000. fallen hievon der Laufenden Verwaltung zu. Der Rest mit Fr. 383,492. 96 fließt in den Erfatfond. Das Büdget nahm hiefur nur eine Summe von 80,000. — Fr. in Aussicht, und es muß baher, bamit Fr. 303,492. 96 der Ueberschuß von verrechnet werden kann, dafür ein bezüglicher Rredit beschafft werden. Es ist dies, wie gesagt, keine eigentliche Ausgabe, ba die genannte Summe dem Staatsvermögen verbleibt.

Genehmigt.

Postulate

ber Staatswirthschaftskommission betreffend bie soeben bewilligten Nachkrebite.

Die Staatswirthschaftskommission stellt fünf Postulate. Das erste berselben lautet:

> 1. Der Regierungsrath wird angewiesen, nothwendige Nachkreditbegehren rechtzeitig und nicht erst, nachdem die betreffende Ausgabe gemacht, dem Großen Rathe vorzulegen, damit derselbe in die Möglichkeit versetzt werde, nach den bestehenden Verhältnissen Entscheid zu sassen.

Kummer, Direktor bes eibgen. statistischen Büreaus, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Zunächst eine allgemeine Bemerkung: In der gleichen Sitzung, wo die Staatswirthschaftskommission beschlossen hat, die Rachkreditzbegehren zu empfehlen, hat sie auch den Beschluß gefaßt, der in einer spätern Vorlage kommen wird, es seien dieselben, resp. die Ueberschreitungen des Jahres 1876 dem Volke vorzulegen, weil das Reserendumsgesetz von 1869 sagt, wenn das Büdget überschritten werde, so sei es einer Revision zu

unterwersen. Was das erste Postulat der Staatswirtsichaftskommission betrifft, welches dahin geht, es seien Nachkreditbegehren des Großen Nathes rechtzeitig und nicht erst, nachdem die betrefsende Ausgabe gemacht, dem Großen Lathe vorzulegen, so ist dieser Wunsch bereits bei der Berathung der Staatsrechnung pro 1875 von der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen worden. Da nun, wie Sie vorhin vernommen haben, auch diesmal eine beträchtliche Summe an Nachkrediten für bereits gemachte Ausgaben verlangt wurde, so wiederholt die Staatswirthschaftskommission dieses Postulat und hofft, es werde demselben künstighin nachgelebt werden.

Rurg, Direktor ber Finangen, ils Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath widersett sich dem Postulate ber Staatswirthschaftskommi fion nicht, obschon bas= selbe die bloße Wiederholung eines erst voriger. November vom Großen Rathe gefagten Beschluffes ift, und obichon ber Regierungsrath im vorigen Jahre bei guten Willen gezeigt hat, biesem Postulate nachzukommen, indem er auf fünf verschiedenen Rrediten vor Ausgabe ber betreffenden Summen Nachtredite verlangt hat. Der Regierungsrath wer überhaupt steis bestrebt, da, wo eine Büdgetüberschreitung im Laufe des Jahres mit Sicherheit bestimmt werden kounte, rechtzeitig einen Nachkredit zu verlangen. Es gibt aber Kreditüberschreitungen, welche erst am Ende des Jahres best.mmt werden können, indem man vorher zur Annahme berichtigt mar, es konnen dieselben durch Uebertragung von Nehreinnahmen gedeckt werden. Ich glaube, Namens des Reg erungsrathes versichern zu können, daß man gewillt ift, dem Postulate so gut als möglich nachzukommen. Es vollständig zu thun, wird auch der besten Berwaltung nicht möglich sein.

Das Postulat ber Staatswirthschatskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat der Staat3wirthschaftskommission geht dahin:

2. Der Regierungsrath mird angeniesen, auch innerhalb bes bewilligten Bübçets sich der möglichsten Sparsamkeit zu besleißen und, wenn immer möglich, Ersparnisse zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es herrscht oft die irrige Meinung, daß die auf dem Büdget stehenden Kredite verbraucht werden müssen, gerade als ob man ein Verbrechen gegenüber dem Volke begehe, wenn man einen solchen Kredit nicht ausbreuche. Diese Meinung scheint z. B. in Bezug auf das Strazenwesen zu herrschen, während der bezügliche Kredit einfach ein Maximum ist, das ausgegeben werden darf. Ich empsehle das Postulat, das ganzallgemeiner Natur ist.

Herr Berichterstatter bes Kegierungsrathes. Der Regierungsrath widersetzt sich auch dies Postulate nicht. Ich glaube zwar, auch hier habe man den Beweis geleistet, daß die Meinung des Herrn Berichterstat ers der Staatswirthschaftskommission, als glaube man, die Kredite müssen aufgebraucht werden, eine irrige ist; denn es sind nicht weniger als neun Bübgetrubriken, auf welchen Minderausgaben konstantt werden konnten. Allerdings ist die Gesammtsumme derselben nicht sehr bedeutend. Auch der Regierungsrath ist der Ansicht, man solle sich möglichst der Sparsamkeit besteißen. Indessen nur da unterlassen werden, daß büdgetirte Aussgaben nur da unterlassen werden sollen, wo dies ohne Schäsbigung der össentlichen Interessen geschen kann.

Genehmigt.

Das britte Postulat ber Staatswirthschaftskommission lautet:

3. Der Regierungsrath wird angewiesen, unter Anderm bezüglich der Drucksachen sich auf das Allers nothwendigste zu beschränken und z. B., wo es zuslässig ist, statt ganzer weitläusiger Berichte nur Auszüge mitzutheilen.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Bevor ich an Ihr Gewissen appellire, will ich selbst ein Bekenntniß machen. Ich glaube, ich lese die ausgetheilten Drucksachen so fleißig als möglich. Dennoch gibt es darunter solche, die mich sehr interessiren, zu deren Studium mir aber die Zeit gebricht. Es geschieht da des Guten etwas zu viel. Im Laufe eines Jahrzehntes hat sich die Zahl der ausgetheilten Broschüren vielleicht verdoppelt. Man sollte sich befleißen, die Sachen etwas fürzer mitzutheilen und die Gingaben untergeordneter Behörden, soweit sie im Vertrage bes betreffenben Direktors wiederholt sind, nicht vollständig abdrucken. Es würde dies auch zur Folge haben, daß die Großrathstom-missionen weniger oft erklären müßten, sie haben noch nicht Zeit gefunden, die Akten zu lesen, so daß die Geschäfte oft schneller reif wären. Das Postulat der Staatswirthschafts= kommission ist ein bloßer Wunsch; es bezweckt, daß diese Frage untersucht werde. Auf einem Gebiete ist man bereits dazu gelangt, die Druckfosten zu reduziren. Früher war nämlich der Staatsverwaltungsbericht viel umfassender als gegenwärtig. Es ist gelungen, ihn kürzer zu machen, ohne daß dadurch der Sache Eintrag geschehen ist. Wenn er noch kürzer gefaßt werden könnte, so würde er wahrscheinlich noch mehr gelesen werben, als gegenwärtig.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch diesem Postulate widersetzt sich der Regierungsrath nicht. Doch erlaube ich mir die Bemerkung, daß es sehr schwierig ist, in dieser Beziehung das Richtige zu treffen. Ich wenigstens kann bezeugen, das ich weit öster darüber interpellirt worden bin, warum Dieses oder Jenes nicht gedruckt ausgetheilt worden sei, als daß mir der Vorwurf gemacht wurde, es sei zu viel gedruckt worden. Ich kann noch beisügen, daß erst in den letzten Tagen der Regierungsrath sich mit einem dahinzielenden Gegenstande besaßt und eine Untersuchung darüber angeordnet hat, ob es nicht möglich wäre, das Tagblatt der Verhandelungen so einzurichten, daß der besondere Abdruck der Verichte in demselben verwieden werden kann.

Genehmigt.

Das vierte Postulat der Staatswirthschaftskommission lautet:

4. Das Obergericht wird eingelaben, bei den unter seiner Aussicht stehenden Behörden und Beamten dahin zu wirken, daß dieselben unbeschadet eines richtigen Justizganges sich möglichster Sparsamkeit besteißen, namentlich daß die Amisgerichte und Geschwornengerichte nicht mehr Sitzungen halten, als zur Bewältigung der Geschäfte absolut nothwendig sind, daß ferner die Untersuchungshaft auf das Nothwendigste beschränkt werde u. s. w.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Ich bedaure, daß nicht ein Jurist über dieses Postulat Bericht erstatten kann, allein der Präsident der Kommission ist krank. Indessen weiß ich vom Hörensagen, daß man sindet, die Geschwornen selbst würden hie und da lieber etwas weniger freie Zeit haben und längere Situngen oder auch Nachmittagsitungen halten. Ebenso erinnere ich mich, daß man in Bezug auf die Amtsgerichte gesagt hat, es wäre hie und da möglich, einige Geschäfte mehr in der gleichen Situng zu behandeln, was auch Ersparnisse zur Folge hätte. Die Staatswirthschaftskommission will natürlich damit nicht sagen, daß die Geschäfte irgendwie über das Knie abgebrochen werden sollen.

Genehmigt.

Fünftes Postulat der Staatswirthschaftskommission, laustend:

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu unters suchen und Bericht zu erstatten, ob nicht den Regiesrungsstatthaltern für ihre Büreaubedürsnisse eine sixe Entschädigung auszurichten sei am Platze der gegenswärtigen Auslagenvergütung.

Herr Berichterstatter ber Staatswirtsschaftskommission. Auch da könnten möglicherweise Juristen, welche oft auf den Regierungsstatthalterämtern Geschäfte haben, bessere Auskunft ertheiten. Indessen weiß ich von Hörensgen und von der frühern Finanzdirektion her, daß es mit den Büreauskoften der Regierungsstatthalter sehr ungleich gehalten ist. Die Summen, die für Schreibmaterialien verwendet werden, sind ganz bedeutend, und es könnten gewiß schöne Ersparnisse gemacht werden, wenn diese Schreibmaterialien rein nur für die Geschäfte des Regierungsstatthalteramtes gedraucht würden. Ich weiß, daß einmal ein Finanzdirektor eine Bergleichung vorgenommer und gesunden hat, daß ein Regierungsstatthalter zehnmal mehr dasür auslegt, als ein anderer. Es wird baher der Wunsch ausgesprochen, daß untersucht werde, ob es nicht möglich wäre, den Regierungsstatthaltern eine sixe Entschädigung für diese Ausgaben auszurichten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission ist durchaus begründet, und der Regierungsrath stimmt demselden bei. Die Begründtheit des Postulates ergibt sich daraus, daß die Ausgaben sür die Büreaubedürsnisse der Regierungsstatthalterämter sehr ungleich sind, indem sich einzelne durch große Ausgaben auszeichnen. Der Regierungsrath ist durchaus einerstanden, daß diese Frage untersucht werde. Doch glaubt er, ihre Erledigung sei am besten möglich, wenn einmal das Geset über die Firbesoldung der Amtschreiber und Amtzerichtsschreiber angenommen ist. Dieses Geset sieht vor, daß diese Beamten mit einer siren Summe für ihre Büreaubedürsnisse werden, und da wäre es nur eine Konsequenz dieses Prinzips, wenn man bei den Regierungsstattshalterämtern und natürlich auch bei den Richterämtern in gleicher Weise vorgehen würde.

Scherz. Es sind schon früher in dieser Richturg Verssuche gemacht worden, allein es hat sich gezeigt, daß es mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden ist, den daherigen Wünsschen Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Schreibmasterialien ließe sich zwar die Sache ganz wohl ordnen, schwiesriger ist es aber mit dem Heizmaterial, welches einen Hauptpunkt dei den Büreaukosten bildet. Jedermann weiß, daß man im einen Winter viel mehr Holz braucht als im andern. Der Zweck, warum ich das Wort ergriffen, ist indessen. Ich frage nämlich, warum man es nicht auch auf die Richters

ämter ausdehnt. Wenn man bei den Regierungsstatthaltern in dieser Weise vorgehen will, so sollte dies auch bei den Richterämtern geschehen. Ich stelle den Antrag, es sei das Postulat in diesem Sinne zu ergänzen.

Der Herr Berichterftatter ber Staatswirthschaftsfom= mission stimmt bem Antrage bes Herrn Scherz bei.

Das Postulat wird mit biesem Zusatze genehmigt.

Der Herr Präsibent frägt die Versammlung an, ob man mit der Behandlung der Finanzvorlagen fortsahren oder sofort zu den Wahlen schreiten wolle.

Es machen fich in beiben Richtungen Stimmen geltenb. Ub ftimmung.

Für sofortige Vornahme ber Wahlen . Minberheit.

Voranschlag für 1877.

Herr Präsibent. Ueber viesen Gegenstand liegen vor: der gedruckte Boranschlag des Regierungsrathes, ein Nachstrag dazu enthalten in dem betreffenden Vortrage der Finanzbirektion, und Abänderungsanträge der Staatswirthschaftskommission nehst Postulaten derselben. Ich schlage nun vor, zuerst eine allgemeine Umsrage über das Büdget zu eröffnen, sodann dasselbe einläßlich zu berathen und schließlich die Postulate in Behandlung zu ziehen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und es folgt somit zu= nächst die allgemeine Umfrage.

Rurg, Direktor ber Finanzen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Herr Großrathspräfident hat Ihnen bereits mitgetheilt, mas fur Borlagen in Bezug auf ben in Berathung liegenden Gegenstand ausgetheilt worden sind. Da die Zahl dieser Vorlagen eine ziemlich große ist, so ist es etwas schwierig, sich da zu orientiren, und ich muß Sie dieß-falls um Nachsicht bitten. Im November abhin haben Sie beschlossen, das Büdget, welches damals vorlag, an die Regierung zurückzuweisen. Dieser Beschluß konnte keinen andern Sinn haben als den, es sei ein Büdget vorzulegen, kas sich nicht im Rahmen des vierjährigen Voranschlages bewege, sondern den wirklichen Berhaltniffen Rechnung trage. Der Regierungsrath ift diefem Auftrage nachgekommen, indem er bereits am 6. Dezember fammtliche Berwaltungen eingelaben hat, spätestens bis am 20. Januar b. 3. neue Vorschläge zu bringen. Dabei wurde ihnen empfohlen, namentlich zu unter= suchen, wo Ersparnisse auf den Ausgaben und Bermehrung der Einnahmen zu erzielen seien. Nachdem die Eingaben der verschiedenen Verwaltungen eingelangt waren, beschäftigten sich die Finanzdirektion, der Finanzausschuß und später der Re= gierungsrath mit denselben und ich kann sagen, daß infolge dieser Berathungen die Eingaben der einzelnen Berwaltungen bedeutend reduzirt worden sind; verschiedene Verwaltungen haben nämlich die Bedürfnisse größer vorausgesetzt, als sie später vom Regierungsrathe anerkannt worden find. Man hat sich auch gefragt, in welcher Form das neue Büdget bem Großen Rathe vorgelegt werden folle. Sie erinnern fich, daß ber Regierungsrath im Rovember ein Budget pro 1877 vorgelegt hatte, bessen form sich nicht allgemeinen Beifalls erstreute. Man glaubte, aus Sparsamkeitsrücksichten und auch mit Rücksicht auf die wünschbare Einsachheit nur diejenigen Rubriken aufführen zu sollen, welche burch das viersährige

Bübget Abanberungen für 1877 erleiden. Diese Form hat aber nicht Anklang gesunden, und es wurde daher in der neuen Vorlage die disherige Form beibehalten. Um aber dem Großen Kathe die Uebersicht und die Vergleichung der Abmeichungen vom viersährigen Voranschlaz zu erleichtern, wurden in der Kolonne links, wo in den frühern Büdgets die Rechnungsergebnisse aufgeführt waren, die Ansatze des vierzährigen Büdget's aufgenommen.

Was das vorliegende Büdget betrifft, so will ich kurz angeben, in welchen Punkten es sich von dem vierjährigen

Voranschlage unterscheidet:

Mehrausgaben.

	•			•					
Allgemeine Verwaltun	ıg.	٠		•		•		Fr.	44,700
Gerichtsverwaltung .	٠.						•	"	72,300
Justiz und Polizei .	•	•	٠	•	•	٠	٠	"	202,600
Militär	•	•	٠	٠		٠	٠	"	175,700
Kirchenwesen	٠	•	٠	٠	٠	٠	٠	"	157,750
Erziehung	•	٠	٠	٠	٠	٠	٠	"	87,800
Gemeindewesen		٠.,		•		•	٠	"	400
Volkswirthschaft und	Gefu	ındi	eits	swe	en	٠	٠	"	87,300
Bauwesen	•	•	•	•	•	٠	٠	"	405,100
Finanzwesen	•	•	•	•	÷	٠	٠	"	2,000
Vermessungswesen .	. •	·	٠	٠	•	٠	•	"	1,200
	taats	tall	e	٠	٠	٠	٠	"	160,000
Ohmgeldersatsfond .	•	٠	٠	•	•	٠	•	"	165,000
								Fr.	1,561,850
Mi	nbe	re	in	n a	h 1:1	er	ι.		
Gifenbahnkapitalien			\mathfrak{F}	r.	347	,50	00		

Salzhandlung " 50,000	, 397,500										
Dies ergibt zusammen	Fr. 1,959,350										
Mehreinnahmen.											
Domänen Fr. 282,000											
Wirthschaftspatentgebühren . " 108,000											
Bußen und Konfiskationen . " 5,900											
Ohmgelb											
Fr. 560,900											

Minberausgabe.

Gisenbahnanleihen	Fr.	23,600	
Biehen wir diese Mehrein=			
nahmen und Minberausgaben			
mit zusammen			Fr.
	Y 'Y		4

Nebertrag Fr. 1,369,850

Bringen wir hievon den im vierjährigen Budget vorgesehenen Einnahmenüberschuß mit " 8,100

in Abrechnung, so gelangen wir zu einem Defizit von Fr. 1,361,750

Ich bemerke noch, daß die hier vorgesehenen Mehreinnahmen sich nur auf wenige Rubriken vertheilen, während mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß auch auf andern Rubriken, auf den direkten Steuern, der Erbschaftsteuer z., Mehreinnahmen eintreten werden. Ich süge noch bei, daß durch Aufnahme eines Postens für die Benossenschaftsdrennerei Hindelbank der entsprechende Kreditansah um diese Summe erhöht werden muß. Ich stelle den Antrag, es sei auf das Büdget einzutreten und dasselbe abschnittsweise zu berathen.

Rummer, Direktor bes eidgenöffischen ftatiftischen Bureau's, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommiffion. Wie Ihnen bereits der Vorredner mitgetheilt hat, haben Sie im Rovember abhin beschlossen, auf das damals vorliegende, mit dem vierjährigen Voranschlage übereinstimmende Bübget nicht einzutreten, sondern dasselbe an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, ein neues Budget auszu= arbeiten, das der Wirklichkeit entspreche. Es sind nun versichiedene Vorlagen ausgetheilt worden: Zunächst das große Büdget. Nachdem sich ergeben, daß basselbe mit einem Defizit von mehr als einer Million schloß, wurden Reduktionen vorgenommen und sodann eine neue Vorlage ausgetheilt. Hier= auf zog bie Staarswirthschaftstommission die Angelegenheit in Berathung und arbeitete ebenfalls eine Borlage aus. Hier-auf fand man, man wolle, ba man in ben meisten Zählen einig war, die Sache vereinfachen und es wurde beshalb ein neues Blatt ausgetheilt, auf welchem die Antrage der Staats= wirthschaftskommission und der Regierung enthalten sind, zwar nicht so, daß z. B. rechts die Antrage des Regierungsrathes und links diejenigen ber Staatswirthichaftstommiffion ftehen, sondern es find eine Menge Zahlen auf der rechten Seite unter den Vorschlägen der Staatswirthschaftskommission, mit denen der Regierungsrath einverstanden ist. Es sind nur etwa 4 oder 5 Zahlen, in Bezug auf welche heute aus dem Schooße der einzelnen Direktionen Abanderungsanträge kommen fönnten.

Es wird beschloffen, das Büdget abschnittsweise zu berathen.

I. Allgemeine Verwaltung.

I. Voranschlag	ı für 1877.	3		N	oh=		in=
Ginnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fŕ.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	46,000	A. Großer Rath			46,000		46,000
	59,000	B. Regierungsrath			59,000		59,000
	15,000	C. Rathstredit		_	15,000		15,000
	3,500	D. Ständerathe und Kommissäre			3,500		3,500
	80,900	E. Staatskenzlei		600	90,200		89,600
13,000		F. Deutsches Amtsblatt, Tagbl	att unb				
,		Gesetssammlung		42,000	26,700	15,300	
	2,500	G. Frangösisches Amtsblatt, Tagb	latt und	,			
	,	Gesetssammlung		3,500	6,000	_	2,500
2,700		H. Papierhendlung		50,000	46,800	3,200	
	116,500	J. Regieru igsstatthalter		<u>—</u> ′	135,100		135,1 00
	15,600	K. Antschreiber		minutes.	25,800		25,800
35,000		L. Ranzleigebühren		25,000	<u></u> '	25,000	
	288,300			121,100	454,100	-	333,000

bei ben Gerichtsgebühren. Wir erhalten somit

eine Summe von

Uebertrag Fr. 5,800 Fr. 12,400

Uebertrag	Fr.	5,800	Fr.	12,400
vermehrt worden. Für Miethzinse sind	-			
bei ber Staatstanglei			"	5,800
angeset, und bei ben Regierungsftatt=			"	- / - 0 -
haltern ift ber Ansatz für Miethzinse um				19 100
			"	12,100 10,200
bei den Amtschreibern um			"	10,200
erhöht worden. Diese Miethzinse figu=				
riren im Büdget der Domanenverwal=				
tung unter ben Ginnahmen. Bei ben				
Kanzleigebühren ist mit Rücksicht auf				
das bereits bei der Behandlung ber				
Nachfredite Gesagte ein Minderantrag				
				10.000
von			"	10,000
in Aussicht genommen. Wir haben				
also Mehransgaben und Minderein=				
nahmen zusammen			Tr.	50,500
Ziehen wir bavon die Minderausgaben			0	00,000
				5 900
und Mehreinnahmen mit				5,800
ab, so bleibt eine Mehrausgabe von				44,700
Ich empfehle biesen Abschnitt zu	r Ge	enehmig	ung.	
Ruhrif I mirh genehmigt				

Rubrik I wird genehmigt.

. II. Gerichtsverwaltung.

I. Voranschlag für 1877.						\Re	o h =	Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	91,500	A. Obergeric	ht .			_	92,500	_	92,500
_	41,200	B. Obergeric					47,500		47,500
	170,800	C. Amtsgeri	dyte .				205,500		205,500
_	5,800		dtsschreibereie	\mathfrak{n} .			15,800		15,800
_	33,000	E. Staatsan					33,800	_	33,800
· 	38,400	F. Geschworn					55 ,4 00		55,400
30,000		G. Gerichtsg	ebühren			27,500		27, 500	
	350,700				-	27,500	450,500	_	423,000
find fölgende Obergericht. Obergerichtsko Amtägerichte Amtägerichtsfo Staatsanwalt Geschworneng	Mehrausgat anzlei chreibereien tjchaft erichte	atter bes Neden in Ausfich	t genommen: . Fr . " . " . " . " . " . " . " . Tammen Fr.	. 1,000 6,300 34,700 10,000 800 17,000	ständig "Besol richter sollte Prunt nämlic	emerke noch, bogt werden soll bungen bes L s von Bern u beigefügt werde rut und seines h in dem erwä	re. Es heißt Bizepräfibenten nb feines Sel n: "sowie bes Sekretärs." hnten Ansahe	nämlich unte und bes Un retärs Fr. 16 Unterfuchungs Diese Besolt inbegriffen.	r Ziffer 2: .tersuchungs= ,600." Hier drichters von

III. Juftig und Polizei.

I. Voranschlag	g für 1877.						R	o ʻb =	Rein	t=
Ginnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Musgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	23,500	A. Verwaltungskofte	n der s	Direkti	on.	•		24,200	<u> </u>	24,200
	7,000	B. Gesetzgekungston	ımission	und	Gefetzr	evi=				,
		sion .		•	•	•		7,000	_	7,000
	33,1 00	C. Centralpolizei					2,000	42,000		40,000
	379,600	D. Landjägercorps		•			27,000	425,800		398,800
1	81,500	E. Gefängnisse			•	•	5,500	121,200	_	115,700
	93,000	F. Strafan talten					459,900	554,900	s	95,000
	77,200	G. Juftiz= und Pol	izeikoster	ι.	•	•	7,700	101,800		94,100
62,400		H. Kanzleigebühren					49,700		49,700	
		J. Civilstand .				•		110,000		110,000
_	632,500					-	551,800	1,386,900	_	835,100

Berr Berichter ftatter des Regierungsrathes. Bier find folgende Mehrausgaben refp. Mindereinnahmen vorge= fehen : Berwaltungskoften ber Direktion . 700 Centralpolizei 6,900 " 19,200 34,200 Landjägercorps " Gefängniffe. 2,000 Strafanstalten Justig= und Polizeitoften der Regieru geftatt= halter 16,900 Kanzleigebühren (Mindereinnahme) 12,700 110,000 Civilstand Fr. 202,600 Total

Ich will noch bemerken, daß im Laufe des Jahres das Dekret über das Eivilstandswesen zur Berathung gelangen wird, wobei dann der Große Rath Gelegenheit haben wird, die Frage der Entschädigung der Civilstandsregistersührer neuerdings zu regliren. Die Staatswirthschaftskommission hat eine Bemerkung gemacht betreffend die Strafanstalten und möchte da die Miethzinse ausscheiden. Diesem Wunsche wird in Zukunft nachgekommen werden.

Genehmigt.

IV. Militär.

	1v. 24titiat.										
I. Voranfchlag	a für 1877.							· R	oh=	Rei	n=
Einnahmen.	Ausgaben.							Einnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen.	Musgaben.
Fr.	Fr.		•					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	28,000	A.	Verwalt ingstofter	n der Direkt	tion .			_	28,800	_	28,800
	24,400	В.	Ranton Triegston	ımissariat .		s o		_	29,100		29,100
	26,600	C.	Reughaus-Verma	ltung .		•		_	25,200	-	25,200
2,700		D.	Zeughaus-Werkst	ätten				73,000	73,000		_
_		E.	Rafernen=Bermal	tung			•	25,000	32,600	Administration of the Control of the	7,600
_		F.	Wefundheitsmefen	٠.					_		_
	25,200	G,	Rreisverwaltung						94,000		94,000
	12,000	H.	Kantonaler Mili	tärdienst .					18,000		18,000
5,000	<u> </u>	J.	Bekleibung und	Ausrüstung				520,000	520,000	-	_
	40,000		Aufbewahrung u			.	•		122,000	_	122,000
Name and American	51,500	L.	Verschiedene Mil	itärausgaben		•	•	_	51,000	_	51, 000
	200,000			-				618,000	993,700	-	375,700
	,							April 1990	and the same		
			r bes Regierungs	drathed. Hi	er		~ .		om ! . (Uebertrag ?	Fr. 177,600
haben wir fol				•		_	Die	evon gehen ab	an Weinderal		
Verwaltungsk		rekti	on		00	Zeug	hau	sverwaltung .	. ,	Fr. 1,400	
Rriegskommi		٠		, 4,70)0	Verjo	thtel	dene Militära	usgaben	"	" 1,900
Zeughauswer		•		, 2,70)0	hroih	on	Mehrausgaber	•		Fr. 175,700
Kasernenverw		•		7,60	-	Dor	on Arë	borg Thoil di	ofor Mohrfafte	n ist durch die	Rolleichung
Kreisverwalts		•		, 68,80	<i>J</i> 0	2000	yıı Da¥	rold hotroffond	hie Preidner	waltungen ver	wiadst
Kantonaler 2				, 6,00	50	UCD .	2CI	iters betteffette	ote sercisser	ioutiungen bet	ar judyt.
Bekleibung u	nd Ausrüftu	ng		" 5,00)()		QH	fer IV wird	ohne Diakuffic	n genehmigt.	
		rhal	t der Bekleidung				Nº1	100 11 10000	ogice Sisteriffe	in geneganga	
und Ausri	iftung .	•		" 82,00					9		
			Uebertrag	Fr. 177,60	00						
			U	.5							

Synobe .

C. Kantonsschulen

B. Hochschule und Thierarzneischule

(Hier ist zu bemerken, daß, entgegen dem gedruckten Vorschlage des Regierungsrathes, auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission

V. Rirchenwesen.

I. Voranschlag	g jür 1877.						R	o h =	Rein	1=
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	7,000			irektio:	ι.	•	_	6,400		6,400
_		B. Protestantische Kirche	•	•	•		1,500	826,500		825,000
	121,9 00	C. Katholische Kirche	•	•	•	•		111,200		111,200
_	787,100						1,500	944,100		942,600

Die Staatswirthschaftstommission beantragt, Ziffer 3, Beitrag an den katholischen Gottesbienst in Thun, auf Fr. 1,500 und Ziffer 5, Beitrag an die Besoldung des Bischofs, auf Fr. 2,750 zu stellen.

Der Regierung grath ift bamit einverstanden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Ziffer V, Kirchenwesen, erscheint eine Mehrausgabe von Fr. 157,750, die hauptsächlich veranlaßt ist durch Aufnahme von Miethzinsen der protestantischen Kirche im Betrage von Fr. 157,200. Auf anderen Posten ist dagegen eine Minderaus-

gabe vorgesehen. Ich will nur noch beifügen, daß gegenüber bem gedruckten Büdget folgende Beränderungen beantragt werden. Unter Ziffer 3, Beiträge an den katholischen Gottesbienst in Thun und Interlaken, wurden Fr. 1,500 aufgenommen, infolge des unlängst gesaßten Beschlusses in Bezug auf den katholischen Gottesbienst in Thun, und unter Ziffer 5 der Beitrag an die Besoldung des Bischofs von Fr. 2,000 auf Fr. 2750 erhöht, ebenfalls gemäß einem Beschlusse des Großen Rathes.

Ziffer V wird mit den vorgeschlagenen Abanderungen genehmigt.

VI. Erziehung.

			,,,				
I. Voranschla	g für 1877.			R	o h =	Rei	n=
Einnahmen.	Uusgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Uusgaben.
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	23,400	A. Verwaltungstoften ber Direktion	und der				
		Synode			24,000		24 , 000
-	303,600	B. Hochschule und Thierarzneischule	· .	5,2 00	320,100		314,900
	150,700	C. Kantonsschulen		23,000	188,500	-	165,500
	225,400	D. Sekundarschulen		-	239,300		239,300
_	794, 100	E. Primarschulen		_	811,400	_	811,400
	111,000	F. Lehrerbildungsanstalten .		51, 500	190,600		139,100
_	20,500	G. Taubstummenanstalten .		20,200	43,500		23,300
	1,628,700			99,900	1,817,400	_	1,717,500
den Ansats C	13, Stiper	hschaftskommission beautragt, ndien der Kontonsschule Pruntrut, 000 zu reduziren.	ber Po Fr. 40	often Stipendie 00 auf Fr. 3(en unter Zif 000 reduzirt 1	Uebertrag fer 13 von virb.)	Fr. 25,700
0	1 0	0	D. Set	(// · · ·			, 13,900
Vom R	egierungs	rath zugegeben.	E. Pri	narschulen .			,, 17,300
	5	, 0 0 0	F. Lehr	erbildungsanfte	alten:		"
Herr B	erichterfta	atter bes Regierungsrathes. Hier	ĺ.	Seminar Mi	inchenbuchsee		,, 2,000
haben wir e	ine Mehraus	sgabe von Fr. 87,800, welche sich	2.	Seminar Pru	intrut .		, 18,500
folgendermaße	en vertheilt:			Seminar hin			,, 800
		r Direktion und ber	4.	Seminar Del	sberg .		,, 6,800
~ (5 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	~ 000	~ ~	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			,,

600

11,300

13,800

Fr. 25,700

Fr.

Uebertrag

Ziffer VI wird mit der vorgeschlagenen Abanderung genehmigt.

Zusammen

2,800

1. Taubstummenanstalt Frienisberg

G. Taubstummenanstalten :

VII. Gemeindemefen.

I. Voranschlag	für 1877.							R	oh=	Rein	t=
Ginnahmen.	Ausgaben.							Ginnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.							Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	7,000	A. Verwaltungskoften	ber	Dire	ftion	bes	®e=			_	-
		meindemefens		•		•	•		7,4 00	-	7,400

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgabenvermehrung von Fr. 400 rührt baher, weil bas Lokal ber Direktion mit diesem Betrage verzinst werden muß.

Genehmigt.

VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.

I. Voranschlag	für 1877.						R	oh=	Rein	1=
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	k.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
-	14,500	A. Berwal: ungskoften	ber	Direkt	ion	des	•		J	· ·
	•	Armenwesens				•		14, 500		14,500
	51,000	B. Rettungsanstalten	٠	•	٠	•	105,000	156, 000		51,000
	19,500	C. Bezirksarmenanftalte				•		19,500		19,500
_	33,500	D. Berschiedene Unterst	üţun	gen.	•	•	_	38,500	_	38,500
_	118,500						105,000	228,500		123,500

Die Staatswirthschaftstonmission beantragt, unter D Ziffer 4. Spenden an Fre Fr. 5000 zu streichen, bagegen in Ziffer 2, Spenden an Eebrechliche, beizufügen: "und Fre", mit Belassung des Ansapes von Fr. 20,000.

Dieser Antrag entspricht bem Nachtrag bes Regie=rungsrathes.

Herr Berichter ftatter bes Negierungsrathes. Sie sehen, daß ber gebruckte Voranschlag bes Regierungsrathes

eine Gesammtausgabe von Fr. 123,500 vorsieht, ober Fr 5000 mehr, als das vierjährige Büdget. Auf den Antrag der Direktion des Armenwesens, mit welchem derjenige der Staatswirthschaftskommission übereinstimmt, werden jedoch die Posten für Gebrechliche und Irre wieder um Fr. 5000 resduzirt, so daß der ursprüngliche Ansatz stehen bleibt.

Ziffer VIIIa. wird mit ber vorgeschlagenen Abanderung genehmigt.

VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

I. Voranschla	g für 1877.					R	oh=	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	6				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	508,000	A. Notharmenpflege.	, ,	•		_	508,000	_	508,000
	46,000	B. Berpflegungsanstalten			•	146,200	192,200	_	46,000
	554,000				_	146,200	700,200	_	554,000

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, unter A ben Ansat 1, Beiträge an tie Gemeinden, von Fr. 440,000 auf Fr. 430,000 herabzusetzen, dagegen den Ansat 2, Unterstützung auswärtiger Notharmen, von Fr. 63,000 auf Fr. 73,000 zu erhöhen.

Diefer Antrag entspricht ebenfal's dem Nachtrag des Regierung grathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gesammtansatz bieser Ziffer ist unverändert geblieben und wird auch durch den vom Regierungsrath acceptirten Abänderungsantrag der Staatswirthschaftstommission nicht modifiziert.

Ziffer VIII $^{\rm b}$. wird mit der vorgeschlagenen Abande ung genehmigt.

6,000

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

I. Voranschla	g für 1877.						oh=	Re	in=
Ginnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	16,000	A. Verwaltungskosten der	Direktion	•	•		17,90 0	-	17,900
	10,800	B. Statistit	•		•		15,200		15,200
	31,000	C. Handel und Gewerbe .	•				33,500		33,500
-	48,000	D. Landwirthschaft	•	•			50,000	_	50,000
	18,000	E. Ackerbauschule	•			132,500	152,500		20,000
	17,000	F. Gesundheitswesen .	•				18,000		18,000
	53,000	G. Bezirkskrankenanstalten	•				90,000		90,000
	65,000	H. Irrenanstalt Walbau .	•	•	•	-	65,000		65,000
	60,000	J. Entbindungsanftalt, Heb	ammenfd	jule u	nb				•
		gynäkologische Ansta	ilt.			6,000	66,000	-	60,000
1,200		K. Staatsapothete	•		٠	30,100	28,900	1,200	<u>—</u> '
16,800		L. Kanzleigebühren			•	14,800		14,800	-
	300,800	. aga				183,400	537,000		353,600

6,300

5,000

Antäge der Staatswirthschaftskommission: C. Handel und Gewerbe.											
M (4.6		C. ya	no	et 1	ino o	e m e	er be.	m			
Vorichlag des									orfchlag der taatswirth.		
Reg. : Mathe	8 .							schaft	stommiffion.		
Fr.		~1.6		«	S aY	٠د	(t)	K .	Fr.		
2,000	1.	Förberung			anoei	uno	Geme	roe	10.000		
		im Allgeme				*	•	•	10,000		
		Im Text i	t	beizi	ifügen:	"n	novon	Fr.			
		8000 für	Ar	1st d	iffung	aftro	nomif	Her			
		Uhren."		10 120			-				
		D. §	ar	idn	irthf	ch a	ft.				
10,000	1.	Förberung	ber	Lai	ıbwirth	schaf	t im 2	M=			
10,000		gemeinen	•••		,	1-2-1			12,000		
			hain	11 5 777	1011 · 111	onon	Tr. 20	nni	12,000		
		Im Text ist beizufügen: wovon Fr. 2000									
		für Erstellung bes Meridian-Instruments auf bem Observatorium und Fr. 2000									
		für Dislota	tton	der	meteor	ologi	ijchen 2	un=			
		stalt.									
		J. Ent		n d 1	ıngsa	n st	alt.				
8,000	1.	Verwaltung		•	•			•	10,000		
38,000	2.	Verpflegung		•					55,800		
	3.	Unterricht							500		
20,000		Inventar							25,500		
66,000								_	91,800		
3,200	4.	Rostgelder i	er	Bil	ealinae				3,000		
2,800		Rostgelder !				1611			3,300		
~,000					,	****	•		0,000		

G. Bezirkstrankenanstalten. Im Text ift 1. Beitrag bes Staates an den Inselspital. beizufügen: "Die Genehmigung ber bezüglichen Uebereinkunft vorbehalten."

F. Gesundheitswesen.

6,000 1. Sanitätskollegium u. f. w.

2. Beitrag bes Staates an die Nothfallanstalten. Im Text ist beizufügen: "Die Revision des Gesetzes vom 8. Sept. 1848 vorbehalten."

Die Anträge zu C, D und J entsprechen bem Nachtrage bes Regierungsrathes.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ziffer IX hat sich ber Ansatz um Fr. 87,300 erhöht, was sich auf eine Reihe von Rubriken vertheilt. Zunächst wird bei den Berwaltungskoften der Direktion des Innern eine Er= höhung von Fr. 1900 beantragt, bei der Statistik von Fr. 4400 und bei Handel und Gewerbe von Fr. 2500. Hier

will ich nun auf Folgendes aufmerksam machen. Es hat sich seit der Feststellung des Büdgets gezeigt, daß noch weitere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, indem sich namentlich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, im Interesse der Uhren-industrie astronomische Uhren anzuschaffen, damit diese Induftriellen auch die aftronomische Zeit erhalten können und nicht hiefür an das Observatorium von Neuenburg gewiesen Deshalb wird beantragt, unter C 1 Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen, den Ansak von Fr. 2000 auf Fr. 10,000 zu erhöhen, wobei auf den Wunsch der Staatswirthschaftstommission im Texte beigefügt werden foll: "wovon Fr. 8000 für Anschaffung aftronomischer Uhren." In Ziffer 2, Handels= und Gewerbeschulen, hat sich der Ansfah um Fr. 2500 erhöht. Es wird nun im Hindlick auf einen von Ihnen früher gefaßten Beschluß auch ein Ansat für die Ge-nossenschaftsbrennerei in Hindelbant aufgenommen werden mussen. Der Regierungsrath beautragt daher, unter Rubrit C hiefür noch Fr. 10,600 beizufügen.

Bei der Landwirthschaft wird unter Ziffer 1: Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, eine Erhöhung um Fr. 4000 beantragt, und zwar Fr. 2000 zum Zwecke ber Anschaffung eines Meribianinstrumentes auf dem neuen Observatorium, und Fr. 2000 für Dislokation der meteorologischen Auftalt. In Folge des Neubaus auf der großen Schanze mußten nämlich die meteorologischen Instrumente von bort in das Hochschulgebände verlegt und mussen jetzt wieder in das neue Gebäude transportirt werden. Die Staatswirth= schaftskommission beautragt auch hier, den Text durch Angabe dieser Zweckbestimmungen zu ergänzen. Im Weitern wird bei der Ackerbauschule eine Erhöhung von Fr. 2000 beantragt. Bei lit. k., Gesundheitswesen, besteht eine Differenz zwischen Staatswirthschaftstommission und Regierungsrath, indem jene beantragt, den Ansatz 1: Sanitätskollegium. Kon-kordatsprüfungen, Inspektionen, entgegen dem gedruckten Büdget von Fr. 6000 auf Fr. 5000 zu reduziren. Der Regierungsrath widersett sich diesem Antrage nicht, obschon er, gestütt auf die gemachten Erfahrungen, nicht glaubt, daß es möglich sein werbe, mit dieser Summe auszukommen.

Unter lit. g., Krankenanstalten, wird ein Betrag des Staates von Fr. 25,000 an die Insel vorgesehen. Sie wissen aus den öffentlichen Blättern und andern Bublikationen, daß die Infel mit ihren Mitteln nicht mehr auskommen kann und daher genöthigt gewesen ist, die Zahl der Betten zu reduziren. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei allerdings der Fall, daß der Staat hier Unterstützung einstreten lasse, indem die Insel namentlich für die Hochschule von großem Nupen ist, und zwar ist dieser Nupen für die

Medizin Studirenden um so größer, -e größer die Zahl der Kranken ist. Die Staatswirthschaftskommission ist grundssätlich mit der Ansicht des Regierungsrathes einverstanden, hat jedoch geglaubt, beifügen zu sollen, daß die Genehmigung der Uebereinkunft, welche darüber abgeschlossen werden soll, vorbehalten bleide. Der Regierungsroth schließt sich diesem

Zusatze an.

Kür Ziffer 2, Beiträge an die Nothfallstuben, beantragt ber Regierungsrath eine Erhöhung um Fr. 12,000, mit Rücksicht namentlich auf ben Anzug des Herrn Morgenthaler, ber auch vom Großen Rathe in bem Sinne erheblich erklart worden ift, bag er bei Anlag bes Bürgets behandelt werden solle. Der Regierungsrath glaubt wirklich, daß die Bedürf= nisse in dieser Hinsicht sehr dringend seien, und wäre geneigt gewesen , diese Erhöhung ohne Weiteres in's Budget aufzunehmen. Die Staatswirthichaftstommiffion macht aber bafür eine Reftriktion, bie, wenn fie angenommen werden follte, die Erhöhung nur zu einer fcheinbaren machen wurde. Sie will nämlich beifügen: "die Revision bes Gefetzes vom 8. September 1848 vorbehalten." Diefes Gefetz hat die Rahl ber Betten, welche vom Staat unterfützt werden, auf 100 fixirt. Run ist eben diese Zahl erschötft, und wenn man sich auf den Boden des strengen Buchstadens stellt, kann man sagen, man sei nicht befugt, diese Zahl zu überschreiten, und insofern ist der Antrag der Staatswirthschaftskommission begründet. Allein ich fürchte, daß, wenn man die Revision abwarten muß, es noch lange Zeit dauern wird, indem die Frage mit der Erweiterung der Krankenanstalten im Kanton überhaupt zusammenhängt. Ich überkasse indessen die Frage Ihrem Entscheibe; die Regierung widersett sich dem Antrage ber Staatswirthichaftstommiffion nicht.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= mission. Da die Regierung keinen Gezenantrag itellt, so habe ich nichts zu bemerken.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe vergessen, noch einige andere Abär derungen zu erwähnen. Bei J, Entbindungsanstalt u. s. w., ist eine Mehransgade von Fr. 25,500 vorgeschen. Es hat sich nämlich im Lause des Jahres herausgestellt, daß die Ansätze des gedruckten Büdgets den Bedürfnissen durchaus richt entsprechen, indem für die verschiedenen Zweige der Anstrit Anschaffungen, namentlich in Bezug auf das Inventar, gemacht werden müssen, und auch für die Berpstegung viel zu wenig angesetz ist. Endlich ist noch beizusügen, daß bei den Kanzleigebühren, gestützt auf die disherigen Rechnungsergebnisse, eine Minderseinnahme von Fr. 2000 vorgesehen ist.

Gerber, in Steffisburg. Ich bin so frei, zu lit. d, Landwirthschaft, einen Antrag zu stellen. Ich siehe, daß der Regierungsrath sür Förderung derselben eine Summe von Fr. 10,000 ausgesetzt, und daß die Staatswirthschaftskommission diese um Fr. 2000 vermehrt hat, wobei sie den Anstrag stellt, es sollen davon Fr. 2000 sür Erstellung des Meridianinstrumentes auf dem Observatorium, und Fr. 2000 sür Dissolation der meteorologischen Alftalt verausgadt werden. Es würden mithin zur Förderung der Landwirthschaft noch Fr. 8000 verbleiben. Ich bin in der Staatswirthschaftskommission nicht der Ansicht gewesen daß die Anschaffung dieser Instrumente und das Zügeln derselben einen rein landwirthschaftlichen Zweck habe. Dennoch will ich mich dem Anstrage der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, din aber so frei, den Zusatz vorzuschlagen, es seien dann doch die noch übrigen Fr. 8000 ihrem Zweck nicht zu entfremden, sondern zur Förderung der Landwirthschaft zu verausgaben.

Dieser Antrag ist nicht von ungefähr. Ich habe mich nämlich aus den Staatsrechnungen überzeugt, daß die Fr. 8000, die im vorigen und im früheren Jahre ausgeseht waren, eben nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken, sondern auf der Sternwarte verausgadt worden sind. So verstehe ich nun doch die Förderung der Landwirthschaft nicht. Man hat zwar in der Staatswirthschaftskommission gesagt, die meteorologischen Beodachtungen haben einen landwirthschaftlichen Zweck. Ich bestreite dies entschieden. Wenn wir z. B. im Jahr 1878 aus einem Broschürlein vernehmen können, was sur Beodeachtungen man im Jahr 1877 auf der Sternwarte gemacht hat, so hat dies sür die Landwirtsschaft durchaus keinen Werth. Ich glaube, wir haben im Juteresse der Landwirthschaft noch viel Anderes und Nöthigeres zu thun, zwar nicht mit Schnapsbrennereien und mit Dingen, die ausgegriffen worden sind, und die man hätte unterlassen sollen, sondern auf anderen Gebieten, worüber ich Ausklunft geben könnte. Wenn dann aber ein Kredit für die Sternwarte nöthig ist, so soll er unter die Rubrik der Erziehung, und nicht unter die sündrichschaft gestellt werden.

Morgenthaler. Ich habe seiner Zeit die Ehre ge= habt, den Antrag zu ftellen, Sie möchten das Gesetz über die Unterstützung der Nothfallstuben revidiren, einstweilen aber eine bestimmte Summe zur Unterstützung derzenigen Nothfallftuben aussetzen, die in Folge der Erschöfung des Rredites nicht mehr vom Staate konnen unterftützt werden. Sie erinnern sich aus ben Staatsverwaltungsberichten, baß ber Staat jährlich an die Unterstützung bieser Anstalten eine Summe von circa Fr. 56,090 zahlt. Der Staat hat näm= lich in dem erwähnten Gesetze erklärt, er betheilige sich bei biefen Bezirkstrankenanstalten mit 100 Beten, und auf biefe Anregung hin sind in einzelnen Amtsbezirken folche Noth= fallstuben gegründet worden. Die betreffende Anstalt wendete sich an den Regierungsrath und ersuchte ihn, eine bestimmte Anzahl von Betten zuzusichern, und so ging dies fort, bis die Zahl von 100 Betten erschöpft war. Trotzem ist aber da= mit das Bedürfniß in den Bezirken noch nicht befriedigt. Namentlich find solche Bezirke, die früher vielfach Gelegenheit hatten, ihre armen Kranken der Insel zuzuführen, und fie bort verpflegen zu lassen, nicht mehr im Falle, sie borthin abzugeben, weil die Insel bekanntermaßen immer überfüllt ist, und in vielen solchen Nothfällen die von den Gemeinden zugeführten Kranken zurückgewiesen werden müffen. In Folge beffen find verschiedene Bezirke erft in jungfter Zeit in den Fall gekommen, solche Bezirkskrankenanstalten zu gründen, oder sind im Begriff, es zu thun. So ist z. B. der Amts= bezirk Burgdorf dazu gekommen, eine Bezirksanstalt zu gründen, bie auf den 1. Marz letzthin in's Leben getreten ift. Andere Bezirke find in dem gleichen Falle, so Thun, Narberg, und fernere find im Begriff, folche zu gründen, fo Münfter, wenn ich nicht irre; auch vom Amtsbezirk Freibergen habe ich sprechen hören; doch bin ich dessen nicht ganz sicher.

Wenn nun das Bedürfniß der Einrichtung solcher Nothsfallstuben absolut anerkannt werden muß, so muß auch der Große Nath anerkennen, daß diese einzelnen Amtsbezirke gleich oder wenigstens annähernd gleichberechtigt sein sollen denen, die vorangegangen sind und die Zusicherung von Betten bereits erhalten haben, daß also auch diese neuen Anstalten durch den Staat unterstüßt werden sollen in einem ähnlichen Verhältniß, wie die bereits seit Jahren bestehenden. Der Große Nath hat meinen daherigen Antrag erheblich erklärt; die Regierung hat darüber Bericht erstattet und ihn ebenfalls erheblich gefunden, jedoch geglaubt, es solle nicht nur das Geset über die Nothfallstuden und Bezirksanstalten, sondern gleichzeitig auch das über die Kantonsanstalt, die Insel, res

vibirt werben. Die äußern Bezirke haben biesen Antrag zugegeben, in der Hossfinung, man werde sosort an diese Revision gehen können. Kun zeigt sich aber, daß es noch ein, zwei Jahre, oder länger gehen kann, dis wir das neue Gesetz über alle diese Anstalten erlassen können. Es ist aber begreissich, daß die neuen Anstalten nicht so lange auf diesen Staatsbeitrag warten können, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt. Wir in Burgdorf z. B. haben unser Büdget darauf berechnet, und die andern Bezirksanstalten werden gewiß auch darauf zählen müssen. Es ist diesen Gemeinden nicht zuzumuthen, Alles zu bezahlen, während in andern Bezirken Unterstützungen bezogen werden. Deshalb verlange ich, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission zu Zisser 2 gestrichen werde.

Ich bin auch ganz einverstanden, daß das Gesetz über bie Bezirksanstalten revidirt werde, möchte aber, daß der Große Rath vorläufig die vom Regierungsrathe beantragte Summe aussetze, bamit bie neugegrundeten Unftalten in ähnlicher Weise unterftütt werben konnen, wie die bereits be-Ich halte bafür, es sei ein Gebot ber Billigkeit und auch der Humanität, daß man alle Bezirke und Ge-meinden in die Möglichkeit setze, ihre Kranken an eine solche Bezirksanstalt abzugeben. Ich weiß gar wohl, daß wir in den Finanzen sehr beengt sind, und daß wir daran benken muffen, unfere Ausgaben zu ermäßigen; aber bies ift eine Ausgabe, die nach meinem Dafürhalten absolut nothwenig ift nnd ber wir durchaus gerecht werben muffen. Ich muß bekennen, ich murbe es im höchsten Grad bedauern, wenn ber Große Nath sagen müßte, er habe für die armen Kranken in den Bezirken nicht mehr jährlich Fr. 10,000, um sie ge-hörig verpstegen zu lassen und die Gemeinden zu unterstützen, die solche Anstalten errichten. Man hat mir seiner Zeit, als ich mich um eine Zutheilung von Betten bewarb, gefagt: Ja, kann benn ber reiche Umtsbezirk Burgdorf nicht von sich aus eine solche Anstalt gründen und erhalten? Darauf habe ich erwiedert: Der reiche Umtsbezirk Burgdorf ist nicht be= rechtigt, die Gemeinden zu diesem Zwecke zu tariren, und habe darauf hingewiesen, daß wir allerdings wohlhabende Gemein-ben haben, aber daneben auch ärmere, wie Krauchthal, Heimiswyl, Wynigen u. s. w., die bezüglich der Armenau-ftalten verhältnismäßig ebenso gedrückt sind, als die des Emmenthals, und Unterftützung ebenjo nothwendig haben, als biefe und andere Gegenden.

Beifügen muß ich noch, daß, wenn ich auf Streichung bes Antrages der Staatswirthschaftskommission und Gewährung des Kredits nach dem Antrage des Regierungsrathes dringe, ich nicht etwa Namens der Stadt Burgdorf rede, sondern Namens des Bezirks. Die Stadt hat seit 20, 30 Jahren durch ihre gemeinnützige Gesellschaft für die Gemeinde bereits ein Spital errichtet, und für sie ist also gesorgt. Ich rede aber für die Landgemeinden des Amtsdezirks. Diese sind zusammengetreten und haben eine solche Nothsallstude oder Bezirkskrankenanstalt gegründet, wobei allerdings die Stadt keine Ausnahme gemacht, sondern sich ebenfalls angeschlossen hat.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatsrechnung für 1876 zeigt für die Bezirkskrankenanstalten einen Staatsbeitrag von Fr. 53,000 und auf dem neuen Büdget für 1877 sind zu diesem Zwecke Fr. 65,000 angesetzt. Es ist also eine Erhöhung vorgesehen für den Fall, das man das Gesetz revidire, und die Staatswirthschaftskommission hat damit bewiesen, daß sie entgegenskommen will und diese Bestrebungen gerechtsertigt und schön sindet. Wenn sie aber sagt: "Die Revision des Gesetzes vordehalten", so ist dies selbstwerständlich. Der Große Nath hat schon einmal so entschieden, indem er im November 1876

ein Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen hat, lautend: "Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten, ob es nicht zeitgemäß sei, das Gesetz vom 8. September 1848, soweit es von den Bezirkskrankenanstalten spricht, einer Revission, namentlich bezüglich der Bermehrung der Zahl der Staatsbetten, zu unterwersen." Der Große Rath war also der Ansicht, man solle diese Angelegenheit nicht mit andern Projekten verquicken, sondern sogleich vorgehen. Daran hat die Staatswirthschaftskommission sich gehalten und den betreffenden Kredit in diesem Sinne ansgenommen.

Wir wollen nicht über die Sache streiten. Soviel ist flar, daß man nicht bei Anlag ber Budgetberathung ein Gesetz von 1848, bas aus einer boppelten Berathung her= vorgegangen ift, abandern tann. Es ift freilich ichon einmal sorgangen, daß man durch das Büdget ein Geset absgeändert hat. Aber wir tragen auch die Folgen davon, und es war nicht recht. Es ist der Zukunft wegen gut, frische Begehren rechtzeitig auf den Weg zurückzuweisen, auf dem sie erledigt werden sollen. Wenn wir bei bem neuen Budget an vier, fünf, sechs Orten die Zahlen abändern, die durch ein Gesetz seine — 100 Betten, heißt es ausdrücklich in jenem Gesetz — wie steht dann das Volk mit seinem Besejenem Gefet rendum ba? Wenn man ihm ein vierjähriges oder revidirtes Bübget vorlegt, worin eine Masse von folden Dingen bei= einander liegen, während es mehr Dinge, wie Stragen und andere tägliche Bedürfnisse im Auge hat, so ist es gar nicht mehr frei, sondern wird eigentlich gezwungen, etwas zu thun, was konstitutionell nicht erlaubt ist. Uebrigens hat man bereits zur Zeit, wo man bas Referendumsgeset erließ, bie Sache anders verftanden. Man machte barauf aufmerkfam, man könne burch bas Budget leicht in Widerspruch mit bestehenden Gesetzen kommen. Rein, antwortete man damals, zuerst wird das Gesetz revidirt, und erst dann das Büdget danach geändert. Also kann der Antrag des Herrn Morgensthaler nicht zugegeben werden.

Was den Antrag des Herren Gerber betrifft, so hat er denselben schon in der Staatswirthschaftskommission vorgebracht, aber man hat sich dort nicht veranlaßt gesunden, darauf einzutreten. Herr Gerber will, daß die Kosten für die Sternwarte unter der Rubrik Hochschule stehen; eine Vermehrung des Kredits sür andere Zwecke hat er dagegen nicht verlangt. Nun hat man gesunden, es sei nicht der Mühe werch, wegen der Stellung der detressenden Summe eine lange Geschichte zu machen. So viel ist sicher, daß, wenn man an der Hochschule Meteorologie lehrt, sie doch auch mit Rücksicht auf die Landwirthschaft betrieben wird. Etwas Anderes wäre es, wenn die meteorologischen Beobachtungen kein Interesse süre es, wenn die meteorologischen Welsenden Jahre mitgetheilt werden, sondern sie werden täglich in den Blättern publizirt und dann monatlich verglichen und zusammengestellt. Auch in andern Staaten, welche die Weteorologie in Ausnahme gebracht haben, steht dieselbe unter dem Departement der Landwirthschaft, weil man voraussetzt, daß diese Studien sür ser That schon in einer Wenge von Fällen speilich nicht sür Wonate und Jahre, aber doch sür Stunden und Tage gewisse Ausdick gegeben: z. B. kann man nach der Winde wom Ausgen sien. Die täglichen Decan her in Bern urtheilen, ob Regen im Anzug ist, oder nicht. Jem, das mögen die Fachmanner deursheilen; aber wenn Herr Gerber nicht-eine Erzhöhung des Kredits sür irgendwelche andere Ausgaden im Interesse der Landwirthschaft verlangt, so ist es nicht der Wühe werth, blos wegen der Plazirung der Summe zu streiten.

v. Ränel. Es benkt Niemand baran, ber Revision bes Gesetzes über die Nothfallstuben entgegenzutreten; sie wird im Gegentheil allseitig als Nothwendigkeit anerkannt. Auch der erheblich erklärte Anzug des Herrn Morgenthaler hat das verlangt. Er ist aber weiter gegangen und hat verlangt, daß vorläufig noch ein weiterer Kredit ausgesetzt werde, um biejenigen Rothfallftuben, die im Werben find, zu unterftüten, so lange bis diese Revision stattgefurben habe, und dieser Theil bes Anzugs ift ebenfalls erheblic erklart worden. Die Regierung hat denn auch diesem Anzug Rechnung getragen und im Büdget, das wir behandeln, eine Kreditvermehrung von Fr. 12,000 zur einstweitigen Un erstützung der in der Gründung begriffenen Rothfallftuben vorgesehen. Run kommt aber die Staatswirthschaftstommifffon und will dieser blos transitorischen Maßregel mit ihrem Vorbehalt ein Bein stellen. Ich habe im Unfang diesen Vorbehalt als un'chuldig angeschaut, indem ich glaubte, er sei im Sinne des Anzuges des Herrn Morgenthaler gestellt, d. h. die Summe solle blos einstweilen ausgesetzt werden, unter Vorbehalt der späteren Revision. Heute aber erfahre ich aus dem Murde des Berichterstatters ber Staatswirthschaftstommission, bag er nicht biefen Sinn habe, sondern daß bis zur Revision gar nichts gethan werden folle. Dann möchte ich bem doch wirklich ent= gegentreten. Es ware damit ber zweite Theil bes erheblich erklärten Anzuges des Herrn Morgenthiler wieder über Bord geworfen, und die Nothfallftuben bis zur Revision auf die Gasse gestellt. Ich glaube nicht, daß man mit einem berartigen Beschluß bei der Bewölkerung Glück machen murbe. Wenn irgendwie eine transitorische Maßregel zerechtfertigt ift, so ist sie es in diesem Fall. Man kann mit ber Verpslegung ber unvermöglichen Kranken nicht warten; senst haben sie schließlich anderwärts ein Unterkommen gefunden, nach welchem sie dann freilich kein anderes mehr brauchen. Man foll auch den Rredit nicht verschanzen mit der Berufung darauf, er stehe nicht im vierjährigen Bübget. Ich bin zwar auch sehr bafür, daß man im Allgemeinen diese Vorschrift treng hanthabe; aber in einem so dringenden Falle durfen wir ja freilich eine vorübergehende Ausgabe beschließen, bis und fo lang, bis wir sie in den Rahmen des vierjährigen Bidgets gebracht haben. Mirgends ift Hulfe bringender nöthig, als bei diesen Sanitats= anstalten. Es ist ja bekannt und wird Land auf, Land ab beklagt, daß die Insel nicht genüge urd auch die bisherigen Unterftützungen der Bezirksanftalten nicht hinreichen. Alle diese älteren Anstalten sind vollständig iccupirt; im Laufe der Zeit haben sich aber andere Bedürfnisse gezeigt, namentlich auch in Folge der Anhäufung von Arbeitern in einzelnen Gegenden bei den großen Unternehmungen, die dert ausgeführt werden, und nun will man fagen, daß diese zeuen Anstalten nichts bekommen, sondern bis zur Revision warten follen. Ich habe nichts bagegen, daß diese sofort an die hand genommen werbe, aber sie soll nicht ein Hinderniß gegen den Kredit sein. Die hier auszugebenden Fr. 12,000 werden wohl unterzubringen sein, ohne daß beshalb die Republik aus dem Leim geht. Ich möchte ben Antrag des Herrn Mo-genthaler sehr lebhaft und warm unterftüten.

Feller. Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls sehr lebhaft. Es ist dies ein Gebot der Gerechtigkeit nicht nur gegenüber den neuen Anstalten, sondern auch gegenüber solchen, die sich erweitert haben. Ich will nur tas Beispiel der Nothsallstube für Thun und die umliegenden Gemeinden anführen. Diese bestand dis vor einigen Jahren mit zehn Betten; seitsher ist sie auf 40 erweitert worden, und an diese 40 zahlt der Staat zur heutigen Stunde sage zwei, obgleich schon vor drei Jahren von der Regierung versprechen worden ist, daß in kurzer Zeit die Leistung um das Doppelte oder Dreisache

erhöht werden solle, und nun sollte es nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission noch diei, vier Jahren gehen, bis das Versprechen erfüllt wird.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. erlaube mir eine Bemerkung in Bezug auf ben Untrag des Herrn Gerber und möchte zugleich eine Modifitation besselben beantragen, mit ber er sich vielleicht einverstanden erklären kann. Herr Gerber geht zu weit, wenn er sagt, es sei bis jett aus dem betreffenden Kredite sast nichts für Landwirthschaft ausgegeben worden. Die ökonomische Gesellschaft bezieht bavon alljährlich Fr. 1500, ferner werden daraus Samen= markte unterftutt, Baummarterturfe abgehalten, furz immer= hin erkleckliche Summen für wirklich landwirthschaftliche Zwecke ausgegeben. Was seinen Antrag betrifft, es sollen die Ausgaben für Meteorologie nicht auf den landwirthschaftlichen Kredit gebracht werden, so muß ich mich prinzipiell damit einverstanden erklären, insofern bie Metcorologie nicht auß= schließlich zum Nuten der Landwirthschaft betrieben wird, sondern für die Bevölkerung überhaupt wichtig ift. Ich kann Ausfunft geben, wie die Sache gekommen ist. Die meteoroslogische Anstalt ist vor ungefähr 20 Sahren eingeführt worden, und hatte fie nicht schon bestanden, so mare es zur Ehrenfache geworben, sie einzuführen, seitdem die Giogenoffen= schaft die Centralanstalt in Zürich gegründet und ein Retz von Beobachtungen eingerichtet hat. Nun war zur Zeit der Grundung der Rredit für Statistit gering, und es ware mahr= scheinlich nicht möglich gewesen, eine Krediterhöhung für die= selbe zu diesem Zwecke auszuwirken. Deswegen hat man sich so geholsen, daß man die Ausgabe aus dem Kredit für Landwirthschaft bestritt, von der Ansicht ausgehend, daß sie boch immerhin von einigem Nuten für dieselbe fei. Ich glaube aber allerdings, prinzipiell habe Herr Gerber recht, wenn er verlangt, daß der Kredit für Landwirthschaft von dieser Aus= gabe entlastet werde. Hingegen könnte ich ihm nicht bei= ftimmen, wenn er sie einfach der Erziehung überweisen will, und die Erziehungsdirektion konnte mit Recht dagegen rekla= miren, ba diefe Ausgabe nicht ausschließlich im Interesse der Erziehung gemacht wird. Dazu kommt, daß eben die Sache nicht unter ber Leitung der Erziehungsdirektion betrieben wird, sondern unter der bes Innern, und es läßt sich keine Direktion gerne ihre Kredite auf das Büdget einer andern übertragen. Ich möchte nun den Antrag des Herrn Gerber in dem Sinne modifiziren, daß in Zukunft die Ausgaben für Meteorologie auf ben Rredit für Statistif übertragen werden. Wenn man will, kann man es schon für dieses Jahr beschließen; ich habe nichts dagegen. Indessen scheint es mir besser, wenn ber Große Rath nur für die Zukunft grundsätzlich dies erfennt und die Regierung anweist, bei den künftigen Budgets so vorzugehen.

Gerber, in Steffisburg. Ich bin veranlaßt, einige Worte auf das Naisonnement des Herrn Kummer zu erwisdern. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so wünscht er, wie er sich früher außgesprochen hat, daß so zututschirt werde, wie dis setzt. Wäre dies sein Antrag, so müßte ich mich doch widersetzen. Ich habe mich dem Kredit von Fr. 4,000 im Büdget für Erstellung des Weridianinstrumentes und für das Zügeln der meteorologischen Instrumentes und für das Zügeln der meteorologischen Instrumente nicht widersetzt, sondern blos beantragt, daß die noch bleibenden Fr. 8,000 rein zu landwirthschaftlichen Zwecken, und nicht auf der Sternswarte verausgadt werden. Ich spreche mich deutslich aus. Es ist die setzt von diesem Kredit nicht Alles für Landwirthschaft verausgadt worden. Ich habe hier eine Abschrift der Ausgaben vom 4. Mai 1876 bis zum 16. Januar 1877, woraus erhellt, daß aus diesem Kredit Fr. 5,020 auf der Sternwarte

verausgabt worden sind, und barunter sogar Fr. 375 für eine Reise des Herrn Professor Forster nach Paris. Ich will die Ausgaben nicht alle ablesen, um Sie nicht länger aufzusbalten.

Hellt, nämlich was ich bann noch eine weitere Frage gestellt, nämlich was ich bann noch für Förberung der Landswirthschaft ausgegeben wissen möchte. Da mich Herr Kummer darüber interpellirt hat, so will ich ihm Auskunft geben und zeigen, daß auf den heutigen Tag in dieser Richtung noch viel zu thun wäre. Wenn ich vorhin auf diesen Punkt nicht einzgetreten bin, so ist es nur deshalb nicht geschehen, weil ich die Versammlung nicht habe aufhalten wollen. Ich bin zwar der Ansicht, daß in diesem Kapitel mehrere Mitglieder im Großrathssaale besser Vescheid wüßten, als ich, will mir aber dennoch crlauben auf Einiges ausmerksam zu machen.

Nach meiner Ansicht sollte man im Kanton viel mehr Fruchtausstellungen veranstalten. Es fann Niemand verkennen, daß diese das Interesse ber Landwirthschaft wesentlich fördern: bie Herren vom Oberaargau, Herr Imer in Reuenstadt u. A. wären im Stande, darüber Auskunft zu geben. Ueberbies follten mehr Proben mit Pflügen und anderen Feldgeräth= schaften abgehalten werden, und zwar nicht nur an einem Ort, auf der Rütti im Zentrum des Landes, sondern wenigstens alle zwei Sahre, in allen Theilen des Kantons. Diese Ausstellungen und Proben sollte nach meiner Ansicht ber Staat mit anständigen Beiträgen subventioniren. Ferner sollte ber Staat, sobald ihm bekannt wird, daß irgendwo neue Telbge: räthschaften ersunden worden sind, sie anschaffen, damit der Landwirth Gelegenheit habe, sie kennen zu lernen. Ein anderer Punkt ist solgender. Gs ist eine bekannte Sache, daß für eine schr große Summe Delitatessenkas aus bem Ausland bei uns eingeführt wird. Dieser könnte im Winter, wo man in den Kasereien nur wenig Milch hat, ebenso gut bei uns im Kanton fabrizirt werden, als man in Frankreich, England und Holland Brie, Chefter, Roquesort u. s. w. fabrizirt, der in den Delikatessenhandlungen zu 2 bis 3 Franken das Pfund verkauft wird. Dieser Fabrikation sollte der Kanton mehr Aufmerksamkeit schenken, und ich bin überzeugt, daß die ber= nischen Landwirthe dem Direktor des Junern mehr Dank wüßten, wenn er seine Aufmerksamkeit solchen Dingen zu- wendete, als dem Schnapsbrennen. Ich mache noch auf einen andern Punkt ausmersam, nämlich auf das Gebiet des Weinschlassen baues. Die Direktion des Innern hat eine Kommission im Lande herum den Weinbergen nach geschickt, damit sie nach= schaue, wie die Reben kultivirt werden, und diese hat, wenn ich nicht irre, unter zwei Malen über ihre Thätigkeit Berichte erstattet, die auch allen Großräthen zugeschickt worden sind. Aus diesen Berichten hat man entnehmen konnen, daß an vielen Orten der Weindau nicht richtig betrieben wird. Bekanntlich sind die Hauptfaktoren dieser Kultur das Beschneiden und das Erbrechen. Ich bin nun der Ansicht, es sollten vom Staat aus Wanderlehrer im Frühling und Sommer in die

verschiebenen Weinberge geschieft werben, um den Weinbauern zu zeigen, wie sie beschneiden und erbrechen sollen. Ein solcher Wanderlehrer könnte z. B. im Frühling in's Oberland nach Oberhofen gehen, dort die sämmtlichen Rebleute, die sich sür die Sache interessiren, zusammen kommen lassen und ihnen an Ort und Stelle zeigen, wie beschnitten werden soll, und einen gleichen Kurs könnte er einige Wonate später über das Erbrechen abhalten. Wan sieht also, daß auf dem Gebiete der Landwirthschaft noch sehr viel zu thun wäre. Ebenso steht es aber auch mit der Apenwirthschaft. Bis jeht hat man auch hiefär eine Kommission bestellt und einige Küher, die ihre Alpen gut bewirthschaftet haben, prämirt, aber man hat nicht an Ort und Stelle den Leuten gezeigt, wie sie ihre Alpen bewirthschaften sollen.

So viel zur Antwort an Herrn Kummer. Ich widerssetze mich, wie gesagt, dem Kredit von Fr. 4,000 für Meteozrologie nicht, stelle aber den Antrag, es sollen die übrigen Fr. 8,000 zu rein landwirthschaftlichen Zwecken verausgabt

werden.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Zuerst ein Paar Worte an Herrn Gerber. Er hat verschiedere Bemerkungen gemacht, die gar nicht in Frage kommen. Ich bin sehr wider Willen Rapporteur der Staatsmirthschaftskommission und hätte diese Ausgabe lieber einem Andern überlassen. Beschließen Sie, was Sie wollen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich einsach gesragt, ob man hier eine Mehransgade wolle oder nicht. Es ist wohl möglich, daß sür die Landwirthschaft noch Vieles zu thun wäre; allein so lange man nicht etwas Bestimmtes vorschlägt, weiß man nicht, wo aufangen, und ob die Mittel hinreichen, indem vielleicht ein einziger der von Herrn Gerber genannten Zwecke Fr. 4,000 in Anspruch nehmen würde. Beschließt man aber, den ganzen Kredit für Landwirthschaft exclusive Weeteorologie zu verwenden, so ist die Meteorologie von heute auf morgen gestrichen, indem ich nicht wüßte, auf welchen Zweig der Aussgaben man den Kredit hiefür setzen sollte.

In Bezug auf den provisorischen Kredit von Fr. 12,000 für die Nothsallstuden steht die Sache so, daß man, wenn provisorisch für 1877 und, wie bereits beantragt ist, für 1878 dieser Kredit bewilligt wird, das Gesetz gar nicht mehr abzusändern braucht, indem man eben einsach provisorisch beschließt, was man gern möchte. Ich verstehe aber die Sache anders.

Abstimmung.

1. Für den Antrag des Herrn Gerber . . Mehrheit. 2. Für den Antrag des Herrn Morgenthaler Mehrheit. Im Uebrigen ift Ziffer IX nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission, sowie mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes betreffend den Ansatz für die Genossenschaftsbrennerei Hindelbank genehmigt.

X. Banwesen.

I. Voranschlag für 1877.	Roh= Rein=
Einnahmen. Ausgaben.	Einnahmen. Ausgaben. Einnahmen. Ausgaben.
Fr. Fr. 36,800 A. Berwaltungskoften der centraler	Fr. Fr. Fr. Fr.
verwaltung	07 700
- 41,200 B. Bezirkabehörden	— 40,400 — 40,400
— 143,500 C. Unterhalt der Staatsgebäude	. . - 143,500 - 143,500
— 140,000 D. Neue Hochbauten	- 160,000 — 160,000
— 690,000 E. Unterhalt der Straßen .	4,000 714,000 — 710,000
- 450,000 F. Neue Straßenbauten	$\frac{1}{200000}$ - $\frac{450,000}{100000}$ - $\frac{450,000}{1000000}$
— 100,000 G. Wasserbauten — 485,000 H. Außerorventliche Bauten .	— 130,000 — 130,000 — 785,000 — 785,000
- 2,086,500 II. augerbrientinge zaunen	
$ z_j$ 000,300	$4,000$ $2,460,600$ — $2,456,60\overline{0}$
Die Staatswirthichaftstommiffion ftellt fol-	Uebertrag Fr. 150,500 Fr. 900
gende Antrage:	Im frühern Büdget figurirt bloß
C. Unterhalt der Stactsgebäude.	ein Bosten von " 143,500
Borichlag Borichlag der	Es ist also hier eine Mehraus=
des Staatswirth- Reg. Mathes. Schaftstemmission	gabe vorgesehen von
Fr. 58,000 1. Amtsgebäude	Auch beim Unterhalt der Straßen haben ver= schiedene Modifikationen gegenüber dem frühern
68,000 1. Amtögebäude	Voranschlage stattgefunden, mit denen der Re-
E. Unterhalt ber Straßen.	gierungsrath sich ebenfalls einverstanden erklärt
322,000 2. Material und Arbeiten 375,000	hat. Es wurde nämlich ber Anfatz für Mate=
40,000 4. Kleine Korrektionen 50,000	rial und Arbeiten von . Fr. 332,000
60,000 5. Herstellungsarbeiten 50,000	auf
D. Rene Hochbalten.	fomit um
160,000 1. Verschiedene Hochbauten nach speziel=	erhöht. Für die Herstellungsarbeiten infolge
Iem Programm	Wasserscham Damagnässenist die Mehrausgabe von " 30,000
In seinem Nachtrage hatte der Regierungsrath bei E 2	vorgesehen. Demgemäß wird die Rubrik "Un- terhalt der Straßen" im Ganzen auf Fr.
eine Erhöhung von Fr. 20,000 und bei E 5 zine Reduk-	763,000 angesetzt. Bei der folgenden Rubrik
tion von Fr. 20,000 beantragt. Dagezen entspricht der An-	"Neue Straßenbauten" ift keine Beränderung
satz unter D 1 dem Nachtrage bes Negierungsraches.	in Aussicht genommen. Dagegen ist die Rubrik
herr Vizepräsident Ott übernimert ben Vorsitz.	"Wasserbauten" um " 30,000
gett Sigeptulisette See assertin a sen Sosiis.	erhöht worden. Endlich sind noch Erhöhungen
Herr Berichterstatter bes Fegierungsrathes. Hier	vorgesehen für: Militäranstalten " 275,000
ist eine Vermehrung der Ausgaben von Fr. 405,100 vorge=	Physikalisches Institut
sehen. Diese Vermehrung vertheilt sich folgendermaßen auf	3usammen Fr. 410,900
die verschiedenen Büdgetkredite:	Auf der andern Seite sind hier folgende Min-
Berwaltungskoften der centralen Bauverwaltung Fr. 900	berausgaben vorgesehen:
Bei ber Rubrit "Unterhalt ber Staatszebäube" war ursprünglich eine Differenz zwischen ber	Bezirksbehörden Fr. 800
Staatswirthschaftskommission und dem Regie-	Neue Hochbauten gemäß einem
rungsrathe, nun aber stimmt letterer ber	frühern Geschlusse bes Großen
Staatswirthschaftskommission bei, und es mur=	Rathes
den nun die einzelnen Posten dieser Rubrit in	Bleiben Fr. 405,100
folgender Weise festgesett:	Ich empfehle Ihnen diesen Abschnitt, wie er nun von
Amtsgebäude Fr. 72,000 Pfrundgebäude " 48,000	ben vorberathenden Behörben vorgelegt wird, zur Annahme.
Kirchengebäude " 40,000	Genehmigt.
Deffentliche Pläte " 1,500	ુના લ્યુ ાલુદ
Wirthschaftsgebäube . " 22,000	
Uebertrag Fr. 150,500 Fr. 900	

XI. Eisenbahnwesen.

I. Voranschla	g für 1877.		\Re	oh=	Re	in=
Ginnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	7,000	A. Verwaltungskoften der Direktion	_	7,000	_	7,000
	118,000	B. Förberung und Aufsicht des Gisenbahn=				
	,	wesens	_	118,000	_	118,000
_	125,000	_	_	125,000	_	125,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. DieserAbschnitt ift ganz unverändert geblieben, ich habe daher hier Nichts beizufügen. Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

I. Voranschlag	g für 1877.						\mathfrak{R}	oh=		in=
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	11,000	A. Verwaltungskoften b	er	Finanzd	ireftior	ι.		12,100		12,100
	39,500	B. Kantonsbuchhalterei	٠					40,400	_	40,400
_	57,500	C. Allgemeine Raffen					-	58,000		58,000
	500	D. Militärpensionen	٠	•		٠		_	_	
	108,500							110,500	_	110,500

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier sind einige kleine Beränderungen eingetreten. Die Büreauund Reisekosten sind um Fr. 500 vermehrt worden, weil nun die Kassaispektionen regelmäßig stattsinden. Ferner ist ein Ansat von Fr. 600 für Miethzinse des Hauptbüreau's, ein solcher von Fr. 900 für Miethzinse der Kantonsbuchhalterei und endlich ein Ansat von Fr. 500 für Miethzinse der alls gemeinen Kassen aufgenommen worden. Ich füge noch bei, daß die Militärpensionen mit Fr. 500 wegfallen, da keine solche mehr auszurichten sind.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen

I. Voranschlag	g für 1877.		 -	,		R	oh=	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
_	22,500	A. Verwaltungskosten	Diretti	ion .	•	_	23,700		23,700
_	22,500	B. Vermessungswesen					22,500		22,500
	205,000	C. Entsumpfungen .	•	•	•		205,000		205,000
_	250,000					_	251,200		251,200

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Bei ben Verwaltungskosten der Direktion ist eine Erhöhung um Fr. 1200 eingetreten. Es ist nämlich ein Ansat von Fr. 1400 sur Wiethzinse aufgenommen, dagegen der Ansat sür Besol-

dungen ber Beamten um Fr. 200 reduzirt worden. Im Uebrigen haben feine Beränderungen stattgefunden.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

I. Voranschlag	3 für 1877.		Ro	oh=	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
-	35,500	A. Verwaltungskosten ber centralen Forst=		J	Ü	
	VI ANY TOUR DATE HAVE	und Domainenverwaltung	-	35,500		35,500
	19, 000	B. Forstpolizei und Förderung des Forst=				
		mesens		19,000	_	19,000
11,000		C. Forstpolizeigebühren und Frevelbußen .	11, 000		11,000	
·	43,500	_	11,000	54,500		43,500
m' s	v 0*1 c	v v 1				

Wird ohne Einsprache genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

I. Voransiglag für 1877.						R	oh=	Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Husgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7 80,000	_	A. Hauptnutzungen .	•	•	•:	780,000	_	780,000	
45, 000	_	B. Nebennutungen .			•	45,000		45,000	-
	90,200	C. Verwaltungskoften				_	90,200		90,200
	222,600	D. Wirthschaftskoften	٠		•	8,000	230,600	 ,	222,600
_	64,000	E. Beschwerden .		•	•	<u> </u>	64,000	-	64,000
448,200	_					833,000	384,800	448,200	-

Die Staats wirthschaftskommission beantragt:

Borfdilag Des Reg. Mathes	A. gauptnuşungen.		Borichlag der Staatswirth. ichaftstommiffior
780,000	1. Brennholz und Bauholz .	•	790,000
20,000	D. Wirthschaftstosten. 1. Waldfulturen	•	30,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission beantragt hier, in Ziffer A 1

Brennholz und Bauholz den Ansatz von Fr. 780,000 auf Fr. 790,000 zu erhöhen und auch bei dem Ansatze D 1, Waldkulturen eine Erhöhung von Fr. 10,000 eintreten zu lassen. Da die erste Erhöhung die Einnahmen, die letztere dagegen die Ausgaben betrifft, so gleichen sich dieselben gegenseitig aus, so daß das Gesammtresultat keine Veränderung erleidet.

Nach ben Anträgen ber Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XVI. Domainen.

I. Voranschlag für 1877.							\Re	oh=	Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
208,000		A. Hauptnutzungen.	•	•	•	•	505,500	500	505,000		
3,500	-	B. Nebennutzungen .	•				3,500		3,500		
400,000	-	C. Domainen=Liquidation		•	•		400,000	_	400,000		
	35,500	D. Wirthschaftskoften			•		3,000	50,500		47,500	
	20,000	E. Beschwerden .	•	•1	•	•		23,000	_	23,000	
556,000						_	912,000	74,000	838,000		

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier ist eine Mehreinnahme von Fr. 282,000 vorgesehen, welche größtentheils nur eine scheinbare ist, indem sie die Miethzinse betrifft, welche für die Kirchengebäude auf Fr. 30,000, für die Amtsgebäude auf Fr. 275,000 und für die Militärgebäude auf Fr. 30,000 sestgesetzt werden. Dagegen ist sür die Pachtzinse von Eivildomainen eine Keduktion von Fr. 31,000 und für diejenigen der Pfrunddomainen eine solche von Fr. 7000

vorgesehen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die beseutenden Verkäufe, welche stattgefunden haben. Bei den Wirthschaftskosten wird unter Ziff. 5, Brandversicherungsskosten, eine Erhöhung von Fr. 12,000 und dei den Beschwersden unter Ziff. 1, Staatssteuern, eine solche von Fr. 3000 vorgesehen.

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

I. Voranschlag	ı für 1877.							o h =	Rein=		
	Ausgaben.						Einnahmen.	Musgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
_	_	Α.	Staatsbahn				1 50,000	-	150,000		
498,500		В.	Gifenbahnaktien	•	•	٠	1,000		1,000		
498,500							151,000	_	151,000	_	

Die Staatswirthschaftskommission beautragt, ben Ansatz unter A. 1, Ertrag ber Staatsbahn, mit Fr. 150,000 beizubehalten, und in Text statt "(3 Wonate)" zu setzen: " $(4^{1}/_{2}$ Wonat)."

In seinem Nachtrag hatte ber Regierung grath besantragt, ben Ansatz A 1 auf Fr. 250,000 zu erhöhen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier

kommen wir leiber zu einer bebeutenden Verminderung der Einnahmen, die sich gegenüber dem viersährigen Büdget auf Fr. 347,500 beläuft. Der Regierungsrath glaubte, es können die Einnahmen vom Ertrage der Staatsbahn unter A 1 auf Fr. 250,000 sestgesett werden. Es hat sich aber gezeigt, daß dieser Ansatz zu hoch berechnet ist, und es ist daher im Einverständniß mit der Staatswirthschaftskommission der ursprüngliche Ansatz von Fr. 150,000 wieder aufgenommen worden. Unter lit. B, Eisenbahnaktien, hat man den ganzen Posten für Jurabahnaktien mit Fr. 497,000 sallen gelassen und denjenigen sur Eentralaktien von Fr. 1500 auf Fr. 1000 reduziren.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Auch die Regierung hat ursprünglich den Ertrag ber Staatsbahn auf Fr. 150,000 angesetzt. Später aber ist sie auf Fr. 250,000 hinausgegangen, jedoch hat sie auf Bersanlassung der Staatswirthschaftskommission wieder den ursprünglichen Ansat von Fr. 150,000 angenommen. Der Ertrag der Staatsbahn kommt hier bekanntlich nur für die ersten Wonate des Jahres in Betracht, da er für die spätern Wonate der Jurabahn zufällt. Ich habe nun nachgesehen, wie sich der Ertrag per Wonat macht, und gefunden, daß im Januar und Februar die Einnahmen blos etwa ein Orittel berjenigen späterer Wonate betragen. Es ist daher der Ertrag mit Fr. 150,000 hoch genug veranschlagt.

Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

I. Voranschla	g für 1877.						R	o h =	Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
-	330,000	A. Amortisation			ī		_	330,000	-	330,000
	1,265,900	B. Verzinsung		,		•		1,265,900		1,265,900
	36,100	C. Anleihenstoften	•		•			7,500	,	7,500
	1,632,000						_	1,603,400		1,603,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Minderausgabe von Fr. 28,600 vorgesehen, welche davon herrührt, daß man in C, Anleihenskosten, die Ziss. 2,

verschiedene Kosten (Drucktosten, Publikationskosten, 2c.), von Fr. 31,600 auf Fr. 3000 reduziren konnte.

Genehmigt.

XIX. Hypothekarkaffe.

I. Voranschla	a für 1877.						R	oh=	Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.						Ginnahmen.	Ausgaben.	Einna hmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
392,000	_	A. Hypothekarkasse .	•	•	•	٠	1,760,000	1,368,000	392,000	_	
5,700		B. Zinsrobel	•	•		•	6,500	800	5,700		
21,000		C. Domainenkasse .	•	•	٠	•	37,000	16,000	21,000		
	66,700	D. Verwaltungskoften	•		•	•		66,700	_	66,700	
352,000							1,803,500	1,451,500	352,000		

Heinertrag der Hypothekarkasse wird, wie im vierjährigen Büdget, auf Fr. 352,000 veranschlagt. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier das Postulat, es sei die Regierung einzuladen, zu untersuchen, ob nicht ein Mehrertrag dei der Hypothekarkasse erzielt werden könne. Ich mache da darauf ausmerksam, daß der Kasse eine bedeutende Mehrausgade zugefallen ist infolge der Bestimmung des Gesetzs, wonach sie am Platz der Deponenten die Staatssteuer zu zahlen hat. Die daherige Ausgade beläuft sich nach dem Büdget aus Fr. 33,600. Die Hypothekarkasse war allerdings genöthigt, den Zinsssus sür ürt das erröhen, allein die Wirtung dieser Erhöhung wird sich 1877 noch nicht geltend machen.

So lange übrigens die dem Oberland eingeräumte Vergünftigung betreffend die Verzinsung der ihm gewährten Oarslehen fortdauert, wird nicht auf eine bedeutende Erhöhung der Einnahmen gerechnet werden können. Indessen will ich mich dem Postulate nicht widersetzen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Postulate werden erst nach Erledigung der Büdgetberathung zur Sprache kommen, ich will daher hier darauf nicht eintreten.

Genehmigt.

XX. Kantonalbank.

I. Voranschlag	g für 1877.						R	o h =	Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.			-			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
196,4 00	<u> </u>	A. Zinse	•				400,000	202,500	197,500		
203,600		B. Gewinn	•	•			202,500	_	202,500		
400,000						_	602,500	202,500	400,000	_	

Heine Beränderung hat nur darin stattgefunden, daß die Anleihenskosten mit Fr. 400,000 gleich geblieben. Eine kleine Beränderung hat nur darin stattgefunden, daß die Anleihenskosten mit Fr. 11 00 dahin fallen.

Genehmigt.

XXI. Betriebskapital der Staatskasse.

I. Voranschla	g für 1877.					Ri)h=	Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
120,000		A. Zinse für Guthaben	•	•		200,000		200,000	
	100,000	B. Zinse für Schulden			٠		265,000	_	265,000
		C. Verschiebenes .			*	_		1 	-
20,000						200,000	265,000		65,000

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, in B 3 die Zinse für verschiedene Schulden von Fr. 220,000 auf Fr. 295,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier ist im vierjährigen Büdget eine Reineinnahme von Fr. 20,000 vorgesehen. Leider muß aber infolge der bekannten Verhält-nisse eine bedeutende Mehrausgabe in Aussicht genommen werden. Die Zinse für "Verschiedene Schulden", welche im frühern Büdget mit Fr. 35,000 sigurirten, hat der Regierungs-rath auf Fr. 220,000 angesett. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es genüge dieser Ansah nicht, und hat ihn

auf Fr. 295,000 erhöht. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat einzig mit Rücksicht auf das Ergebnis des vorigen Jahres diese Erhöhung vorgenommen. Wir müssen bekanntlich, weil der Betriebssond der Staatsskasse nicht ausreicht, sehr viele Passivzinse zahlen.

Nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XXII. Bugen und Konfiskationen.

I. Voranschla	g für 1877.							\mathfrak{R}	oh=		ein=
Einnahmen.	Ausgaben.							Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.							Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25,500	_	A. Bußen .	•					32,000	_	32,000	
	-	B. Konfiskationen		•	•	•		and the same of th			
	500	C. Bezugskoften	•		•	•	•		1,100	_	1,100
25,000								32,000	1,100	30,900	_

Herr Berichterster des Regierungsrathes. Hier ist eine Erhöhung der Einnahmen von Fr. 5900 vorgesehen. Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergban.

I. Voranschla	a für 1877.								\Re	o h =		in=
Einnahmen.	Ausgaben.								Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.								Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30,000	_	A. Jagb	•					٠	32,000	2,000	30,000	
3,000		B. Fischerei		•	•	•			3,500	500	3,000	
7,600		C. Bergbau			•	•	٠	٠	12,100	4, 500	7,600	
40,600	-	· -						_	47,600	7,000	40,600	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz ist unverändert geblieben; denn wenn auch das Jagdgesetz vom Volke angenommen werden sollte, so wird es doch nicht frühzeitig genug in Kraft treten, um auch für das lausfende Jahr seine Wirkung geltend zu machen.

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

I. Voranschla	g für 1877.						Ra) 5 =	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
21,84,500	_	A. Salzverkauf .	•		•		1, 733,000	488,000	1,245,000	_
_	214,200	B. Betriebstoften .			•	•	4,500	223,000		218,500
_	20,300	C. Verwaltungskoften	•	•	•	•		26,500	_	26,500
1,050,000						_	1,737,500	737,500	1,000,000	-

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Aus ber Rechnung und aus dem Berwaltungsberichte haben Sie entnommen, daß der Salzverkauf im letzten Jahre nicht in dem Maße zugenommen hat, wie man dei der Feststellung des vierjährigen Bübgets vorausgesetzt hatte. Nach diesem

follte sich ber Reinertrag auf Fr. 1,050,000 belaufen. Es wird aber kaum möglich sein, eine Million zu erreichen. Es ist baher hier ber Ansatz um Fr. 50,000 herabgesetzt worden.

Genehmigt.

XXV. Stempel-Gebühr.

I. Voranschla	g für 1877.					Ri	oh=	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
239,500		A. Stempelgebühren	•			239, 500		239,500	
	19,500	B. Betriebstoften .		•			19,500		19,500
	10,000	C. Verwaltungskoften			•		10,000		10,000
210,000						239,500	29,500	210,000	

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier ist der Ansatz unverändert geblieben. Es ist zwar zu hoffen, baß der Ertrag der Stempelgebühr die Summe von Fr.

210,000 überschreiten werde, indessen ist diese Hoffnung nicht eine sichere.

Genehmigt.

XXVI. Sandanderungs- und Einregistrirungs-Gebühren.

I. Voranschlag	3 für 1877.				Ro) h =	Re	ein=
Einnahmen.	Ausgaben.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
255,000		A. Handänderungsgebühren		٠	255,000	<u> </u>	255,000	_
15,000		B. Einregistrirungsgebühren	•		115,500	100,500	15,000	
270,000	_				 370,500	100.500	270,000	

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben.

178,000 —	4, 000	A. Erbschafts: und B. Bezugskosten	Sch	enkur	igsabg •	jaben	184,000 —	6,000 4, 000	178,000 —	 4,000
174,000							 184,000	10,000	174.000	

Benehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Brantweinfabrikations- und Derkaufsgebühren.

I. Voranschla	g für 1877.			\mathfrak{R}	ођ=	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.	Alusgaben.	Einnahmen.	Musgaben.
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
300,000	_	A. Wirthschaftspatentgebühren .		400,000	2,000	398,000	
52,000	-	B. Branntweinfabrikations= und	Verkaufs=			5	
		gebühren		72,000	10,000	62,000	
352,000				472,000	12,000	460,000	_

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird eine Erhöhung ber Einnahmen von Fr. 108,000 vorgesehen; natürlich nicht mit Rücksicht auf die Annahme des neuen Wirthschaftsgesetzes, da bessen Wirkungen, wenn es

angenommen wird, sich erst im nächsten Jahre fühlbar machen werben.

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

I. Voranschla	g für 1877.		, ,	R	ођ=	Re	in=
Ginnahmen.	Ausgaben.			Ginnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,213, 000		A. Ertrag von fremben Getränken		1,415,000	48,000	1,367,000	_
495,000		B. Ertrag von schweizerischen Get	ränken .	527,000	23,000	504,000	
8,000	_	C. Verschiedene Einnahmen .		11,500	_	11,500	
-	77,500	D. Betriebskoften			80,000	<u></u> :	80,000
-	18,500	E. Verwaltungskosten		_	17,500		17,500
1,620,000			_	1,953,500	168,500	1,785,000	_

Herrichterstatter bes Regierungsrathes. Für bas Ohmgelb sah bas vierjährige Bübget eine Neineinnahme von Fr. 1,620,000 vor. Es wird nun beantragt, den Ansatz um 165,000 also auf Fr. 1,785,000 zu erhöhen. Nach dem bisherigen Ergebniß dieses Jahres ist es allerdings zweiselhaft, ob dieses Resultat erreicht werden

könne, indem die Einnahmen gegenüber dem Vorjahre bebeutend zurückgeblieben sind. Wenn wir indessen ein gutes Weinjahr haben, so daß im Herbst viele Weine eingeführt werden, so kann man hoffen, daß diese Einnahme erzielt werden könne.

Genehmigt.

		XXX.	Militär	fen	er.			
I. Voranschl	ag für 1877.				Ro	ђ.	Re	in=
Einnahmen.	Ausgaben.		×		Einnahmen.	Nusgaben.	Ginnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 65 ,0 00	_	A. Militärsteuern		•	33 0,000	165,000	$1\overline{6}5,000$	_
_	8,000	B. Taxations= und Bezugskosten	•	•	1	8,000		8,000
157,000				-	330,000	173,000	157,000	_
					•	2		
	Genehmigt.							
	, 0							
		XXXI. Direkte St	euern	im (lten Kanton.			
1,098,000		A. Grundsteuer			1,098,000		1,098,000	-
642,000		B. Kapitalsteuer			642,000		642,000	-
482,000	-	C. Einkommenssteuer I. Rlaffe			482,000		482,000	-
15,000		D. Gintommenssteuer II. Rlaffe	•		15,000		15,000	
373,000		E. Einkommenssteuer III. Rlaffe			373,000	41	373,000	
	76,200	F. Taxations= und Bezugskoften			_	76,200		76,200
-	34,000	G. Verwaltungskoften	•			34,000		34,000
2,499,800		0 11			2,610,000	110,200	2,499,800	
,,					,,		Average wall active the to	

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier hat man den Ansatz des vierjährigen Büdgets unverändert ge-Lassen, obsehon anzunehmen ist, daß einzelne Rubriken sich anders gestalten werden. Voraussichtlich wird nämlich die Grund- und Kapitalsteuer einen höhern Ansatz erreichen, als vorgesehen ist. Auch darf man hossen, daß die Einkommensteuer I. Klasse sich günstiger gestalten werde, obwohl dies mit Rücksicht auf die gegenwärtige Kriss in Handel und Gewerbe etwas zweifelhaft ist. Ebenso ist es zweifelhaft, ob das Einkommen III. Klasse einen höhern Ertrag abwersen werbe. Mit Rücksicht darauf, daß Alles das unsicher ist, hat man die Rubriken der direkten Steuern unverändert gelassen.

Genehmigt.

						
	vvvii h	uahta Otanayu	i 7			
T 00 EXY 58 4.0007	AAAII. W	irekte Steuern		Y.	m.	!
I. Boranfchlag für 1877. Einnahmen. Ausgaben. Fr. Fr. 370,000 — 220,000 — 1,500 — 27,500 — 23,300 — 17,600	A. Grundsteuer B. Einkommenssteuer I. Klass C. Einkommenssteuer II. Klass D. Einkommenssteuer III. Kl E. Taxations= und Bezugskos F. Berwaltungskosten für Gr Kataster	isse	Re Ginnahmen. Fr. 370,000 220,000 1,500 27,500 —	Nusgaben. Fr. — — — — — — — 23,300 17,600	## Standamen. ## Standamen.	111- Ausgaben. Fr. — — — — — — — — — 23,300
578,100 —			619,000	49,900	578,100	_
— 10,000 Genehmigt.	ng angenommen. XXXIII. Aredit des Groß e	n Rathes .		10,000	_	10,000
— 120,000 Herr Berichterst bereits früher das Nöthig Genehmigt.	XXXIV. Chmgeld-Ersak-L atter des Regierungsrathes. 15e gesagt worden ist.		— Nehrausgabe vi	285,000 on Fr. 165,0	— 00 angenomme	285,000 en, worüber
			*			

è	Zujamm	enzug.		VIII.b	Uebertrag F Armenwesen des al		_	4,754,050
Dersel	be gestaltet sich nach	ben Anträg	en ber Staats=	IX.	Kantons		_	554,000
mirihidalis	Kommission wie folgt:	Einnahmer		500000	Volkswirthschaft und (fundheitswesen .	©€= •	_	388,100
T	Orramaina Manuarto	Fr.	Fr.	_X.	Bauwesen	•	_	2,491,600
1.	Allgemeine Verwaltz	ing —	333,000	XI.	Eisenbahnwesen .	•	_	125,000
II.	Gerichtsverwaltung	. —	423,000	XII.	Finanzwesen .		_	110,500
III.	Justiz und Polizei	. —	835,100	XIII.	on ""	und		
IV.	Militär	. —	375,700		Entsumpfungen .			251,200
V.	Kirchenwesen .	. —	944,850	XIV.	Forstwesen	18	_	43,500
VI.	Erziehung	. —	1,716,500	XV.	Staatswalbungen	•	448,200	
VII.	Gemeindemesen .	. —	7,400	XVI.	Domainen	•	838,000	
VIII.a	Armenwesen des gan	zen		XVII.	Eisenbahnkapitalien	•	151,000	
	Rantons	·	118,500	XVIII.	Eisenbahnanleihen		-	1,603,400
	Uebertrag F	r. —	4,754,050		Nebertrag	Fr.	1,437,500	10,321,350

	Uebertrag Fr.	1,437,200	10,321,350
XIX.	Hypothekarkasse	352,000	<u> </u>
XX.	Kantonalbank	400,000	
XXI.		•	
	tasse		140,000
XXII.	Bußen und Konfiska=		,
	tionen	30,900	
XXIII.	Jagd, Fischerei u. Berg=		
	ban	40,600	
XXIV.	Salzhanblung	1,000,000	
XXV.	Stempelgebühr	210,000	
XXVI.	Handanderungs = u. Gin=	,	
	registrirungegebühren.	270,000	
XXVII.	Erbschafts= und Schen=	/	
	fungsabgabe	174,000	
XXVIII.	Wirthschaftspatentgebüh=		
	ren u. Gebühren für		
	Branntwein fabritaton		
	und Verkauf	460,000	
XXIX.	Ohmgeld	1,785,000	
XXX.	Militärsteuer	157,000	
XXXI.	Direkte Steuern i. alten		
	Kanton	2,499,800	
XXXII.	Direkte Steuern i. Jura	578,100	
XXXIII.	Kredit d. Großen Rathes	_	10,000
XXXIV.	Ohmgeld = Erfat = Fonds		285,000
		9,394,600	
	Ausgaben	-,504,000	10,756,350
	Mehrausgaben .	1,361,750	-0,100,000
	_	0,756,350	10.756.250
		0,130,330	10,756,350

Genehmigt.

Hierauf wird das Büdget pro 1877, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, in seiner Totalität vom Großen Rathe angenommen.

Poftulate

ber Staatswirthschaftskommission zum Voranschlage pro 1877.

Die Staatswirthschaftskommission stellt brei Postulate, von denen bas erste lautet:

Die Regierung ist eingelaben, die Bezirksprokuratoren aufzufordern, auf den Bezug und die Verrechnung der Gebühren in Strafsachen ein wachsames Auge zu halten.

Kummer, Direktor bes eidg. statistischen Büreau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie es scheint, werden die Gebühren in Strafsachen, welche auf den Regierungstatthalterämtern erhoben werden, von den betreffenden Angestellten oft mit Säumniß eingezogen. Ich kenne die Berhältnisse nicht näher und will es einem andern Mitgliede der Staatswirthschaftskommission überlassen, diese Sache näher zu entwickeln. Die Staatswirthschaftskommssion möchte nun den Bezirksprokuratoren, welche darüber von Amtes wegen zu wachen haben, einen Wink geben.

Das Postulat ber Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat lautet:

Der Regierungsrath wird eingeladen, die rechtliche Stellung der Kantonsschule in Bruntrut und namentlich die Eigenthumsverhältnisse jener Gebäude, wie auch diejenigen des Kantonsschulgebäudes in Bern, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Herr Berichter ftatter ber Staatswirthschaftskommisston. Dieses Postulat begreift man vielleicht nicht recht, wenn man nicht weiß, wie es entstanden ist. Es ist bei der Diskussion des Kredites der Kantonsschule in Pruntrut enstanden, wo die Erziehungsdirektion glaubte, man könnte möglicherweise denselben indirekt erhöhen, indem der Staat der Schule einen Jins sur die Benntzung des Schulgebäudes als Lehrerseminar geben würde. Die Erziehungsdirektion schule eine moralische Person, mit welcher man rechnen müsse. Die Gedüle eine moralische Person, mit welcher man rechnen müsse. Die Gedüle eine moralische Person, mit welcher man rechnen müsse. Die Gedüle sind der Burgerzemeinde in Auspruch genommen worden, so daß schließlich die Sache der Kantonsschule zugewiesen wurde. Es wurde aber eingewendet, es sei die Schule keine moralische Person. Die Erziehungsdirektion sollte nun diese Sache und dabei gerade auch die Berhältnisse der Schule in Bern untersuchen. So ist das Postulat entstanden. Dringend ist dasselbe nicht, indessen schule eine solltze, beantragt, es solle die Kantonsschule in Pruntrut gleich gehalten werden, wie diesenige in Bern. Es ist darauf bemerkt worden, die Schule in Pruntrut sei eine juristische Person. Ich habe damals nicht nachgeschlagen, od der Große Rath ihr diese Eigenschaft ertheilt hat. Seither habe ich es gethan, aber nichts gefunden.

Das Poftulat wird genehmigt.

Das britte Postulat zum Voranschlag geht dahin: Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, auf welchem Wege der Zins= ertrag der Hypothekarkasse vermehrt werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hierüber hat sich der Herr Finanzdirektor bereits aussesesprochen. Bekanntlich wirft das Kapital der Hypothekarkasse blos 4 % ab. Theilweise ist daran allerdings die Oberländerskasse Schuld, wo nur $3^{1}/_{2}$ % bezahlt wird. Indessen läßt sich doch untersuchen, od nicht nach Analogie anderer Anstalten der Zinsssus der übrigen Kapitalien erhöht werden könnte. Ich habe letzter Tage mit Befriedigung im Berichte der Finanzdirektion gesehen, daß diese Frage von ihr untersucht wird.

Genehmigt.

Berr Prafident Michel übernimmt wieder ben Borfit.

Herr Präsident. Es ist noch ein Voranschlag für 1877 und 1878 auf einem besondern Blatte ausgetheilt worden. Nachdem nun der Voranschlag für 1877 bereinigt ist, wird es der Fall sein, denjenigen pro 1878 in Berathung zu ziehen.

Kurz, Direktor der Finanzen. Die ausgetheilte Vorslage hat blos den Zweck, Sie in Betreff der Gesammtsumme pro 1878, welche in den Anträgen zum Finanzberichte aufgenommen wird, zu orientiren. Es kann aber heute von einer detaillirten Berathung des Büdgets pro 1878 nicht die Rede sein, sondern es wird dieser Gegenstand erst in der ordentslichen Winterstung zur Behandlung gelangen können.

Herr Präsibent. In biesem Falle wird bie genannte Borlage hier zu keinen weitern Berhandlungen Unlag geben.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten wird besichlossen, zur Förderung der Geschäfte heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Bericht über die Finanglage des Rantons Bern.

Siehe die Verhandlungen über biesen Gegenstand Seite 386 bis 395 hievor.

Hierauf beschließt ber Große Rath, die Abfassung ber Botschaft an das Bolk über den soeben behandelten Gegenstand dem Regierungsrath, der Staatswirthschaftskommission und dem Präsidium zu übertragen.

Im Weitern wird beschloffen, die Volksabstimmung auf

ben 26. August nächsthin anzusetzen.

Schluß ber Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 18. Juli 1877.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Vorsitze bes Herrn Prafibenten Michel.

Das Protoko'll ber heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlaffungsgefuche.

Es wird in allen Ehren und unter Verdankung der ge= leisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

Herrn Fürsprecher Kasthofer, als Gerichtspräsident

von Biel.

Herrn Major Zyro in Thun, als Mitglied des Kriegs= gerichts.

Der herr Prafibent verliest folgenden

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingelaben, mit Beförberung Bericht und Antrag über Revision bes direkten Steuerwesens, im Sinne einer mäßigen Progression, bem Großen Rathe vorzulegen.

Bern, ben 18. Juli 1877.

N. Kaiser; P. Jolissaint; Mischler; Luder; J. J. Lehmann; Burri; R. Chobat; J. Kötschet; Sigri; L. A. Geiser; P. v. Känel; F Huber; Ed. Bircher; Scheurer; J. Müller; Elie Ducommun.

Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Herr Prafident. Es ift Ihnen ohne Zweifel bereits bekannt, daß die in der letzten Seffion zu Mitgliedern bes Regierungsrathes gemählten Herren v. Werbt und Zürcher diese Wahl abgelehnt, so daß wir nun zu einer Neuwahl zu schreiten haben. Der Herren Regierungsprästent hat mir den Wunsch ausgesprochen, daß ihm Gelegenheit gegeben werden möchte, porher bem Großen Rathe eine Mittheilung zu machen. Ich ertheile ihm beshalb das Wort.

Teufcher, Regierungspräsident. Rachdem dem Regierungsrathe bekannt geworben, daß die Herren Zurcher und v. Werdt ihre Wahl in die Regierung ablehnen, kam er in ben Fall, bis auf Weiteres die Stellvertretung ber vakanten Direktionen zu regliren. Da auf Mitte Juli eine Session bes Großen Rathes in Aussicht genommen war, so hielt man es nicht für nothwendig, zum Zwecke ber Neuwahl den Großen Rath unmittelbar nach ber Ablehnung einzuberufen. Die vakanten Direktionen murben vom Regierungerath inter-imistisch folgendermaßen besetzt: Zum provisorischen Baudirektor wurde Herr Rohr und zu seinem Stellvertreter Herr Wynistorf gewählt, jum provisorischen Direktor bes Gemeindewesens Herr Hartmann und zu seinem Stellvertreter herr Ritscharb. Wir glaubten im Weitern, anftandshalber folle bie Wahl zweier Mitglieber bes Regierungsrathes auf bas Traktanben= verzeichniß ber gegenwärtigen Seffion bes Großen Rathes gesetzt werden. Damit wollten wir der Unsicht des Großen Rathes, ob die Wahlen in dieser Session vorgenommen werden sollen oder nicht, in keiner Weise präjudiziren. Für den Fall, daß der Große Rath eine Verschiebung der Wahlen für gut finden follte, bin ich ermächtigt, zu erklaren, daß die betreffenden Mitglieder bes Regierungsrathes, welche biefe Direttionen provisorisch übernommen haben, bereit sind, dieselben bis zur Erfetzung ber vakanten Stellen fortzuführen, obwohl baburch ihre Geschäftslaft nicht unerheblich vermehrt wirb.

Scherz. Ich stelle ben Antrag, es möchte der Große Rath biese Wahlen verschieben. Zunächst mache ich darauf ausmerksam, daß der Große Rath zu der gegenwärtigen außer= orbentlichen Seffion einberufen worden ift, um bas Wirthschaftsgesetz und die Finanzvorlagen zu behandeln. Wären viese Geschäfte nicht vorgelegen, so wurde er nicht zusammen= getreten sein. Run kann man ba allerdings auf ein konsti= tutionelles Bedenken stoßen, welches bereits bei einem frühern Anlasse gemacht, bamals aber beseitigt worden ift. Es sagt nämlich die Berfassung: "Rach jeder Gesammterneuerung bes Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung bes Regierungsrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetht." Angesichts dieser Bestimmung konnte man allerdings sagen, daß der Große Rath nicht befugt sei, diese Wahlen zu verschieben. Ich mache indessen zunächst barauf aufmerksam, daß ber Große Rath diese Vorschrift befolgt hat, indem er sofort nach Erledigung der beiden Stellen Neuwahlen angeordnet und Manner gewählt hat, von benen man hoffen konnte, daß sie die Wahl annehmen werden. Leider tonnten sie sich bazu nicht entschließen, und es ist dies auch begreif= lich, da wir am Ende einer Periode stehen. Aber ich glaube, eine neue Wahl murbe kein anderes Resultat herbeiführen. Noch eine Bemerkung über das Wort "sogleich". Dieser Aus-druck ist etwas unglücklich gemählt. Würde es heißen "in der nächsten Sitzung", so ließe sich die Sache eher begreifen. Eine strenge Ausführung der Verfassung nach dem grammatitalischen Sinne des Wortes murbe zu Absurditäten führen; benn ber Große Rath mußte permanent versammelt sein, ba= mit er, wenn ein Mitglied bes Regierungsrathes sterben ober zurücktreten sollte, am nämlichen Tage bie entstandene Lücke erganzen könnte. Dies mußte auch geschehen, wenn eine solche Lucke z. B. vierzehn Tage vor Ablauf der Periode eintreten wurde. Man wird mir zugeben, daß dies eine Absurdität ware. Die Verfassung hat vorausgesett, daß ein vernünftiger Großer Rath fie verständig auslegen und jeweilen untersuchen werbe, was dem Lande zum Wohle gereiche. Im vorliegenden Falle nun glaube ich nicht, daß des Landes Wohl die sofortige Wieberbesetzung der beiben Stellen verlange. Aus dem Munde bes Herrn Regierungspräsidenten haben Sie vernommen, daß bie vakanten Direktionen bereits vertheilt find und die betreffenden Mitglieder sich bereit erklärt haben, diese Verwaltungen auch ferner zu beforgen. Zubem erinnere ich baran, daß die Verfassung nur sechs Direktionen kennt. Die Direktion bes Innern hatte früher nur Ginen Vorstand, mährend jest brei solche maren, indem das Armenwesen und das Gemeinde= wesen ihre eigenen Borstande hatten. Das Armenwesen ist nun aber organisirt und beim Gemeindewesen sind die Ausscheidungen zwischen den Burgergemeinden und Ginwohner= gemeinden vollzogen, so daß es nicht mehr nothwendig ist, an die Spitze dieser Direktionen ein besonderes Mitglied bes Regierungsrathes zu stellen. Bei ber Baudirektion ift allerbings eine große Geschäftslaft vorhanten, boch mache ich barauf aufmerksam, daß, wenn dieselbe zu groß werben sollte, eine andere Direktion, z. B. die Militärdirektion, da hülfreiche Hand bieten könnte. Auch glaube ich behaupten zu dürfen, daß, wenn wir heute eine neue Verfaffung berathen wurden, barin die Zahl ber Mitglieber des Regierungsrathes auf sieben oder sogar auf fünf reduzirt werden würde.

Endlich erinnere ich baran, daß die Frage bereits früher entschieden worden ist, indem im Jahre 1869, nachdem Herr Bucher seine Wahl in den Regierungsrath abgelehnt hatte, mit Rucksicht auf die Kurze der Amtsbauer die Wieder= besetzung der Stelle verschoben wurde. Was aber damals

verfassungsmäßig war, wird es heute noch sein.

Der Antrag bes herrn Scherz wird genehmigt.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Büreau verstärkt durch die Herren Wyttenbach und Sigri.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Wangen.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

Herr Joh. Ulrich Mägli, Notar.
" Oswald Müller, Notar.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Alb. Ferdinand Harnisch, Fürsprecher.

" Jakob Brügger, Amtsnotar. Bon 161 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: . 141 Stimmen. Herr Mägli .

Harnisch Müller

Brügger Gewählt ift somit Herr Joh. Ulrich Mägli, Notar zu Oberbipp.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die im Traktan= denzirkular angezeigte Wahl eines Gerichtspräsibenten von Biel in diefer Seffion nicht vorgenommen werden konne, weil der Amtsbezirk feine Borfchlage erft letten Sonntag gemacht, somit die Ginspruchsfrift noch nicht abgelaufen sei.

Wahl zweier Mitglieder des Ariegsgerichts.

Von 138 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange: Herr Müller . 109 Stimmen.

Rernen 108 Manuel, Fürsprecher 4

Wurftemberger, Großrath 3

Die übrigen Stimmen zersplittern fich. Es sind also gewählt die Herren Major Eduard Müller in Bern und Hauptmann Eb. Kernen in Bern.

Wahl zweier Suppleanten des Ariegsgerichts.

Von 101 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange: Herr Moser .

. 76 Stimmen. Lenz . Wurstemberger 3 " " Salzmann .

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind somit gewählt die Herren Hauptmann Friedr. Moser, Fürsprecher in Biel, und Artillericoberlieutenant Gottlieb Lenz, Fürsprecher.

Erpropriationsgesuche der Gemeinden Pruntrut und Münfter.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es sei biesen Gesuchen zu entsprechen, und legt zu biesem Zwecke sol= gende zwei Defretsentwürfe vor :

I. Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf den Untrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Pruntrut für die Erwerbung des zu einer Bahnhofftraße von 13 Meter Breite erforderlichen Terrains von Herrn L. Bechaur in Pruntrut, nach Mitgabe des vorgelegten Planes, das Expropriationsrecht.

II. Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Münfter für die Erwerbung des zu ihrer Trottoiranlage erforberlichen Terrains von dem Eigenthum des Johann Ulrich Tschumi, Zuckerbäcker zu Münster, nach Mitgabe des vorgelegten Planes, das Expropriationsrecht.

Beibe Entwürfe werden auf die mündliche Empfehlung des Herrn Rohr, Berichterstatter des Regierungsrathes. ohne Diskussion angenommen.

Genehmigung von Strafenplänen.

Der Regierungsrath und bie Staatswirth schafts= kommission stellen den Antrag, es sei den Planen der nachgenannten Straßen die Genehmigung zu ertheilen, jedoch ohne den Betrag der zu bewilligenden Staatsbeiträge jetzt ichon zu bestimmen:

- Gunten-Merligenstraße burch das Dorf Merligen. 1.
- 2. Graben : Gambachstraße.
- Lugach-Rrauchthalftrage.
- Pruntrut=Fontenais=Billar&ftrage.
- Kriechenmulftraße.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. In Ihrer letten Seffion haben Sie das Straßen= bautableau pro 1877 genehmigt. Es wäre nun der Fall, bie betreffenden Staatsbeitrage festzustellen und die Bauplane zu genehmigen, worauf bann die Stragen in Angriff genommen werden könnten. Die Staatswirthichaftskommission hat aber, nachdem ihr die Plane von der Regierung überwiesen worden, gefunden, es sei der Fall, mit der Juangriffnahme diefer Bauten nicht zu preffiren und jedenfalls die Festsetzung der Staatsbeitrage zu verschieben, bis bas Bolt über die Finangvorlagen entschieden haben werde. Paun aber treten verschies bene Uebelftande für die Gemeinden, welche die Straßen außführen wollen, ein, wenn die Blane berfelben nicht genehmigt Sie haben nämlich bereits verschiedene Borarbeiten getroffen durch Landankaufe, durch Bertrage über die kleinern Fuhrungen zc. Die Baudirektion ist beshalb auf ben Gedanken gekommen, es mochte für biejenigen Projekte, welche bereis technisch untersucht sind, und bei benen über das Trace keine Schwierigkeit obwaltet, so daß sie vom Regierungsrathe bereits dem Großen Nathe überwiesen worden sind, die Plangenehmigung ausgesprochen werden. Es wäre bies burchaus nicht so auszulegen, als sei nun der Staats= beitrag bewilligt worden, sondern es mare in dieser Richtung Ihre Beschluffassung im nächsten Herbst vorbehalten. Wenn das Volk die Vorlage, die Sie ihm zu machen heute bes schlossen haben, annimmt, so können die Staatsbeiträge bes willigt werden. Verwirft es sie aber, so werden ohne Zweisel bie Ausgaben beschränkt merden muffen. (Der Redner empfiehlt schließlich den Antrag des Regierungsrathes zur An= nahme, wie er oben mitgetheilt ift.)

Rummer, Direktor des eidgenöffischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission, erklärt, daß diese bem Antrage bes Regierungsrathes bei= pflichte.

Der Untrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Staatsbeitrag an die Gemeinde Erig.

Der Regierung grath stellt den Antrag, es sei der Gemeinde Eriz zur Herstellung ber durch Wassergröße zerstörten Schwarzenegg-Erizstraße ein Staatsbeitrag von $50~^{\circ}/_{\circ}$ ber Devissumme, d. h. von Fr. 12,500 aus dem Krebit für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaens zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission diesem Antrage bei, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. Sie werden sich noch erinnern, daß wir in letzter

Zeit bebeutenden Wasserschaden im Kanton hatten, der sich jedoch glücklicherweise nur auf wenige Landestheile beschränkte, nämlich auf bas Thal ber Zulg zwischen Schwarzenegg und Eriz und auf das Gebiet der Mare zwischen Thun und Bern. Bei ber Aarkorrektion im Haslethal hatte man einerseits Dank dieser Korrektion und andererseits, weil diese Gegend von dem Wolkenbruche nicht heimgesucht murde, glücklicherweise keinen Schaben. Es kann ber Staat ber betreffenden Bemeinde in Bezug auf ihren Schaben an Privatgutern nicht beispringen, weil alle berartigen Unterstützungen ber Privat= wohlthätigkeit überlaffen bleiben muffen. Die Gemeinde Eriz hat aber nicht nur an ben bortigen Privatgutern Schaben gelitten, sondern es ist auch die einzige Straße, welche durch diese Gemeinde führt, außerordentlich beschädigt und stellen= weise gang zerftort worden. Da nun kann ber Staat helfen, indem er an diese Straße IV. Klasse einen freiwilligen Beitrag leistet. Es wäre ber Gemeinde Eriz, welche ohnehin schon hohe Tellen bezieht, absolut unmöglich, die Straße aus eigenen Mitteln wieder herzustellen. Es beantragt daber ber Regierungsrath, es sei ihr ein Staatsbeitrag von 50 %, ber Devissumme zu leisten. Die Kosten der Wiederherstellung find von Herrn Bezirksingenieur Zürcher auf Fr. 25,000 veranschlagt worden, und es würde daher der Staatsbeitrag sich auf Fr. 12,500 belaufen. Auf diese Weise wird die Gemeinde am zweckmäßigften unterftutt, ohne daß damit eine Konsequenz für die Zukunft verbunden ift.

Allerdings wird ber Große Rath noch weiter in ben Fall kommen, außerorbentliche Unterstützungen im Gebiete der Aare zu leisten. Bereits mußte man, weil es sich um einen Nothstand handelte, unterhalb Thun auf unrechthabende Kosten Bauten ausführen, damit nicht die Ufermauern, welche bis in die Stadt Thun reichen, unterwühlt werden und zusammen= stürzen. Es wird Ihnen später barüber eine Vorlage gemacht Ferner haben beim Bodenacker bedeutende Damm= brüche stattgefunden, und es wird den anstoßenden Gemeinden und Privaten nicht möglich sein, die Verbauungen wieder herzustellen, indem sie lieber ihr Land Preis geben, als mit großen Rosten Bauten aussühren und dabei alljährlich ristiren wollen, daß ihr Land mit Ries überschüttet werde Auch darüber kann die Regierung einstweilen noch keine Vorlage machen, weil die Wasser noch zu hoch sind, um einen Devis aufzustellen. Indessen glaubte ich, es sei der Fall, bei diesem Anlaße Ihnen von diesem Gegenstande Kenntniß zu geben. Für heute handelt es fich blos barum, ber Gemeinde Eriz zur Wiederherstellung der genannten Strafe einen Staats= beitrag von Fr. 12,500 aus dem Kredit für Herstellungs= arbeiten infolge Wafferschadens zu bewilligen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission, macht einige kurze empsehlende Bemerkungen zu Gunsten des Antrages des Regierungsrathes, wird aber, weil er sich vom Nachschreibenden abwendet, von biesem bei dem im Saale herrschenden Geräusche nicht verstanden.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird nebst bemjenigen ber Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Bertrag mit den Besitzern des Weißenburgbades über Ablösung einer Holzberechtigung.

Regierungsrath und Spezialkommission empfehlen die Genehmigung berselben, lettere mit dem Zusate, baß ber Regierungsrath überhaupt bestrebt sein möchte, bie sämmtlichen Staatswälber von solchen Servituten, wie bie vorliegende, zu befreien.

Rohr, Direktor ber Domänen und Forsten, als Be-richterstatter bes Regierungsrathes. Das Bab Weißenburg hat seit seinem Bestehen eine fehr bedeutende Holzberechtigung auf eine Staatswaldung in ber Gemeinde Oberwyl, nämlich von jährlich 15 Klaftern Buchen- und 15 Tannenholz auf den Flühwald, und von 1170 Rubitfuß Bauholz zur Reparatur des alten Badgebäudes auf den Bispelengrabenwald und ben Lieneggwald. Die Forstdirektion, die seit Jahren solche Dienstbarkeiten von den Wälbern loszukaufen sucht, ist des= halb mit den Herren Gebrüder Haufer, Besitzern des Weißen= burgbades, in Unterhandlung getreten und übereingekommen, Herrn Balfiger, Stadtförster in Buren, als Experten für Schatzung der fraglichen Waldparzellen und als Schieds-richter für Errichtung eines Kantonnementsvertrages zu bezeichnen. Herr Balfiger hat nun gefunden, es konnen bie Waldparzellen im Wispelengraben und im Lieneggwald, von 64 Jucharten Halt, ben Besitzern bes Bades gegen Ablösung ber Servitut auf biesen Baldern und auf bem Flühmalb abgetreten werden, wobei jedoch die Babbesitzer, weil die abzutretenden Parzellen etwas mehr werth seien, als die Ger= vitut, dem Staate noch Fr. 1500 in Baar guruckzuverauten hatten. Beide Parteien haben sich diesem Spruche gefügt, und es beantragt Ihnen somit der Regierungsrath, Sie möchten dem vorliegenden Kantonnementsvertrag Ihre Ge= nehmigung ertheilen.

Der Vertrag mirb mit dem von der Kommission bean= tragten Zusatz genehmigt.

Bertauf der Schütenmatthaldebesitung in Bern.

Regierung grath und Kommission beantragen, die sog. Wasenmättelibesitzung bei der Schützenmatte in Bern, gemäß dem deshalb errichteten Kausvertrage um Fr. 15,000 an Herrn Vogel, Besitzer des Schweizerhoses, zu veräußern.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter bes Negierungsrathes. Bon dem sog. Wasenmätteli, das unterhalb des Thierspitals liegt und bis an die Aare grenzt, ist schon früher ein Theil verkauft worden. Der Nest besteht aus einigen ziemlich baufälligen Gebäulichkeiten und 3 Jucharten Halbe. Die Grundstenerschatzung beträgt Fr. 3890. Diese Bestigung hat für den Staat durchaus keinen Werth mehr und wirst blos einen Zins von Fr. 200 ab. Da sie aber in der Nähe der Stadt und der neuen Schweineschlächterei liegt und zu gewissen gewerblichen Anlagen, Stallungen u. s. w. dienen kann, so erreichte sie dei der Steigerung ein höchstes Angebot von Fr. 15,000. Regierungsrath und Kommission beantragen nun, diesen Verkauf, den sie als einen für den Staat sehr günstigen betrachten, zu genehmigen.

Der Verkauf wird ohne Diskuffion genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Signan.

Der Regierungsrath empfiehlt folgenben Detreisentwurf zur Annahme:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in Betrachtung,

1. daß die Gemeinde Signau gemäß § 5 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 gehalten ift, ber bortigen Schutzengesellschaft unentgeltlich einen geeig= neten Schiegplat anzuweisen;

2. baß ein anderer Schießplatz, welcher ben gesetzlichen Anforderungen entspricht, in ber Nähe nicht zur Verfügung

steht;
3. daß eine Verständigung über die Benutzung des ers Waß der hezüglichen Ents forderlichen Bodens und über das Mag der bezüglichen Ent= ichabigung mit ben betreffenden Gigenthumern theilweise nicht erzielt werben fonnte,

beschließt:

Der Ginwohnergemeinde Signau wird zum Zwecke ber Berzeigung eines Schiefplates an die dortige Schützengefellschaft das Richt ber Expropriation ertheilt für die Erwerbung einer Servitut auf bas Grundftuck bes Johann Balz, Sagebesitzers zu Steinen bei Signau, und auf ben fog. Moosberg= Fußweg, nach Mitgabe bes vorgelegten Situationsplanes.

Wynift orf, Militärdirektor, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Die Gemeinde Signau hat sich längere Zeit damit beschäftigt, einen passenden Schiefplat für ihre Schützengesellschaft ausfindig zu machen und ist schließlich auf brei Projette hinausgekommen, von benen aber zwei wegen allzu großer Entfernung nicht dienlich sind. Für den britten Plat aber ist sie auf Hindernisse gestoßen, weil die Schuß- linie derselben über eine kleine Ecke einer anstoßenden Matte führt und einen wenig begangenen Fußweg kreuzt, und fie sich mit den betreffenden Interessenten nicht verständigen konnte. Der Besitzer der Matte, Müller Balz, wollte nämlich sein Grundstück nicht mit dieser Servitut belasten lassen, und übers dies reklamirte der Besitzer des nahe gelegenen Bädleins, indem er anführte, daß jener Weg zu seinem Wirthshaus führe, und somit die Anlegung des Schießplatzes seinem Stabliffement schaben wurde. Da nun aber diese Einwenbungen nicht begründet find, so ist der Gemeinde zur Errichtung vieser Servitut das Erpropriationsrecht zu ertheilen, und ich empfehle bemnach den Dekretsentwurf zur Annahme.

Zpro, als Berichterstatter der Kommission. Die Kom= miffion schließt sich einstimmig dem Antrage des Regierungs= rathes an. Die erhobenen Einwendungen erweisen sich bei näherer Prüfung als burchaus nicht stichhaltig. Balz macht geltend, er werbe burch ben Schießplat in ber Bearbeitung bes fog. Moosberges und in feinem Projekt, bort eine Scheune zu errichten, gehindert. Allein die Schiegubungen finden fast ohne Ausnahme an Sonntagen statt, und die kleine Parzelle, über welche die Flugbahn geht, ist mehr oder weniger Moos. Das projektirte Scheuerlein aber wäre bei gewöhnlichen Bers hältniffen ben Geschoffen nicht ausgesetzt, und überdies ift das Grundstück so groß, daß es nicht nothwendig ist, dasselbe gerade dort zu erstellen. Was dann ben Fußweg betrifft, von dem der Wirth Schüpbach behauptet, es schädige ihn um circa 200 Fr. per Jahr, wenn man denselben nicht mehr benuten könne, indem dann die Gafte durch's Dorf geben müßten und dort von seiner Wirthschaft abwendig gemacht werden wurden, fo ergibt fich aus ben Alten, daß der Fugweg fehr

wenig frequentirt ift, und bie Wirthschaft auf einem Umweg von wenigen Minuten gleichwohl erreicht werben kann.

Das vorgeschlagene Projektbekret wird ohne Diskuffion genehmigt.

Naturalisationsgesuch

bes Herrn Meyer-Meyer, aus Frankreich, Biehhändler zu Pruntrut, verheiratet und Familienvater, bem das Orts-burgerrecht von Pleujouse zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 85 Stimmen. Kür Abweisung

Der Petent ist somit mit bem gesetzlichen Mehr von 2/3 Stimmen naturalifirt.

Strafnachlaßgefuche.

Regierung rath und Bittschriftenkommission beantragen, folgende Strafen nach zulaffen: 1. dem Johann Baumann, aus dem Kt. Aargau, ein Biertel seiner 13monatlichen Zuchthausstrafe;

2. bem Albert Cutin, von Genf, ein Biertel feiner 20monatlichen Buchthausstrafe;

3. bem Chriftian Gerber, von Langnau, ein Biertel

seiner 4jährigen Zuchthausstrafe;
4. dem Joseph Pohl, von Köln, ein Viertel seiner einjährigen Zuchthausstrafe;

5. bem Eduard Jeanbourquin, von Roirmont, ein

Viertel seiner 61/2jährigen Zuchthausstrase;
6. dem Joh. Jakob Schwertseger, von Burg (Aargan), ein Viertel seiner 21/2jährigen Zuchthausstrase;
10. und zwar unter der Bedingung, daß bis zum Eintritt dieses Viertels die Gründe sich nicht verändern, welche zu ihren Gunften fprechen;

7. dem Celestin Joseph Desbrosses, von St. Brais, nun geisteskrank, den Rest seiner Zährigen Zuchthausstrase; 8. dem gewesenen Landjäger Alex. Dällen bach, von

Otterbach, seine Zjährige Zuchthausstrafe und seinen Bjähri= gen Verluft bes Aftivburgerrechts auf 6monatliche Enthaltung und 18monatliche Ginftellung im Attivburgerrecht herabzuseten.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Re-gierungsrathes, und Häberli, Fürsprecher, als Berichter-statter ber Bittschriftenkommission, empsehlen biese Antrage.

v. Büren. Zwei der Petenten find wegen Rothzucht verurtheilt. Ich finde es etwas ftark, auch diesen ein Viertel ber Strafe nachzulassen. Unser Strafgesetzbuch ift ohnehin milb für berartige Vergeben, und ich ftelle baber für diese Fälle ben Gegenantrag.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. muß mich gegen biesen Antrag aussprechen. Allerbings betrifft der eine Fall Nothzucht, ber andere grobe Unsittlichkeit. Allein der Große Rath hat bis dahin sehr konsequent die

Praxis befolgt, benjenigen Petenten, welche im ersten Fehler find und während ihrer Strafbauer sich gut verhalten haben, diesen Gnadennachlaß des letzten Viertels zu Theil werden zu laffen, abgesehen von der Natur des Bergehens. Die Befferung beurtheilt sich nicht danach, und der Große Rath hat schon manchem Räuber ober Einbruchdieb das letzte Viertel 3ch sehe keinen innern ausreichenden Grund bafür, um den Verbrechern gegen die Sittlichkeit die Gnade zu ver= schließen. Die Begnadigungsbehörde hat einzig zu fragen, ob ber Betreffende auf einem solchen Wege ift, daß man annehmen kann, die Strafe habe ihren Zweck erreicht, und dies ift bei Beiden der Fall, so gut, wie bei hundert anderen.

v. Büren. Es ist mir zweifelhaft, ob man bestimmt sagen kann ober nicht, daß die Betreffenden sich gebessert haben. Wenn dies indessen wirklich konstatirt ist, so will ich meinen Untrag nicht aufrechterhalten.

Die genannten Strafnachlaggesuche werden bewilligt.

Dagegen werden, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommiffion, abgewiesen:

1. der wegen Tobschlags zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilte Jules Thievent, von Noirmont;

2. der wegen tödtlicher Mißhandlung zu $4^1/_3$ Jahren Zuchthaus verurtheilte Justin Schaller, von Vermes.

Defretsentwurf

betreffend die Anerkennung der Armenerziehungsan= ftalt des Amtsbezirks Wangen im Schachenhof bei Wangen als juriftische Person.

Diefer Dekretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Direktion der Armenerziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen eingereichte Gesuch, daß dieser Anftalt Die Eigenschaft einer inriftischen Berson ertheilt merden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung bieses Gesuches tein hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und

nach geschehener Vorberathung burch den Regierungsrath,

beschließt:

- 1. Die auf dem Schachenhof bei Wangen bestehende Armen= erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß dieselbe unter Aufsicht ber Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten ein= gehen fann.
- 2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung bes Regierungsrathes einzuholen.
- 3. Die gegenwärtigen Statuten ber Anstalt burfen ohne Bewilligung bes Regierungsrathes nicht abgeandert werden.
- 4. Die Rechnungen derselben sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werben.
- 5. Gine Ausfertigung biefes Dekrets wird ber genannten Un-

stalt übergeben. Es soll in die Sammlung ber Gesetze und Defrete aufgenommen werben.

Dieser Dekretsentwurf wird ohne Diskussion genehmigt.

Gesuch einer Anzahl von Civilstandsbeamten um Erhöhung der Staatszulage an ihre Befoldungen.

Teuscher, Direktor der Justig und Polizei, als Be-richterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat unterm 23. November 1876 ben Kredit zur Beftreitung ber Staatszulagen pro 1876 an die Entschädigung der Civilftandsbeamten auf Fr. 50,000 festgesett. Kurz barauf, am 7. Chriftmonat 1876, hat in Bern eine Versammlung von Civilstandsbeamten stattgefunden, die von ungefähr 100 dieser Beamten besucht war. Sie beschloß ein Gesuch an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes, dahin gehend, es möchte ber Große Rath auf seinen Beschluß vom 23. November 1876 in dem Sinne zurückfommen, daß die Staats= zulage für das Jahr 1876 erheblich erhöht werde, so daß also auf den heutigen Tag rückwirkend über die auf das Bübget genommenen Fr. 50,000 hinaus noch eine weitere Entschädigung gewährt wurde. Der Regierungsrath hat dieses Geschäft in Erwägung gezogen und schließlich gefunden, es solle der Antrag auf Abweisung gestellt werden. Das Jahr 1876 war das erste, mahrend beffen das neue Institut funktionirte, also gewissermaßen ein Bersuchsjahr, und man hat dabei namentlich nicht voraus sehen können, wie viel die Gebühren den Civilstandsbeamten abtragen werden. Auch ist, wie Sie wissen, das Defret, das der Große Rath in Vollziehung des Bundesgesetzes erlaffen hat, nur provisorisch auf zwei Sahre erlaffen und mird in diesem Jahr definitiv berathen werden muffen. Bei dieser Sachlage und namentlich mit Rücksicht darauf, daß Sie heute für das laufende Jahr den Kredit für die Besoldung der Civilstandsbeamten von Fr. 50,000 auf Fr. 100,000 erhöht haben, daß also dieselben für 1877 20 Cent. per Ropf der Bevölkerung erhalten, somit das Dop= pelte des Betrages von 1876, wo sie nur 10 Cent. per Kopf erhalten haben, glauben wir, es sollte dieses Gesuch abgewiesen werben. Ein fernerer Grund dafür ist, daß die Staatsrechnung für 1876 genehmigt ist, allerdings unter dem Vor= behalt der Volksannahme der heute beschloffenen Vorlage. Aus biefen Gründen trägt der Regierungsrath an, auf biefes Gesuch um Erhöhung der Zulage für 1876 nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskuf= sion angenommen.

Nach bem Namensaufrufe sind 194 Mitglieder anwesend; abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren Urn, Bahler, Bohren, Chappuis, Gfeller in Bern, von Grünigen, Hänni in Köniz, Hänni in Zuzwyl, Hauser, Hellershals, Klening, König, Lehmann in Langnau, Nägeli, Mosselet, Roth, Röthlisberger in Walfringen, Sahli, Schatmann, Seiler, v. Sinner, Spahr, Sterchi, Walther in Landerswyl, Willi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Berger, Brand in Vielbringen, Donzel, Eymann, Fleury,

Galli, hennemann, hofer in Bern, Reller, Lehmann-Cunier, Mägli, Marti, Mischler in Bern, Reichenbach, Riat, Kitsscharb, Ruchti, Scheibegger, Schmib Rubolf in Burgborf, Schori, v. Siebenthal, Stämpsti in Bern, Wampster, Zeller, Zürcher.

herr Präsident. Wir haben nun die fämmtlichen Gegenstände bes Traktandenzirkulars erledigt, bis auf eins, Ziffer 4 der lit. c. Direktion der Finanzen: Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin und Münster gegen einen Entscheib des Regierungsrathes in Steuersachen. Run ift ber Herr Kinanzbirektor nicht anwesend, und aus diesem Grunde wird das Geschäft, das vielleicht nicht Anlaß zu langen Verhandlungen geben wurde, jett nicht vorkommen können. Der Große Rath wird aber nicht geneigt sein, morgen deshalb noch eine Sitzung zu halten; auch pressirt das Geschäft nicht und fann im nächsten Herbst erledigt werden. Ich werde daher, wenn Niemand opponirt, hier die Sitzung schließen, und es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen eine glückliche Heim= reise zu wünschen. Lie Session des Großen Nathes ist geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 51/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Borstellung der Münftergemeinde Bern gegen die Aufhebung der, vierten Pfarrstelle, vom 3. Juli 1877.

Gesuch der Bäuerikorporation Kanderbrück um Ertheilung des

Expropriationsrechtes, vom 10. Juli 1877. Vorstellung von 90 Besitzern alter Wirthschaftsrechte gegen die im neuen Gesetzesentwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Wirthschaftskonzessionen, vom 16. Juli 1877.